

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in

Franken.



Erster Jahrgang.

1803.

Würzburg
im Intelligenz-Comtoir.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer



in Franken.

1tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 6. Januar 1803.

Besitznahme = Patent Seiner Churfürstlichen Durchlaucht für die Fürstenthümer in Franken.

Wir Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober= und Niederbayern Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst,

Entbiethen allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner Römisch = Kaiserlichen Majestät und dem teutschen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lüneville errichteten Friedensschluß, Unsern mit dem ersten Consul am 24ten August vorigen Jahres unterzeichneten besondern Frieden, und die zwischen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeschlossene, von der Reichsdeputation angenommene Uebereinkunft, Uns, Unserem Churhause, dessen Erben und Nachkommen, zur Entschädigung wegen der an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiften und Orten auch mehrere im fränkischen Kreise gelegene als eine erbliche Besitzung dergestalt zugetheilt worden sind, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Chur in denselben alle landesherrliche Gewalt, wie in Unsern andern Staaten, ausüben sollen;

So haben Wir Unsern Landesdirections=Präsidenten und außerordentlichen Commissär im Herzogthum Berg,

Johann Wilhelm Freyherrn von Hompesch, als General-Commissär ernannt, um davon für Uns und Unser Gesammthaus Besitz zu nehmen.

Wir versehen Uns demnach zu sämmtlichen Landsassen und Lehnleuten, den Civil- und Militärbedienten, Beamten und Magistraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern, wessen Standes, Würde oder Wesen sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten erkennen und ansehen, einen vollkommenen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und, sobald Wir es erfodern, die feyerliche Huldigung leisten, überhaupt aber sich als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allzeit zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen, und überhaupt alles anwenden werden, sämmtlichen Unsern neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen.

Wir lassen die feierliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesetzt, und es bey der gewöhnlichen Beeidung und Verpflichtung der Landescollegien, der Militär- und Civildienerschaft, der Magistrate und übrigen Vorgesetzten bewenden.

Damit aber durch diese Veränderung des Subjects der Oberherrschaft die Regierungsgeschäfte zum Nachtheile des gemeinen Wesens nicht unterbrochen, sondern in ihrem unverrückten Gange erhalten werden; so wollen Wir, daß sämmtliche Collegien, Aemter, und sonstige obrigkeitliche Stellen ihre Verrichtungen in ihrem dermaligen Stande gesetzmäßig fortsetzen, und es bey der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungs-Art, unter der obersten Aufsicht und Leitung Unsers oben genannten Commissärs, sein Verbleiben habe.

Die Ausfertigungen bey den Collegien sollen zwar nach den bey Unsern ältern Landesstellen gebräuchlichen Fertigungen in Unserm Namen erlassen, die alten Sigille aber noch so lange, bis die neuen verfertigt sind, beybehalten werden.

Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersetzlichkeiten ahnden zu müssen; sondern versehen Uns vielmehr, daß sich jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 22ten November 1802.

Max Joseph, Churfürst.

(L.S.) Vt. Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl
von Krauß.

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



2tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 13. Januar 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Nichtbesetzung der in allen Stiften in Erledigung kommenden Präbenden betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben zu befehlen geruhet, daß sowohl in dem Domstifte dahier, als in dem Ritterstifte zum heiligen Burcard, in den beyden Collegiatstiften Haug und Neumünster, und dem adeligen Damenstifte keine in Erledigung kommende Präbende ohne Vorwissen Seiner Churfürstl. Durchlaucht mehr begeben, in den zu dem Fürstenthume Würzburg gehörigen Abteyen und Klöstern ohne Ausnahme keine Novizen mehr angenommen, und die vorhandenen Novizen wieder entlassen werden sollen.

Dieser gnädigste Special-Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht wird hiemit allen Stiften und Klöstern zur schuldigsten Nachachtung bekannt gemacht.

Uebrigens hat Jedes über die Insinuation dieser Verordnung demnächst zu berichten. Würzburg am 4ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

Diese Verordnung ist mit Rücksicht auf Local-Benennungen auch den Stiften und Klöstern im Bambergischen publicirt worden.

(Verboth der Berufungen an auswärtige Gerichte betreffend.)

In Gemäßheit der Reichsgesetze und der jüngsten Reichsdeputations-Verhandlungen wird für die Sr. Churf. Durchlaucht zugefallenen Entschädigungslande von Würzburg und Bamberg, dann für die vormaligen Reichsstädte Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim hiermit verordnet:

1) Von nun an kann keine Berufung mehr an auswärtige Gerichte Statt finden.

2) Von den Städten Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim, und von dem ganzen Würzburgischen Lande gehen solche Berufungen an die Chur-

fürstliche Regierung zu Würzburg, so wie von dem ganzen Fürstenthume Bamberg an die Churfürstliche Regierung zu Bamberg nach dem bey jeder dieser beyden Regierungen zeither üblichen Prozeßgange.

Diese Verordnung ist in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, dann in den Städten Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim unverzüglich und auf die gewöhnliche Weise zu verkündigen. Würzburg am 7ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Verfertigung eines tabellarischen Verzeichnisses der auswärtigen Besitzungen der Stifte und Klöster betr.)

Die sämmtlichen Stifte und Klöster dahier und auf dem Lande, ohne Ausnahme, erhalten hiermit die Weisung, unfehlbar binnen 14 Tagen tabellarische Verzeichnisse aller ihrer Güter, Gefälle und Rechte, welche sie außerhalb des Würzburgischen Territoriums besitzen, mit den etwa nöthigen Erläuterungen zum Churfürstlichen General-Commissariate einzuschicken. Würzburg am 7ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Wiederhohltes Verboth der Hazardspiele betr.)

Durch die Verordnungen vom 19ten December 1782 und 23ten December 1796 wurden alle Hazardspiele dahier sowohl als auf dem Lande verbothen; gleichwohl bemerkte man, daß man sich seit einiger Zeit besonders gegen die Verordnung vom 23ten Decemb. 1796 Hazardspiele sogar in den öffentlichen Gesellschaften erlaube. Unter Beziehung auf die in den beyden Verordnungen schon angeführten Gründe, und da das im Bezuge auf das Wohl des Staates vollkommen zweckmäßige Verboth der Hazardspiele mit den Gesinnungen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht unsers gnädigsten Landesherrn ganz übereinstimmend ist, wird hiermit Jedermann zur Befolgung der oben erwähnten Verordnungen und besonders jener vom 23ten Decemb. 1796 angewiesen, widrigen Falles gegen die Uebertreter die verordnete Strafe mit aller Strenge und ohne alle sonstige Rücksicht vollzogen werden wird. Decretum Würzburg den 10ten December 1802.

Churf. Regierung zu Würzburg.

(Die Form der einzureichenden Bittschriften betr.)

Das Churfürstliche General-Commissariat verordnet in Hinsicht der einzureichenden Bittschriften folgendes:

1) Alle Bittschriften werden, wie bisher, halbbrüchig geschrieben. Die Anrede ist: Churfürstliches General-Commissariat! Dann wird mit dem Gesuche selbst angefangen; hiernächst folgen die mit Ziffern abzutheilenden Gründe; und endlich wird die Unterschrift, mit Bemerkung des Ortes, woher die Bittschrift kömmt, und des Datums, beygesetzet.

2) Jede Bittschrift ist nur halbbrüchig zusammen zu legen, und oben an der Aussenseite wird die Aufschrift in der Art angebracht, wie dieselbe der bessseren Versinnlichung wegen auf der Rückseite dieser Verordnung entworfen ist.

3) Alle an das Churfürstliche General-Commissariat geeignete Bittschriften müssen von ordentlich aufgestellten Anwälten gefertiget, oder doch wenigstens unterzeichnet seyn.

4) In Hinsicht der an die Churfürstlichen Stellen geeigneten Gesuche hat es bey den bisherigen Verordnungen sein Bewenden.

Würzburg am 11ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Außenseite)

An das Churfürstliche General-Commissariat in Franken.

Name des Supplicanten.

Gegenstand der Bitte.

(Die Aufhebung des Verboths, aus Grundbirnen Branntwein zu brennen, betr.)

Das Churfürstliche General-Commissariat in Franken verordnet:

Das unter dem 18ten October dieses Jahres ergangene Verboth des Branntwein-Brennens aus Grundbirnen ist wieder aufgehoben.

Allenthalben, dahier und auf dem Lande, ist dieses bekannt zu machen. Würzburg am 14ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Stifte und Klöster betreffend.)

Das Churfürstliche General-Commissariat in Franken verordnet:

1) Die Gerichtsbarkeit der sämmtlichen Stifte und Klöster in den fränkischen Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wird aufgehoben.

2) Die bisherigen Justizbeamten derselben werden angewiesen, als verpflichtete Diener Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Justiz bis auf weitere Anordnung zu verwalten, und in allen Jurisdictions- und Polizeysachen den Churfürstlichen Regierungen zu Würzburg und zu Bamberg unmittelbar untergeordnet.

3) Die zeither noch bestandenen eigenen Berufungsgerichte für die stiftischen Unterthanen hören auf. Dagegen sollen die Berufungen von den rechtlichen Erkenntnissen der bisherigen Vogtey- nun Churfürstlichen Justizämter unmittelbar an die Churfürstlichen Regierungen zu Würzburg und zu Bamberg gehen.

4) Zur obersten revisorischen Leitung der öconomischen Geschäfte der sämmtlichen Stifte und Klöster, und zur Vorbereitung einer zweckmäßigen

Ausführung des Reichsdeputations-Recesses vom 23ten November d. J. werden dahier und zu Bamberg eigene Commissionen niedergesetzt werden, worüber das Weitere bekannt gemacht werden soll.

Diese Verordnung ist gehörig zu verkünden. Würzburg am 18ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Geld- und Naturalien-Lieferung an die Hofkammer betreffend)

Das Churfürstl. General-Commissariat verordnet:

„Jede Lieferung an Geld oder Naturalien, welche von den Churfürstlichen Beamten, oder sonst, an das Hofkammer- oder Obereinnahms-Zahlamt, oder irgend eine einnehmende Stelle der Churfürstlichen Hofkammer, an das Futter- oder Kelleramt, und jede andere Naturalien-Receptur geleistet wird, soll zugleich der Churfürstl. Hofkammer schriftlich mit Beylegung des Sortenzettels, oder des Naturalien-Verzeichnisses bey Vermeidung einer Strafe von 5 fl., und des Schadenersatzes, der sich aus dieser Unterlassung ergeben könnte, angezeiget werden." Würzburg am 18ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Aufhebung der Nachsteuer betr.)

In Gemäßheit des höchsten Rescripts Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vom 21ten d. M., nach welchem, von der Zeit des ergriffenen Civilbesitzes Höchstihrer Entschädigungslande angerechnet, auch in diesen das Generale vom Jahre 1780, welches die unbedingte Freyzügigkeit zwischen den sämmtlichen Churfürstlichen Provinzen eingeführet hat, seine volle Anwendung finden soll, verordnet das Churfürstliche General-Commissariat:

1) Zwischen den bisherigen Provinzen Seiner Churfürstl. Durchlaucht und Höchstihren neu angefallenen Entschädigungslanden ist die Nachsteuer und jeder unter irgend einem anderen Namen zum Nachtheile der Auswandernden eingeführte Vermögensabzug, vom Eintritte des Civilbesitzes angerechnet, aufgehoben.
2) Das Nämliche gilt auch für die Würzburgischen und Bambergischen Lande, dann die Städte Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim unter sich.
3) Alle Nachsteuer und Abzugsgeld-Entrichtung, welche auch in verschiedenen Municipal-Städten, sogar in manchem Dorfe eingeführt war, hat gleichfalls vom Eintritte des Civilbesitzes anfangend ganz aufzuhören.

Würzburg am 31ten December 1802.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

Regierungsblatt
für die
Churbayerischen Fürstenthümer
in Franken.

3tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 20. Januar 1803.

Höchstlandesherrliche
Verordnungen.

(Die Anordnung einer Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster betr.)

In Gemäßheit des höchsten Rescripts vom 27ten des vorigen Monats und J., und des in der Verordnung vom 18ten December desselben Jahrs gemachten Vorbehaltes verordnet das churfürstliche General-Commissariat:

1) Die Commission, deren Benennung in der gedachten Verordnung vorbehalten worden ist, soll churfürstliche Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster genennet werden. Unter diesem Namen werden ihre Ausschreiben und alle Anschreiben an dieselbe gefertiget.

2) Dieselbe bestehet aus dem Hofkammer-Director Goldmayer als Director, dem geistlichen Rathe Onymus, den Hof- und Regierungsräthen Kleinschrod und Heffner, den Hofkammerräthen Scheffer und Haus, und aus dem Hofkammer-Secretär Adelmann als Secretär.

3) Dieselbe ist dem churfürstl. General-Commissariate untergeordnet, und schicket ihre Protocolle, und in eilenden Fällen Auszüge aus denselben zur Begnehmigung an daßelbe ein.

4) Alle Stifte und Klöster haben die Weisungen dieser Special-Commission zu befolgen.

5) Mit den übrigen Landesstellen benimmt sich dieselbe im Wege der Communication.

6) Der Wirkungskreis derselben erstrecket sich auf die oberste revisorische Leitung der Administration des stiftischen und klösterlichen Vermögens, und auf die Art und Weise, den Reichsdeputations-Receß vom 23ten November des v. J. zu vollstrecken.

7) So wie die gnädigst verordnete Special-Commission nur über schriftliche Berichte und Anträge berathen, und Schlüsse fassen soll; so haben auch nur jene Entschließungen derselben verbindliche Kraft, welche nach einem vorher gegangenen Schlusse derselben unter der Unterzeichnung

des Directors und Contrasignirung des Secretärs ausgefertiget sind.

Diese Verordnung ist gehörig zu verkündigen. Würzburg am 7ten Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Vermögens-Confiscation der in fremde Kriegsdienste tretenden Landeseingebohrnen betreff.)

Das churfürstliche General-Commissariat verordnet:

„Das Vermögen jener Eingebohrnen der Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in Franken zugefallenen Entschädigungslande soll confiscirt werden, die, wenn sie gleich nicht in einem einheimischen militärischen Verbande stehen, in fremde Kriegsdienste treten."

Diese Verordnung ist gehörig zu verkündigen. Würzburg am 8ten Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

(Die Aufhebung der Getreidsperre in den fränkischen Fürstenthümern betr.)

Das churfürstliche General-Commissariat verordnet:

1) Der innere Getreidhandel in den Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zugefallenen Entschädigungslanden in Franken, sowohl in jedem in das Besondere, als auch wechselseitig in Einem gegen das Andere, wird hiermit ganz frey gegeben.

2) Die Auslößung der Früchte, welche den Eingebohrnen gegen die fremden Käufer der Früchte in der Verordnung vom 24ten May vorigen Jahres §. 7. zugestanden worden ist, hat nicht mehr Statt.

3) Die festgesetzte Beschränkung auf drey Malter Brodfrüchte, zehn Malter Hafers, fünfzehn Zentner Heues, und ein Geschock Strohes wird in Rücksicht der Würzburger, Bamberger, Schweinfurter und Rothenburger ganz aufgehoben, jedoch so, daß

4) die Käufer aus den vorgenannten Seiner Churfürstl. Durchlaucht angehörigen Landen sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse, daß sie Inländer seyen, vor dem Kaufe bey dem Beamten, in dessen Amtsbezirke gekauft wird, legitimiren müssen.

5) Der Käufer, der diese Verordnung überschreitet, wird mit einer angemessenen Geldstrafe belegt.

Diese Verordnung ist gehörig zu verkündigen. Würzburg am 8ten Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Freyherr von Hompesch.

Güßbacher.

Vorschrift
wegen des neuangeordneten Oberappellations-Gerichts.

Die Einstellung der Berufungen an die Reichsgerichte durch die oberstlan-

desherrliche Verordnung vom 7ten des December v. J. hat nothwendig gemacht, ein besonderes Oberappellations-Gericht aufzustellen. Dieses ist für gegenwärtig bey churfürstlicher Landesregierung angeordnet; wobey Folgendes genauest zu beobachten befohlen wird:

1. Sämmtliche zu dieser Oberappellations-Instanz gehörige Schriften müssen unter der Aufschrift „An das churfürstliche Oberappellations-Gericht zu Würzburg" verfertiget werden.
2. Die Stelle der Rechtsfreunde und Agenten bey diesem Oberappellations-Gerichte haben zu vertreten die behörig bey der churfürstlichen Regierung aufgenommenen Anwälte.
3. Keine andere Sachen können zum Oberappellations-Gerichte gebracht werden, als nur jene, wo der Gegenstand des Rechtsstreites $\frac{2}{m}$ fl. rhein. oder ein ewiges Recht betrifft, und in diesem Falle wird das bis hieher durch Einverständniß beyder Partheyen gewählte Revisorium für die Zukunft ganz untersagt und aufgehoben.

Beträgt dahingegen

4. die Sache keine $\frac{2}{m}$ fl., oder kein ewiges Recht; so bleiben die bis hieher in Uebung gewesenen Revisionen.
5. Die Städte Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim werden in Hinsicht der Provocationen sowohl, als Revisionen und Oberappellationen vollkommen so, wie die übrigen Würzburgischen Städte behandelt.
6. In Rücksicht der Fatalien bey besagter Oberappellations-Instanz wird das Fatale interponendae auf zehn Tage, das Fatale introducendae et prosequendae aber auf vier Wochen oder 28 Tage, a die interpositionis gerechnet, festgesetzet.
7. Die Förmlichkeit der Acten-Requisition so wie der Appellations-Eid unterbleiben ganz.

Endlich

8. die schon im Drucke vorhandene Taxordnung für die Justiz-Gegenstände wird zwar noch zur Zeit beybehalten; doch wird dieselbe schon dermal bey den Oberappellationen in Erhebung der Gerichtsgebühren, die sohin keinen Bezug auf die Deserviten der Advocaten haben kann, verdoppelt.

Nach dieser gesetzmäßigen Vorschrift haben sich sämmtliche Advocaten und Procuratoren pünctlichst zu benehmen. Decretum Würzburg am 10ten Januar 1803.

Churfürstl. Oberappellations-Gericht.

Militärorganisation zu Bamberg.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den Generalmajor von Marschall in Rücksicht seines hohen Alters von dem bisherigen Militärcommando entlediget, und einsweilen als Commandanten zu Vorchheim mit einem Gnadengehalte von 1500 fl. rhein. bestätiget. Der Oberste von Schaumberg ist vermöge eben derselben gnädigsten Verfügung mit dem Gnadengehalte

von 900 fl. als Vicecommandant nach Kronach; und der Major von Guttenberg mit 700 fl. als Platzmajor nach Vorchheim versetzt worden. Das Commando des Bamberger Infanterie-Bataillons, welches mit dem churfürstl. Regimente Junker eine Brigade ausmachen soll, ist dem churbayerischen Obersten von Siebein übertragen.

Höchste Verfügung.

(Die Tuchmanufactur zu Bischofsheim betr.)

Vermöge höchsten Rescripts Seiner Churfürstl. Durchlaucht vom 16. Januar ist das Divisions-Generalcommando zu Würzburg sowohl, als die churfürstl. Commandantschaft zu Bamberg angewiesen worden, von den zu Bischofsheim und in den Rhöngebirgs-Gegenden bestehenden Tuchmanufacturen das zur Montirung des Militärs in den beyden Fürstenthümern nöthige Tuch zu beziehen, unter der Voraussetzung, daß dasselbe in nöthiger Quantität, gehöriger Qualität, und um den bestimmten Preis abgeliefert werden könne.

Victualien-Preise.

1) Zu Würzburg.

Fleischtaxe vom 10ten Januar 1803.

Ein Pfund Ochsenfleisch.	16 Pf.
— Kalbfleisch.	17 Pf.
— Raupenfleisch.	16 Pf.
— Hammelfleisch.	18 Pf.
— Lammfleisch.	18 Pf.
— Schweinenfleisch.	24 Pf.

In den Freybänken 1 Pf. wohlfeiler.

Fischtaxe vom 14. Januar. 1803.

Ein Pfund große Karpfen u. Schleyen	36 Pf.
— kleinere Karpfen	34 Pf.
— Berschen	38 Pf.
Ein Maaß Grundel . . .	7 Bz.
Ein Pfund Forellen	7 Bz.
Gemeine Fische	
Ein Pfund Barben, überhalbpfünd.	24 Pf.
— — Fremde	22 Pf.
— Rothaugen, überhalbpf.	20 Pf.
— — Fremde	18 Pf.
— Bratfische, überhalbpf.	16 Pf.
— — Fremde	14 Pf.
— kleinere Barben, Rothaug. und Bratfische	14 Pf.
— — Fremde	12 Pf.
— Gressen u. Zwiebelfische	14 Pf.
— Fremde	12 Pf.
— Weißfische . .	14 Pf.
— Fremde	12 Pf.

2) Zu Bamberg.

Fleischtaxe für den Januar 1803.

Das Pfund Ochsenfleisch	21 Pf.
— Kalbfleisch . .	25 Pf.
— Hammelfleisch	—
— Schweinenfleisch	28 Pf.

In den Landbänken einen Pfenning wohlfeiler.

Fischtaxe für den Januar 1803.

Das Pfund Karpfen	33 Pf.
— Schleyen . .	33 Pf.
— Hecht	53 Pf.
— Ruppen . .	53 Pf.
— Berschen	35 Pf.
— Barben . .	27 Pf.
— Orfen	19 Pf.
— Gressen . .	16 Pf.
— Dübling	18 Pf.
— Spetling . .	18 Pf.
— Kleine Fische	12 Pf.

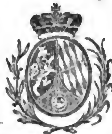
Bey den Landfischern einen Pfenning wohlfeiler.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



4tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 27. Januar 1803.

Religionsedict für die churfürstl. Staaten in Franken.

Da Seine Churfürstl. Durchlaucht unterm 10ten d. M. folgendes gnädigste Edict im Betreffe der Religionsfreyheit zu erlassen geruhet haben:

„Da in den Uns zugefallenen Entschädigungslanden in Franken Einwohner von verschiedenen Glaubens-Confessionen sich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte genießen, sondern an manchen Orten noch unter dem Drucke harter einschränkender Gesetze stehen, da die Duldung fremder Religionsverwandten an manchem dieser Orte bisher entweder gänzlich verbothen oder doch wenigstens sehr erschwert war; so halten Wir Uns verpflichtet, diese den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes sowohl, als dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Cultur widerstrebende Gesetze und Einrichtungen nicht ferner bestehen zu lassen, sondern Wir wollen, daß diejenigen Verordnungen, welche Wir über Religionsfreyheit und Duldung für Unsere alten Staaten erlassen haben, auch auf Unsere neuen Staaten in Franken erstreckt werden. Darnach

1) bestätigen Wir nicht nur sämmtliche in Unseren Entschädigungslanden befindliche christliche Confessionen nach dem §. 63. des Reichsdeputationsschlusses vom 23ten November vorigen Jahrs, ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren Annexis, und versprechen sie gegen jede Kränkung darin sowohl zu beschützen, als insbesondere den Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts (soweit solches keiner Säcularisation unterworfen ist) und ihres Schulfonds, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens, ihnen ungestört zu erhalten, sondern

2) Wir ertheilen auch allen christlichen Religionsverwandten, welche in genannten Unseren Erbstaaten schon wirklich wohnen, oder sich allda niederlassen wollen, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte dergestalt, daß,

wenn sie die übrigen gesetzlichen Erfordernisse dafür erfüllen, die Verschiedenheit ihrer Confessionen sie nirgendswo mehr weder von dem Ankaufe und Besitze liegender Gründe, noch von den übrigen Activ- und Passiv-Rechten eines Bürgers ausschliessen solle.

3) Auch bey künftiger Besetzung der Staatsämter werden Wir jederzeit nur auf die Würdigsten, ohne Unterschied der im teutschen Reiche eingeführten 3 christlichen Religionen, den landesväterlichen Bedacht nehmen.

4) Keinem Unserer Unterthanen, von welcher Confession er sey, soll je etwas zugemuthet werden dürfen, welches seiner Religions- oder Gewissensfreyheit entgegen wäre; daher sollen diejenigen, welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde vereinigt sind, in ihrer Hausandacht nie gestöret werden; auch soll ihnen kein Hinderniß in Weg gelegt werden, wenn sie Kirchen ihrer Confession in der Nachbarschaft besuchen, oder durch Geistliche daher in ihren Häusern in der Stille die Sacramente sich administriren lassen wollen; jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissensfreyheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrey gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stol-Gebühren entrichten.

5) Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen, und die dazu erforderlichen Mittel besitzen, so werden Wir ihnen die Erlaubniß dazu nie versagen, wo alsdann ihre Einverleibung in eine Pfarrey anderer Confession aufhört.

6) Kein Religionstheil soll schuldig seyn, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen seine Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche man jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

7) Wir werden Uns zwar in die innere constitutionelle Gesetzgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie einmischen, über die Ausübung derjenigen Rechte aber, besonders der obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt sowohl nach dem allgemeinen als positiven teutschen Staatsrechte darüber zusteht, soll sorgfältig gewacht werden.

8) Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die deutliche Bestimmung oder den Sinn dieses Edicts zeither eingeführt waren, sollen als ferner ungiltig und aufgehoben angesehen werden.

Wir erwarten von Unseren neuen Unterthanen, daß sie die wohlthätigen landesväterlichen Absichten dieser Verordnung um so weniger miskennen werden, als sie die Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer sittlichen Vervollkommnung allein zum Zwecke hat, und auf solchen Grundsätzen beruht, welche die Moral aller christlichen Re-

ligionen anerkennet, und ihre Ausübung zur Pflicht macht.

Unserm General-Land-Commissariate in Franken wird aufgetragen, dieselbe alsbald öffentlich bekannt zu machen, und sämmtliche sowohl geistliche als weltliche Landesstellen und Beamten auf ihre genaue Beobachtung nachdrücklichst anzuweisen, und über ihre Vollziehung zu wachen."

So verordnet das churfürstl. General-Commissariat, daß dieses höchste Edict alsbald gedruckt, und allenthalben in den fränkischen Provinzen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht werden soll. Würzburg am 20. Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Den vormaligen Appellations-Zug an die Reichsgerichte betr.)

Wegen des sonst an die Reichsgerichte gegangenen Appellations-Zuges wird hiermit verordnet:

1) Von dem Zeitpuncte des ergriffenen Civilbesitzes kann keine Appellation an die Reichsgerichte mehr Statt haben, wie dieses bereits am 7ten December v. J. verordnet worden ist.

2) Dieses Verboth tritt auch ein

a) bey blos an den Reichsgerichten interponirten und nur extrajudicialiter introducirten,

b) bey solchen, wo Schreiben um Bericht ergangen, folglich noch keine reichsgerichtliche Verfügung darüber erlassen worden ist.

3) Jene Appellations-Processe aber, welche bey den Reichsgerichten schon erkannt und reproducirt sind, können noch ferner bey denselben verhandelt werden.

Diese Verordnung ist in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg, dann in den Städten Schweinfurt, Rothenburg und Windsheim behörig zu verkündigen. Würzburg den 22ten Januar 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Seelen- und Gewerbezustand der Stadt und des Amtes Kitzingen.

Die Stadt Kitzingen mit der Vorstadt Etwashausen hat in 774 Häusern 3696 Seelen. Darunter sind 36 Handelsleute, 17 Wirthe, 108 Ackersleute, 68 Häcker, 21 Bäcker, 25 Büttner, 32 Fischer, 13 Schiffer, 14 Maurer, 2 Schieferdecker, 4 Tüncher, 3 Pflasterer, 11 Metzger, 11 Müller, 11 Mehlber, 3 Schwarzmüller, 6 Rothgärber, 3 Sattler, 6 Säckler, 8 Schlosser, 3 Uhrmacher, 1 Büchsenmacher, 6 Schmiede, 3 Nagelschmiede, 3 Wagner, 17 Schneider, 9 Schreiner, 37 Schuhemacher, 13 Weber, 9 Zimmerleute, 4 Knopfmacher, 2 Gold- und Silberarbeiter, 7 Seiler, 4 Spängler, 3 Huter, 2 Weißgärber, 3 Häf-

ner, 3 Zeugschmiede, 5 Drechsler, 10 Körbmacher, 3 Färber, 3 Kupferschmiede, 2 Posamentirer, 2 Buchbinder, 3 Glaser, 1 Kammmacher, 4 Kürschner, 1 Nadler, 1 Friseur, 1 Kaminfeger, 2 Strümpfwirker, 1 Zinngießer; die Summe der Gewerbsleute ist 570.

Der Marktflecken Sulzfeld hat in 175 Häusern 791 Seelen. Darunter sind 2 Wirthe, 9 Ackersleute, 86 Häcker, 3 Bäcker, 2 Büttner, 1 Gürtler, 1 Maurer, 1 Mehlber, 1 Metzger, 1 Schlosser, 2 Schmiede, 2 Schneider, 1 Schreiner, 3 Schuhemacher, 1 Tüncher, 1 Wagner, 2 Weber, 1 Ziegler; in Summe 120 Gewerbsleute.

Der Marktflecken Großenlangheim hat in 180 Häusern 1026 Seelen. Darunter sind 59 Ackersleute, 33 Häcker, 4 Bäcker, 2 Bierbrauer, 4 Wirthe, 9 Büttner, 1 Glaser, 7 Maurer, 3 Metzger, 2 Mehlber, 3 Schmiede, 6 Schneider, 3 Schreiner, 11 Schuhemacher, 2 Steinhauer, 2 Tüncher, 2 Wagner, 9 Weber, 1 Zimmermann, 1 Ziegler; in Summe 72 Gewerbsleute.

Das Dorf Repperndorf hat in 88 Häusern 446 Seelen, darunter sind 1 Wirth, 48 Häcker, 30 Ackersleute, 2 Bäcker, 2 Müller, 3 Schneider, 1 Schmied, 2 Schuhemacher, 1 Wagner, 5 Weber; in Summe 95 Gewerbsleute.

Das Dorf Buchbrunn hat in 90 Häusern 478 Seelen. Darunter sind 47 Häcker, 36 Ackersleute, 2 Bäcker, 1 Schneider, 2 Schuhemacher, 1 Schmied, 1 Weber; in Summe 90 Gewerbsleute.

Das Dorf Hoheim hat in 40 Häusern 168 Seelen. Darunter sind 7 Häcker, 23 Ackersleute, 2 Schuhemacher, 2 Weber, 1 Büttner, 1 Schmied; in Summe 36 Gewerbsleute.

Das Dorf Mainstockheim, welches ganerbschaftlich ist, hat in 32 Häusern 218 Seelen. Darunter sind 19 Häcker, 5 Ackersleute, 1 Handelsmann, 2 Metzger, 1 Rothgerber, 4 Büttner, 2 Bäcker, 1 Schuhemacher, 3 Schneider, 2 Schreiner, 1 Säckler; in Summe 41 Gewerbsleute.

Summe aller Häuser der Stadt und des Amtes ist 1379: der Seelen 6823: der Gewerbsleute, oder eigentlich des ganzen Nahrungsstandes 1024.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



5tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 3. Februar 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Abordnungen der Magistrate und Reisebewilligungen für die Civilbedienstigten betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben im Betreffe der Abordnungen der Magistrate, dann der Reisebewilligungen für die Civilbedienstigten in einem gnädigsten Rescripte vom 20ten d. M. folgendes zu befehlen geruhet:

„Mehrere Magistrate und Vorsteher der Uns durch den jüngsten Reichsdeputations-Schluß als Entschädigung zugefallenen Städte und Gemeinheiten haben sich mit der unterthänigsten Bitte an Uns gewendet, daß Wir es ihnen gnädigst gestatten möchten, eigene Abordnungen an Unser Hoflager abzusenden.“

„Nachdem Wir aber, in der Ueberzeugung der Treue und Anhänglichkeit Unserer neu erworbenen Unterthanen, aus wahrer landesväterlichen Absicht sie aller mit einigen Beschwerden verbundenen Huldigungs-Bezeugungen gnädigst loszählen wollen, und es zugleich die Organisation der neuen Geschäftsordnung mehr als jemals jedem, der ein öffentliches Amt begleitet, zur Pflicht machet, von dem ihm angewiesenen Wirkungskreise sich nicht zu entfernen; so geben Wir Unserem General-Landes-Commissariate in Franken auf:

1) Diese Unsere höchste Willensmeinung auf eine geeignete Weise allgemein bekannt zu machen, und zu verordnen, daß kein Magistrat oder eine Städte- oder was immer für andere Gemeinde eine Abordnung an Unser Hoflager machen dürfe, wenn sie nicht hierzu von Unseren bestellten General-Landes-Commissariaten vorerst ermächtiget worden wäre.“

„Desgleichen verordnen Wir,

2) Daß kein Civilbedienstigter, ohne nicht von Unserer höchsten Stelle die nachgesuchte Bewilligung unmittelbar erhalten zu haben, sich außer Landes begeben dürfe; entgegen können

3) Reisebewilligungen inner Landes, wenn sie sich auf einen Zeitraum von 14 Tagen beschränken, den Collegial-Räthen von den Vorständen des Col-

legiums, und eben so den untergeordneten Beamten von der ihnen vorgesetzten Regierungsstelle ertheilet werden. Reisen aber, welche

4) über diese vorgesetzte Zeitfrist sich erstrecken, können ohne die bey Unserem General-Landes-Commissariate nachgesuchte und von diesem gegebene Erlaubniß nicht unternommen werden."

„Wir versehen Uns übrigens zu dem Pflichteifer eines jeden Unserer Civilbediensteten, daß er sich nicht nur allein nach diesen Unseren höchsten Anordnungen fügen, sondern auch überdies bemühet seyn werde, die Reisebewilligungen nur in so fern nachzusuchen, als es mit der Erfüllung der ihm obliegenden Geschäfte sich vertragen wird, um durch Mitwirkung zu dem allgemeinen Endzwecke sich Verdienste um den Staat und Ansprüche auf Unsere höchste Gnade zu erwerben."

„Unser General-Landes-Commissariat in Franken hat sich daher bey vorkommenden Ereignissen nach dieser Unserer höchsten Verordnung zu achten, und für derselben Bekanntmachung und genaue Befolgung Sorge zu tragen."

Das churfürstliche General-Commissariat verordnet sonach, daß dieser höchste Befehl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch den Druck und in der sonst vorgeschriebenen Weise zur Nachachtung behörig bekannt gemacht werden soll. Würzburg am 29ten Jänner 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die Aufhebung des Vieh-Aufschlaggeldes zwischen Bamberg und Würzburg rc. betreffend.)

In der Erwägung, daß das Aufschlaggeld, welches die Würzburgischen Käufer anfangs vom Mast- in der Folge aber vom magern und Zuchtviehe im Bambergischen zeither zu entrichten hatten, und das dagegen unterm 18ten Novemb. 1789 auch im Würzbürgischen gegen Bambergische Käufer retorsionsweise eingeführte Aufschlaggeld den Viehhandel zum allgemeinen Nachtheile sehr beschränke, wird vom churfürstl. General-Commissariate hiermit verordnet:

1) Daß dieses wechselseitig zu Bamberg und nachher zu Würzburg eingeführte Aufschlaggeld von nun an nicht mehr zu entrichten sey;

2) daß sofort der Viehhandel wieder frey von Entrichtung eines Aufschlaggeldes zwischen den Einwohnern der beyden Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, und in den übrigen fränkischen Entschädigungslanden Sr. Churfürstlichen Durchlaucht getrieben werden könne.

Diese Verordnung ist dahier und zu Bamberg gehörig zu verkündigen. Würzburg am 29ten Jänner 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Seelen- und Gewerbezustand der Stadt und des Gebiethes der vormaligen Reichsstadt Schweinfurt.

Schweinfurt hat in 879 Häusern 5226 Seelen, 1242 Bürger, 24 Bey-

saßen, 67 Schutzverwandte; darunter sind 54 Ackersleute, 83 Handelsleute, 765 Handwerksleute, 13 Wirthe, 173 Taglöhner, 152 Arme. Unter den 765 Handwerkern sind 23 Weisbäcker, 8 Schwarzbäcker, 5 Barbierer und Chirurgen, 9 Buchbinder, 2 Büchsenmacher, 80 Büttner und Bierbrauer, 8 Drechsler, 3 Schönfärber, 4 Schwarzfärber oder Mangmeister, 1 Feilenhauer, 51 Fischer, 6 Gold- und Silberarbeiter, 12 Lohgerber, 19 Weißgerber, 7 Glaser, 3 Gürtler, 78 Häcker oder Weinbergsleute, 20 Häfner, 6 Hutmacher, 7 Kammmacher, 5 Knopfmacher, 1 Knopfdreher in Metall, 4 Kürschner, 6 Kupferschmiede, 26 Leinenweber, 1 Lebküchner, 30 Metzger, 5 Messerschmiede und Schwertfeger, 23 Mauerer, und Tüncher, 8 Mehlser, 11 Nadler, 7 Nagelschmiede, 1 Orgelmacher, 13 Posamentirer oder Bordenmacher, 6 Perüquenmacher u. Friseurs, 11 Säckler, Hosen- und Handschuhemacher, 11 Sattler, 26 Schneider, 3 Schuheflicker, 71 Schuhemacher, 9 Schreiner, 8 Strümpfstricker, 4 Siebmacher, 14 Seiler, 1 Sesselmacher, 7 Schlosser, 7 Schmiede, Huf- und Waffenschmiede, 9 Spängler, 7 Schiffer, 1 Schornsteinfeger, 4 Tuchmacher, 2 Tuchscheerer, 2 Uhrmacher, 8 Wagner, 9 Zeugmacher, 17 Zimmerleute, 5 Zinngießer; ferner 2 Maler, 2 Buchdrucker, 1 Buchhändler, 6 Musikanten, 2 Garköche, 6 Gärtner, 9 Seifensieder, 1 Scheerenschleifer, 1 Ziegler.

Oberndorf hat in 77 Häusern 302 Seelen, darunter 54 Ackersleute, 6 Handwerksleute, 1 Wirth, 3 Taglöhner.

Zell hat in 35 Häusern 180 Seelen, und darunter 27 Ackersleute, 3 Handwerker, 1 Wirth, 4 Taglöhner.

Weippolshausen hat in 40 Häusern 157 Seelen, darunter 31 Ackersleute, 4 Handwerker, 2 Wirthe, 4 Taglöhner.

Madenhausen hat in 33 Häusern 142 Seelen, darunter 26 Bauern, 5 Handwerker, 1 Wirth, 6 Taglöhner.

Summe der Häuser: 1109; der Seelen: 6053.

Die Summe der Quadrat-Morgen an Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden, Waldungen, Weinbergen ist folgende:

Schweinfurt: 72 Morgen Gärten, 3215½ Morgen Artfeldes, 1468½ Morgen Wiesen und Weiden, 1152 Morgen Weinberge, und 326¾ Morgen an Waldungen.

Oberndorf: 3814 Morgen Artfeldes, 300 Morgen Wiesen und Weiden, 112 Morgen an Weinbergen.

Zell: 2128 Morgen Artfeldes, 65 Morgen Wiesen und Weiden, 14 Morgen Weinberge, 2695 Morgen Waldungen.

Weippolshausen: 1856 Morgen Artfeldes, 208 Morgen Wiesen

und Weiden, 1939 Morgen Waldungen:

Madenhausen: 1070 Morgen Artfeldes, 239 Morgen Wiesen und Weiden, 885 Morgen Waldungen.

Seelen- und Gewerbezustand des churfürstl. Amtes Karlstadt.

Karlstadt, das Städtchen hat in 462 Häusern 2738 Seelen, 900 männlichen und 1838 weiblichen Geschlechts, 408 Bürger.

Retzbach hat in 217 Häusern 978 Seelen, und zwar 458 männlichen und 520 weiblichen Geschlechts; darunter 6 Bauern, 44 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 137 Söldner.

Himmelstadt hat in 143 Häusern 727 Seelen, 350 männlichen und 377 weiblichen Geschlechts; darunter 9 Bauern, 40 Halbbauern, 86 Söldner, 3 sonstige Einwohner.

Duttenbrunn hat in 86 Häusern 430 Seelen, 196 männlichen, und 240 weiblichen Geschlechts; darunter 34 Bauern, 22 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 22 Söldner.

Mühlbach hat in 61 Häusern 267 Seelen, 120 männlichen und 147 weiblichen Geschlechts; 10 Halbbauern, 1 Schutzverwandten, 46 Söldner.

Laudenbach hat in 151 Häusern 818 Seelen, 388 männlichen, 430 weiblichen Geschlechtes; darunter 46 Bauern, 10 Halbbauern, 78 Söldner, 31 sonstige Einwohner.

Rohrbach hat in 67 Häusern 320 Seelen, 168 männlichen, und 152 weibl. Geschlechtes, 50 Bauern, 2 Halbbauern, 4 Söldner.

Hausen hat in 41 Häusern 214 Seelen, 101 männlichen, 113 weibl. Geschlechtes; darunter 15 Bauern, 18 Halbbauern, 1 Schutzverwandten, 8 Söldner.

Erlenbach hat in 11 Häusern 72 Seelen, 30 männlichen, 42 weibl. Geschlechts; 8 Bauern, 1 Schutzverwandten, 2 Söldner.

Rettersbach hat in 8 Häusern 54 Seelen, 27 männlichen 27 weibl. Geschlechts; 6 Bauern, 1 Schutzverwandten.

Wiesenfeld hat in 139 Häusern 777 Seelen, 380 männlichen, u. 397 weibl. Geschlechts; 26 Bauern, 20 Halbbauern, 1 Schutzverwandten, 33 Söldner.

Karlburg hat in 116 Häusern 628 Seelen, 303 männlichen und 325 weibl. Geschlechts; 35 Bauern, 28 Halbbauern, 60 Söldner.

Gambach hat in 97 Häusern 430 Seelen, 205 männlichen und 225 weibl. Geschlechts; 37 Bauern, 14 Halbbauern, 39 Söldner.

Summe der Häuser 1599, der Seelen 8453, männlichen 3626, weibl. Geschlechts 4833.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer



in Franken.

6tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 10. Februar 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Heurathsgesuche der Staatsdiener betr.)

In Hinsicht der Heurathsgesuche der Staatsdiener der sämmtlichen churfürstlichen fränkischen Staaten wird folgende Norm hiermit festgesetzet:

1) Die Chefs der Departements haben die Erlaubniß, sich zu verheurathen, unmittelbar bey der höchsten Stelle, Sr. Ch. Durchlaucht, nachzusuchen.

2) Die Räthe aber und das untergeordnete Personale haben sich diesfalls an ihre unmittelbaren Vorstände zu wenden, welche derselben Gesuche, so wie die vorgesetzte Landesstelle jene der Beamten an das churfürstliche General-Commissariat bringen sollen, von wo aus dieselben der Höchsten Entschliessung vorgelegt werden.

Diese Verordnung ist in sämmtlichen churfürstlichen fränkischen Staaten gehörig zu verkündigen. Würzburg am 5ten Hornung 1803.

Churf. General-Comm. in Franken.
v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die monatliche Einsendung einer Tabelle über Einnahme und Ausgabe an Geld und Naturalien betr.)

Das churfürstl. General-Commissariat verordnet:

1) Alle verrechnende churf. Beamte in der Stadt sowohl, als auf dem Lande sollen ihre monatlichen Tabellen über die Einnahme und Ausgabe an Geld und Naturalien in der Form der angelegten gedruckten Tabelle fertigen.

2) Acht Tage nach Verfluß eines jeden Monats sollen dieselben bey Vermeidung der ordinationsmäßigen Strafe zur churf. Hofkammer-Registratur eingeschickt seyn.

3) Bey Fertigung derselben sollen die Ansätze richtig und conform mit den Journalien gemacht werden. Für jeden unrichtig befundenen Ansatz wird alsbald die ordinationsmäßige Strafe verhängt und erhoben.

Würzburg am 5ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.
v. Asbeck.

Güßbacher.

Monats-Tabelle des Amts

An

Cameral-Gefälle																	
Einnahme								Ausgabe									
Receß vom letzten Monat		Vorschuß vom Hofkamer-Zahlamt		vom Amt für dies. Monat		Summa		zum Hofkammer-Zahlamt		bey Amt		Summa		Receß		Receß vom letzten Monat	
rhn. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

An

	Frucht-Gattungen	Weizen		Korn		Dinkel		Gersten	
	Im Amts-Gemäß	Mltr	Mß	Mltr	Mß	Mltr	Mß	Mltr	Mß
Einnahme	Receß vom letzten Monat								
	Vom Amte in diesem Monat								
	Summa								
Ausgabe	Zum churf. Futter-Kelleramt, dann Holz- und Strohe-Magazinen								
	Bey Amt								
	Summa								
Receß	Im Amts-Gemäß								
	Reducirt in Würzburg. Stadt-Maas und Eich								
	rhein.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Dermaliger Geldpreis nach dem Amts-Gemäß								

Geld.

Obereinnahms-Gefälle												Depositen bey Amt.					
Einnahme				Ausgabe													
vom Amt; für diesen Monat		Summa		zum Ober-einnahms Zahlamt		bey Amt für diesen Monat		Summe		Receß		Einnahme		Ausgabe		Receß	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Naturalien

Erbsen		Linsen		Wicken		Hafer		Wein			Holz			Strohe	Heu
Mltr	Mtz	Mltr	Mtz	Mltr	Mtz	Mltr	Mtz	Fuder	Eimer	Maas	Stäm	Klaft.	Bund Reisig	Schober	Zentner
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.		kr.	fl.	kr.

Seelen- und Gewerbezustand des churfürstlichen Amtes Gerolzhofen.

Gerolzhofen, das Städchen hat in 385 Häusern 1866 Seelen, darunter 95 Ackersleute, 7 Handelsleute, 4 Wirthe, 45 Taglöhner.

Altmannsdorf hat in 23 Häusern 122 Seelen, darunter 15 Bauern, 1 Wirth, 9 Taglöhner.

Bischwind hat in 37 Häusern 218 Seelen, darunter 18 Bauern, 1 Wirth, 9 Taglöhner.

Dampfach hat in 57 Häusern 322 Seelen, darunter 35 Bauern, 1 Taglöhner.

Dingolshausen hat in 90 Häusern 425 Seelen, darunter 43 Bauern, 1 Handelsmann, 2 Wirthe, 33 Taglöhner.

Donnersdorf hat in 89 Häusern 445 Seelen, 54 Bauern, 3 Wirthe, 10 Taglöhner.

Dürrfeld hat in 49 Häusern 303 Seelen, darunter 33 Bauern, 1 Handelsmann, 1 Wirth, 3 Taglöhner.

Falkenstein hat in 16 Häusern 77 Seelen, darunter 9 Bauern, 1 Wirth, 3 Taglöhner.

Grettstadt hat in 52 Häusern 263 Seelen, darunter 31 Bauern, 1 Wirth, 6 Taglöhner.

Hundelshausen hat in 29 Häusern 145 Seelen, darunter 14 Bauern, 6 Taglöhner.

Kleinrheinfeld hat in 24 Häusern 133 Seelen, darunter 17 Bauern, 14 Taglöhner.

Michelau hat in 56 Häusern 285 Seelen, darunter 23 Bauern, 2 Wirthe, 17 Taglöhner.

Neuhausen hat in 13 Häusern 67 Seelen, 5 Bauern, 8 Söldner.

Prüsberg hat in 22 Häusern 120 Seelen, darunter 11 Bauern, 3 Söldner, 1 Wirth.

Puffelsheim hat in 33 Häusern 192 Seelen, darunter 17 Bauern, 6 Taglöhner.

Vögnitz hat in 10 Häusern 61 Seelen, darnnter 5 Bauern, 3 Halbbauern, 2 Söldner.

Wohnau hat in 17 Häusern 85 Seelen, darunter 8 Bauern, 2 Halbbauern, 4 Söldner, 2 Taglöhner.

Summa der Häuser 1002; der Seelen 5129.

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

7tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 17. Febuar 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Aufhebung der Dienst-Exspectanzen in den fränkischen Provinzen betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht in einem Rescripte an das churfürstliche General-Commissariat vom 30ten v. M. gnädigst befohlen haben, die im Bambergischen bestehenden Dienst-Exspectanzen nach jenen Grundsätzen zu behandeln, welche in Höchstihrem jüngsten Hausvertrage vom 12ten October 1796 und der Verordnung vom 21ten Hornung 1799 für Ihre ältern Churlande aufgestellet worden seyen, kraft derselben aber alle Dienst-Exspectanzen, Adjunctionen und Beyordnungen, welchen Namen sie immer haben mögen, aufgehoben und vernichtet werden; so erkläret das churfürstliche General-Commissariat alle Dienstanwartschaften, Adjunctionen und Beyordnungen, welchen Namen sie immer haben mögen, für nichtig und unkräftig, und befiehlt, daß diese Verordnung in den fränkischen Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehörig bekannt gemacht werden soll.

Würzburg am 8ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die Behandlung der in fremde Kriegsdienste tretenden Unterthanen betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben unter dem 1ten d. M. über die Behandlung der in fremde Kriegsdienste tretenden Unterthanen nachfolgende Verordnung an Höchstihr General-Commissariat in Franken erlassen:

„Nachdem Wir Uns aus dem Grunde, daß es eines jeden Landesunterthans vorzügliche Pflicht ist, sich dem Soldatendienste zur Vertheidigung seines Vaterlandes zu widmen, bewogen gefunden haben, diejenigen Gesetze, welche in Unsern alten Churlanden gegen Unterthanen bestehen, die in fremde Kriegsdienste treten, auch auf die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß Uns angefallenen Ent-

schädigungslande in Anwendung bringen zu lassen; so geben Wir Unserem General-Commissariate in Franken hiemit auf; im gewöhnlichen gesetzlichen Wege es kund machen zu lassen,

1) daß jeder Unterthan in Unsern Entschädigungslanden, welcher in fremde Kriegsdienste tritt, der Confiscations-Strafe seines gesammten wirklich besitzenden und noch zu gewärtigenden Vermögens unterworfen, dann

2) im Betretungs- oder Rückkehrungsfalle zur National-Dienstleistung angehalten werden solle.

Unser General-Commissariat in Franken hat übrigens für die genaue Beobachtung dieser Unserer Verordnung zu wachen."

Das churfürstliche General-Commissariat befiehlt demnach, daß diese landesherrliche Verordnung allenthalben bekannt gemacht, das Vermögen jedes Uebertreters derselben von den churfürstlichen Aemtern in Beschlag genommen, an die betreffenden Landesstellen alsbald Bericht erstattet, und jeder Unterthan, welcher seinem Vaterlande die ihm schuldigen Dienste zu entziehen suchte, um dieselben einem auswärtigen Staate zu widmen, im Betretungs- oder Rückkehrungsfalle dem nächstliegenden Militär-Commando ohne Verzug ausgeliefert werde. Würzburg am 12ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die Erscheinung eines Regierungsblattes für die churbayerischen Fürstenthümer in Franken betreffend.)

In Gemäßheit eines höchsten Befehls Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vom 21ten December v. J. erscheinet für die churbayerischen Fürstenthümer in Franken ein Regierungsblatt. Dasselbe wird folgende Gegenstände enthalten:

1) Alle ergehende landesherrliche Verordnungen, vom Tage des ergriffenen Civil-Besitzes anfangend.
2) Alle Beförderungen und Veränderungen, welche in Civil- und Militärdiensten, so wie in geistlichen Stellen in den fränk. schen Besitzungen Seiner Churfürstl. Durchlaucht sich ergeben.
3) Die Vacaturen der Stellen, welche durch Concurs begeben werden.
4) Versteigerungsausschreiben bey den churfürstlichen Cameral- und Militärämtern.
5) Gerichtliche Citationen.
6) Steckbriefe und Polizey-Warnungen.
7) Die Getreidpreise der inländischen und benachbarten Marktplätze, mit Reduction auf das inländische Maß und den Münzfuß in tabellarischer Uebersicht.
8) Die Bekanntmachung der Preise und Curszettel von den interessantesten Handelsplätzen.
9) Nachrichten von dem Fallen und Steigen der Frachtkosten zu Wasser und zu Lande.
10) Anzeigen der inländischen Fabrikatenpreise mit Bemerkung der Qua-

litát, Breite, Länge, und des Gewichtes.

11) Münz-Valvationen und Bekanntmachungen des General-Münzwardeins.

12) Bevölkerungs- Geburts- Traungs- und Todtenlisten in tabellarischer Uebersicht.

Da dieses Regierungsblatt unter der unmittelbaren landesherrlichen Aufsicht steht, und die demselben einverleibten Verordnungen und Bekanntmachungen eben durch diese Einverleibung als gesetzmäßig publizirt zu achten sind, auch die einzelne bisher gewöhnliche Publication der Verordnungen unterbleibt; so wird vom churfürstlichen General-Commissariate hiermit verordnet:

1) Sämmtliche churfürstliche Landesstellen, Aemter, Stadtmagistrate, geistliche und weltliche Corporationen, Pfarrämter und Gemeinden müssen dieses Regierungsblatt halten.

2) Die einzelnen Blätter sind das Jahr über sorgfältig zu sammeln, am Ende des Jahres binden zu lassen, und in den Reposituren behörig aufzubewahren.

3) Was zur Bekanntmachung in dem Regierungsblatte geeignet ist, muß an die Redaction dieses Blatts hieher nach Würzburg franco eingeschicket werden.

Würzburg am 12ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Beförderung.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben den Hofrath und Arzt, auch Director des allgemeinen Krankenhauses, Dr. Markus zu Bamberg, in Rücksicht seiner erprobten Talente und ganz besondern Verdienste um die Krankenhäuser, zum Director der medicinal- und Krankenanstalten in Höchstihren fränkischen Fürstenthümern, mit Beybehaltung seines bey dem Absterben des vorletzten Fürstbischofes von Bamberg aus den Würzburgischen und Bambergischen Kassen bezogenen Gehaltes und der Naturalien, welche nach einem billigen Anschlage in Geld umzuwandeln wären, gnädigst zu ernennen geruhet.

Anzeige
der in der Stadt Würzburg befindlichen Gewerbe, Künstler und Handwerker.

---

55 Altmacher.
8 Apotheker.
47 Bäcker.
19 Barbierer.
8 Beutler.
2 Bierbrauer.
4 Bildhauer.
19 Bordenmacher.
16 Buchbinder u. Rosenkranzmacher.
4 Buchdrucker.
8 Bürstenbinder, Kamm- u. Siebmacher.
80 Büttner.
8 Dachdecker.
11 Drechsler.
3 Färber.
2 Feilenhauer.
62 Fischer und Schiffleute.

2 Geigenmacher.
17 Glaser.
7 Gold- und Silberarbeiter.
9 Gürtler.
19 Häfner.
1 Hammerschmied.
107 Handelsleute, nämlich:
- 4 Banquiers.
- 4 Buchhändler.
- 5 Eisenhändler.
- 5 Galanteriehändler.
- 2 Glas- und Spiegelhändler.
- 1 Juwelenhändler.
- 1 Kunst- und Musikhändler.
- 12 Leinwandhändler.
- 5 Papierhändler.
- 4 Quincailleriehändler.
- 32 Spezereyhändler.
- 4 Tabackshändler.
- 15 Tuchhändler.
- 13 Ziz- und Cuttonhändler.

11 Hufschmiede.
7 Hutmacher.
28 Höchner und Seifensieder.
6 Kaminfeger.
4 Kannengießer.
2 Kartenmacher.
20 Kleiderhändler oder Krämpler.
5 Knopfmacher.
6 Kupferschmiede.
1 Kupferstecher.
6 Kürschner.
24 Lehnkutscher.
64 Lehnrößler und Kärner.
6 Mahler.
9 Maurer und Steinhauer.
26 Metzger.
17 Müller.
4 Musikalische und chirurchische Instrumentenmacher.
4 Nagelschmiede.
4 Orgelmacher.
5 Parpluismacher.
22 Perükenmacher.
1 Riemenschneider.
15 Rothgerber.
8 Sattler.
4 Schleifer.
17 Schlosser.
84 Schneider.
36 Schreiner.
86 Schuhmacher.
3 Schwertfeger.
9 Seiler.
9 Spängler.
2 Sporer.
2 Stempelschneider.
14 Strumpfstricker, Zeug- und Tuchmacher.
6 Tapezierer.
7 Tüncher.
17 Vergolder.
16 Uhr- und Büchsenmacher.
6 Wachszieher.
8 Wagner.
25 Weber.
6 Weißgerber.
5 Weißküfner.
6 Zeugschmiede.
12 Zimmerleute und Schieferdecker.

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

8tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 24. Februar 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Das Verboth mit ungestämpelten Karten zu spielen, betr.)

In Gemäßheit der bestehenden Verordnungen befiehlt das Churfürstliche Geneneral-Commissariat:

1) Bey Vermeidung einer Strafe von zwey Reichsthalern für jedes Kartenspiel soll niemand mit andern als gestämpelten Karten spielen oder spielen lassen.

2) Der Verkäufer ungestämpelter Karten verfällt in dieselbe Strafe für jedes Spiel.

3) Wer eine Uebertretung dieser Verordnung dahier bey dem aufgestellten Commissarius, Hofkammerrathe Mejern, und auf dem Lande bey dem Beamten anzeiget, soll zwey Drittheile der eingehenden Strafe erhalten.

Würzburg am 15ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Süßbacher.

(Die Art, den Lehnbüchern neuen Raum zum Eintragen zu verschaffen, betr.)

In Erwägung, daß die Lehnsvertheilungen als Mittel, die Cultur des Landes zu erhöhen, und die Bevölkerung zu vermehren, nicht erschweret, sondern befördert werden müssen, die fehlerhafte Anlage der meisten älteren Lehnbücher die Anwendung dieses Mittels zu hindern scheinet, verordnet das Churfürstliche General-Commissariat:

1) Für jedes alte oder vollendete Lehnbuch soll alsbald ein Folioband auf herrschaftliche Kosten angeschaffet, dieser als ein Supplement des alten Lehnbuchs angesehen, und also rubriciret, auch im Eingange desselben gegenwärtige Verordnung als Veranlassung zu diesem Werke eingetragen werden.

2) In diese Supplemente soll nicht nur bey vorkommenden Lehnvertheilungen, sondern auch, sobald die Veränderung eines einzelnen Besitzers in dem alten Lehnbuche nicht mehr füglich angemerket werden kann, das Eintragen in der Art vollzogen werden, daß

3) vorderſamſt das Lehn im Allgemeinen, ſohin ohne Eingehörungen, jedoch mit den auf dem Ganzen haftenden Laſten, wie ſolches in dem alten Lehnbuche vorkömmt, auch mit Hinweiſung auf dasſelbe eingetragen, und deſſen letzter Beſitzer nach dem Inhalte des Lehnbuchs hiebey angemerket werde.

4) Wenn auf derſelben Seite noch hinreichender Raum vorhanden iſt, ſoll in Lehnvertheilungsfällen die hierauf ſprechende herrſchaftliche Bewilligung nach ihrem ganzen Inhalte beygeſetzet, im entgegen geſetzten Falle aber auf die folgende Seite geſchrieben werden.

5) Die einzelnen in das Lehn gehörigen Grundſtücke ſind ſonach entweder nach der in dem alten Lehnbuche beobachteten Ordnung, oder nach dem genehmigten Theilungs-Plane mit der durch einen richtigen Ausſchlag auf jedes einzelne Stück fallenden Quote des ganzen Betrags der Giebigkeiten, auch mit ihren Anſtößern dergeſtalt einzutragen, daß

6) für jedes Grundſtück wenigſtens der Raum einer auch mehrerer Seiten bey größeren Stücken beſtimmet werde: damit bey etwa weiter eintretender Vertheilung der nöthige Raum zum Eintragen nicht gebrechen möge.

7) Das Ab- und Zuſchreiben ſoll jedesmal von dem Beamten ſelbſt, wie ihm nach den älteren Verordnungen ohnehin ſchon oblieget, und zwar in Gegenwart des alten und neuen Beſitzers vollzogen, auch bey dieſer Gelegenheit, wenn immittelſt in Rückſicht der Anſtößer eine Veränderung ſich ergeben hat, ſolche behörig angemerket werden. Endlich aber

8) muß über den Inhalt dieſer Supplemente ein ordentliches Regiſter geführet werden.

Würzburg am 19ten Hornung 1803.

Churfürſtl. General-Commiſſariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Bekanntmachung der Churfürſtlichen General-Landesdirection zu München vom 31ten Jänner 1803.

(Die Beſchreibung eines neuen Feuerlöſch-Inſtruments der Löſchwiſch genannt betreffend.)

Die Erfahrung hat bewähret, daß die verheerendſten Feuersbrünſte verhütet worden wären, wenn die beym erſten Entſtehen Anweſenden, mit Gegenwart des Geiſtes zweckdienliche Werkzeuge zweckmäßig angewendet hätten, die erſte Flamme zu unterdrücken.

Ein ohnlängſt bekannt gemachtes Löſch-Inſtrument der Löſchwiſch genannt, gewährt hiebey vorzüglichen Nutzen. Dieſer Löſchwiſch beſteht darin:

Man nimmt einen Beſen von Birkenreiſern, den man mit einer einfachen groben Leinwand, welche alle Ruthen einſchließt, umnähet, doch ſo, daß die Ruthen nicht zu hart an einander gedrückt werden, ſondern das Ganze elaſtiſch genug bleibt, um ſich nach der Form und Lage der brennenden Fläche, und nach der Stellung des Löſchenden zu bequemen. Auf dieſer Oberfläche

von Leinwand werden nun 6 — 7 Reihen 5 Zoll breiter leinener Streifen mit groben Falten aufgenähet, etwa vier Manschetten. So ein Löschwisch, der eine Länge von 6 — 20 Fuß haben kann, wird ins Wasser getaucht, und gleich auf der brennenden Oberfläche geschleppt, als wollte man diese Oberfläche mit einer Farbe anstreichen. Verfährt man mit Aufmerksamkeit, so kann man ganz gewiß darauf rechnen, daß auch die stärkste Glut durch ein einziges Bestreichen ausgelöscht wird. Man kann damit vorwärts, seitwärts, von oben nach unten, von unten nach oben, in jedem Winkel bequem löschen, und sollte ja eine Ecke sich finden, wo der Löschwisch nicht eindringen könnte, so kann man mittelst desselben so viel Wasser hineinschleudern, daß es auch da löschen muß. Kurze Löschwische können in Stuben, wo Wände brennen, lange aber außen an den Häusern mit Vortheil gebraucht werden. Ein einziger Mensch kann ihn regieren, nur bey Löschwischen von 30 Fuß Länge werden zwey Menschen erfordert.

Die Wirkung soll so beträchtlich seyn, daß mit 30 Pfund Wasser eine brennende Fläche von 500 Quadratfuß durch zwey Menschen in kurzer Zeit kann gelöscht werden.

Sämtliche Obrigkeiten werden hierauf aufmerksam, und ihnen zur Obliegenheit gemacht, die Untergebenen von diesem Lösch-Instrumente in Kenntniß zu setzen, und die Vortheile begreiflich zu machen, die von dem Gebrauche desselben zu erwarten sind.

Frankfurter Wechsel-Cours
vom 22. Februar 1803.

	Briefe	Geld
Amsterdam in Bco. .	—	—
. . 2 Mon. Sicht	—	—
. in Courant k. S.	139½	—
. . 2 Mon. Sicht	138½	—
Hamburg in Bco. k. S.	148	—
. . 2 Mon. Sicht	147¼	—
Augsburg . .	100¼	—
Wien . . k. Sicht	77	—
. à 2 Mon. Sicht	76½	—
London à 2 Mon. .	141	—
Paris . . .	77⅛	—
. à 2 Mon. .	76½	—
Lyon . . .	—	77½
Basel neue Thaler zu 6 Livr.	—	100½
Bremen Ld. . k. Sicht	—	104½
Leipzig M. Species . in Meßzahlung		

Wiener Cours
öffentlicher Fonds-Obligationen
vom 16. Februar. 1803.

	P.	G.
Wiener Stadt Bco Staats-Schulden-Cassa. à 5 pro Cent Int.	—	93¾
	—	89¼
detto detto à 4½ p. C. Int.	—	82¾
detto detto à 4 p. C. Int.	—	81¾
detto detto à 3½ p. C. Int.	—	73½
Unverzinsliche Hofkamm.	92	75
Banco Lotterie.	—	110
Lotterie Loos.	—	66

Fruchtpreise in den fränkischen Fürstenthümern.

Fruchtmarkt zu	1803. Monath und Tag	Gattung	Gemäß	Preis fl.	Preis kr.	Reducirt in Würzburg. Mäß Mltr.	Reducirt in Würzburg. Mäß Metzen.	Gegen den vorig. Markt wohlfeiler fl.	wohlfeiler kr.	theurer fl.	theurer kr.
Würzburg	den 19. Horn.	Weitzen	Malter	18	15	—	—	—	—	—	25
		Korn		14		—	—	—	—	—	15
		Haber		10	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste				—	—	—	—	—	—
Bamberg	den	Weitzen	Simern	—	—	—	$3\frac{2}{4}$ $\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	$3\frac{2}{4}$ $\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$2\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{2}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$2\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{2}{64}$	—	—	—	—
Ochsenfurt	den 15. Horn.	Weitzen	Malter	19	—	1	$\frac{2}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	1	—
		Korn		15	30	1	$\frac{2}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	30
		Haber		7	—	—	8 $\frac{2}{16}$	—	—	—	30
		Gerste		—	—	—	8 $\frac{2}{16}$	—	—	—	—
Schweinfurt	den	Weitzen	Malter	—	—	1	1 $\frac{3}{16}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	1	1 $\frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	—
Rothenburg	den 8. Horn.	Kern	Malter	17	18	1	$\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	2	—	—
		Korn		17	20	1	$\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	50
		Haber		7	30	—	9 $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		21	—	—	9 $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	31
		Dinkel		11	—	—	9 $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{64}$	—	—	—	15
Windsheim	den	Weitzen	Malter	—	—	1	1 $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	1	1 $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Dinkel		—	—	—	$8\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{64}$	—	—	—	—

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



9tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 3. März 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Einsendung eines Exemplars der neu herauskommenden Schriften für die churfürstl. Hofbibliothek betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst verordnet, daß von jedem in Höchstihren fränkischen Landen gedruckten oder verlegten Buche, so wie solches bereits in den übrigen Churlanden besteht, ein Exemplar an das churfürstliche geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für die churfürstliche Hofbibliothek einbefördert werden solle:

Diese höchste Verordnung wird hiermit zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht, und alle Schriftsteller und Verleger werden angewiesen, ein Exemplar ihrer Werke zum obengenannten Zwecke an die vorgesetzte Landesbehörde einzuliefern. Würzburg am 26ten Hornung 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Weisung

an die churfürstl. Regierung zu Bamberg.

(Die Aufhebung der Schmalzlieferung, Revision der alten und Entwerfung einer neuen Marktordnung betr.)

Es läßt sich nicht einsehen, warum der Landmann gerade zur Schmalzlieferung gegen einen geringen Preis für die Stadt und nicht zu andern Verzehrungsartikeln sollte gezwungen werden. Das Institut der Schmalzlieferung hat daher nebst seiner offenbaren Widerrechtlichkeit die auffallendste Inconsequenz mit den übrigen Polizeygrundsätzen gegen sich. Die Regulirung der Preise muß vielmehr der allgemeinen Concurrenz überlassen, und durch gehörige Anstalten für den erforderlichen Zusammenfluß und die freywillige Herbeyführung der Lebensmittel, welche nicht durch unzweckmäßige Marktordnungen und Plackereyen der Subalternen gehindert werden darf, gesorgt werden. In einem Vieh- und Ackerstaate ist die Besorgung ungegründet, daß es an dem erforderlichen Schmalze fehlen

werde, da es zeither eben so wenig an dem erforderlichen Fleische bey mangelndem Zwange zur Lieferung desselben gefehlet hat. Und wäre dieß auch der Fall, so ließe sich dennoch das Drückende der zeither bestandenen Anstalt, deren Wohlthat am meisten die höhere und reichere Classe der Stadtbewohner auf Kosten des Landmanns empfunden hat, keineswegs rechtfertigen. Die vorgeschlagene Errichtung eines Magazins würde mit allen den mit Magazinirungs-Anstalten verbundenen Unbequemlichkeiten verknüpfet seyn, ohne einen der dieselben begleitenden Vortheil zu haben, und wegen der Kosten der Administration das um den Marktpreis zu erkaufende Schmalz vielmehr vertheuern, als verringern. Es ist daher

1) das Schmalzlieferungs-Institut ohne Weiters aufzuheben.
2) In Rücksicht der Herbeyschaffung des Schmalzes für die Stadt haben keine andere Anstalten als die wegen der übrigen Lebensmittel einzutreten.
3) Der noch vorhandene Vorrath ist an die Bürgerschaft während der Fasten in den bisherigen kleinen Raten abzugeben.
4) Die um Nachlaß der Winterlieferung nachsuchenden Gemeinden sind von der noch rückständigen Schmalzlieferung ohne Weiters zu befreyen.
5) Ueber die vorhandene Schmalzcasse ist nach vollends verkauftem Vorrathe getreue Rechnung zu legen.
6) Uebrigens haben Referent und Correferent die bisher beobachtete Marktordnung nach den Grundsätzen einer vernünftigen und liberalen Polizey zu revidiren, die Zweck- oder Unzweckmäßigkeit derselben zu zeigen, eine passendere mit Angebung der einzelnen Gründe zu entwerfen, und Re- und Correlation bey churfürstlicher Regierung hierüber zu erstatten, alsdann nebst gutachtlichem Begleitungsberichte binnen 4 Wochen an das churfürstliche General-Commissariat einzuschicken.

Würzburg am 25ten Februar 1803.

Churf. General-Commissariats in Franken subdelegirter Commissär
v. Asbeck.

Bekanntmachungen.

(Die Vacatur der evang. Pfarre zu Krautostheim und Ingolstadt, und den wegen derselben Wiederbesetzung eröffneten Concurs betr.)

Die Stelle eines der Augsburgischen Confession zugethanen Pfarrers zu Krautostheim und Ingolstadt, churfürstlichen Amtes Markbibart, soll demjenigen zugetheilet werden, welcher in der deßhalb anzustellenden Prüfung den Vorzug in Hinsicht auf die zur Versehung einer Pfarre nöthigen Kenntnisse erhalten wird.

Wer sich demnach auf diese Prüfung einlassen will, hat sich bis zum 14ten des kommenden Monates dahier bey dem ersten Senate der churfürstlichen Regierung zu melden, sich — daß er das 29te Jahr überlebt habe, — verläßig auszuweisen, und sodann das Weitere zu gewärtigen. Decretum Würzburg am 28ten Hornung 1803.

Churfürstl. Regierung.

(Die Erlaubniß für die Schuhemacher- und Häfnermeister zu Schweinfurt, die Märkte im Würzburg., und für dieselben Handwerker im Würzburgischen, die Märkte zu Schweinfurt zu besuchen betr.)

Den Schuhemacher- und Häfnermeistern zu Schweinfurt ist erlaubt worden, mit ihren gefertigten Waaren nach der Observanz und den Verordnungen die Märkte in den umliegenden Würzburgischen Ortschaften zu besuchen; so wie auch den Würzburgischen Unterthanen auf eben dieselbe Weise erlaubt ist, die Schweinfurter Märkte mit ihren verfertigten Schuhemacher- und Häfner-Arbeiten besuchen zu dürfen. Decretum Würzburg am 28ten Hornung 1803.

Churfürstl. Regierung.

Generale
an sämmtliche churf. Aemter in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Berichtserstattung über den Stand der Landschulen betr.)

Sämmtliche churfürstliche Aemter in dem Fürstenthume Würzburg erhalten hiermit den Auftrag, über die in ihren Bezirken befindlichen Schulen Bericht zu erstatten, nach den hier nachgesetzten Rubriken:

1) Name des Orts, wo die Schule besteht.
2) Namen der andern Ortschaften, die ihre Kinder zu der Schule schicken, und Entfernung derselben von dem Hauptorte, wo die Schule ist.
3) Zahl der Schulkinder in dem Hauptorte.
4) Desgleichen in den Nebenorten.
5) Name des Schullehrers,
6) dessen physisches und dessen Dienstalter.
7) Ob er im Schul-Seminar gestanden, oder seinen Dienst durch Concurs erhalten habe.
8) Ertrag des Schuldienstes nach folgenden Bestimmungen.
   A) Rücksichtlich der Gattung,
      a) an Geld in rheinischer Währung,
      b) Naturalien, Weitzen, Korn rc. in Würzburger Gemäß; Holz mit dem Unterschiede, ob solches zur Bestallung oder zur Schulheitzung gegeben wird rc.
      c) an liegenden Gründen, mit Bemerkung des ohngefähren Ausmaßes und des jährlichen Ertrags zu Geld angeschlagen.
   B) Rücksichtlich der Quelle,
      a) von der Gemeinde,
      b) vom Gotteshause,
      c) von einer Ortsstiftung,
      d) vom allgemeinen Schulfond,
      e) von der Herrschaft, mit Bemerkung über diese beyden letzten Rubriken d) und e)
         ob solche als persönliche Zulagen, oder auf eine Zeit, oder beständig, oder dem Dienste zugelegt sind.
      f) Schulgeld,
      g) andere Accidentien,
      h) was durch alle diese Rubriken von den Nebenorten beygetragen wird.
   C) Summe der ganzen Schullehrers-Besoldung.
9) Nebendienste, mit der Bemerkung, ob solche mit dem Schuldienste auf immer vereinigt, oder blos dem gegenwärtigen Schullehrer zugelegt sind, dann worin die Verrichtungen desselben bestehen.

10) Ertrag dieser Nebendienste nach den oben ad 8) beygefügten Bestimungen.

11) Abgaben von den Schul- und Nebendiensten, für Steuer, Haltung eines Cantors u. d. gl.

12) Summe des ganzen Ertrags der Schul- und Nebendienste nach Abzug der Abgaben.

13) Wohnung des Schullehrers, ob im Schulhause oder in der Miethe, und wie viel Miethzins dem Schullehrer bewilligt ist.

14) Beschaffenheit des Schulhauses, ob solches in gutem Stande oder baufällig ist.

15) Wer die Obliegenheit hat, solches zu bauen.

Diese Data sind von jeder einzelnen lateinischen, teutschen und Mädchenschule mit möglichster Richtigkeit zu erheben, und hat churfürstliches Amt sich deßwegen mit den Ortspfarrern zu benehmen.

Die gleichen Data sind sowohl von den katholischen als protestantischen Schulen einzuhohlen; bey Fertigung der General-Berichte aber sind die Schulen nach der Religion zu separiren.

Aus den eingeschickten einzelnen Berichten über jede einzelne Schule ist ein General-Bericht über sämtliche Schulen des Amts zu verfassen, und nach den hier vorgeschriebenen Rubriken einzurichten.

Die Ortschaften sind hier nach alphabetischer Ordnung nach einander zu setzen, mit der Bestimmung jedoch, daß bey den Schulen, die zu einer Pfarrey gehören, die Schule des Pfarrortes zuerst, und dann gleich darauf folgend die Schulen der Filiale gesetzet werden.

Die Verbesserungs-Vorschläge sind besonders mit den Pfarrern zu verabreden und gutachtlich vorzulegen.

Die churfürstlichen Aemter haben diese Berichte sobald einzuschicken, als es ihrer Vollständigkeit unbeschadet möglich ist, und da die Arbeit dadurch befördert und erleichtert werden kann, daß die einzelnen Berichte durch die Schullehrer selbst gefertiget werden, und die churfürstlichen Beamten solche blos zu berichtigen und zusammen zu tragen haben; so wird die Einsendung der Amtsberichte hierüber in Zeit eines Monats nach Empfang dieser Verordnung gewärtiget. Decretum Würzburg den 24ten Februar 1803.

Churfürstl. gnädigst angeordnete Schul-Commission.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben den General-Feldzeugmeister, Freyherrn von Drachsdorf, als Commandanten der Feste Königshofen zu bestättigen, dann den bisherigen Generalmajor, Freyherrn von Sternenfels, zum Vice-Commandanten allda, mit Belassung ihrer dermal beziehenden Gehalte, unterm 13ten d. M. zu ernennen gnädigst geruhet.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.

10tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 10. März 1803.

Weisung
an die Stifte und Klöster im Fürstenthume Würzburg.

(Die Einsendung und Verfertigungsart ihrer Rechnungen betreff.)

Zu dem Geschäftskreise der churfürstl. gnädigst angeordneten Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster gehört vorzüglich die obere Leitung der stiftisch- und klösterlichen Vermögens-Administration. Wenn nun zur Erreichung dieses Zweckes die Einsicht und Revision aller stiftisch- und klösterlichen Rechnungen unbedingt erforderlich ist; als wird andurch verordnet:

1) Alle Stifte und Klöster sind verbunden, ihre Rechnungen in den bisherigen Terminen bis auf weitere Verordnung lediglich zur churfürstl. Special-Commission einzubringen.

2) Müssen alle Rechnungen, welches bey den Klosterrechnungen bisher gewöhnlich der Fall nicht war, durch alle Rubriken gehörig abgetheilt, alle Sätze mit Beylagen versehen, und überhaupt die Rechnungen nach unwandelbaren Cameral-Grundsätzen richtig gestellt übergeben werden; wofür die Rechnungssteller andurch verantwortlich gemacht werden.

Decretum Würzburg am 23ten Hornung 1803.

Churfürstl. Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster.

Höchstlehnherrliche Weisung
an sämmtliche Vasallen des Fürstenthums Würzburg.

(Die Einsendung einer Designation ihrer besitzenden Lehnstücke mit ihren Zu- und Eingehörungen betreffend.)

a) An die Vasallen extra Curtem.

Wir Maximilian Joseph,
Herzog in Ober- und Niederbayern, Franken und Berg, des heil. röm. Reichs Pfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst 2c. 2c.

Aus höchstlehnherrlicher Befugniß und gemeinnütziger Absicht finden Wir nach

Unserem bereits bekannt gemachten Regierungsantritte in dem Fürstenthume Würzburg und Herzogthume Franken Uns veranlasset, nach dem hier anliegenden Formular und desselben Nachtrage von sämmtlichen Unseren getreuen Vasallen und Lehnleuten eine genaue, mit Handunterschrift und Pettschaft versehene tabellarische Designation aller und jeder besitzenden Lehnstücke mit ihren Zu- und Eingehörungen gnädigst abfordern zu lassen, und versehen Uns anbey, daß diese Unsere höchstlehnherrliche Verfügung binnen längstens 4 Monaten bey Vermeidung der in den Lehnrechten wider die Ungehorsamen verhängten Strafen unfehlbar befolget werde. Wir verbleiben übrigens in Churfürstlichen Gnaden gewogen. Würzburg den 1ten März 1803.

b) An die Vasallen intra Curtem.

Im Namen
Sr. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern

Wird dem Vasallen anliegendes Formular sammt desselben Nachtrag anmit zugefertiget, um der ergangenen höchsten Weisung gemäß eine genaue, mit Handunterschrift und Pettschaft versehene tabellarische Designation aller und jeder besitzenden Lehnstücke mit ihren Zu- und Eingehörungen zum churfürstlichen Lehnhofe demnächst einzubefördern.

Höchstdieselben versehen Sich demnach zu jedem Ihrer getreuen Vasallen insbesondere, daß sie dieser höchstlehnherrlichen Verfügung längstens binnen 4 Monaten bey Vermeidung der in den Lehnrechten wider die Ungehorsamen verhängten Strafen die schuldige Folge leisten, sofort sich keinen weiteren unangenehmen Verfügungen aussetzen werden. Decretum Würzburg den 1ten März 1803.

Churfürstl. Regierung
1ten Senats als Lehnhof.

Verzeichniß
der zum Würzburgischen Lehnhofe gehörigen Vasallen, mit ihren Namen, Lehnsbesitzungen und Gerechtsamen, Lage der Lehen, und anderen Verhältnissen derselben.

1. Name und Charakter der Vasallen und der Mitbelehnten.
2. Schlösser, Dörfer, Gebäude und Unterthanen.
3. Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Holzungen.
4. Morgenzahl eines jeden Lehnstückes.
5. Die jetzigen Besitzer und Anstößer.
6. Jährliche Gefälle von den Lehnstücken an Zehnten, Zinsen, Gülten, Handlohn, Besthaupt.
7. Gerechtsame in Hinsicht der Frohnden, Fischereyen, Jagd und Zent.
8. Lage der Lehn in- vel extra Curtem.
9. Ob und von wem — auch von welcher Zeit an — ein Eintrag an den Lehen geschehen.
10. Ob die den Vasallen in den Lehnbriefen zugeschriebenen Lehn sich wirklich vorfinden, oder abgängig seyen.
11. Werth des Lehns etwa nach der jüngsten Erwerbung — oder einer veranstalteten Schätzung desselben.
12. Ob die Lehn mit Schulden behaftet, oder frey seyen.
13. Auf welche Summe und auf wie lang — der Consens ertheilet worden.
14. Wer der Gläubiger sey.
15. Welches Lehnstück, oder ob das ganze Lehn — verpfändet sey.
16. Eigenschaft des Lehns — ob es Mann- oder Kunkellehn sey.
17. Auf wie viel Augen das Lehn gegenwärtig stehe.
18. Afterlehen — und wer sie besitze.

19. Ob und welche Vererbungen der Vasall oder dessen Vorfahrer mit dem Lehn unternommen habe.

Nachtrag
zu vorstehendem Verzeichnisse.

Ad Nr. 2. Sind nebst den Schlössern die vorhandenen Oeconomie-Gebäude, Wohnungen der Beamten, Jäger, Gerichtsdiener, dann die gegenwärtige Beschaffenheit sämmtlicher Gebäude getreulich anzuzeigen; auch wo Bräuhäuser und Ziegelhütten zum Lehn gehören, ist derselben Ertrag mit zehnjährigen legalen Extracten anzugeben.

Ad Nr. 3. ist zu bemerken, ob die bey dem Lehngute befindlichen Güter vom Hause aus verwaltet werden, oder verpachtet seyen; jeden Falls aber derselben jährlicher Ertrag im Durchschnitte von 10 Jahren anzuzeigen. Ferner ist bey den Holz- und Waldungen anzugeben, was für Abgabsbürden darauf haften, und was diese an Bau- und Scheitholz forstordnungsmäßig jährlich ertragen.

Ad Nr. 6. Hier ist eine Beschreibung der Zehnten beyzufügen, dann anzumerken, ob diese gewöhnlich selbst eingethan, oder im Gelde, oder in Körnern verpachtet werden; dann ist wegen des Ertrags ein zehnjähriger Rechnungsauszug beyzulegen. Das letzte ist auch bey den Handlohnsgefällen zu beobachten.

Ad Nr. 7. ist genau anzugeben

a) was der Frohndienst im mittlern Anschlage jährlich ertrage;
b) die Größe der Weyer oder Fischwässer nebst der Gattung der darin anzutreffenden Fische und deren Ertrag zu fassioniren;
c) anzumerken, wie hoch der Genuß der bey dem Lehngute befindlichen höheren und niederen Jagden sich belaufe, auch ob der Lehngutsbesitzer außer seinen Grenzen, und wo — die Jagdbarkeit hergebracht habe.
d) ob der Besitzer selbst oder ein anderer die Zent auf seinem Lehngute, und in welcher Art — auszuüben?
e) Sind die weiteren Befugnisse des Lehns z. B. Erbämter, Kirchen-Schutz-Patronat-Rechte und dergleichen oben nicht specificirte Gerechtsame dahier ebenfalls anzuzeigen.
f) Alle übrige hier namentlich nicht enthaltene Gefälle und Nutzungen specifice und mit möglichster Genauigkeit anzuzeigen. Endlich sind noch
g) alle uncultivirte Districte des Lehnguts nach der Morgenzahl anzugeben, auch
h) sämmtliche auf das Lehn zu machende nothwendige Ausgaben, nicht minder die darauf etwa haftenden Dienstbarkeiten in Anzeige zu bringen.

Weisung
an sämmtliche Beamte im Fürstenthume Würzburg.

(Die Berichtserstattung wegen der Frohnden betr.)

Da Seine Churfürstl. Durchlaucht in Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom 7ten Hornung d. J. gnädigst geneigt sind, Ihren Unterthanen durch mögliche Loszählung von Frohnarbeit jenen Grad von Freyheit in Benutzung der Zeit und in Anwendung des Gewerbfleißes, welcher zum ächten Betriebe der Cultur wesentlich erforderlich ist, nach einem billigen Maßstabe zu Theil werden zu lassen; so hat jeder Beamte über folgende Fragen gutachtlich zu berichten:

1) In welchen Ortschaften sind Frohnden, und welche hergebracht, sind sie gemessen oder ungemessen, Spann- oder Handfrohnden, erstrecken sich dieselbigen auch auf Bezirke außer dem Amte?
2) Sind diese der Herrschaft, und zu welchem Zwecke nöthig? Hier ist

hauptsächlich darauf zu sehen, ob dieselben zu Einbringung der Zehnten, Herbeyschaffung der herrschaftlichen Früchte und besonders bis an den Mainfluß unentbehrlich seyen.

3) Ist eine Verminderung oder Aufhebung derselben thunlich?

4) Welche billige Bedingnisse für Herrschaft und Unterthanen sind hiebey aufzustellen, wobey auf die Gegenprästationen der Herrschaft und auf die Versäumniß der Frohnpflichtigen hauptsächlich zu sehen ist.

Dieser Bericht ist in Zeit von 14 Tagen unfehlbar zur churfürstl. Hofkammer einzuschicken. Decretum Würzburg den 3ten März 1803.

Churfürstl. Hofkammer.

Weisung

an sämmtliche Pfarrer und Beamten der stiftischen und klösterl. Vogteyortschaften in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Berichtserstattung über den Stand der Schulen betreffend.)

Vermöge Weisung des churfürstlichen General-Commissariats vom 15ten Hornung wird verordnet:

Die Pfarrer und Beamten der stift. und klösterl. Vogteyortschaften haben in Zukunft genau die bestehenden und noch ergehenden Schulverordnungen einzuhalten; insbesondere in Gemäßheit der neuesten Verordnung vom 24ten Hornung 1803 die allgemeine Vorlage über den Stand der Schulen, so wie auch in Zukunft in allen das Schulwesen betreffenden Sachen ihre Berichte an die churf. Schulcommission einzubefördern.

Decretum Würzburg den 7ten März 1803.

Churfürstl. gnädigst angeordnete Schulcommission.

Bekanntmachung.

(Warnung vor einer Scheidmünze betr.)

Es kommen wieder Schweitzer Scheidmünzen zum Vorschein, die auf einer Seite die Gerichts-Insignien mit dem Schweitzer Freyheitshute, und auf der andern die Inschrift: 1 Rappen, haben. Neun derselben gelten selbst in ihrer Heimath nur 4 Kreuzer, vor deren Annahme also das Publicum gewarnt wird. Nürnberg den 23. Febr. 1803.

Von Generalwardein-Amts wegen.
Löhr.

Erinnerung

zur Bekanntmachung wegen der Erledigung der evangelisch. Pfarre zu Krautostheim und Ingolstadt.

Durch ein Versehen ist in der oben gedachten dem 9ten Stücke des Regierungsblattes eingerückten Bekanntmachung fast am Ende derselben statt des 24ten das 29te Jahr gesetzt worden, welches hiedurch nachträglich bemerket wird. Würzburg am 7ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

11tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 17. März 1803.

Anordnung zweyer öffentlichen Institute für die Schutzpocken-Impfung.

Es sind kaum zwey Jahre, daß die sogenannten natürlichen Blattern eine unglaubliche Menge Kinder, und auch erwachsener Personen in Franken, so wie fast in ganz Deutschland, weggerafft haben. Schon verbreitet sich diese Pest aufs Neue, und scheint eben so bösartig und tödtlich, als vor einigen Jahren, zu werden.

Die Kuhpocken haben sich inzwischen als ein sicheres Rettungsmittel gegen diese verheerende Seuche bewährt, und kein aufgeklärter Arzt zweifelt mehr, daß sie mit Recht den Namen der Schutzpocken verdienen.

Diese Impfung ist zwar schon in den churfürstl. fränkischen Fürstenthümern seit einigen Jahren bekannt, empfohlen, und eingeführt worden; doch erstreckte sie sich nur auf die größeren Städte; zum Theile fehlte es öfters an Lymphe, auch war diese Lymphe nicht jedesmal ächt, und beförderte schon einmal die falschen Kuhpocken.

Diese Unsicherheit zu vermeiden, und die Schutzpocken-Impfung allgemein zu machen, werden zwey Impfungs-Institute in diesen Fürstenthümern errichtet.

§. 1.

Es wird demnach verordnet, daß das allgemeine Krankenhaus zu Bamberg, und das Julius-Hospital zu Würzburg zu diesen öffentlichen Instituten bestimmt seyn sollen.

§. 2

In einem jeden dieser Institute sollen einige Jahre hindurch, bis die Schutzpocken-Impfung in den beyden Fürstenthümern allgemein geworden, zwey Impflinge unentgeltlich erhalten werden.

§ 3.

Diese Impflinge sollen aus der Classe der unbemittelten Einwohner der Stadt und des platten Landes genommen werden.

§. 4.

Die Aufnahme derselben soll dem ersten Arzte dieser Krankenhäuser überlassen seyn.

§. 5.

Sie sollen wegen der Wartung nicht unter vier Jahren alt seyn.

§. 6.

Sie müssen von gesunden Aeltern gezeugt, und bey der Aufnahme im vollkommensten Zustande des Wohlbefindens seyn.

§. 7.

Sie können nur einige Tage vor der Impfung aufgenommen, und müssen gleich nach geendigter Impfungsperiode wieder entlassen werden, um anderen Platz zu machen.

§. 8.

Für diese Impflinge sowohl, als für diejenigen Personen, welche unentgeltliche Impfung wünschen, sollen eigene abgesonderte Zimmer in den oben benennten Krankenhäusern in Bereitschaft gehalten werden.

§. 9.

Die Absicht der ganzen Anstalt geht dahin, stäts ächte Lymphe zur Mittheilung, und Versendung an die vaterländischen Aerzte vorräthig zu haben; imgleichen Jedermann, besonders den weniger bemittelten die Gelegenheit zu verschaffen, ganz unentgeltlich mit Sicherheit sich einimpfen zu lassen.

§. 10.

Aerzte und Wundärzte, welche sich mit der Impfung abgeben, und Impfmaterie von dem Institute verlangen, müssen sich verbindlich machen, Tagebücher über die Geimpften zu führen, und sie vierteljährig an diese Institute einzusenden; diese Tagebücher müssen tabellarisch eingerichtet seyn, worüber noch eine besondere Instruction und Tabelle den Impfärzten mitgetheilt werden wird.

§. 11.

Es wird ein Tag in jeder Woche bestimmt werden, wo jene Personen, welche unentgeltliche Impfung verlangen, sich in der Anstalt zu einer festgesetzten Stunde einfinden können. Von dem Fortgange der Impfung müssen sie acht Tage nach geschehener Impfung der Anstalt Nachricht geben.

§. 12.

Aerzten und Wundärzten, welchen die Impfungs-Methode, und der Verlauf der Impfung noch nicht hinlänglich bekannt ist, soll zu den Instituten freyer Zutritt gestattet, und unentgeltlicher Unterricht, auch ein Zeugniß über ihre Fähigkeiten ertheilt werden. Ohne dieses Zeugniß soll keinem Wundarzte auf dem platten Lande die Impfung der Kuhpocken gestattet seyn.

§. 13.

Aerzte und Wundärzte, welche Impfstoff von den Instituten verlangen, müssen sich in postfreyen Briefen an dieselben wenden.

§. 14.

Den Beamten, Seelsorgern und Volkslehrern wird schlüßlich noch aufgetragen, dieses wohlthätige Geschäft kräftigst zu unterstützen.

Würzburg den 12ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Bleiter.

Befehl
an die Pfarreyen des Fürstenthums Würzburg.

(Die Anordnung eines vierzigstündigen Gebeths für das Wohl des Hohen Churhauses betr.

Nachdem es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, den dritten Sohn Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, Prinzen Maximilian Joseph Friedrich, Pfalzgrafen und Herzog von Bayern, am 12ten verwichenen Monats an den Folgen eines mit Lungenentzündung verbundenen Gallenfiebers aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, durch welchen höchstbedauerlichen Todesfall das gesammte Durchlauchtigste Churhaus in die tiefeste und gerechteste Betrübniß gesetzt worden ist; so wird hiemit von Ordinariats wegen verordnet, daß sogleich nach Empfange und geschehener Verkündigung des gegenwärtigen Decrets in allen Pfarrkirchen des Fürstenthums Würzburg ein vierzigstündiges Gebeth abgehalten werde, um die möglichste Entfernung ähnlicher unglücklicher Ereignisse und die Beruhigung der Durchlauchtigsten Aeltern von dem Himmel zu erbitten.

In Ansehung der Art und Weise, wie dieses Gebeth verrichtet werden soll, wird ganz die Ordnung beybehalten, welche bey der ewigen Anbethung vorgezeichnet ist; wobey die Pfarrgenossen auch in denjenigen Stunden erscheinen werden, welche ihnen entweder schon angewiesen sind, oder von dem Pfarramte noch angewiesen werden.

Dieses Gebeth wird drey Tage lang fortgesetzet, und fängt in den Stadtkirchen jedesmal frühe um 6 Uhr an, und wird Abends um 6 Uhr geschlossen: in den Dorfkirchen aber soll es morgens um 7 Uhr anfangen, und bis 10 Uhr fortgesetzet werden. Die geringere Anzahl der Pfarrgenossen soll sich nach der Anordnung des Pfarrers in diese drey Stunden eintheilen.

Diese Verordnung soll den künftigen Sonntag als den 6ten März in der Stadt — und den folgenden Sonntag als den 13ten desselben Monats auf dem Lande von der Kanzel verkündiget werden, damit diese Andacht alsbald an dem jedesmaligen Mondtage ihren Anfang nehme. Und

Damit endlich die Pfarruntergebenen um so fleißiger und eifriger dieser Andacht beywohnen; so haben sämmtliche Pfarrer das Volk über den Gegenstand derselben und ihre Absicht zu unterrichten, und es zu belehren, daß das Wohl und die Erhaltung der Durchlauchtigsten Familie des gnädigsten Landesherrn, Ihr häusliches Glück und der Segen Ihrer Nachkommenschaft mit dem Wohle und dem Glücke der Sie umgebenden Völker auf das engste verbunden sey.

Die Priester haben während dieser dreytägigen Andacht in der heiligen Messe die Collecte: Deus refugium nostrum et virtus etc. beyzusetzen.

Sollte sich irgendwo bey einer im Würzburgischen Gebiethe gelegenen

Pfarrkirche ein Anstand erheben, wodurch gegenwärtige Verordnung nicht in Vollzug könnte gebracht werden; so ist hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten. Decretum Würzburg am 1ten März 1803.

Geistl. Regierung zu Würzburg.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die gehörige Verkündigung der im Regierungsblatte ergehenden Verordnungen und Weisungen betreffend.)

Die sämmtlichen churfürstlichen Verordnungen und allgemeinen Weisungen werden zwar künftig durch das Regierungsblatt zur Kenntniß des Publicums gebracht; damit aber auch durch diesen Weg der Zweck der Bekanntmachung um so gewisser erreicht werde, und Niemand sich mit der Unkunde der Gesetze und Anordnungen entschuldigen kann, so wird den Beamten befohlen, die Schuldheißen anzuweisen, jede Woche die in dem jedesmaligen Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Weisungen der versammelten Gemeinde auf dem Rathhause, oder einem andern öffentlichen Orte zu publiciren, und sich, wie dieses geschehen, bey dem Amte gehörig auszuweisen. Decretum Würzburg den 8ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

Seelen- und Gewerbezustand des churfürstl. Amtes Proselsheim.

Proselsheim zählt in 57 Häusern 322 Seelen. Darunter sind 27 Bauern, 2 Halbbauern, 7 Söldner, 2 Wirthe.

Dippach hat in 49 Häusern 263 Seelen, darunter 21 Bauern, 6 Halbbauern 29 Söldner, 1 Wirth.

Bergtheim hat in 106 Häusern 520 Seelen, darunter 44 Bauern, 6 Söldner, 1 Handelsmann, 2 Wirthe.

Burggrumbach hat in 57 Häusern 344 Seelen, darunter 8 Bauern, 19 Halbbauern, 6 Söldner, 1 Wirth.

Oberpleichfeld hat in 68 Häusern 311 Seelen, darunter 20 Bauern, 16 Halbbauern, 15 Söldner, 2 Wirthe.

Pussensheim hat in 30 Häusern 156 Seelen, darunter 12 Bauern, 7 Halbbauern, 12 Söldner, 1 Wirth.

Maidbrunn hat in 28 Häusern 145 Seelen, darunter 6 Bauern, 11 Halbbauern, 7 Söldner.

Rimpar hat in 195 Häusern 1163 Seelen, darunter 64 Bauern, 18 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 61 Söldner, 4 Wirthe.

Neusetz hat in 29 Häusern 107 Seelen, darunter 12 Bauern, 5 Halbbauern, 2 Wirthe.

Unterpleichfeld hat in 82 Häusern 449 Seelen, darunter 24 Bauern, 22 Halbbauern, 7 Söldner, 2 Wirthe.

Kürnach hat in 95 Häusern, 537 Seelen, darunter 26 Bauern, 28 Halbbauern, 13 Söldner, 4 Wirthe.

Summe der Seelen 4517.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



12tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 31. März 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Einsendung einer Beschreibung der Amts- und Zentbezirke betr.)

Das Churfürstliche General-Commissariat verordnet, daß, um eine ausführliche Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der fränkischen Fürstenthümer gegen die Nachbarn zu erhalten, sämmtliche Jurisdictions- und Zentbeamten eine vollständige Beschreibung ihres Amts- und Zentbezirkes innerhalb sechs Wochen an ihre unmittelbar vorgesetzte Regierung dahier oder zu Bamberg einschicken sollen.

Diesen Berichten die erforderliche Bestimmtheit und Einförmigkeit zu verschaffen, sind die Gegenstände in den hiernach gezeichneten Tabellen unter Rubriken gebracht, und die Fragen vorgeleget, woran sich die Beamten in ihren Berichten genau halten, die verlangte Auskunft in angemessenen Antworten geben, und, was sie hiermit behaupten, durch Anzeigung der Gründe und Hinweisung auf die vorhandenen Acten oder Urkunden bestätigen sollen. Würzburg den 22ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.
v. Asbeck.

Gößbacher.

Tabelle
Zur Information für den

Amt mit seinen Gränzen		Amtsortschaften		Andere im Amte gelegene Orte		Einwohner		Herrschaft		
Streitig	Unstreitig	purificirte	vermischte	ganz inclavirte	zum Theil inclavirte	abgetheilt	ungetheilt	Lands-	Dorfs- und Gemeind-	Grund- od. Lehnherrsch.
Vorerst soll der Beamte eine Beschreibung seines Amtsbezirkes, mit Bemerkung der allerseitigen Gränzen, anschaulich vorlegen, und anzeigen: Welcher Ort ist der eigentliche Amtssitz? Welche sind die Gränzen des Amts? Wer sind die Nachbarn einer jeden Amtsgränze? Sind die Gränzen des Amts strittig, und worin? Wie ist also das staatsrechtliche Verhältniß des ganzen Amts gegen seine Gränznachbarn?		Sodann schreitet der Beamte zur Benennung und Beschreibung der sämmtlichen einzelnen, dem Amte incorporirten Ortschaften, Weiler, Höfe 2c. und bemerket: Welche Orte sind ganz purificirte Amtsortschaften? Welche sind die vermischten Orte? und mit wem? und wie sind sie vermischet? Sind einzeln liegende churfürstliche Höfe und Mühlen vorhanden? und welche? Gehören sie zu einem der Amtsorte, und haben da Gemeinderechte oder nicht? Haben sie ihre besondere Markung? Sind befreyte Höfe z. B. Kammergüter in dem Orte? mit oder ohne Verbindung gegen den Ort, und die Gemeinde?		In einem Amtsbezirke liegen oft fremdherrische Ortschaften, Weiler und Höfe; bisher hatten Stifte und Klöster dergleichen Vogteyorte darin. Welche sind die ganz fremdherrisch. Ortschaften, Weiler, Höfe u. d. g. in dem Amtsbezirke? Sind sie purificirt oder vermischt? Sind sie ganz, oder zum Theile — wo, und wie? von dem Amtsbezirke inclavirt? Welche sind die bisherigen Mediatorte? Sind sie purificirt oder vermischt? Sind sie ganz, oder zum Theile, und wie? von dem Amtsbezirke eingeschlossen? An wen sind diese Ortschaften dermal gefallen? In welchem staatsrechtlichen Verhältnisse standen sie, und stehen jetzt zu dem churfürstl. Amte? * In Hinsicht der ehevor Mediatbesitzungen hat Beamter mit den gewesenen Stift- oder Klosterbeamten zu communiciren.		Die Einwohner der Ortschaften, und die Verbindung, in welcher sie stehen, müssen besonders angezeiget werden. Wie viel Unterthanen sind in dem Orte, Hofe, oder Weiler? Welcher Religion sind sie zugethan? Sind sie alle auch Landesunterthanen? Haben sie Pflicht gegen eine fremde Herrschaft? Sind die Unterthanen abgetheilt, und wie? Sind sie alle Ortsnachbarn oder Gemeindsleute? oder nur Beysassen? wie viele? Sind Juden in dem Orte? Ist eine gewisse Zahl regulirt? Woher haben sie ihren Schutz? Genießen sie etwa die Gemeindrechte?		Das Correlat der Unterthanspflicht sind die herrschaftlichen Rechte. Wer ist die Kirchenherrschaft in dem Orte? Wer hat die Landeshoheit über das Ort? Ist die Landesherrschaft gemeinschaftlich? mit beständigen Vorzügen oder nach gleichen Rechten? Wechselt die Ausübung derselben? nach Personen, oder nach dem Güterbesitze? Ist hierin ein Ganerbiat? Wie verhält es sich mit der Dorfs- und Gemeindherrschaft? und mit ausschlußiger oder gemeinschaftlicher Ausübung derselben? Sind Grund- oder Lehnherrschaften in dem Orte, welche, neb[illegible] der Beziehung ihrer Lehnbekenntniße, anderweite Rechte über ihre Lehnleute und Lehngüter ausüben? Wie stehen diese Grundherren mi[illegible] ihren Lehnbesitzern im Verhältnisse zu der Dorfsherrschaft und zu der Landesobrigkeit, deren si[illegible] unterworfen sind, oder nicht? Werden Dorfs- ganerbschaftlich[illegible] Lehnschuldheißen von den Herrschaften in dem Orte gehalten[illegible] Uebet ein fremder Landesherr Territorial-Rechte auf churfürstliche Unterthanen aus? und welche?		

I.
Jurisdictions-Beamten.

<table>
<tr><th colspan="2">Regalien</th><th colspan="2">Jurisdiction</th><th colspan="4">Recesse oder Streitigkeiten</th></tr>
<tr><th>Hohe</th><th>Niedere</th><th>geistlich</th><th>weltlich</th><th>anerkannt</th><th>bezweifelt</th><th>Anfang</th><th>Zustand</th></tr>
<tr>
<td colspan="2">Ueber die vorzüglichsten Herrschaftsrechte ist besonders anzugeben:
Wer hat den Militärzug in dem Orte?
Wird der Ausschuß zur Landmiliz gegeben?
Von wem geschieht die Bequartierung des Orts?
Wer übet das Collectations-Recht aus?
Giebt der Ort Reichs- Kreis- und Landsteuer? Kammerschatzung? an wen? und wie? wie viel in simplo?
Wer hat in ordentlichen und außerordentlichen Fällen die Frohnen zum Wegmachen, Festungsbaue, und Fuhren zu fordern?
Was fordert die Dorfs- und Gemeindherrschaft für sich oder die Gemeinde an Fahr- und Forstrecht, an Zoll und gemeinen Diensten?
Was für Regalien üben die Grundherrschaften bey ihren Lehnbesitzern ab- oder unabhängig von der Dorfs- und Landsherrschaft aus?
Wie werden die Juden bey Ausübung aller dieser Rechte beygezogen?</td>
<td colspan="2">Die öffentliche Verwaltung äußert sich vornämlich in der Ausübung der Jurisdiction.
Wer übet in dem Orte das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit?
Ist die Consistorial-Jurisdiction in Uebung?
Haben die Grundherren auf ihren Lehen eine Jurisdiction, und welche?
Wie wird die Jurisdiction in Gemeindsachen ausgeübet?
Ist die landgerichtliche Jurisdiction in Uebung?
Wer hat die Wasser- und Forst-Gerichtsbarkeit?
In wie ferne nimmt das churfürstliche Amt an allen diesen Gattungen von Gerichtsbarkeit Antheil?
Wohin gehet der Appellations-Zug?
Haben die Juden des Orts den Rabiner angenommen?
Stehen sie durchgängig, oder nur in gewissen Fällen unter der bürgerlichen Jurisdiction?</td>
<td colspan="4">Bey so mannigfaltigen Gegenständen fehlet sich nicht, daß Irrungen ausgebrochen, und wieder beygeleget worden, oder noch nicht erlediget sind.
Welches sind die Streitigkeiten des Amts in allen vorgenannten Gegenständen?
Sind Recesse darüber errichtet? welche? wann? und mit wem?
Werden diese Recesse beobachtet? oder sind sie strittig? ganz? oder zum Theile? und worin?
Sind deßhalb Unterhandlungen angestellet, und noch nicht geendiget?
Wie weit ist es damit gekommen?
Ist etwa schon gerichtlich geklaget worden?
Woran haftet die Entscheidung?
Sind noch Streitigkeiten, worüber weder recessiret, noch geklaget worden?
Geschehen Beeinträchtigungen, woraus leicht ein nachtheiliger Streit entstehen kann?
Was hat der Beamte zu begutachten, daß jene erlediget, und diese abgewendet werden?</td>
</tr>
</table>

Tabelle
Zur Information für

<table>
<tr><th colspan="2">Zent mit ihren Gränzen</th><th colspan="2">Zentbare Ortschaften</th><th colspan="2">Zentverwandte</th><th colspan="2">Zentherrschaft</th></tr>
<tr><th>streitig</th><th>unstreitig</th><th>purificirte</th><th>vermischte</th><th>Landsunterthanen</th><th>Fremde</th><th>ausschlüssig</th><th>gemeinschaftlich</th></tr>
<tr>
<td colspan="2">Vorerst soll Zentgraf eine Umschreibung seines Zentbezirks mit Bemerkung der allerseitigen Gränzen anschaulich vorlegen, und anzeigen:
Wo ist der eigentliche Zentsitz?
Welche sind die Gränzen der Zent?
Wer sind die Nachbarn einer jeden Zentgränze?
Sind die Gränzen der Zent streitig? und warum?
Wie ist also das staatsrechtliche Verhältniß der ganzen Zent gegen die Gränznachbarn?</td>
<td colspan="2">Sodann schreitet Zentgraf zur Benennung und Beschreibung der sämmtlichen in die Zent gehörigen Ortschaften, und bemerket:
Ist der Ort ganz churfürstlich?
Ist der Ort vermischt, und wie?
Sind einzelne zentfreye Höfe in dem Orte, und woher? wie heißen sie?
Ist der zentbare Ort ein fremder Ort, aber doch in dem Territorium ganz, oder zum Theile inclavirt? und wo? und wie?
Welche sind die bisherigen Mediatorte der Stifte und Klöster, welche in die Zent gehörten, oder wo andershin zentbar waren? oder eigene Zenten hatten?
Sind es purificirte, oder vermischte Orte?
Wohin sind diese Orte dermal gefallen?
In welchem staatsrechtlichen Verhältnisse standen sie, und stehen sie jetzt zu der churfürstlichen Zent?
*) Hierwegen kann Zentgraf mit den ehemaligen Stift- und Klosterbeamten communiciren.</td>
<td colspan="2">Von den Zentverwandten ist zu wissen:
Wie viel Zentpflichtige sind in dem Orte?
Haben sie ihre Zentpflichten abgeleget?
Stehen die Zentunterthanen auch zu anderen Herrschaften im Verhältnisse? und in welchem?
Worin bestehen die Pflichten der Zentverwandten, in Hinsicht ihrer Person z. B. der Zentfolge: oder des Vermögens in Tragung der Kösten?</td>
<td colspan="2">Ueber die Zentherrschaft hat Zentgraf zu bemerken:
Ob solche von dem Zentamte ausschlüssig behauptet wird?
Ist die Zentherrschaft gemeinschaftlich mit besonderen Vorzügen, oder mit gleichen Rechten?
Wechselt die Zentherrschaft nach Personen oder Gütern?
Sind Grundherren in dem Orte, welche einzelne Höfe, oder Lehenleute haben, und eine Zentherrschaft darüber behaupten?
Werden von den Zentherrschaften eigene Zentschuldheißen, oder Zentschöpfen in dem Orte gehalten?
Hat der Ort ein eigenes Zentgericht, und wie wird es besetzt?
Wie ist das staatsrechtliche Verhältniß der Zentherrschaften unter sich, und gegen andere Ortsherrschaften?
Wer bezieht die Utilitäten der Zent? als: von den Strafen?
Muß die Herrschaft die Zent auf ihre Kösten üben, und handhaben?</td>
</tr>
</table>

<table>
<tr><th colspan="2">Zentgerechtigkeit</th><th colspan="2">Recesse</th><th colspan="2">Streitigkeiten</th></tr>
<tr><th>hohe</th><th>niedere</th><th>anerkannt</th><th>bezweifelt</th><th>Anfang</th><th>Zustand</th></tr>
<tr><td colspan="2">Die zentrechtlichen Befugnisse müssen deutlich auseinander gesetzet, und bestimmt angegeben werden:
Wird die zentbarliche Obrigkeit von dem Zentamte allein in allen zentbaren Fällen ausgeübet?
Hat das Zentamt nur die hohe Zent allein in dem Orte auszuüben?
Was wird unter der hohen Zent für begriffen geachtet?
Ist die Zent limitirt? wie?
Ist sie getheilt, so, daß eine besondere fraischliche Obrigkeit in dem Orte ist?
Werden die kleinen Zentfälle von der Vogtey abgethan?
Was wird zu dieser Gattung der niederen Zent für den Fraischherrn oder die Vogteyherrschaft gerechnet?
Wird ein Unterschied unter der kleinen Zent, und unter Frevel und Rügen gehalten?
Wenn ein eigenes Zentgericht im Dorfe ist, über welche Fälle erstreckt sich dessen Gerichtsbarkeit?</td><td colspan="2">Bey nicht allzeit gleichen Zentrechten fragt sich:
Ob Recesse darüber vorhanden sind? welche? und mit wem?
Werden Recesse beobachtet? ganz oder zum Theile? und worin?
Was ist geschehen, die Beobachtung der Recesse zu erhalten?
Wie weit ist es damit gekommen?</td><td colspan="2">Die Streitigkeiten abzuthun, oder zu verhüten muß namhaft gemacht werden: worin die Streitigkeiten bestehen? wann und woher sich die Irrung ergeben hat?
Ob Unterhandlungen darüber angestellet und noch nicht geendiget sind?
Ob schon gerichtlich geklaget worden?
Woran die Entscheidung haftet?
Ob noch Streitigkeiten sind, worüber weder recessirt, noch geklaget worden?
Ob Beeinträchtigungen geschehen, woraus leicht ein nachtheiliger Streit entstehen kann?
Was Zentgraf zu begutachten hat, daß jene erlediget, und diese abgewendet werden.</td></tr>
</table>

(Die Aufhebung des Würzburgischen Landregiments betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben mittels höchster Cabinets-Ordre vom 3ten d. M. das in Ihrem Fürstenthume Würzburg bisher bestandene Landregiment, in der Erwägung, daß die Verfassung desselben dem in Ihren älteren Churlanden angenommenen Militär-Systeme nicht entspreche, ohne jedoch die Dienstpflichtigkeit der bey diesem Regimente eingereihten Unterthanen aufzuheben, aufgelöset, und zu seiner Zeit ein gleiches Completirungs-System, wie in Ihren älteren Churstaaten, einzuführen beschlossen.

Das Churfürstliche General-Commissariat machet demnach diesen unmittelbaren Befehl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Jedermanns Wissenschaft, mit dem Beysatze, bekannt, daß sämmtliche Beamte und Gemeindevorsteher bey Verkündigung desselben die Unterthanen, und insbesondere jene, welche bisher bey dem Landregimente eingereihet waren, über dessen wahren Sinn, und über die Fortdauer ihrer Militär-Dienstpflichtigkeit zweckmäßig zu belehren, von selbst wissen werden. Würzburg am 22ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die Vorstellung des Grabes Christi in den Kirchen während der Charwoche betr.)

Es bestehet zwar schon seit mehreren Jahren, vorzüglich in den Würzburgischen Landen die Anordnung, daß bey der Grabvorstellung Christi in der Charwoche alle der Erhabenheit des Gegenstandes unwürdige Verzierungen gänzlich unterbleiben sollen. Dahin gehören die farbigen Glaskugeln, Statüen, Wasserkünste und dergleichen mehr, welche der durch die feyernde Kirche erreicht werden wollenden Absicht ganz entgegen sind.

Um also dem Zwecke dieser großen, und jedem Christen so wichtigen Feyer in den sämmtlichen churfürstl. fränkischen Entschädigungslanden allgemein zu entsprechen, und die Vorstellungen mit der Würde des Gegenstandes in diesen Landen zu vereinigen; so wird hiermit verordnet, daß die Grabvorstellung Christi nur mit Ausstellung des Sanctissimums zur Anbethung auf einem hinlänglich beleuchteten Seiten-Altare nach liturgischer Vorschrift gefeyert und allenfalls noch auf dem Antipendium das Bild des im Grabe liegenden Heilandes angebracht werden soll.

Jede andere Verzierungen sind bey scharfer Strafe verbothen. Sämmtliche Pfarreyen und Klöster in den churfürstl. fränkischen Landen, bey welchen diese einfache Vorstellung bis hieher noch nicht beobachtet wurde, haben sich darnach zu achten, und sämmtliche churfürstliche Obrigkeiten werden darüber verantwortlich gemacht, daß diese Vorschrift pünctlich vollzogen werde.

Würzburg am 28ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Einlieferung und Confiscation des Vermögens der Deserteurs betreffend.)

Das hiebey gedruckte Verzeichniß der im Monate Januar 1803 von dem churfürstl. Militär meineidig entwichenen Würzburgischen Landeskinder wird sämmtlichen Beamten und Ortsobrigkeiten mit dem Befehle bekannt gemacht, diese Ausreiser nicht nur im Betretungsfalle zu arretiren, und an das nächstgelegene Militär-Commando auszuliefern, sondern auch die Einziehung ihres gegenwärtigen, oder noch zu gewärtigenden Vermögens zu verhängen. Würzburg am 28ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

Verzeichniß
der von nachstehenden Regimentern im Monate Jänner 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Batallion	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.		Deserions-Tag.
		Ort.	Amt.		fl.	kr.	
Inf. Bat. v. Kandler	Gemeiner Adam Schmitt	Hemersheim	Aub	Bauer	500	—	Jänner 25.
v. Stetten	Gefreyter Andreas Bauer	Schleried	Werneck	detto	—	—	19.
detto	Gemeiner Andreas Klem	Unterelzbach	Fladungen	detto	400	—	14.
v. Kandler	Gemeiner Paul Müller	Kist	Heidingsfeld	detto	—	—	26.
v. Stetten	Gemeiner Johann Eberlein	Hofheim	Hofheim	sind unbekañt	—	—	4.
detto	Gemeiner Johann Schum	Klosterhaus.	Klosterhaus.	Bauer	—	—	4.
v. Kandler	Gemeiner J. Willenzheimer	Willanzheim	Willanzheim	Taglöhn.	—	—	11.

Weisung an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Verpflichtung der Schuldheißen betr.)

Um die Unkösten und die Zeit bey den Schuldheißen-Verpflichtungen zu ersparen, werden sämmtliche Beamte hiemit angewiesen, die neugekührten und vorher dahier bestätigten Schuldheißen nicht mehr zur Verpflichtung hieher zu schicken, sondern dieselben bey Amt zu verpflichten, und das über die geschehene Verpflichtung geführte Protocoll mit den der Kanzelley zu entrichtenden Gebühren zu 1 fl. fr. einzuschicken. Decretum Würzburg am 8ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

Bekanntmachungen.

(Die Auflösung der Hofstäbe und Bestimmung ihres Gerichtsstandes betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben gnädigst zu befehlen geruhet, daß von dem 1ten des künftigen Monats an die bisher bestandenen Hofstäbe aufgelöst seyn sollen.

Da nun hiemit auch die Gerichtsbarkeit derselben aufgehoben, und angeordnet worden ist, daß von dem 1ten April an sämmtliche Diener nach dem Verhältnisse ihres Ranges entweder unter die Gerichtsbarkeit der Regierung, oder unter jene der Untergerichtsstellen gesetzet, mithin die Chefs der bisherigen Hofstäbe mit allen geheimen Räthen, Kämmerern und Hof-Cavalieren der Gerichtsbarkeit der Regierung, alle übrige Individuen aber, welche, wie die geistlichen Hofdiener und Leibärzte, nicht schon ihren besonderen Gerichtsstand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichtsstellen untergeordnet seyn sollen; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft, mit der Bemerkung, bekannt gemacht, daß die noch laufenden Streitsachen der letztbenannten Individuen von dem Stadtgerichte, als wohin die Acten und Depositen von den Hofstäben demnächst werden übergeben werden, zu entscheiden, in zukünftigen Fällen aber bis auf die demnächst erfolgende Organisation der Untergerichte den Klägern die Auswahl frey seyn solle, bey welcher Untergerichtsstelle sie ihre Klagsachen anhängig machen wollen. Decretum Würzburg den 18ten März 1803.

Churfürstliche Regierung.

(Die Vacatur der Revier und Wildmeisterey zu Irtenberg betreffend.)

Die Würzb. Revier und Wildmeisterey Irtenberg ist durch das am 1ten dieses Monats erfolgte Ableben des dasigen Wildmeisters Michael Reuß in Erledigung gekommen, welches den Canditaten zu Forst- und Jagdstellen hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg am 10ten März 1803.

Regierungsblatt

für  die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.

13tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 7. April 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Auswanderung der Unterthanen aus den fränkischen Landen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht betreffend)

Zu Folge eines höchsten Rescripts Sr. Churfürstlich. Durchlaucht vom 9ten d. M. in Bezug auf die Auswanderungen der Unterthanen aus den churfürstlichen fränkischen Landen verordnet das churf. General-Commissariat:

1) Wer sich auswärts niederzulassen gedenket, muß die Erlaubniß dazu bey der geeigneten Stelle nachsuchen.

2) Bey den auswandernden Personen männlichen Geschlechts ist darauf zu sehen: ob sie zum Soldatendienste tauglich sind, und die Jahre der Militärpflichtigkeit bereits zurückgelegt haben oder nicht: indem die Verbindlichkeit zum Militärdienste aus der Pflicht hervorgeht, die einem jeden Staatsbürger oblieget, das Seinige zur Sicherung der Gesellschaft gegen Angriffe von Außen, und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung von Innen beyzutragen.

3) Die Jahre der Militärpflichtigkeit sind bis auf das zurückgelegte 32te Jahr erstreckt, und eine Summe von 150 fl. rhn. zur Redimirung derselben, — welche jedoch in einzelnen Fällen nur mit höchster ausdrücklichen Bewilligung Statt finden kann, — festgesetzet.

4) Bey jedem Auswanderungsfalle ist daher der Name, das Alter und die Dienstfähigkeit, dann ob der Bittsteller frey, oder der Leibeigenschaft unterworfen sey, mittels des amtlichen Berichtes an die geeignete Regierungsbehörde anzuzeigen, und von dieser ist umständlicher Bericht an das General-Commissariat darüber zu erstatten.

5) In Rücksicht des Vermögens und der von dem Auswandernden zu entrichtenden Nachsteuer oder Abschoßgebühren wird der allgemein geltende Grundsatz festgesetzt: daß das Benehmen der auswärtigen Territorial-Herren in wechselseitigen Fällen der Maßstab zur Behandlung der auswandernden Individuen seyn soll.

6) Gebühren, welche einer besondern persönlichen Eigenschaft wegen abzugeben sind, wie es bey Leibeigenen der Fall wegen des Leibledigungs-Abkaufes ist, müssen in so lange, als der verursachende persönliche Entschädigungsgrund noch bestehen wird, fortentrichtet werden, ohne daß dieses auf die Abschoßgebühren einen Bezug haben, oder an diesen dafür etwas abgezogen werden darf.

7) Die Strafe der Auswanderung mit Vernachläßigung der hiezu nöthigen Bewilligung ist die unfehlbare Einziehung des ganzen Vermögens des Auswandernden.

8) Da in den kais. königl. Staaten die Strenge über diesen Gegenstand so weit erstreckt wird, daß selbst wandernden Handwerksgesellen, wenn sich in fremden Landen die Gelegenheit zur Ansäßigmachung ihnen darbiethet, und sie nicht vorher den Emigrations-Consens nachsuchen, ihr Vermögen eingezogen wird; so ist auch eben so gegen diejenigen zu verfahren, die auf ihrer Wanderschaft in den k. k. Staaten sich ansäßig machen, und nicht vorher die hiezu nöthige Bewilligung nachgesucht und erhalten haben.

9) Obgleich zwischen den churfürstlichen und verschiedenen andern Staaten wechselseitige Freyzügigkeitsverträge eingegangen sind; so befreyet nichts destoweniger die Freyzügigkeit gegen einen Staat keinen, der dahin auszuwandern gedenket, von der Verbindlichkeit, die Auswanderungsbewilligung nachzusuchen: da jene Verträge lediglich auf das Vermögen sich beschränken, das Auswanderungsverboth aber aus der Militärpflichtigkeit hervorgeht.

10) Von den Regierungsbehörden sind alle Vierteljahre tabellarische Verzeichnisse aller Ein- und Auswanderungen, so wie der Vermögens-Exportationen herzustellen, in welchen der Name des aus- oder einwandernden Individuums, der Betrag seines Vermögens, nebst der Summe der davon erhobenen Abschoßgebühren, des Leibledigungs-Abkaufes, der Landesbezirk, den er verläßt, und der, wohin er auswandert, enthalten seyn muß.

11) Gleiche Verzeichnisse sind vierteljährig von allen Städten und Aemtern unter der ordinationsmäßigen Strafe von 5 fl. rhn. an die Regierungsbehörden einzusenden, damit von denselben die nur berührte General-Tabelle dem churfürstl. General-Commissariate pünctlich vorgelegt werden kann.

Diese Verordnung ist allgemein bekannt zu machen, besonders aber auch allen Zünften zur Hinterlegung in die Handwerkslade mitzutheilen, damit ein jeder sich vor Schaden hüten kann.
Würzburg am 26ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die Aufhebung des Auslösungsrechts auf Waaren, die in das Ausland geführt werden, betr.)

Es ist bisher in Ansehung mehrerer Landes-Producte beym Verkaufe an Auswärtige den Einheimischen ein Auslösungsrecht zugestanden, wodurch der Verkehr mit dem Auslande unsicher gemacht, und fremden Speculationen eine auf die inländische Production selbst sehr nachtheilig zurückwirkende Maßregel entgegengesetzt wird.

Das General-Commissariat in Franken, überzeugt, daß zur Belebung des auswärtigen Handels nichts erforderlicher sey, als demselben einen sichern und zuverläßigen Gang zu verschaffen, und ausdrücklich angewiesen durch ein höchstes Rescript Sr. Churfürstl. Durchlaucht vom 12ten d. M., verordnet daher, daß das Auslösungsrecht in allen Fällen, in welchen es bisher bey dem Absatze inländischer Producte zum Nachtheile auswärtiger Käufer bestanden ist, in Zukunft aufhören solle.

Diese Verordnung ist in sämmtlichen churfürstl. fränkischen Staaten gehörig zu verkünden. Würzburg am 26ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Bekanntmachungen.

(Die in Brandenburgischen Angelegenheiten unmittelbar angeordnete Commission betr.)

Zur Vollziehung des mit dem königl. Preußisch. Hofe abgeschlossenen Haupt-Landes-Grenz- und Purifications-Vergleichs und seiner Nebenverträge haben Se. Churfürstl. Durchlaucht eine aus den beyden Mitgliedern des General-Land-Commissariats, dem geheimen Referendär Bayard, und dem Hofkanzler Wagner, dann dem Kammer-Director Goldmayer zusammengesetzte Special-Commission angeordnet, welcher alle sich hierauf beziehende und sonstige in das Brandenburgische Differenzwesen einschlägige Arbeiten überwiesen sind.

Dieses wird daher mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß das Verhältniß dieser Commission gegen andere Stellen höchsten Orts dergestalt bestimmt worden sey, daß dieselbe dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausschlüßlich ressortiren, mit andern unmittelbaren Commissionen und höheren Landesstellen communiciren, an Beamte und Unterbehörden aber befehlsweise rescribiren solle. Würzburg am 29ten März 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die von auswärtigen Herrschaften bey einem zur diesseitigen Brandschadens-Entschädigungsgesellschaft geeigneten Brande zu erstattenden Berichte, dann die Brandbesichtigungskösten betr.)

Kraft der Regierungs-Verordnung vom 20ten Junius 1797 soll bey einem ausgekommenen, zu der dahiesigen Brandschadens-Entschädigungsgesellschaft geeigenschafteten Brande der verordnete Bericht jedesmal längstens innerhalb acht Tagen, unter Strafe von 5 fl. an das Polizeygericht des obern Rathes dahier erstattet werden.

Obgleich diese Verordnung für auswärtige Mitglieder ersagter Gesellschaft eben so verbindlich, als für einheimische ist; so haben dennoch bis daher die auswärtigen Beamten über die Brandbeschädigung auswärtiger in ihrem Amtsbezirke gesessenen Mitglieder oft nur sehr spät berichtet.

Alle auswärtige Herrschaften, deren Unterthanen Mitglieder der Gesellschaft sind, werden demnach aufgefordert, die genaueste Beobachtung der oben angeführten Verordnung ihren Beamten aufzugeben, von den Uebertretern die verordnungsmäßige Strafe zu erheben, und an benanntes Polizeygericht einzuschicken, damit auf den Fall, daß wegen verspäteter Anzeige die verordnungsmäßigen Erfordernisse zur Bestimmung der Fragen: ob, und welcher Beytrag zu leisten sey? nicht mehr berichtigt werden könnten, ihre durch Brand beschädigten Unterthanen mit ihren Gesuchen um einen Beytrag nicht ohne weiters abgewiesen werden.

Da nebstdem die Verfügung getroffen worden ist, daß in Zukunft bey der auf einen ausgekommenen Brand vorzunehmenden Besichtigung die sich darauf ergebenden Kosten nicht mehr dem einzelnen Beschädigten, sondern der ganzen Gesellschaft aufzurechnen sind; so wird diese Abänderung allen inländischen und auswärtigen Mitgliedern hiedurch bekannt gemacht, und zugleich als Ausnahmen von dieser Regel die beyden Fälle bestimmt, wenn 1) sich durch die Untersuchung ergiebt, daß das Feuer durch eigene Schuld des Beschädigten ausgekommen ist, wo sodann demselben so wenig ein Anspruch auf Entledigung von den Besichtigungskosten, als auf einen Entschädigungsbeytrag selbst zusteht. Dann 2) wenn der Beschädigte mit der ersten Aestimation der Baugeschwornen des Ortes nicht zufrieden, die weitere Anordnung einer Oberraths-Commission zwar veranlaßt, die Resultate ihrer Besichtigung aber dieselben bleiben, mithin auch von ihm allein die unnöthig verursachten weiteren Kosten getragen werden müssen. Würzburg am 28ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

(Den Preis des Kissinger Salzes betr.)

Der Preis des Kissinger Salzes wird auf den Salinen für den Zentner zu 4 fl. rhn., außer den Salinen bey den verschiedenen Magazinen aber zu 4 fl. 24 Kr. rhn. für den Zentner andurch bestimmt, und sind hiebey die Pächter gehalten, beym Auswiegen des Salzes, wenn solches in einer größeren Quantität verlangt wird, vom Achtelszentner aufsteigend lediglich schweres Gewicht einsetzen zu lassen. Würzburg am 28ten März 1803.

Churfürstl. Salinen-Commission.

Weisungen
an sämmtliche Beamten in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Berichterstattung über das Zunftwesen betr.)

Den sämmtlichen Vogteybeamten auf dem Lande wird andurch befohlen, binnen 4 Wochen gutachtlich zu berichten:

1) Wie viel das Meisterwerden in jeder Zunft der respectiven Aemter dem angehenden Meister koste, welches Meisterstück ein solcher zu fertigen habe, welche Mißbräuche überhaupt etwa bey den Handwerken Statt finden, und wie sie zu heben seyen.

2) Ob und welchen Nutzen die Zunftverfassung auf dem Lande bisher gehabt habe, und ob es angemessen sey, dieselben noch ferner zu behaupten.

Würzburg am 29ten März 1803.

Churfürstl. Regierung.

(Die Einschickung der Pensions-Quittungen für die auf dem Lande befindlichen Militär-Invaliden, derselben Aufführung und Abgang, dann die Einschickung der Fourage-Quittungen für die Husaren-Pferde betr.)

Sämmtliche churfürstliche Beamten werden angewiesen, nachfolgende Befehle auf das pünctlichste zu befolgen:

1.

Da die alte Kriegs-Commissariats-Rechnung mit Ende Jänners dieses Jahrs geschlossen werden soll, so haben sämmtliche Beamten, in deren Districten Invaliden stationiren, über die denselben aus der Amtscasse für Rechnung des Kriegs-Commissariats vorgeschossenen Pensionen die Quittungen bis Ende Jänners sammt den noch nicht eingeschickten vormals hofkriegsräthlichen Anweisungs-Decreten mit nächstem Bothengange an das churfürstliche Oberkriegs-Commissariat, jene für den Februar und die folgenden Monate aber an die churfürstl. Kriegscasse-Verwaltung mit dem ersten Bothengange jeden Monats unfehlbar einzusenden, und den baaren Ersatz des geleisteten Vorschusses alle Monate dagegen einzuholen.

2.

Eben so haben sich dieselben in Hinsicht der für Rechnung der Invaliden-Pflege bereits angewiesenen Invaliden zu benehmen, deren Quittungen vom 1ten Jänner an, und in der Folge alle Monate mit dem nächsten Bothengange nach geschehener Zahlung an oben gedachte Pflege zum Rückersatze einzusenden sind, damit die wechselseitigen Monatsschlüsse pünctlich gefertiget werden können.

3.

Auf gleiche Art ist auch rücksichtlich der neu hinzukommenden Invaliden zu verfahren, denen künftig durch Anweisung der churfürstl. Hofkammer als Landes-Obereinnahme der Aufenthalt, jedoch ohne Quartiers-Freyheit, in gewissen Amtsstationen bestimmt, die Zahlung aber mit Bemerkung des Pensions-Quantums, und des termini a quo, auch ob sie für Rechnung der Kriegscasse oder Invaliden-Pflege vorzuschießen sey, durch eine dem Hofkammer-Decrete angehängte Note des Oberkriegs-Commissariats angewiesen werden wird.

4.

Die Beamten haben nebstdem über

den sittlichen Wandel dieser Invaliden ein wachsames Aug zu halten, über die etwa vorfallenden Excesse, so wie über den von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abgang dem churfürstlichen Divisions-Commando unverweilte Nachricht zu ertheilen, nicht minder den Abgang mit Beylegung des vom Pfarrer unentgeltlich zu fertigenden Todtenscheines dem Oberkriegs-Commissariate bey Einsendung der letzten Monats-Quittung, sie mag zur Kriegscasse oder zur Invaliden-Pflege gehören, anzuzeigen.

5.

Da zum Abschlusse des alten Militär-Rechnungswesens gleichfalls erforderlich ist, daß die Quittungen, welche von den Husaren über die außerhalb ihrer gewöhnlichen Stationen empfangene Fourage ausgestellt worden sind, früher als sonst zur Ratification und respective Zahlung eingesendet werden; so ergeht an sämmtliche Beamten die ernstgemessene Weisung, daß sie die in Handen ihrer Amtsgemeinden und Untergebenen über dergleichen Fourage-Lieferung noch zurückstehenden Quittungen unter dem zu publicirenden Nachtheile, daß sie späterhin nicht mehr als zahlbar angenommen werden würden, längstens bis Ende nächsten Monats April einfordern, auch längstens bis zum 10ten May mit den gewöhnlichen Summarien in Duplo zum churfürstl. Oberkriegs-Commissariate einsenden sollen. Würzburg am 29. März 1803.

Churfürstliche Hofkammer
als
Landes-Obereinahme.

(Die Einsendung rückständiger Cameral- und Contributions-Gefälle betr.)

Sämmtliche churfürstliche Beamten werden hiermit angewiesen, ihre Recesse an Cameral-Gefällen sowohl als an Contribution im Laufe des Monats April einzuschicken. Sollten sich unter letzterer Summe Rückstände befinden, so müssen solche alsbald eingetrieben werden. Würzburg am 31ten März 1803.

Churfürstl. Hofkammer.

Nachricht.

Vermöge höchsten Rescriptes Sr. Churfürstlichen Durchlaucht vom 16ten Februar ist das Bambergische Amt Villseck mit dem Herzogthume der oberen Pfalz, und das oberpfälzische Amt Holleberg mit dem Fürstenthume Bamberg vereiniget worden.

Frankfurter Wechsel-Cours
vom 29. März 1803.

	Briefe	Geld
Amsterdam in Bco. .	—	—
. . 2 Mon. Sicht	—	—
. in Courant k. S.	139 3/8	—
. . 2 Mon. Sicht	138 1/2	—
Hamburg in Bco. k. S.	147 3/4	—
. . 2 Mon. Sicht	146 3/4	—
Augsburg . .	100 1/8	—
Wien . . k. Sicht	80	—
. à 2 Mon. Sicht	79 1/4	—
London à 2 Mon. .	140 1/2	—
Paris . . .	77 1/4	—
. à 2 Mon. .	76 3/8	—
Lyon	77 3/4	—
Basel neue Thaler zu 6 Livr.	—	100 3/8
Bremen Ld. . k. Sicht	105 1/4	—

Fruchtpreise in den fränkischen Fürstenthümern.

Fruchtmarkt zu	1803. Monath und Tag	Gattung	Gemäß	Preis rhein. fl.	Preis rhein. kr.	Reducirt in Würzburg. Maß Mltr.	Reducirt in Würzburg. Maß Metzen.	Gegen den vorig. Markt wohlfeiler fl.	wohlfeiler kr.	theurer fl.	theurer kr.
Würzburg	den 26. März.	Weitzen	Malter	19	25	—	—	—	—	—	25
		Korn		15	15	—	—	—	—	—	30
		Haber		11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—
Bamberg	den	Weitzen	Simern	—	—	—	$3\frac{2}{4}\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	$3\frac{2}{4}\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$2\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{2}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$2\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{2}{64}$	—	—	—	—
Ochsenfurt	den 29. März.	Weitzen	Malter	20	—	1	$\frac{2}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Korn		16	45	1	$\frac{2}{16}\ \frac{3}{64}$	—	15	—	—
		Haber		7	—	—	$8\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$8\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
Rothenburg	den 22. März.	Kern	Malter	19	—	1	$\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	15
		Korn.		19	—	1	$\frac{2}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	1	—
		Haber		9	—	—	$9\ \frac{3}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	30
		Gerste		23	—	—	$9\ \frac{3}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	30
		Dinkel		12	—	—	$9\ \frac{3}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	30
Schweinfurt	den 26. März.	Weitzen	Malter	22	15	1	$1\ \frac{3}{16}$	—	—	1	15
		Korn		20	—	1	$1\ \frac{2}{16}$	—	—	—	15
		Haber		9	15	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	1	5
		Gerste		21	25	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{2}{64}$	—	—	—	47
Windsheim	den 21. März.	Kern	Malter	36	30	1	$1\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	30
		Korn		20	—	1	$1\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	1	—
		Haber		9	30	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	30
		Gerste		22	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	1	—
		Dinkel		12	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	30

Seelen- und Gewerbezustand des churfürstl. Amtes Kissingen.

Kissingen, die Stadt hat in 188 Häusern 804 Seelen, 368 männlichen, 436 weiblichen Geschlechts, darunter 36 Bauern, 11 Halbbauern, 44 Söldner, 9 Schutzverwandte, 95 Handwerker, und zwar 8 Schreiner, 11 Schneider, 5 Maurer, 4 Zimmerleute, 7 Bäcker, 5 Müller, 2 Häfner, 1 Färber, 1 Schlosser, 1 Huter, 1 Büchsenmacher, 1 Seiler, 4 Schmiede, 2 Nagelschmiede, 1 Sattler, 1 Wagner, 8 Schuhemacher, 13 Weber, 5 Drechsler, 2 Barbierer, 2 Büttner, 1 Metzger; 6 Handelsleute, 7 Wirthe.

Winkels hat in 32 Häusern, 164 Seelen, 78 männlichen, 86 weiblichen Geschlechts, 10 Bauern, 10 Halbbauern, 9 Söldner, 4 Handwerker, nämlich 3 Maurer, 1 Weber.

Nüdlingen hat in 182 Häusern 841 Seelen, 398 männlichen, 443 weiblichen Geschlechts, 129 Bauern, 17 Söldner, 8 Handwerker, nämlich vier Schmiede, 3 Maurer, 1 Zimmermann, 1 Wirth.

Garitz hat in 71 Häusern 350 Seelen, 176 männlichen, 174 weiblichen Geschlechts, 12 Bauern, 25 Halbbauern, 29 Söldner, 18 Handwerker, 1 Wirth.

Hausen hat in 77 Häusern 424 Seelen, 206 männlichen, 218 weiblichen Geschlechts, 34 Bauern, 7 Halbbauern, 33 Söldner, 7 Handwerker, 2 Wirthe.

Summe der Häuser 540, der Seelen 2683, männlichen Geschlechts 1326, weiblichen 1357.

Wiener Cours
öffentlicher Fonds-Obligationen vom 19. März 1803.

	P.	G.
Wiener StadtBco à 5 p.C.	—	94¾
Staats-Schulden à 4 p.C. Ie Cassa.	—	82
detto detto à 4 ½ p. C. Int.	—	83
detto detto à 5 p. C. Int.	—	90¾
detto detto à 3½ p. C. Int.	—	74
Unverzinsliche Hofkamm. 6 jährige	—	—
Detto 5 jährige	—	—
Detto 4 jährige	—	—
Banco Lotterie.	—	—
Lotterie Loos.	—	60
Verschleiß Direction	—	—

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

14tes Stück. Würzburg, Dennerstag den 14. April 1803.

Cabinets-Ordre.

(Die Organisation des Würzburgischen Militärs betreffend.)

Wir haben gnädigst beschlossen, die in Würzburg bestehenden 3 Infanterie-Bataillons, Stetten, Gebsattel, und Kandler zu einem Infanterie-Regimente, und einem leichten Infanterie-Bataillon zu organisiren.

Zur Formation des Regiments unter der einsweiligen Benennung vacant Würzburg bestimmen Wir die Bataillons Stetten und Gebsattel, — das Bataillon Kandler hingegen soll zu einem leichten Infanterie-Bataillon umgeschaffen werden und den Namen seines nunmehrigen Commandeurs des Obristlieutenants la Motte führen.

Diesem zu Folge wird das Infanterie-Regiment vacant Würzburg ganz wie Unsere in Bayern bestehende Infanterie gekleidet, und erhält Ueberschläge, Kragen und Aufschläge von Orange-Farbe, wie das dermalige Regiment Kinkel, nur mit dem Unterschiede, daß es weiße Knöpfe haben solle.

Das leichte Infanterie-Bataillon la Motte wird ebenfalls nach der Farbe und der Montur, Hosen- und Kamaschenschnitte, so andern, wie Unsere leichte Infanterie gekleidet, und erhält die Ueberschläge, Kragen und Aufschläge nach der Farbe Unsers Infanterie-Regiments Ysenburg, sohin carmoisinroth mit weißen Knöpfen.

Da nun aus den bey obgedachten 3 Füsilir-Bataillons bisher bestandenen 22 Compagnien, 15, und zwar 2 Grenadier- und 8 Füsilir-Compagnien zur Formation des Infanterie-Regiments, dann 5 Compagnien zur Formirung des leichten Infanterie-Bataillons gebildet werden müssen; so geruhen Wir gnädigst dem Generalmajor Heinrich Grafen von Reuß den 34ten, dann dem Obristen von Kroell, welche beyde Compagnien bey dem vormaligen Bataillon Kandler inne hatten, ihren daselbst bisher bezogenen Kreis- und Standsgehalt mit monatlichen neun und fünfzig Gulden 30 Kr., und zwar vom 1ten

April laufenden Jahrs anfangend, qua Pension zu belassen.

Dem Hauptmann Baptist Weiß vom ehemaligen Bataillon Gebsattel ertheilen Wir rücksichtlich seiner lang treu geleisteten Dienste den Majors-Charakter, und wollen denselben mit einem monatlichen Gehalt von sieben und vierzig Gulden vom 1ten April an in die Ruhe versetzen.

Den dermal in Würzburg die Platzmajorsdienste verrichtenden Major Friedrich Carl B. von Moser des vormaligen Bataillons Gebsattel bestätigen Wir in dieser Eigenschaft als Platzmajor.

Den Oberlieutenant Andreas Schmitt vom obigen Bataillon wollen Wir rücksichtlich seines Alters und treu geleisteten Dienste, jedoch ohne Consequenz, mit seinem dermaligen Gehalte und Service, sohin mit monatlichen sechs und zwanzig Gulden ebenfalls vom 1ten April an, und dem Hauptmanns-Charakter gnädigst in die Ruhe versetzen.

Aus welchen Stabs-Oberofficiers, dann mittleren Stabs-Individuen nun sowohl das Regiment vacant Würzburg, als leichte Infanterie-Bataillon la Motte bestehen solle: dieses ist aus den angebogenen Formations-Tabellen zu ersehen.

Uebrigens haben Wir befohlen, aus den vormals bey erwähnten drey Würzburgischen Infanterie-Bataillons bestandenen vier Grenadier-Compagnien die Unterofficiers, und gemeine Mannschaft zusammen zu stellen, und selbe in zwey Grenadier-Compagnien, wozu die Officiers bereits in der Anlage benannt sind, zum Regiment ab- und einzutheilen.

Die dabey überzähligen Unterofficiers sind mit ihrer bisherigen Löhnung, jedoch so bey den Füsilir-Compagnien einzutheilen, daß die im Range ältesten Grenadier-Unterofficiers bey den zwey Grenadier-Compagnien verbleiben.

Auf gleiche Art wäre mit dem Füsilir-Unterofficiers, Spielleuten und Gemeinen der Bataillons Stetten und Gebsattel zu verfahren, und dieselben in acht Füsilir-Compagnien für das Regiment abzutheilen: wozu auch die ernannten Officiers in der Anlage bemerkt sind.

Die sechs Füsilir-Compagnien des vormaligen Bataillons Kandler sollen zur Formirung des leichten Bataillons in fünf gleich starke Compagnien eingetheilt werden, und sind ebenfalls die Officiers, welche diese Compagnien zu commandiren haben, in der Beylage zu entnehmen.

Und da die Anzahl der bestehenden Feldwaibels jene der 15 Compagnien überschreiten wird; so sind die ältesten derselben als wirkliche Feldwaibels einzutheilen: die überzähligen aber zur Dienstleistung als Sergeanten bey den Compagnien anzuweisen. Auch sollen die sonst überzähligen Spielleute zum Dienste bey den Compagnien eingetheilt, jedoch der Bedacht darauf genommen werden, daß die vorhandenen Pfeifer bis auf zwey für die Grenadier-Compagnien zu Erlernung des Trommelschlagens angehalten werden; hätten hingegen einige dieser überzähligen Spielleute den vorgeschriebenen Wachsthum, oder versprechen solche ihn zu er-

langen; so könne selben, wenn sie auch im letztern Falle einen Zoll weniger als das vorgeschriebene Maß haben, das Gewehr gegeben werden, um der Ueberzahl bald möglichst enthoben zu seyn.

Die bisher noch bestehenden 16 Stabsbandisten werden in zwey gleiche Theile nach der geeigneten Stimmung abgetheilet, und hievon acht an das Regiment vacant Würzburg, dann acht hievon an das leichte Infanterie-Bataillon la Motte abgegeben; dagegen haben die bey den Bataillons seither angestellten Hautboisten in die Linie wieder rückzutreten. Die bey dem ehemaligen Bataillon Kandler übercompleten drey Fouriers sind an das Regiment vacant Würzburg, wo sie fehlen, abzugeben, auch sind die vorhandenen Compagnie-Chirurgen einsweilen bey den Compagnien einzutheilen.

Zur Besetzung der Fahnenjunkers-Stellen bey obigem Regimente hat das Regiment Herzog Carl einen, Ysenburg zwey, und leichte Infanterie-Bataillon Metzen einen tüchtigen Fahnen-Junker dahin abzugeben.

Uebrigens wurde die vorzügliche Bedachtnahme befohlen, damit vor obangeführter Organisation eine genaue Grundliste, und Montur- dann Armatur-Verzeichniß über gesammte Mannschaft aufgestellet werde, um hieraus ersehen zu können, was für Requisiten von einer Compagnie zur andern durch vorgehende Versetzung abgegeben worden.

Schlüßlich treten vom Obristen an sämmtliche in der Linie dienende Officiers, Stabs-Individuen, Unteroffiziers und Gemeine in nach Unserem Bayrischen Reglement bestimmte Gagen (inclusiv. Fourierschützengeld) gegen Cessirung der Natural-Fourierschützen und zwar vom 1ten April laufenden Jahres anfangend: doch ist zu bemerken, daß bey jenen Officiers, die eine Kammerherrn- oder Hofcavaliers-, so andere Gage beziehen, diese zur Grundlage genommen, und denselben nur das surplus zur vollen, ihrem Grade angemessenen Militärgage bey ihren treffenden Regimentern bezahlt werden solle: worüber das Oberkriegs-Commissariat in Würzburg zur Benehmung mit dem dortigen General-Commissariate angewiesen wurde.

Eben so wird allen jenen, die vom Feldwaibel an abwärts mehr als die nach Unserem Systeme abwerfende Löhnung beziehen, das surplus auch ferner, und zwar bis zu ihrem Abgang oder allenfallsigen Avancement belassen: dieses surplus jedoch nicht in der Löhnungs-Rubrique, sondern in der Recapitulation der Zahlungsliste alle Monate specificirlich beygenommen.

Unserem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten wird also dieses zur Nachricht und Verständigung des fränkischen General-Land-Commissariats hiemit bekannt gemacht. München den 15ten März 1803.

Max Joseph, Churfürst.

Formation des Infanterie-Regiments vacant Würzburg.

	Chargen.	Namen.	von welcher Abtheilung.
Großer	Obrist.	Franz Graf v. Minuzi	v. Infant. Regim. Herzog Pius.
	Obristlieut.	Jacob Kandler	v. Bataillon Kandler.
	1ter Major.	Nicolaus Waldschmid	v. Infant. Regim. Herzog Carl.
	2ter detto.	Franz von Deroy	v. Leib-Infant. Regiment.
Mittlerer Stab.	Reg. Qu. M.	Nicolaus Beck	v. Bataillon Stetten.
	Auditor.	Theodor Seuffert	detto.
	Adjutant.	Franz Zizmann	detto.
	Reg. Chir.	Franz Hennemann	detto.
Kleiner	Reg. Tamb.	Simon Anger	detto.
	Profoß.	Johann Sattler	detto.
1te Grenad. Comp. Zobel.	Hauptmañ.	Wilhelm von Zobel	detto.
	Oberlieut.	Augustin v. Adelsheim	detto.
	Unterlieut.	Wilhelm Herbst	detto.
		Michael Beck	v. Gebsattel.
2te Grenad. Comp. Moser.	Hauptmañ.	Wilhelm v. Moser	detto.
	Oberlieut.	Friedrich von Zobel	detto.
		Sebastian Anger	detto.
	Unterlieut.	Friedrich Greis	detto.
Leib-Compagnie.	Hauptmañ.	Baptist Müller	v. Stetten.
	Oberlieut.	Adolph Erlee	detto.
		Friedr. v. Fakenhofen	v. Gebsattel.
	Unterlieut.	Philipp Dürr	detto.
Obrist-Compagn.	Hauptmañ.	Friedr. v. Lüttgendorf	detto.
	Oberlieut.	Melchior Hüllmantel	detto.
		Franz Schelf	detto.
	Unterlieut.	Philipp Göpping	v. Stetten.
Obristlieut. Comp.	Hauptmañ.	Joseph Käs	v. Gebsattel.
	Oberlieut.	Gallus Nikels	v. Stetten.
	Unterlieut.	Georg Götzendorfer	detto.
		Joh. Engelbrecht	v. Gebsattel.

	Chargen.	Namen.	von welcher Abtheilung.
1t. Majors-Comp.	Hauptmañ.	Carl Metz	v. Gebsattel.
	Oberlieut.	Carl von Seuffertiz	v. Stetten.
	Unterlieut.	Anton Wiesen	detto.
		Michael Erll	v. Gebsattel.
2t. Majors-Comp.	2ter Major.	obiger Franz v. Deroy	v. Leib-Inf. Regiment.
	Oberlieut.	Paulus Dietz	v. Bat. Stetten.
	Unterlieut.	Caspar Walter	v. Gebsattel.
		Joseph Schmitt	v. Stetten.
Lanius-Comp.	Hauptmañ.	Leonard Lanius	detto.
	Oberlieut.	Heinrich Weißkopf	v. Gebsattel.
	Unterlieut.	Philipp v. Avilla	v. Stetten.
		Christoph Müller	detto.
Maurer-Comp.	Hauptmañ.	Franz Maurer	v. Gebsattel.
	Oberlieut.	Engelb. Flamersberg	v. Stetten.
		Hugo Wiesen	detto.
	Unterlieut.	Jacob Fröhlich	v. Gebsattel.
Faber-Comp.	Hauptmañ.	Bernard Faber	v. Stetten.
	Oberlieut.	Baptist Kandler	detto.
	Unterlieut.	Ludwig Bauer	detto.
		Wilh. v. Guttenberg	detto.
	Aggregirte Officiers.		
	Hauptmañ.	Georg Beck	=
	Capitain.	Theodor Hautten	=

Bemerkungen.

1) Der Regiments-Quartiermeister ist der Leitung des Kriegs-Commissärs untergeordnet, bis er sich das Bayrische Rechnungs-System eigen gemacht hat.
2) Die noch abgängigen Bataillons-Chirurgen werden in der Folge aus den bey andern Regimentern überzähligen ersetzet.
3) Wegen der Ueberzahl haben die wirklichen Hauptleute Müller und Lüttgendorf einsweilen Stabs-Compagnien zu commandiren.
4) Die überzähligen 2 Capitäns Beck und Hautten sind dem Regiment zu aggregiren, und folglich zum Dienste zuzutheilen.

(L.S.)

Formation
des leichten Infanterie-Bataillons de la Motte.

	Chargen.	Namen.	von welcher Abtheilung.
Großer	Obristlieut.	Peter de la Motte	v. Infant. Regim. Herzog Carl.
	Major.	Georg Habermann	v. leicht. Infant. Batail. Kloßmañ.
Mittlerer Stab.	Bat. Qu M.	Ignaz Fuchs	v. Bataillon Gebsattel.
	Auditor.	Melchior v. Eckart	— Kandler.
	Adjutant	Baptist Beck	detto.
	Bat. Chir.	Gustav Schmitt	v. Contingent Rothenburg.
Kleiner	Profoß	Nicolaus Kollmann	v. Bataillon Kandler.
Obristlieut. Comp.	Hauptmañ.	Carl v. Bibra	detto.
	Oberlieut.	Elias Düring	detto.
		Joseph Bay	detto.
	Unterlieut.	Carl v. Kollefel	detto.
Majors-Comp.	Major.	obig. Georg Habermann	v. leicht. Infant. Batail. Kloßmañ.
	Oberlieut.	Friedrich Weinbach	v. Bataillon Kandler.
		Cajetan Sorger	detto.
	Unterlieut.	Johann Kühles	detto.
Harrach-Comp.	Hauptmañ.	Joachim von Harrach	detto.
	Oberlieut.	Joachim Habersack	detto.
		Georg Anton Beck	detto.
	Unterlieut.	Johann v. Buchholz	detto.
Kröll-Comp.	Hauptmañ.	Carl v. Kröll	detto.
	Oberlieut.	Anton Köller	detto.
		Ignaz Binner	detto.
	Unterlieut.	Carl Friz	detto.
Kolb-Comp.	Hauptmañ.	Georg Kolb	detto.
	Oberlieut.	Vitus Geuthler	detto.
	Unterlieut.	Valentin Kandler	detto.
		Joseph Veith	detto.

Aggregirte Officiers.		
Capitains.	Joseph Bröckl	—
	Joseph Albrecht	—
Unterlieut.	Erasmus Endres	—
	Leonard Greising	—

Bemerkung.

1) Der Bataillons-Quartiermeister ist der Leitung des Kriegs-Commissärs untergeordnet, bis er sich das Bayrische Rechnungs-System eigen gemacht hat.
2) Der abgängige Bataillons-Tambour ist durch ein taugliches Subject zu ersetzen.
3) Wegen der Ueberzahl hat Hauptmann Bibra einsweilen eine Stabs-Compagnie zu commandiren.
4) Die überzähligen Capitains Kröll und Albrecht, so wie die Unterlieutenants Endres und Greising sind dem Bataillon zu aggregiren, und zum Dienste einzutheilen.

(L.S.)

Weisung an sämmtliche churfürstl. Beamten.

(Die schleunige Rücksprache der churfürstl. Landbeamten mit den churfürstl. Regimentern, Bataillons und Corps betr.)

Der höchste Dienst Sr. Churfürstl. Durchlaucht fordert, daß die Regimenter, Bataillons und andere Truppencorps sich über Gegenstände desselben, und besonders dermal über die Vermögensherstellung der sämmtlichen untergeordneten Mannschaft mit den Landbeamten benehmen. Die sämmtlichen Beamten werden demnach angewiesen, die Requisitions-Schreiben der Regimenter, Bataillons und anderer Truppencorps jedesmal mit möglichster Beschleunigung, und auf eine vollkommen entschöpfende Weise zu beantworten.

Würzburg am 9ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Publicandum.

(Die Incompatibilität verschiedener Dienststellen betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht den Grundsatz der Incompatibilität verschiedener Dienste in den sämmtlichen Erbländern festgesetzt haben, und auch auf die fränkischen Entschädigungslande angewendet wissen wollen; so werden hierdurch sämmtliche Staatsdiener, die sich nebenbey in fremden Dienstverhältnissen befinden, aufgefordert, entweder den Churfürstlichen oder Fremdherrischen zu entsagen, und ihre Erklärungen darüber bey der ihnen vorgesetzten Behörde einzureichen, die solche ihres Orts dem General-Land-Commissariate vorzulegen hat.

Würzburg am 9ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Rescript Sr. Churf. Durchl. an das General-Commissariat in Franken.

(Die Ernennung des Freyh. von Leyden zum außerordentl. Commissär bey den Special-Commissionen in geistl. administrativen Angelegenheiten betr.)

Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- u. Niederbaiern Herzog 2c. 2c. des H. R. R. Erztruchseß und Churfürst.

Da Wir wollen, daß die Säcularisation der Domcapitel, Stifte, Abteyen und Klöster, so wie die Reform, welche Wir bey den Mendicanten-Klöstern bezielen, in Unseren Indemnitäts-Landen zwar mit Rücksicht auf die Localitäten derselben, jedoch so viel möglich nach gleichen Grundsätzen und mit Beobachtung des nämlichen schon bereits bewährten Geschäftsganges, wie in Unseren alten Landen vollzogen werden; so haben Wir Unseren General-Landes-Directions-Rath und Kämmerer, Freyherrn von Leyden, welcher bey der hier angeordneten Special-Commission in Klostersachen sich eine vorzügliche Fertigkeit in Behandlung dieser Art Geschäfte erworben hat, als außerordentlichen Commissär mit dem Auftrage an euch abgeordnet, daß er in dieser Eigenschaft den in Unseren Fürstenthümern Würzburg und Bamberg angeordneten Special-Commissionen in geistlichen administrativen Angelegenheiten abwechselnd, jedoch an jedem Orte unter euerer oberen Leitung, auf einige Zeit vorsitzen, und besonders eine schnellere und systematischere Execution Unserer Beschlüsse einleiten solle.

Er wird euch diejenige Instruction vorlegen, welche Wir zu Vollziehung ähnlicher Maßregeln in Unseren hiesigen Landen vorgeschrieben haben, und ihr sollet nach den Erläuterungen, die er euch hierüber ertheilen wird, durch seine Mitwirkung davon die geeignete Anwendung zu machen suchen, insbesondere, damit die schädlichen und kostbaren Administrationen der geistlichen Körperschaften baldmöglichst aufhören, ihre Besitzungen Unsern Cameral-Aemtern einverleibt, und die schuldigen verhältnißmäßigen Pensionen reguliret werden.

Zur Beschleunigung des Geschäftes sollet ihr demselben verstatten, so oft Hauptanstände sich ergeben, darüber in eurer Sitzung selbst Vorträge zu erstatten.

Ihr werdet darnach euch zu achten, wie auch die beyden Special-Commissionen zu Würzburg und zu Bamberg und sonstige einschlägige Stellen anzuweisen wissen.

Da der Hofkammer-Director Goldmayer nach der durch Unser Rescript vom 17. d. M. erhaltenen Bestimmung öfters wird abwesend seyn müssen, so soll erwähnter Freyherr von Leyden bey der Würzburgischen Special-Commission während desselben Abwesenheit einsweilen seine Stelle versehen; bey seiner Anwesenheit aber, so wie auch, wenn Freyherr von Leyden in Bamberg gegenwärtig ist, so soll zwar genannter Unser außerordentlicher Commissär einen entscheidenden Einfluß auf die Leitung und Vollziehung der Geschäfte behalten, die Ausfertigungen aber sollen unter der Unterschrift des gewöhnlichen Directors, jedoch allzeit mit desselben Vorwissen und Beystimmung geschehen: sollte er und der Director zwispältiger Meinung werden, so ist ein solcher Gegenstand zu euerer Entscheidung geeignet. Den Sitz nimmt erwähnter Commissär zur Seite des Directors.

Am Schlusse eines jeden Monats soll ein Hauptbericht über den Fortgang dieser Geschäfte mit den allenfalls dazu nöthigen Conspecten an Uns erstattet werden, dagegen brauchen die Abschriften der Protokolle nicht ferner eingesendet zu werden.

Schlüßlich befehlen Wir gemessenst, daß erwähnter Unser Commissär bey der Erfüllung seiner Aufträge von euch auf das kräftigste unterstützet werde. 2c. 2c. München den 22. März 1803.

Max Joseph, Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.

v. Krauß.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



15tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 21. April 1803.

Weisungen an die betreffenden Beamten in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die fortenweise Einsendung der Gelder betr.)

Um bey den zur geistlichen Central-Casse einzuschickenden Geldern, und in der Casse selbst eine gute Ordnung zu erhalten, wird andurch befohlen:

Sämmtliche Stifts- und klösterliche Beamten und Administratoren haben ihre zur Central-Casse einzuliefernden Gelder jedesmal nur in schicklichen Paqueten zu 150 — 100 — 75 — 50 — 30 — 15 fl. rheinisch mit Aufschrift der Münzsorte versiegelt und richtig gezählt, mit Beylegung eines nach rheinischem Münzfuße berechneten Sortenzettels, an die Special-Commission aber einen Bericht mit gleichlautendem Sortenzettel einzuschicken, diejenigen Gelder endlich, welche zu Ergänzung einer gewissen einzuschickenden Summe noch beygelegt werden müssen, jedoch kein Ganzes der obigen Paquete ausmachen, in einem eigenen Paquete mit einer besonderen Aufschrift beyzulegen. Würzburg den 5ten April 1803.

Churfürstl. Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster.

(Die Einsendung der Gelder an die Central-Casse, und die Verfertigung einer Tabelle aller Einnahme und Ausgabe von 1784 mit 1793 inclusive betr.)

Als eine Folge der von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht befohlenen Auflösung des Dom- der Collegiat- und des Ritterstiftes dahier, und der sonach übernommenen unmittelbaren Administration aller stiftischen Revenüen und Güter wird sämmtlichen ehemals stiftischen nun unmittelbar churfürstlichen Beamten befohlen, an keine andere Casse, und kein anders Amt Geld oder Naturalien als nur allein an die Central-Casse der Special-Commission in Administrations-Sachen der Stifte

und Klöster künftighin einzuschicken, so wie auch nur an besagte Commission wegen Verkaufs der Naturalien, und überhaupt wegen Administration der Güter und Gefälle der Bericht zu erstatten, und die Entschließung einzuholen ist.

Zugleich werden alle verrechnende Beamten des ehemaligen Domstifts angewiesen, aus ihren Rechnungen einen Durchschnitt aller Einnahmen und Ausgaben durch alle Rubriken von den Jahren 1784 mit 93 inclusive in tabellarischer Ordnung auszuziehen, den Quotienten des Ertrags am Ende zu bemerken, und sonach in Zeit von 4 Wochen unfehlbar anher einzuschicken, auch für die Richtigkeit derselben zu haften. Würzburg am 14ten April 1803.

Churfürstl. Special-Commission in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster.

Bekanntmachungen.

(Die Erlaubniß für die Seiler zu Schweinfurt, die Märkte im Würzburgischen, und für dieselben Handwerker im Würzburgischen die Märkte zu Schweinfurt zu besuchen betreffend.)

Dem Schweinfurter Seiler-Gewerke ist erlaubt worden, mit ihren gefertigten Seiler-Waaren die Würzburgischen Märkte beziehen zu dürfen, welche gleiche Begünstigung auch den hierländischen Seilermeistern in Rücksicht der Schweinfurter Märkte anmit gestattet wird. Würzburg am 14ten April 1803.

Churfürstliche Regierung.

(Die Sicherung der Weinberge gegen die Nachtfröste im Frühjahre durch Rauchfeuer betr.)

Ein beträchtlicher Theil der Bewohner des Würzburger Landes zieht seine größte und manchmal einzige Nahrung aus dem Weinbaue, von dessen besserem Gelingen daher sein Wohlstand lediglich abhängt.

Wenn nun ein gelindes, fruchtbares Frühjahr auch für diesen Zweig des Landbaues eine günstige Hoffnung gibt; so muß es um so trauriger für den Weinbauer seyn, wenn oft der Frost einer einzigen Frühjahrsnacht seine Erwartung für das ganze Jahr zerstört, wie dieß besonders in den Jahren 1795 und 1802 der unglückliche Fall war.

Mehrere Vorsichtsmaßregeln gegen diese betrübten Wirkungen der Frühjahrsfröste sind daher schon von Landwirthen versucht und bekannt gemacht worden, wie unter andern in der Beylage Nro 28 zu dem dahiesigen Intelligenzblatte vom Jahre 1802 das Abschütteln des Thaues von den Weinstöcken einige Stunden vor Tagesanbruch angerathen wird.

Unter allen bis daher versuchten Mitteln hat indessen das Anzünden von Rauchfeuern in den kalten Frühjahrsnächten, wodurch ein hinlänglich dicker Rauch in den Weinbergen verbreitet wird, den Vorzug behauptet, und sich durch die Erfahrung als nützlich bewährt. Die Bewohner mehrerer Weingegenden von Frankreich und Ungarn bedienen sich dessen nicht nur seit langen Jahren mit gutem Erfolge, sondern es ist solches auch in neuern Zeiten in Teutschland in mehreren Gegenden Frankens, Schwabens und des Rheins mit erfolgter Zufriedenheit angewendet worden.

Die nähern Vorbereitungen und die Anwendung dieses Sicherungsmittels aber sind folgende:

1) Im Anfange des Frühjahrs, und zwar am besten, wenn die Weinstöcke ausgegraben werden, sammelt man auf allen Seiten und Enden, besonders auf der Nord- und Nordostseite der Weinberge immer in einiger Entfernung von einander mehrere Haufen brennbarer Materialien. Liegen ungebaute Flecken mitten in den Weinbergen, so können solche eben so, wie die durchziehenden

Wege und Rangen, jedoch immer in so gehöriger Entfernung benutzet werden, daß das Feuer und die zu starke Hitze den in der Nähe befindlichen Weinstöcken nicht schade.

2) Am besten gebraucht man zu diesen Anhäufungen Wellen von Tannen- oder Fichtenreissern, feuchtes Rebholz, Hecken und Gesträuche, Moos, Holzspähne, Sägemehl, Gerberlohe u. d. m., je nachdem eines oder das andere an dem Orte leichter zu haben ist. Die Haufen selbst aber werden mit umgekehrten Rasen zugedeckt, daß sie ungefähr die Gestalt von Grabhügeln bekommen, und in diesem Zustande der Zeitpunct ihrer Benutzung abgewartet.

3) Glaubt man nun in einer Frühjahrsnacht aus der Kälte der Luft, der Helle des Himmels, dem Krachen des Grases unter den Füßen, und andern Anzeigen einen Frost befürchten zu müssen; so werden diese Brennhaufen, besonders auf jener Seite der Weinberge, wo die Luft herkömmt, angezündet, und bey Unterhaltung des Feuers hauptsächlich darauf gesehen, daß die Brennmaterialien nie in Flamme gerathen, sondern immer nur ein dicker Rauch oder Dampf bewirket werde, welches denn besonders dadurch geschieht, wenn, so oft eine Flamme hervorlodert, der brennende Haufe mit Erde bedeckt, und während der Glut öfters benetzt und auf diese Art mit beygelegten nassen oder grünen Reisserbündeln ein immerwährender solcher dicker Rauch unterhalten wird, welcher die ganze Flur überzieht.

4) Die Zeit, wann mit dem Anzünden der Brennhaufen der Anfang gemacht werden müsse, läßt sich nicht genau mit Zuversicht bestimmen: denn die Kälte wird manchmal so stark, daß die Weinstöcke schon vor und um Mitternacht gefrieren. Meistentheils geschieht es aber gegen Tag, und wird hiernach die gewöhnliche Zeit des Anzündens auf 2 Uhr des Nachts zu bestimmen, die Abweichung hievon aber nach den in jedem Falle eintretenden Umständen zu bemessen seyn. Eben dieß Letztere ist denn auch der Fall mit der Zeit, wie lange die Feuer unterhalten werden müssen, welches lediglich von der Andauer der Kälte abhängt. In der Regel müssen sie einige Stunden noch nach Sonnenaufgang fortgesetzt werden: indem sonst durch zu frühzeitiges Nachlassen oft in einer unglücklichen Viertelstunde der Erfolg der ganzen angewendeten Mühe verloren geht.

5) Die Hauptfrage selbst anbelangend, ob, und wann ein Frost zu befürchten sey, so müssen die desfallsigen Beobachtungen von dem Ortsvorstande, dem aufgestellten Nachtwächter, oder besonders dazu zu bestimmenden Weinbergshüthern, oder abwechselnden Weinbergsbesitzern selbst aufgetragen werden, welche, nachdem einen die Reihe der Nachtwache trifft, wenn sie aus den bemerkten Anzeigen auf einen bevorstehenden Frost schließen können, entweder durch ein Anziehen der Gemeindeglocke, oder lieber durch ein sonstiges Signal das Zeichen zur Anzündung der zubereiteten Brennhaufen geben. Besonders könnten hier die Beamten und Seelsorger durch Haltung eines Thermometers das Ihrige zu der gemeinnützigen Anstalt beytragen, und den sichersten Maßstab, ob Gefahr vorhanden sey, angeben. Glaubt der Ortsvorstand zur Ausführung der nöthigen Maßregeln nicht der ganzen Gemeinde zu bedürfen, und daher ein solches allgemeines Signal entbehren zu können; so kann es mit der Anzeige der Wächter bey besondern hiezu zu bestimmenden Aufsehern genügen, welche sodann das Geschäft des Anzündens und Unterhaltens der Feuer verrichten. — Dieß, so wie durchaus die ganze nähere Austheilung der Gemeinde und sonstige Ausführung des hier Gesagten bleibt überhaupt dem Ermessen des Ortsvorstandes und der Gemeinde überlassen, welche nach den besonders bey ihnen ein-

tretenden Umständen immer die denselben am meisten angemessene Einrichtung treffen können.

6) Die Jahrszeit endlich, wann mit dieser Anstalt der Nachtwachen angefangen, und wie lange damit fortgefahren werden müsse, hängt gleichfalls von den jedes Jahr eigends eintretenden Umständen, vorzüglich von dem schnellern oder langsamern Vorrücken des Weinstockes ab. Auf allen Fall ist indessen rathsam, mit den Vorsichtsmaßregeln bis in die Mitte Juny fortzufahren: indem traurige Erfahrungen gelehrt haben, daß bis dahin die gefährliche Zeit noch immer fortdaure.

Dieß sind im Ganzen die zur Anwendung der gedachten Rauchfeuer nöthigen Angaben und Maßregeln, auf welche sämmtliche betreffende Ortsvorstände und Gemeinden aufmerksam gemacht werden, und welche auch noch im gegenwärtigen Frühjahre zum Theile ihre nützliche Anwendung finden können.

Der Vortheil, den die vorgeschlagene Anstalt bis daher da, wo solche angewendet worden, gewährte, und der daher auch hier zu erwarten steht, wird den Ortsvorständen und Gemeinden die beste Belohnung werden, und daher jene unbedeutende Mühe und geringe Kosten, die entweder von einem jeden Einzelnen für sich, oder aus der Gemeinde-Casse, oder endlich von den zusammen tretenden Weinbergsbesitzern gemeinschaftlich anzuwenden sind, hinlänglich ersetzen. — Gewiß wird daher jeder Ortsvorstand in der Bereitwilligkeit des vernünftigen Theiles seiner Gemeinde eine zureichende Unterstützung für die Ausführung derselben finden. Sollten indessen an Orten, wo die Mehrheit der Gemeinde sich eine solche Ausführung angelegen seyn läßt, einzelne Glieder durch ihr Nichtbeytreten der ganzen Anstalt ein Hinderniß in den Weg legen wollen; so ist, in so weit sie solches betrifft, nicht nur ihr Antheil auf ihre Kosten auszuführen, sondern auch von dem Ortsvorstande die Anzeige zur weiteren Rüge bey dem Amte zu machen. Besonders da, wo die Anstalt der Rauchfeuer getroffen wird, muß jeder Frevler, der an den zugerichteten Brennhaufen einigen Schaden anrichtet, wie jeder andere Feldfrevler angesehen und bestrafet werden.

Schlüßlich wird denjenigen Beamten, Ortsvorständen oder sonstigen Weinbergsbesitzern, welche sich über die Sache noch näher Raths erhohlen wollen, die im Jahre 1799 erschienene Schrift unter dem Titel: Mittel, die Weinberge gegen die nachtheiligen Folgen der Nachtfröste zu sichern rc., welche in allen Buchhandlungen zu haben ist, empfohlen.

Würzburg am 19ten April 1803.

Churfürstl. Regierung.

Verbesserungen.

Im 14. Stücke des Regierungsblattes ist zu lesen: Seite 64 Zeile 25 statt Philipp Dürr — Joseph Dichtel. Z. 30 statt Käs — Reeß. S. 65 Z. 5 statt Erll Oertel. Z. 15 statt Flammersberg — Flamersberger. S. 66 Z. 5. statt Habermann — von Habermann. S. 67 Z. 2 statt Bröckl — Brell.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



16tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 28. April 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die im Ansbach-Bayreuthischen Gebiethe befindlichen churbaierischen geistlichen Besitzungen und Rechte betreffend.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben Kraft eines mit Seiner königl. Majestät von Preußen geschlossenen Separat-Vertrags vom 22ten November 1802 sämmtliche Besitzungen, Rechte, und Einkünfte der katholischen Hochstifte, Stifte, Abteyen, Klöster, und geistlichen Körperschaften Höchst-Ihrer Indemnitäts-Lande sowohl, als Ihrer alten obern Staaten, und insbesondere in Bezug auf Ihre fränkischen Staaten, in soweit solche Besitzungen, Rechte und Einkünfte in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth innerhalb der beyderseits verabredeten Territorial-Gränze sich befinden, ohne Ausnahme überwiesen, und zu dem Ende das hier folgende Publicandum unter dem 20ten Januar dieses Jahres zu erlassen gnädigst geruhet:

„Wir haben nach einem mit Seiner königl. Majestät von Preußen errichteten Separat-Vertrage vom 22. November 1802 die sämmtlichen Besitzungen, Rechte und Einkünfte derjenigen katholischen Hochstifte, Stifte, Abteyen, Klöster, und geistlichen Corporationen, welche zu Unseren Indemnitäten gerechnet werden, oder zu Unseren Staaten gehören, in soweit solche Besitzungen, Rechte und Einkünfte in Seiner königl. Majestät fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth innerhalb der beyderseits verabredeten Territorial-Gränze liegen und sich befinden: sämmtlich ohne Ausnahme in der Art überlassen, daß solche jetzt sogleich von Seiner Majestät als königliches Eigenthum in Besitz genommen, eingezogen, und nach Gefallen verwaltet werden können, wogegen auch alle Officialen, die blos zur Justiz- und Cameral-Verwaltung eigentlich und ausschließlich für solche im Preußischem Gebiethe befindlichen Besitzungen, und nicht zu andern Zwecken ange-

stellt sind, von Seiner königlichen Majestät mit übernommen werden, und mit den Besitzungen, für welche sie angestellt sind, übergehen sollen."

„Wir eröffnen solches hiemit den in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth eingesessenen Vasallen, Lehenleuten, Hintersassen, und Schutzgenossen solcher an Unser Churhaus zur Entschädigung gefallenen oder in Unsern bisherigen obern Staaten gelegenen säcularisirten oder noch zu säcularisirenden Hochstifte, Dom- Collegiat- und anderer Stifte, Abteyen, Klöster, und übrigen geistl. Corporationen, ferner den geistlichen und weltlichen Dienern derselben, auch den Administratoren und Pächtern bisheriger geistlicher im königlichen Gebiethe befindlichen Domanial-Besitzungen; entlassen sie sämmtlich Kraft dieses der ihren bisherigen respective Lehen-Guts- und Gerichtsherrschaften geleisteten Pflichten gänzlich, und weisen sie hiedurch an, an selbige keine Gefälle und Abgaben mehr zu entrichten, bey ihnen oder ihren bisherigen Gerichten nicht mehr Recht zu suchen, die Veränderungen von ihren Besitzungen bey denselben nicht mehr anzuzeigen, sondern einzig und allein Seine königl. Majestät von Preußen nicht blos wie bisher als ihren Landes- sondern als ihren respective Lehen-Guts- Patronats- und Gerichtsherrn anzuerkennen, und Höchstdenselben als nunmehrige respective Vasallen, Lehenleute, Gutsunterthanen, und Schutzgenossen, auch Gerichts- und Pfarr-Angehörige den Eid der Treue abzulegen, und alle gutsherrliche Abgaben an Zehnten, Gülten, Zinsen, Frohnden, Forst- und Jagd-Prästationen, und wie sie sonst Namen haben mögen, die sie bisher an dergleichen geistliche Corporationen entrichteten, vom 22. November 1802 an lediglich an Seine königliche Majestät und Höchstdero Cassen zu leisten. Die Besitzungen und Rechte, welche Kranken- Armen- Universitäts- und Schul-Anstalten im königlichen Gebiete zustehen, sind jedoch unter der fraglichen Einziehung nicht begriffen."

„Indem Wir nun zu Folge des Vorstehenden die Besitz-Ergreifung dieser durch obigen Vertrag abgetretenen geistlichen Güter lediglich Seiner königlichen Majestät anheimgeben, und es außer der Ueberweisung, welche hiemit geschieht, keiner weitern bedarf; so befehlen Wir den bisherigen Beamten, so wie Unsern sämmtlichen Behörden, solcher Besitz-Ergreifung von Seite Seiner königlichen Majestät nicht das Mindeste in den Weg zu legen, sondern, wenn sich deshalb ein Anstand ergeben sollte, darüber ungesäumt an die von Unserer Seite ernannten Vollziehungs-Commissarien, Unsern geheimen Referendär und Mitglied des fränkischen General-Commissariats Bayard, den Würzburgischen Hof-Kanzler Wagner, dann den Würzburgischen Kammer-Director Goldmayer Bericht zu erstatten, und Instruction einzuholen, damit alle unerwartete Hindernisse sofort gehoben werden können."

Die sämmtlichen Landesstellen, und ins Besondere die Hofkammern dahier und zu Bamberg, die Special-Commissionen in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster, und alle Beamte werden demnach auf den Inhalt dieses Publicandums mit dem Befehle angewiesen, der Besitz-Ergreifung von Seite Seiner königl. Majestät von Preußen nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern alle Unterstützung zu leisten, und wenn unvorgesehene Anstände sich ergeben sollten, sich mit der churfürstlichen, in Brandenburgischen Angelegenheiten unmittelbar angeordneten Commission zu benehmen, und respective zur Einholung geeigneter Instructionen Bericht an dieselbe zu erstatten. Würzburg am 22ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

Weisung an die betreffenden Beamten.

(Die Einbeförderung der abverlangten Notizen über die eingeschickten statistischen Tabellen betr.)

Nachdem die nachstehenden Beamten, zu Arnstein, Aub, Ebern, Werneck, Röttingen, Prölsdorf, Marktbibart, Oberschwarzach, Wechterswinkel, Gerolzhofen, Sulzfeld, Mainberg, die schon vor 7 Wochen abverlangten Berichtigungen und Nachträge über die bereits eingeschickten statistischen Tabellen noch nicht einbefördert haben; so wird denselben noch eine endliche Frist von 14 Tagen zur Einbeförderung hiemit unter dem Nachtheile vorgestecket, daß nach fruchtlosem Verlaufe Bothen auf ihre Kosten abgesendet werden sollen, welche bis zur Verfertigung der abgeforderten Notizen gleichfalls auf ihre Kosten bey denselben zu verweilen haben. Würzburg am 22ten April 1803.

Churfürstl. Regierung.

Bekanntmachung.

(Die Einimpfung der Schutzblattern betr.)

Die Absicht Seiner Churfürstl. Durchlaucht, die Vaccination in Ihren fränkischen Fürstenthümern allgemein einzuführen, und dadurch die Menschen-Pocken, diese mörderische Seuche auszurotten, ist bereits durch die im 11ten Stücke des Regierungsblattes abgedruckte Landesverordnung den Aerzten und Wundärzten bekannt geworden.

Zur nähern Instruction wird demnach den Impfärzten besonders das Impfen von Arm zu Arm empfohlen, weil diese Methode zur Verpflanzung der Kuhpocken-Lymphe die günstigste, jede andere aber nicht so sicher ist. Zu diesem Endzwecke werden Aerzte und Wundärzte, welche sich mit dem wohlthätigen Impfungs-Geschäfte abgeben wollen, aufgefordert, sich selbst an die Orte der Institute zu begeben, eines oder zwey Subjecte mitzubringen, diese dem Institute zur Impfung zu übergeben, und wenn sich deutliche Zeichen, daß die Impfung gehaftet hat, äußern, mit ihren Impflingen wieder heimzukehren,

und von diesen die Kuhpocken weiter auf andere zu übertragen. Zur Ersparung der Unkosten sollen die mitgebrachten Subjecte einige Tage in dem Institute unentgeldlich aufgenommen, und verpflegt werden. Auch sollen in der Folge in den größern Landstädten Filial-Impfungs-Institute errichtet werden, wo zur Impfung mit ächter Lymphe Gelegenheit verschafft werden soll.

Wer sich schriftlich an eines der Impfungs-Institute wenden will, adressirt die postfreyen Briefe an das Impfungs-Institut in Würzburg oder Bamberg. Wer aber persönlich an diese Orte hinreiset, wendet sich in Bamberg an den Director der Medicinal-Anstalten, Hofrath Marcus, in Würzburg aber an den Professor Thomann. An dem ersten Orte besorgt die Impfung in dem allgemeinen Krankenhause, der Assistenz-Arzt Walther, und der Unterwundarzt Scheuering, an dem zweyten aber die Professoren Thomann und Barthel Siebold.

Jede Medicinal-Person erhält hiebey eine gedrukte schematische Tabelle, nach welcher sie die im 10ten Paragraphe der genannten Verordnung anbefohlenen Tagebücher zu reguliren hat. Uebrigens sind die Exemplare dieser Tabellen in jeder Buchhandlung in Franken zu sehr geringen Preisen zu haben.

Die Theilnahme an dem Impfungs-Geschäfte wird von dem Staate gewiß nicht unbemerkt und unbelohnt bleiben.

Zur Unterhaltung einer richtigen Correspondenz zwischen dem churfürstlichen Divisions-Commando, und den sämmtlichen churfürstl. Landämtern, werden letzte hiermit dienstlich aufgefordert, die verpflichteten Bothen anzuweisen, die ihnen an unterfertigte Behörde übergeben werdenden Schreiben, zur churfürstlichen Divisions-Kanzley unmittelbar zu überliefern, und bey eben derselben sich vor ihrem Abgange von hier jedesmal zu melden, damit ihnen die gefertigten Expeditionen an die betreffenden Stellen zur gleichmäßigen Einbeförderung übergeben werden können. Würzburg am 25ten April 1803.

Churfürstl. Divisions-Commando.

Ysenburg,
General-Lieutenant.

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



17tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 5. May 1803.

Cabinets-Ordre.

(Die Organisation der Würzburger und Bamberger Dragoner und Husaren betreffend.)

Wir haben gnädigst beschlossen, die in Würzburg und Bamberg bisher bestandenen Dragoner und Husaren in ein Chev[illegible]xlegers Regiment zu 6 Escadronen zu formiren, und Unsern General-Major, Joseph Wilhelm Baron von Bubenhofen, als Inhaber desselben zu bestätigen.

Wie nun dieses Chev. leg. Regiment Bubenhofen mit Officiers besetzt werden soll, solches zeigt anliegende Formations-Tabelle, und sind aus der gesammten Mannschaft vom Wachtmeister abwärts die 6 Escadrons zu bilden.

Uebrigens bestimmen Wir gedachtem Chev. leg. Regiment die Uniform Unserer übrigen leichten Cavallerie, nämlich grün, jedoch mit schwarzen Klappen, Aufschlägen und Krägen, dann ponceaurothem Vorschuß und weißen Knöpfen.

Ferner bewilligen Wir gnädigst den sämmtlichen Officiers und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts die nach Unserm bayerischen Reglement bestimmten Gagen und Löhnungen, jedoch gegen Cessirung der Natural-Fourierschützen und zwar vom 1ten April laufenden Jahres anfangend; nur ist zu bemerken, daß bey jenen ehevor Würzburg. und Bambergischen Officiers, die eine Kammerherrn- oder Hofcavaliers-so andere Gage beziehen, diese zur Grundlage genommen, und denselben nur das surplus zur vollen, ihrem Grade angemessenen Militär-Gage bey ihrem treffenden Regimente bezahlt werde, worüber das Oberkriegs-Commissariat in Würzburg mit dortigem General-Commissariat sich zu benehmen hat.

Eben so wird allen jenen, die vom Wachtmeister an abwärts mehr als die nach Unserm Systeme abwerfende Löhnung beziehen, das surplus noch ferner, und zwar bis zu ihrem Abgange oder allenfallsigen Avancement belassen.

Schlüßlich wollen Wir den General-Major B. v. Wolfskeel als Inhaber einer Escadron von Bubenhofen, dann den Oberstlieutenant Franz Lothar von

Halbritter, beyde mit ihrem ganzen Gehalte und Service, sohin jeden mit monatlichen 57 fl. vom 1ten April anfangend gnädigst in die Ruhe versetzen, daher solche vom obigen Tage an in Listen abzuschreiben sind.

Weiter wurde dem General-Lieutenant und Divisions-Commandanten Grafen von Ysenburg unverhalten, daß Wir zwar dem Chev. leg. Regiment Bubenhofen Bamberg als seine künftige Garnison gnädigst bestimmen, dermal aber Unsere Höchste Willensmeinung dahin gehe, daß die in Würzburg liegenden 4 Escadrons unter dem Regiments-Commandanten Oberst Graf v. Preising, und Major von Lindenau bis auf weiters in Würzburg verbleiben, die in Bamberg stehenden 2 Escadrons hingegen unter dem Commando des Oberstlieutenants von Münster und Majors von Rechberg sich in ihrem dermaligen Garnisons-Orte formiren, letztere nur als vom Regiment detachirt angesehen werden, sohin unter dem Regiments-Commando zu stehen haben sollen.

Unserm geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten wird also dieses zur Nachricht hiemit eröffnet.

München den 31ten März. 1803.

Formation
des Cheveauxlegers-Regiments Bubenhofen.

	Chargen	Namen	von welcher Abtheilung
Großer Stab.	Inhaber	General-Major Jos. Wilh. B. Bubenhofen	Würzburger Dragoner.
	Oberst	Max Graf v. Preising	Fugger Chev. leg.
	Oberstlieutenant	Anton B. Münster	Bamberg. Dragoner.
	1ter Major	Carl Friedrich v. Lindenau	Flügel-Adjutant.
	2ter Major	Anton v. Rechberg	Minutzi Cürassier.
Mittlerer Stab.	Reg. Qu. Meist.	Peter Kern	vacant Dragoner.
	Auditor	Lorenz Geist	Würzburg detto
	Adjutant	bleibt der Wahl des Regiments-Comm. überlassen.	
	Regim. Chirurg.	Valentin Feuerer	Würzburg Dragoner.
	Unter-Chirurg.	Friedrich Hennemann	detto detto
Kleiner Stab.	Stabstrompeter	wird ersetzt werden.	
	Oberschmied	Simon Diem	Würzburg Husaren.
	Profoß	Johann Schlosser	detto Dragoner

	Chargen	Namen	von welcher Abtheilung
Leib-Escadron.	Rittmeister	Baptist v. Zurwesten	Würburg Hußaren
	Oberlieutenant	Joseph B. v. Münster	detto Dragoner.
	Unterlieutenants	Carl Kenner	detto detto
		Fried. v. Hertlein	detto detto
Oberst-Escadron.	Rittmeister	Fried. v. Künsberg	Bamberg detto
	Oberlieutenant	Andreas Schiffmann	detto detto
	Unterlieutenants	Franz Ringel	detto detto
		Lorenz Behr	Würzburg detto
Oberstlieut. Escadron.	Rittmeister	Christian B. v. Redwitz	Bamberg detto
	Oberlieutenant	Christoph B. v. Künsberg	detto detto
	Unterlieutenants	Bartholom. Schuster	detto detto
		Christoph Feuerer	detto detto
1ten Majors Escadron.	Rittmeister	Maximil. Heinr. Kracht	
	Oberlieutenant	Michael Voll	Würzburg detto
	Unterlieutenants	Joseph Schaller	detto detto
		Georg Mölter	detto detto
2ten Majors Escadron.	Rittmeister	obiger v. Rechberg	Minutzi Cürassier.
	Oberlieutenant	Michael Hemmert	Würzburg Dragoner.
	Unterlieutenants	Caspar Lurz	detto detto
		Franz Bauer	detto detto
Rittmeist. Heinrichen Escadron.	Rittmeister	Caspar Heinrichen	Würzburg Dragoner.
	Oberlieutenant	Michael Zöllner	detto detto
	Unterlieutenants	Michael Scheffer	detto detto;
		Joseph Nörber	detto Hußaren.

Bemerkungen.

1) Die 2ten Majors-Escadron erhält keinen Rittmeister, sondern wird durch einen Oberlieutenant commandirt.

2) Die Leib- 1ten Majors- 2ten Majors und des Rittmeisters Heinrichen Escadron werden in Würzburg, die Oberst- und Oberstlieutenants-Escadron aber in Bamberg formirt.

3) Der ehemalige Stabs-Rittmeister Georg Benz rückt zwar zum wirklichen Rittmeister vor, hat aber nur seine dermalige Gage nebst 2 Pferdrationen, 5 fl. Pferdgratification, und 5 fl. Fourierschützen-Geld gegen Cessirung der Natural-Fourierschützen bis zur gelegenheitlichen Einrückung zu ziehen.
4) Was die Besetzung der Estandartjunker des Regiments betrifft, so werden selbe seiner Zeit benennt werden.

München den 31ten März 1803.

(L.S.)

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Entfernung der fremden Werbungen aus den neuen Staaten Seiner Churfürstl. Durchlaucht betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst zu befehlen geruhet, daß alle fremde Werbungen aus — und von Höchstihren Staaten entfernt, und eben hierdurch allen Debauchirungen Ihres Militärs vorgebeugt werden solle.

Zu diesem Ende haben Höchstdieselben verordnet:

1) Daß alle Werber, welche sich auf dem diesseitigen Territorium betreten ließen, arretirt, und als falsche Werber behandelt werden sollen; sodann
2) daß alle fremde Rekrutentransporte genau zu visitiren seyen.

Gegenwärtige höchste Verordnung wird demnach nicht nur allgemein bekannt gemacht, sondern sämmtliche Beamten werden auch angewiesen, sich nach Vorschrift derselben pünctlich zu benehmen. Würzburg am 26ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Das Beerdigen und Aussetzen der Leichen in den Kirchen und deren Grüften, dann die Entfernung der Kirchhöfe aus den Städten und Ortschaften betr.)

Die Schädlichkeit der Leichen-Beerdigung in Kirchen ist längstens erwiesen und anerkannt: da die eingeschlossene Luft in denselben mittels fauler Ausdünstungen der in trockenem Boden langsam verwesenden Körper angesteckt wird. Darüber sind in den ältern Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Bayern schon bestimmte Verordnungen erlassen worden.

Es ergeht demnach in sämmtlichen Höchstdenselben angehörenden fränkischen Landen

1) das allgemeine Verboth: Leichen in den Kirchen und deren Grüften zu beerdigen. Die Polizey-Behörden und Pfarrer haben daher das Begraben derselben durchgehends nur in die gemeinen Kirchhöfe zu verfügen.
2) Von diesem Verbothe findet keine Ausnahme Statt, sondern alle Verstorbenen, ohne Unterschied des Standes, Geistliche sowohl als Weltliche, von welcher Würde und welchem Ansehen sie auch seyn mögen, sind gleich zu halten, und auf Leichenäckern unter offenem Himmel zu begraben.
3) Eben so wenig hat eine Ausnahme in Ansehung der Grüfte Statt, sie

mögen in Kirchen, Ordens- und Schloßkapellen oder Klöstern sich befinden. Alle diese sind von nun an aufgehoben, abgewürdigt, und ausser Gebrauch gesetzt.

4) Diesem zu Folge sind alle Leichname, die Verstorbenen mögen von Adel, geistlichen Standes, aus Klöstern oder ehemaligen Stiften seyn, auf die allgemeinen Kirchhöfe zu begraben.

5) Die Uebertretung wird die executive Versetzung des Leichnams auf der Strafbaren Theile Kosten zur Folge haben.

6) Auch das Aussetzen der Leichen in den Kirchen vor der Beerdigung derselben wird hiermit auf das Strengste untersagt.

7) Da aber das Polizeywidrige der Leichenäcker in dem Innern der Städte und Ortschaften gleichfalls allgemein anerkannt ist; so wird noch weiter andurch verordnet: daß die Begräbnißplätze aus den Städten und Ortschaften durchaus entfernt, und ausserhalb denselben an schickliche freye Orte verlegt werden sollen.

8) Diese Verordnung wird nicht nur zu Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, sondern auch allen Behörden und Pfarrern die strenge Verantwortlichkeit auferlegt, auf die Beobachtung derselben aufmerksam zu seyn, und jeden Uebertretungsfall unverzüglich mittels Berichts anzuzeigen. Würzburg am 30ten April 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Erklärung des §. 6. der Kleezehent-Verordnung vom 16ten April 1802. betreff.)

In der über die Kleebezehentung für das Fürstenthum Würzburg ergangenen Landesverordnung vom 16ten April 1802 ist zwar §. 6. versehen, daß ein, ihren Bestimmungen zuwider laufender Besitzstand nur in so fern, als er sich auf einen besondern Rechtstitel stütze, für die Zukunft seine rechtliche Wirkung behalten solle. Es hat sich indessen gezeiget, daß mehrere Zehentberechtigte nach Erlassung gedachter Verordnung einen solchen Besitzstand durch bloß possessorische Rechtsmittel zu behaupten gesucht, und sich über die Zuläßigkeit derselben verschiedene Meinungen bey den Gerichtsstellen ergeben haben. Um daher alle Ungewißheit über diesen Gegenstand zu heben, wird verordnet, daß in Gemäßheit des §. 6. der angeführten Kleezehent-Verordnung, zu Behauptung eines derselben zuwiderlaufenden Besitzstandes, den Klee zu bezehenten, possessorischen Rechtsmitteln, nur in so fern sie mit petitorischen cumuliret sind, und die rechtliche Entscheidung auf zuständischen Rechtstiteln gegründet werden solle, von den Gerichtsstellen Statt gegeben werden dürfe. Würzburg am 30ten April 1803.

Churfürstl. Regierung.

Weisung
an die churfürstlichen Beamten. in dem Fürstenthume Würzburg.

(Die Temporalien-Sperre zur Erhebung des rückständigen zehnten Pfennings betr.)

Der Rückstand des von den in dem churfürstlichen Territorium sich befind-

enden Pfarrern, Kirchen und milden Stiftungen zu entrichtenden zehnten Pfennings ist bey vielen Stellen aller Ermahnungen ohngeachtet beträchtlich angewachsen, und hat, wie es doch die gute Ordnung gefordert hätte, obgleich sehr gemildert, nicht erhoben werden können. Es wird demnach auf Befehl des churfürstl. General-Commissariats den churfürstl. Beamten aufgegeben, gegen die in dem unten eingerückten Verzeichnisse genannten, und mit ihrem Rückstande angemerkten Pfarrer, Beneficiaten, Kirchen und milden Stiftungen die Temporalien-Sperre in der Art zu verhängen, und zu vollziehen, daß bey den Gefällen, welche in Geld-Prästationen bestehen, den Pflegern oder Schuldnern befohlen werde, das Geld an das churfürstliche Amt einzuliefern; nicht weniger auch, daß der Ertrag in Naturalien von Gütern, Zehenten, Gülten, und dergleichen in Beschlag genommen, und wenn die Restanten des zehnten Pfennings demohngeachtet die Zahlung in einer anzuberaumenden Frist nicht leisten wollten, die Naturalien verkauft werden, und sonach das daraus erlößte Geld zur zehnten Pfennings-Commission eingeschicket, und mit dieser Verfügung in so lang fortgefahren werde, bis sowohl der Rückstand von den vorhergehenden Jahren, als auch der bereits am 8ten Julius und 25ten December des Jahrs 1802 verfallene zehnte Pfenning bezahlt seyn wird; wobey blos denjenigen, welche in einem allzubeträchtlichen Rückstande verblieben sind, die Nachsicht angedeihen kann, daß dieser Rückstand in kleinern viertelјährigen Fristen nach und nach abgetragen werde. Von dem Erfolge dieses Befehls haben die churfürstl. Beamten der churfürstl. zehnten Pfennings-Commission von Vierteljahr zu Vierteljahr die Anzeige zu machen. Würzburg am 30ten April 1803.

Churfürstl. zur Erhebung des zehnten Pfennings niedergesetzte Commission.

Verzeichniß

der Pfarrer, Beneficiaten, Kirchen und milden Stiftungen, welche mit dem zehnten Pfenninge im Rückstande sind.

Landcapitel Arnstein.

rhein. fl.	kr.	
79	9	Frühmesser zu Arnstein.
30	4½	Pfarrer zu Euerdorf.
58	34	Pfarrer zu Gundersleben.
156	58½	Pfarrer zu Gramschatz.
236	18	Pfarrer zu Müdesheim.
104	40	Pfarrer zu Retzstadt.
1	—	Kirche zu Binsbach.

rhein. fl.	kr.	Landcapitel Dettelbach.
172	42	Pfarrer zu Estenfeld
25	36	Frühmesser zu Frickenhausen.
87	58	Pfarrer zu Schlehenried.
298	34	Pfarrer zu Sulzfeld
132	35	Frühmesser zu Kitzingen.
128	—	Frühmesser zu Dettelbach.
33	28	Frühmesser zu Sulzfeld.
25	—	Wallfahrtskirche zu Dettelbach.
5	42	Kirche zu Hausen.
11	53	Kirche zu Erbshausen.
27	27	Kirche zu Röthlein.
30	9	Kirche zu Sulzfeld.
8	26	Kirche zu Repperndorf.
3	10	Kirche zu Schlehenried.
		Landcapitel Ebern.
38	56	Pfarrer zu Gemeinfeld.
24	30	Kirche zu Ostheim.
		Landcapitel Gerolzhofen.
69	29	Pfarrer zu Stadtvolkach.
126	12	Frühmesser zu Volkach.
		Landcapitel Iphofen.
63	—	Pfarrer zu Herbolzheim.
		Landcapitel Karlstadt.
110	32	Pfarrer zu Wernfeld.
14	16	Kirche zu Gemünden.
93	50	Kirche zu Wernfeld.
19	19	Kirche zu Adelsberg.
		Landcapitel Mellerichstadt.
17	30	Pfarrer zu Bundorf.
44	53	Pfarrer zu Fladungen.

rhein. fl.	kr.	
24	—	Pfarrer zu Frickenhausen.
56	35	Pfarrer zu Nordheim.
52	54	Pfarrer zu Oberelzbach.
16	40	Pfarrer zu Oberstreu.
34	4	Pfarrer zu Simmershausen.
20	—	Pfarrer zu Trappstadt.
11	2	Kirche zu Neusses.
3	—	Kirche zu Frickenhausen.
7	2	Großenbergs Kapelle.
		Landcapitel Münnerstadt.
118	24	Pfarrer zu Oberebersbach.
71	6	Pfarrer zu Bischofsheim.
50	—	Pfarrer zu Pfersdorf.
30	—	Pfarrer zu Lahrbach.
222	55	Pfarrer zu Ebertshausen.
15	16	Pfarrer zu Brend.
3	40	Pfarrer zu Stralsbach.
17	58	Pfarrer zu Steinach.
20	18	Pfarrer zu Schonungen.
30	—	Kirche zu Neustadt.
6	2	Kirche zu Herschfeld.
3	18	Kirche zu Leutershausen.
2	21	Kirche zu Steinach.
2	17	Kirche zu Wetteringen.
		Landcapitel Ochsenfurt.
647	24	Pfarrer zu Aub.
33	21	Pfarrer zu Strüth.
17	31	Pfarrer zu Rittershausen.
4	28	Kirche zu Oesfeld.

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



18tes Stück. Würzburg, Samstag den 7. May 1803.

Rescript Seiner Churfürstl. Durchlaucht an das General-Commissariat in Franken.

(Die Organisation der fränk. Fürstenthümer betr.)

Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Nachdem die von euch geleisteten Vorarbeiten soweit gediehen sind, daß Wir Uns in den Stand gesetzt gesehen haben, zur Organisation der Landesstellen selbst sowohl in Justiz- als administrativer Hinsicht zu schreiten, und Wir hierüber die allgemeinen gefaßten Beschlüsse an Unsern Präsidenten, Grafen von Thürheim, haben ergehen lassen, der in die Zukunft mit der Stelle des Landesdirections-Präsidenten auch die eines außerordentlichen General-Commissärs in beyden Fürstenthümern vereinen wird; so eröffnen Wir euch diese Verfügung mit dem Auftrage, ihm bey seiner Ankunft die sämmtlichen Acten zu extradiren, welche auf die von euch bis jetzt geleiteten Geschäfte Bezug haben.

Wir bezeigen euch zugleich, nachdem durch die Einführung der Landesstellen in ihren neuen Wirkungskreis der Fortbestand des General-Commissariats theils zweckwidrig, theils durch die — in Hinsicht der Mitglieder, welche es bilden — bey der Bestellung der Collegien getroffenen Verfügungen unmöglich wird, über eure Geschäftsführung, den bezeigten Diensteifer, und das Bestreben, Unser landesfürstliches Interesse zu befördern, Unsere höchste Zufriedenheit, und versehen Uns zu den einzelnen Mitgliedern Unseres General-Commissariats, daß sie an den neuen Stellen, zu welchen Wir sie bestimmt haben, fortwährend bemüht seyn werden, Uns gleich gute Dienste zu leisten. München den 23ten April 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Uebereinkunft mit der königlich-preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach in Betreff des wechselseitigen Früchteneinkaufes betr.)

Von dem churfürstl. General-Commissariate in Franken wurde mit der königl. preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach wegen des Früchten-Einkaufes folgende Uebereinkunft getroffen.

1) Wenn die Unterthanen und Gewerbsleute der fränkischen Lande Sr. Churfürstl. Durchlaucht sich durch amtliche Bedürfniß-Atteste über Gedreide-Einkauf zum häuslichen und Gewerbs-Bedürfnisse, aber nicht zum Handel, in den Schrannen und Märkten, welche in den königl. preuß. Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth gehalten werden, glaubhaft ausweisen; so ist ihnen erlaubt, auf den dortigen Märkten und Schrannen ohne Beschränkung auf ein gewisses Quantum Früchte einzukaufen, und solche gegen unentgeltlichen Empfang der in die Bedürfniß-Zeugnisse zu setzenden Schrannen-Atteste nach Hause, keineswegs aber in das Ausland zu führen. Eben so ist

2) den Unterthanen der königl. preuß. Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth gestattet, ebenfalls auf den Märkten, welche in den Würzburgischen und Bambergischen hergebracht sind, auf vorgezeigte obrigkeitliche Bedürfniß-Zeugnisse Früchten käuflich an sich zu bringen, denen die Ausfuhr-Päße unentgeltlich von den diesseitigen Behörden ertheilet werden sollen.

3) Alle solche wechselseitig in einem Lande gekaufte Früchte sind als ein transitirendes Gut zu behandeln, und dürfen nicht mit Accise und Exportations- oder erhöhten Transito-Zöllen beleget werden; sondern es wird in Ansehung der Zollentrichtung, in so lange man wechselseitig über neue Zollsätze nicht übereingekommen ist, bey der älteren Verfassung lediglich belassen.

4) Die betreffenden Stellen werden die genaueste Vorsicht bey Ausstellung der Bedürfniß-Atteste beobachten, und jeder vorkommende Unterschleif ist wechselseitg zwischen den königl. Brandenburgischen und churfürstlichen Behörden zur strengen Bestrafung bekannt zu machen.

5) Bey dieser Uebereinkunft hat es in so lange sein Verbleiben, bis das Nürnberger Simmera Korn auf 15 fl. rhein., dann das Simmera Weitzen auf 22 fl. 30 kr. rhein., oder das Malter Korn im Würzburger Gemäße auf 7 fl. 30 kr. rhein., und das Malter Weitzen auf 11 fl. 15 kr. rhein. fallen wird, wo alsdann der ganz unumschränkte Getreidehandel der Unterthanen in den dies- und jenseitigen Landen ohne Atteste sowohl in als außer den Schrannen und Märkten wieder Statt finden soll.

Würzburg am 4ten May 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher.

(Die zweckwidrigen Ceremonien am Himmelfahrtsfeste und Pfingstsonntage betreffend.)

Großentheils ist man zwar schon von den zweckwidrigen Ceremonien des in die Höhe Ziehens eines hölzernen Bildnisses, der Herablassung einer Taube, und des Werfens von Oblaten, Feuer und Wasser unter die anwesende Menge von Kindern und andern Leuten auf dem Himmelfahrtsfeste und Pfingstsonntage in den Kirchen zurückgekommen; in manchen Orten aber sind dieselben bis jetzt noch beybehalten.

Da diese Ceremonien mit der Würde der heiligen Religion Christi keineswegs vereinbarlich sind, da sie bey weitem nicht zur Andacht führen, dieselbe vielmehr auffallend stören, und da sie öfters zu lärmenden, im Hause Gottes höchst unanständigen Auftritten unter der Masse des sich drängenden Volkes Anlaß geben; so sieht sich das churfürstl. General-Commissariat veranlaßt, alle diese obengenannten, zur Religion nicht gehörenden Ceremonien in den fränkischen Provinzen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf das strengste hiermit zu untersagen, und alle Vorsteher der Gotteshäuser wegen pünctlicher Beobachtung dieser Verordnung verantwortlich zu machen. Würzburg am 5ten May 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

v. Asbeck.

Güßbacher

Bekanntmachung.

(Die Militär-Vorspann und deren Vergütung betreffend.)

Demnach von Seite des churfürstlichen Militärdivisions-Commando die Erklärung wegen der zum Behufe des churfürstl. Militärs von Zeit zu Zeit erforderlichen Reit- und Vorspannspferde unter dem 28ten April d. J. dahin erfolgt ist: daß für ein Reit- oder angeschirrtes Pferd 30 Kr., für einen halben Vorspannswagen auf 2 Pferde oder 3 Ochsen 1 fl., für einen ganzen Wagen 2 fl. rhein. auf eine Station von 4 bis 6 Stunden künftighin nicht allein bezahlt, sondern auch die bisher für die bereits geleistete Vorspann ausgestellten Quittungen nach obigem Maßstabe ausgelöset werden sollen, in dessen Gemäsheit sämmtliche Regimenter, Bataillons und Corps angewiesen, und nebstdem noch besonders verständiget worden seyen: daß, wenn in besonderen unumgänglich nöthigen Fällen die Einberufung der Vorspannsfuhren am Vorabende angeordnet werden sollte, für jedes Pferd, welches auf diese Art übernachten müßte, 4 Kr. Stallgeld mehr zu bezahlen sey; so wird dieses den sämmtlichen churfürstl. Aemtern nicht nur zu ihrer künftigen Bemessung, sondern auch zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie die über dergleichen Vorspannsfuhren in Händen habenden Quittungen oder Scheine zur churfürstlichen Obereinnahme anher einsenden sollen, um zur Befriedigung derjenigen, welche Vorspann geleistet haben, das Geeignete verfügen zu können. Würzburg am 3ten May 1803.

Churfürstl. Obereinnahme.

Fruchtpreise in den fränkischen Fürstenthümern.

Fruchtmarkt zu	1803. Monat und Tag	Gattung	Gemäß	Preis rhein. fl.	kr	Reducirt in Würzburg. Maß Mltr.	Metzen	Gegen den vorig. Markt wohlfeiler fl.	kr.	theurer fl.	kr.
Würzburg	den 23. April.	Weitzen	Malter	18	15	—	—	—	45	—	—
		Korn		14	—	—	—	—	30	—	—
		Haber		11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—
Bamberg	den	Weitzen	Simern	—	—	—	$3\frac{2}{4}\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	$3\frac{2}{4}\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$2\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{2}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$2\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{2}{64}$	—	—	—	—
Ochsenfurt	den 26. April.	Weitzen	Malter	18	—	1	$\frac{2}{16}\ \frac{3}{64}$	—	30	—	—
		Korn		15	—	1	$\frac{2}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Haber		8	—	—	$8\ \frac{2}{16}$	—	15	—	—
		Gerste		—	—	—	$\frac{2}{16}$	—	—	—	—
Rothenburg	den 19. April.	Kern	Malter	19	30	1	$\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Korn.		19	—	1	$\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}$ [illegible]	—	—	—	—
		Haber		10	—	—	$9\ \frac{3}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		24	—	—	$9\ \frac{3}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	30
		Dinkel		12	30	—	$9\ \frac{3}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	—
Schweinfurt	den 30. April.	Weitzen	Malter	20	—	1	$1\ \frac{3}{16}$	—	—	—	—
		Korn		17	45	1	$1\ \frac{2}{16}$	—	—	—	15
		Haber		—	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{3}{64}$	—	—	—	—
Windsheim	den 16. April.	Kern	Simra	36	—	1	$1\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Korn	Malter	20	—	1	$1\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Haber		11	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		24	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Dinkel		12	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$	—	—	—	—

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer



in Franken.

19tes Stück. Würzburg, Dinstag den 10. May 1803.

Bekanntmachung.

(Die Auflösung der fränkischen Collegien, und Surrogirung der neuen betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht durch das höchste Rescript vom 23ten vorigen Monats gnädigst beschlossen haben, daß alle bis jetzt in Höchstihren fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg provisorisch bestandene und bestätigte geistliche und weltliche, Landes- Justiz- und Administrativ-Stellen nebst den ihnen untergeordneten besondern Commissionen ohne Ausnahme aufgelößt, und dafür nach dem in Ihren alten Erblanden eingeführten Systeme organisirte obere Landesstellen substituirt werden sollen; so werden sämmtliche churfürstliche Aemter und Unterthanen dieser Fürstenthümer vorläufig

I. mit den Titeln,

II. mit dem Geschäftsumfang und mit den sonst besonders eigenthümlichen Eigenschaften dieser neuen Collegien, dann

III. mit dem Zeitpuncte bekannt gemacht, in welchem sie eintreten, und der Wirkungskreis aller bisherigen Collegien aufhört.

Ad I.) An die Stelle dieser ehemaligen Collegien treten künftig

A) Eine oberste Justizstelle, deren Sitz in Bamberg bestimmt ist.

B) Zwey Hofgerichte, wovon

a) das eine in Würzburg,

b) das andere in Bamberg, dann

C) Zur Besorgung der Regierungs- und administrativen Gegenstände zwey Collegien unter dem Namen Landesdirectionen, deren

a) die eine ebenfalls in Würzburg und

b) die zweyte in Bamberg ihren Sitz haben solle.

Ad II.) Die oberste Justizstelle als das Surrogat der höchsten Reichsgerichte ertheilet in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche von den streitenden Theilen über Urtheile der churfürstl. Hofgerichte berufungsweise an dieselbe gebracht werden, in letzter Instanz ihre Rechtssprüche, und gegen derselben Erkenntnisse findet weder eine weitere Berufung noch ein anderes ordentliches Rechtsmittel mehr Platz.

Die beyden churfürstlichen Hofgerichte in Würzburg und Bamberg beschäftigen sich mit der Instruirung und Beurtheilung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von denjenigen — welche eines befreyten Gerichtsstandes sich zu erfreuen haben — in erster Instanz, und bilden für alle übrige, deren Streitsgegenstände bey einer unteren Behörde anhängig waren, die erste Berufungsstelle oder zweyte Instanz.

Ihnen ist zugleich die Erkenntniß über alle Criminal-Verbrechen in ihren Regierungsbezirken und überall, wohin sich die churfürstl. Zentgerichtsbarkeit erstrecket, zugewiesen.

Die Landesdirectionen endlich umfassen in ihrem Wirkungskreise alle übrige zur Staatsverwaltung gehörige staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Gegenstände in dem weitesten Umfange des Wortes, so wie auch alle geistliche Regierungs-Gegenstände, welche aus der Landeshoheit fließen, und nicht unbestritten zu dem obersten Hirtenamte ausschlüßig gehören.

Da nun auch die bisherige geistliche Regierung und sonstige Stellen Gegenstände der ersten Art behandelt haben, welche von der weltfürstlichen Gewalt ausgehen; so ist unter dieser allgemeinen Auflösung der bisherigen Landesstellen auch die der geistlichen Stellen ohne Ausnahme verstanden; wogegen der bischöflichen Gewalt überlassen wird, die Gegenstände der letzten Art durch ein Officialat oder Vicariat bearbeiten zu lassen.

Die näheren Instructionen sowohl als die damit verbundenen gesetzlichen Verfügungen werden demnächst sowohl den Vorständen dieser Collegien insbesondere zukommen, als auch öffentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Ad III.) Diese eben benannten Dicasterien, und zwar diejenigen, welchen der Sitz in Würzburg angewiesen ist, werden ihre Rathsitzungen den 14ten des laufenden Monats, jene von Bamberg hingegen 3 Tage später, nämlich den 18ten darauf, eröffnen.

Sämmtliche churfürstliche Zent- und sonstige Gerichts- und Cameral-Beamte der churfürstl. fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, wie auch alle churfürstliche zu diesen Pro-

vinzen gehörige Unterthanen geist- und weltlichen Standes und ihre Anwälte werden daher vom obigen Zeitpuncte angefangen an diese neu constituirten churfürstlichen Landesstellen mit ihren Amtsberichten, Bitt- oder Klagschriften, und sonstigen Eingaben angewiesen, so wie auch befehligt, jede Eingabe, die Amtssachen allein ausgenommen, bey Strafe von 3 Reichsthalern für den Armenfond mit einem Duplicat zu versehen.

Hinsichtlich der Ueberschrift muß hiernächst lediglich der Name der Stelle, an welche etwas eingereichet wird, mit Hinweglassung aller Prädicate, als hochlöblich, preiswürdigst u. d. g. bemerkt werden, als z. B.

„Zum churfürstl. Hofgericht in Bamberg",

auf der Außenseite ist übrigens der Betreff in möglichster Kürze auszudrucken.

Auf gleiche Art ist es mit der Anrede zu halten.

Die Unterschrift hingegen ist unter dem Bug des Schlußblattes mit den beygefügten Worten

„unterthänigst gehorsamster"

zu setzen.

Uebrigens wird besonders bemerkt, daß die in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster zu Würzburg und Bamberg angeordneten churfürstl. Special-Commissionen zwar ihre Geschäfte wie bisher fortführen, jedoch sich, vom obigen Zeitpuncte anfangend, dieselben an die respectiven churfürstl. Landesdirectionen anschließen, und unter dem Namen

„Separat in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster"

fortbestehen werden.

Wer also immer an dieselben etwas gelangen zu lassen hat, der muß sich der Ueberschrift

„Zur churfürstl. Landesdirection respec. dem Separat in Administrativ - Angelegenheiten der Stifte und Klöster"

bedienen.

Schlüßlich wird den sämmtlich provisorisch bestätigten Landesstellen insgesammt und insbesondere, so wie auch den Mitgliedern derselben im Namen Sr. Churf. Durchl. die höchste Zufriedenheit über die Höchstdenselben seit Ihrem Regierungs-Antritte geleisteten Dienste ausgedrückt und zugleich eröffnet, daß, wenn auch die neue Einrichtung der Landesstellen die Anstellung aller Individuen nicht zuläßt, Höchstdieselben nicht gemeint seyen, durch die Ruheversetzung jemand etwas an demjenigen zu entziehen, was er bis itzt rechtmäßig genossen habe, und wozu ihn der Reichsdeputations-Hauptschluß berechtige.

Würzburg am 9ten May 1803.

Churfürstl. General-Commissariat in Franken.

Gr. v. Thürheim.

Bleiter.

Seelen- und Gewerbezustand des churf. Amtes Schlüsselfeld.

Schlüsselfeld, die Stadt hat in 90 Häusern 566 Seelen, 267 männlichen, 299 weiblichen Geschlechts, darunter 5 Halbbauern, 8 Schutzverwandte, 86 Söldner, 37 sonstige Einwohner, 71 Handwerker, nämlich 9 Weber, 4 Schreiner, 2 Glaser, 5 Metzger, 2 Schmiede, 1 Buchbinder, 3 Seifensieder, 1 Färber, 2 Schlosser, 4 Häfner, 1 Seiler, 1 Drechsler, 4 Maurer, 2 Chirurgen, 3 Tuchmacher, 7 Bäcker, 4 Schuhemacher, 3 Büttner, 2 Mehlber, 1 Ziegler, 1 Kupferschmied, 6 Schneider, 1 Sattler, 2 Müller, 6 Handelsl. 2 Schild- und 4 andere Wirthe.

Adelsdorf hat in 14 Häusern 58 Seelen, 21 männlichen, 37 weibl. Geschlechts, darunter 3 Bauern, 2 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 5 Söldner, 3 Handwerker, nämlich 1 Müller, 1 Glaser, 1 Maurer.

Burghöchstädt hat in 11 Häusern 71 Seelen, 34 männlichen, 37 weibl. Geschl., darunter 9 Söldner, 1 sonstigen Einwohner, 1 Handwerker, nämlich 1 Müller, 1 Wirth.

Debersdorf hat in 10 Häusern 59 Seelen, 29 männ. 30 w. Geschl., darunter 1 Bauern, 2 Halbbauern, 5 Söldner, 1 sonstigen Einwohn. 1 Handwerker, als 1 Weber.

Heuchelheim hat in 38 Häusern 189 Seelen, 91 männlichen, 98 weibl. Geschl., darunter 4 Bauern, 27 Halbbau., 3 Schutzverwandte, 1 Söldner, 2 sonstige Einwohn. 7 Handwerker, als 1 Müller, 2 Maurer, 2 Weber, 1 Schneider, 1 Schmied, 1 Wirth.

Oberrimbach hat in 26 Häusern 166 Seelen, 86 männlichen, 80 weibl. Geschl., darunter 4 Bauern, 11 Halbbau., 4 Schutzverwandte, 7 Söldn., 1 sonstigen Einwohner, 8 Handwerker, nämlich 1 Müller, 1 Schneider, 2 Schmiede, 1 Maurer, 1 Weber, 1 Bäcker, 1 Büttner, 1 Wirth.

Rambach hat in 26 Häusern 121 Seelen, 58 männlichen 63 weiblichen Geschlechtes, darunter 7 Bauern, 3 Halbbauern, 2 Schutzverwandte, 12 Söldner, 3 sonstige Einwohner, 2 Handwerker, als 1 Müller, 1 Maurer.

Thüngbach hat in 11 Häusern 58 Seelen, 29 männlichen 29 weiblichen Geschlechtes, darunter 2 Halbbauern, 8 Söldner.

Thüngfeld hat in 64 Häusern 341 Seelen, 167 männlichen 174 weiblichen Geschlechtes, darunter 12 Bauern, 23 Halbbauern, 4 Schutzverwandte, 26 Söldner, 15 sonstige Einwohner, 14 Handwerker, nämlich 1 Schmied, 1 Müller, 1 Maurer, 1 Gerber, 5 Weber, 3 Schneider, 1 Wagner, 1 Schlosser, 2 Wirthe.

Freyhaßlach hat in 5 Häusern 29 Seelen, 17 männlichen 12 weiblichen Geschlechtes, darunter 1 Bauer, 3 Halbbauern.

Illmenau hat in 3 Häusern 16 Seelen, 7 männlichen 3 weiblichen Geschlechtes, darunter 3 Söldner.

Lonnerstadt hat in 24 Häusern 173 Seelen, 86 männlichen 87 weiblichen Geschlechtes, darunter 5 Halbbauern, 5 Schutzverwandte, 14 Söldner, 14 Handwerker, nämlich 4 Bierbrauer, 2 Metzger, 2 Bäcker, 2 Schneider, 1 Wagner, 1 Maurer, 1 Büttner, 1 Färber, 4 Wirthe.

Oberdaschendorf hat in 2 Häusern 11 Seelen, 6 männlichen 5 weiblichen Geschlechtes, darunter 1 Halbbauern, 1 Schutzverwandten, 1 Söldner, 1 Handwerker, nämlich 1 Metzger.

Possenfelden hat in 6 Häusern 33 Seelen, 13 männlichen 20 weiblichen Geschlechtes, darunter 4 Halbbauern, 2 Söldner, 3 Handwerker, nämlich 2 Weber, 1 Schmied.

Reundorf hat in 7 Häusern 31 Seelen, 13 männlichen 18 weibl. Geschlechtes, darunter 1 Schutzverwandten, 7 Söldner, 2 Handwerker, als 1 Musicant, 1 Schneider.

Unterrimbach hat in 5 Häusern 35 Seelen, 21 männl. 14 weibl. Geschlechtes, darunter 4 Halbbauern, 1 Schutzverwandte, 1 Söldner, 1 Handwerker, näml. 1 Weber.

Summe der Häuser 342, der Seelen 1919, männlichen Geschlechtes 927, weiblichen 992.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



20tes Stück. Würzburg, Samstag den 14. May 1803.

Generale.

(Den Personal-Status der neuorganisirten churfürstl. Landes-Collegien in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg betr.)

Nachdem diejenige für die fränkische Fürstenthümer neuconstituirte churfürstliche Landesstellen, deren Sitz in Würzburg festgesetzt ist, unter dem heutigen Tage introducirt worden sind, und ihre Sitzungen bereits eröffnet haben; so werden die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hiezu gnädigst decretirte Mitglieder sowohl, als jene der in Bamberg niedergesetzten Collegien hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich sämmtliche churfürstliche Aemter und Unterthanen angewiesen, alle mit der Unterschrift ihrer Vorstände an sie ergehenden Entschließungen, Erkenntnisse, und Befehle — als ergingen sie von der Höchsten Person Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Selbst — bey Vermeidung der empfindlichsten und ganz unnachsichtigen Strafe inner den vorgesetzten Zeitfristen auf das genaueste zu befolgen, oder wenn sich unzubeseitigende Hindernisse ergeben, solche bey der einschlägigen Behörde vor dem Ablaufe der Termine jedesmal gehorsamst anzuzeigen, und sich den Umständen angemessene Verlängerungen unterthänigst zu erbitten.

Fürstenthum Würzburg.

Churfürstliche Landesdirection.

Präsident
und
außerordentlicher General-Commissär in Franken.
Graf von Thürheim.

Vice-Präsident.

Maximilian Joseph Freyherr von Leyden.

I. Deputation.

Director.
Du Terrail Bayard.

Räthe.

Urban Joseph Deisenberger.
Christoph Nicolaus Klinger.
Ernst August Haus.
Ernst von Halbritter.
Rainer Stuppe.
Adam Joseph Onymus.
Johann Philipp Gregel.

II. Deputation.

Wird zur Zeit von dem Vice-Präsidenten Frhn. von Leyden dirigirt.

Räthe.

Andreas Füglein.
Joseph Michael Kleinschrod.
Gotthard Martinengo.
Joseph Kuß.
Franz Gallus Sündermahler.
Joseph Then.

III. Deputation.

Director.

Johann Nepomuk Sicherer.

Räthe.

Georg Sebastian Scheffer.
Carl Joseph Sturz.
Bernard Weingärtner.
Pancraz Joseph Haus.

Archivar.

Sebastian Stumpf.

Kaiserliches Landgericht.

In denjenigen Fällen, welche sich zum Wirkungskreise dieser Stelle eignen, constituiret sich das churfürstliche Hofgericht zum kaiserlichen Landgerichte, und stehet sonach unter dem Präsidium des

Christian Johann Baptist Wagner, Landrichters.

Churfürstliches Hofgericht.

Präsident.
Johann Michael von Seuffert, Hofrichter.

Director.
Heinrich Christian von Heß.

Räthe.
Friedrich Adam Joseph Röthlein.
Hugo Franz Lauteren.
Valentin Papius.
Casimir Joseph Güßbacher.
Philipp Andreas Franz Beringer.
Johann Adam Oehninger.
Maximilian von Zurhein.

Fürstenthum Bamberg.

Churfürstliche Landesdirection.

Präsident
und
außerordentlicher General-Commissär in Franken.
Graf von Thürheim.

Vice-Präsident.
Stephan Freyherr von Stengel.

I. Deputation.

Director.

Caspar Steinlein.

Räthe.

Georg Friedrich Püls.
Georg Franz Werner.
Burcard Stapf.
Johann Baptist Schauer.
Michael Spieler.
Melchior Ignaz Stenglein.

II. Deputation.

Wird von dem Vice-Präsidenten Freyherrn von Stengel dirigiret.

Räthe.

Wilhelm Stenglein.
Adam Molitor.
Joseph Stöcklein.
Franz Adam Schneidawind.
Johann Anton Grau.
Joseph Geyer.

III. Deputation.

Director.

Albert Schlehlein.

Räthe.

Franz Ignaz Philipp Herz.
Peter Ziegler.
Johann Adam Kälin.
Johann Baptist Zöpfel.

Provincial - Cassier.

Andreas Franz Steinlein.

Buchhalter.

Franz Xaver Urban.

Churfürstliche oberste Justizstelle für beyde Fürstenthümer.

Präsident.

Freyherr von Asbeck.

Director.

Adam Joseph Pabstmann.

Räthe.

Constantin Freyherr von Welden.
Franz Rudolph Anton Lurz.
Johann Baptist von Mann.
Philipp Joseph Kammerzell.
Adalbert Philipp Hepp.
Joseph Schmitt.
Gallus Hack.

Franz August Joseph Vornberger.
Georg Thomas Schmitt.
Johann Adam Ignaz Oesterreicher.

Churfürstliches Hofgericht.

Präsident.

Freyherr von Lamezan, Hofrichter.

Director.

Michael Weber.

Räthe.

Johann von Fischer.
Elias Adam von Reider.
Albert Ludwig Fracassini.
Georg Friedrich Merz.
Christian Pflaum.
Georg Anton Vollert.
Georg Beil.
Jacob Hoelz.

Das Kanzleypersonale der ehemaligen Landesstellen wird dermal nur provisorisch nach der geschehenen Auswahl zum Kanzleydienste verwendet.

Alle diejenige Individuen, welche bey den bisherigen Collegien angestellt waren, und in diesem Verzeichnisse nicht namentlich vorkommen, oder sonst zu einem Dienste bey den neuen Landesstellen angewiesen sind, werden ihrer Collegial-Obliegenheiten ganz entlediget.

Da sich aber Verschiedene in dem Falle befinden, daß sie mit ihrer Collegial-Eigenschaft ein oder mehrere Nebendienste verbunden haben, hinsichtlich deren sie den seitherigen Landesstellen als einzelne Staatsbeamte im Dienste subordinirt waren; so wird allen jenen, welche in diesem Verhältnisse stehen, die Fortsetzung dieser Art von Dienstverrichtungen ohne Unterbrechung wie vorhin zur besonderen Pflicht gemacht.

Dieß erstrecket sich auch auf die in dem vorliegenden Schematism enthaltene Collegial-Glieder, welche dergleichen Nebenstellen bisher begleitet haben, bis sie solche auf weitere Befehle der churfürstlichen Landesdirectionen förmlich abgegeben haben werden.

Gleichwie nun diejenige, welche durch diese höchste landesherrliche Verfügung keine fernere churfürstl. Dienstgeschäfte zu verrichten haben, demohngeachtet bey dem ungeschmälerten Genusse ihrer decretmäßigen Besoldungen und rechtmäßigen Dienst-Emolumente verbleiben; so behalten Sich Se. Churf. Durchlaucht bevor, sie nach Erforderniß zu außerordentlichen Diensten des Staates zu verwenden.

Hienach hat sich daher jedermann zu achten. Würzburg am 14. May 1803.

Churfürstl. General-Landescommissariat in Franken.

Graf von Thürheim.

Scharold.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



21tes Stück. Würzburg, Freytag den 20. May 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Gerichtsbarkeit über die churfürstl. Officiers von der Suite betr.)

Vorstehende Höchst-unmittelbare Verfügung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wegen des Gerichtsstandes der Officiers von der Suite:

„Da Wir bey Unserer Armee eine eigene Uniform à la Suite eingeführet haben, welche Wir besonders distinguirt wissen wollen; so finden Wir zur Vorbeugung künftiger Jurisdictions-Irrungen für nothwendig, nachstehende höchste Normal-Verordnung fest zu setzen:

1) Alle Staabs- und Oberofficiers, welche bereits à la Suite angestellt, und zum Einrücken in den wirklichen Kriegsstand vorbehalten sind, sollen den bey der Armee schon wirklich dienenden Staabs- und Oberofficiers gleich geachtet, mithin in allen Vorfällen nach den nämlichen Gesetzen behandelt werden.

2) Jene Staabs- und Oberofficiers, welche bey ihrem Austritte aus Unseren Kriegsdiensten ohne Beziehung eines Militär-Appointements mit einem solchen Charakter à la Suite und der dafür regulirten Uniformen begnadiget worden sind, sollen zwar in Civil-Processen, als Schuldklagen, Vermächtnissen, Erbschaften, Gantsachen, und dergleichen, dem foro civili untergeben seyn, dahingegen in allen sich zu Schulden kommen lassenden, auch gemeinen, sohin den Kriegsstand nicht berührenden Verbrechen dem foro militari unterworfen werden. Uebrigens aber

3) Wollen Wir es bey jenen quittirten Staabs- und Oberofficiers, welche mit keinem Charakter à la Suite versehen sind, und die für die quittirten Officiers bestimmte Uniform tragen, bey der schon bestehenden Verordnung vom 23ten October 1787 unabänderlich bewenden lassen."

wird sämmtlichen Landes- und sonstigen Behörden der beyden fränkischen Provinzen zur Wissenschaft und

Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.
Würzburg den 12ten May 1803.

Churfürstlich-fränkisches General-Landes-Commissariat.
Gr. v. Thürheim.
Bleiter.

(Die Correspondenz der Civilstellen mit den Militär-Behörden betr.)

Nach der bereits unterm 9ten October 1801 erlassenen Verfügung, durch welche bestimmt worden, daß, da die Civil- und Militär-Behörden einander nicht untergeordnet sind, solche durchaus im Communications-Wege miteinander correspondiren sollen, haben auch in vorkommenden Fällen sämmtliche hierländische Landes- und übrige Stellen auf das genaueste zu achten.

In den Erlässen, welche erstere an die ein Commando führenden Stabs- und Subaltern-Officiers zu richten veranlaßt werden, ist sich folgender Correspondenz-Weise zu bedienen.

„Von Seite der churfürstl. Landes-„direction (Hofgerichts) wird der „Herr Oberst und commandirende „Officier des Regiments NN. re-„quiriret ꝛc.

Bey den höhern Divisions- und Brigade-Stellen ist statt des einzurückenden Characters des Commandirenden zu setzen:

„Das churfürstl. Divisions- (Bri-„gade-) Commando zu ꝛc.

Die untern Behörden haben sich in ihren Anschreiben statt des Ausdruckes requirirt, des Wortes ersucht zu bedienen, wobey jedoch nach den Abstufungen der miteinander correspondirenden Behörden eine geziemende höfliche Schreibart nie zu umgehen ist.

Würzburg am 12ten May 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Landes-Commissariat.
Gr. v. Thürheim
Bleiter.

(Die gegen Deserteurs zu beobachtende Vermögens-Confiscationsgrundsätze betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben beschlossen, daß die Vermögens-Antheile der vor der Besitznahme und Publication der in den ältern Churlanden bestehenden Confiscations-Verordnungen ausgewanderten, desertirten, und in fremde Kriegsdienste übergegangenen Unterthanen aus jenen Entschädigungslanden, in welchen ehedem keine eigene Emigrations- und Confiscationsgesetze bestanden haben, mit der Vermögens-Einziehung zwar verschont, dagegen aber den einschlägigen Civil-Behörden aufgegeben werden solle, von dem Vermögen solcher Individuen, Niemanden, wer es auch sey, vor ihrer Rückkehre ohne besondere Anfrage und erfolgende unmittelbare Genehmigung das Geringste abfolgen zu lassen.

Unterthanen derjenigen Entschädigungslande aber, in welchen vor obenbezeichneter Epoche deshalb eigene Verordnungen bestanden, sind, wenn sie vor der Einpflichtung in fremde Dienste traten, nach den vorhin geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Gegen diejenigen hingegen, welche seit der Civilbesitznahme, und nach Bekanntmachung der in den ältern Erb-

staaten hierunter bestehenden Verordnungen, ausgewandert, meineidig geworden, und in ausländische Militär-Dienste getreten sind, muß der Buchstabe derselben ohne Weiteres Anwendung finden.

Hienach haben sich in vorkommenden Fällen sämmtliche Landes- und übrige Behörden auf das genaueste zu achten. Würzburg am 12ten May 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Landes-Commissariat.

Gr. v. Thürheim.

Bleiter.

Weisung

an sämmtliche Beamte in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Die im Monate Hornung entwichenen Landeskinder betr.)

Die sämmtlichen Beamten und Ortsobrigkeiten in den beyden fränkischen Fürstenthümern werden hiedurch angewiesen, wegen der in den hiebeygedruckten Verzeichnissen genannten, im Monate Hornung dieses Jahres von dem churfürstl. Militär entwichenen Landeskinder die normalmäßige Verfügung sowohl in Ansehung der Arretirung der Personen im Betretungsfalle, als in Rücksicht der Einziehung des Vermögens der Flüchtlinge zu treffen. Würzburg am 11ten May 1803.

Churfürstl. fränk. General-Landes-Commissariat.

Gr. v. Thürheim.

Bleiter.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate Horn. 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Amt.	Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen. fl.	kr.	Desertions-Tag.
Preysing	Gemeiner J. Georg Escher	Gemünd	Seßlach	Taglöhn.	—	—	Jänner. 21
Stetten	Gemeiner Mich. Schießer	Ritschenhausen	Arnstein	Bauer	—	—	24
Kandler	Gemeiner Georg Achtmann	Dittigheim	Grünsfeld	detto	—	—	31
Stetten	Gemeiner Adam Gregel	Obersinn	Aura im Sinngrund	detto	—	—	Hornung 8

Stetten	Gemeiner Bernard Röder	Obersinn	Aura im Sinngrund	Weber u. Bauer	—	—	8
detto	Gemeiner Joseph Krämer	Wohnfurt	Haßfurt	—	—	—	9
Gebsattel	Gemeiner Math. Schmidt	Trennfeld	Homburg am Mayn	Leinwebr	150	—	12
detto	Gemeiner Franz Hermann	Höchberg	Burkard-inisch	Bauer	—	—	15
detto	Gefreyter Franz Hagn	Kirsch-schönbach	Ober-schwarzach	Wend-mann	—	—	15
Kandler	Korporal Friedr. Stumpf	Unterwittig-hausen	Grünsfeld	Bauer	—	—	21
Stetten	Gefreyter Mich. Materer	Unter-leinach	Veitshöch-heim	detto	—	—	21
detto	Gemeiner Adam Volkert	Kützbrunn	Abtey Ger-lachsheim	detto	75	—	22

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monat Hornung 1803 entwichenen, und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regmt. oder Bataill.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.		Desertions-Tag.
		Ort	Amt		fl.	kr.	
Bamberg. Inf. Bat.	Gemeiner Joh. Schüssel	Teuschnitz		Bader	—	—	Jänner. 24
detto	Gemeiner Mich. Stressner	Marktschorgast		Taglöhn.	—	—	Horn. 7
detto	Gemeiner Georg Eichner	Vorchheim		Bauer	—	—	18
detto	Gemeiner G. Schultheis	Weißmayn		detto	—	—	20
detto	Gemeiner Joh. Kroninger	Bamberg		Hofbe-dienter	—	—	23
detto	Gemeiner And. Fleischmañ	Schwürbitz	Lichtenfels	Hirt	—	—	—
Junker	Gemeiner Leonard Sterz	Vorchheim		Häfner	—	—	26

Regierungsblatt
für die
Churbayerischen Fürstenthümer
in Franken.

22tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 2. Juny 1803.

Höchstlandesherrliches
Rescript
an den churfürstlichen General-Landes-Commissär in Franken Grafen von Thürheim.

(Die Religionsverhältnisse der Kinder bey vermischten Ehen betreffend.)

Maximilian Joseph,
Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst.

Da sowohl Unsere alte als neue Erbstaaten von verschiedenen Glaubensbekennern bewohnt werden, welche in den Fall kommen können, Heurathen unter sich schließen zu wollen; so sollen solche vermischte Ehen als Folge der in Unsern Erblanden eingeführten bürgerlichen Toleranz ungehindert gestattet, und jedem der Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bey dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen, wenn sie die hergebrachten Gebühren bezahlt haben, die Dimissoriales ertheilt werden; damit aber auch allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebogen werde, so verordnen Wir:

1) Den Verlobten soll eine unumschränkte Freyheit belassen werden, beym Eintritte in die Ehe mit Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepacten nach den in jeder Provinz hergebrachten gesetzlichen Formen zu bestimmen.

2) Finden sie während ihrer Ehe aus wohlüberlegten Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Eheberedung Abänderungen zu treffen, so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, jedoch nicht anderst als unter Beobachtung der nämlichen gesetzlichen Formen, welche für die Errichtung gültiger Ehepacten vorgeschrieben sind.

3) Wenn die Contrahenten vor oder bey ihrer Verehlichung über die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere

Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr Statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem der Mutter, bis zur Erreichung der Discretionsjahre, welche für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte 18te Jahr festgesetzt werden, erzogen werden.

4) Nachdem sie aber zu diesem Jahresziele gelangt sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer oder der andern der in dem deutschen Reiche eingeführten 3 christlichen Kirchen überzutreten.

5) Weder dem den andern überlebenden Ehegatten noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesetzlich bestimmten Religionsverhältnissen eine Abänderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu den Discretionsjahren die Kinder vollenden zu lassen.

Das fränkische General-Landes-Commissariat hat diese Verordnung auf die hergebrachte Art öffentlich bekannt zu machen, und sowohl die Civil- als geistlichen Obrigkeiten darnach anzuweisen. München den 18ten May 1803.

Max. Jos. Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Kraus.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Das Tanzen in den Wirthshäusern betr.)

Nachdem in Betreff des Tanzens in den Wirthshäusern mehrere Anfragen und Erinnerungen geschehen, so ergeht nach Maßgabe der in den ältern Churlanden hierüber bestehenden Gesetze folgende Verordnung:

1) Ist das Tanzen in den Wirthshäusern in der Regel an allen Sonn- und Feyertagen nach geendigtem Gottesdienste erlaubt, jedoch mit Ausnahme der hohen Festtage, und der Sonntage im Advent und in der Fasten.

2) Ist das Tanzen an den Werktagen und an den abgesetzten Feyertagen untersagt, jedoch mit Ausnahme der zeither erlaubten Tage, als Kirchweih- Markt- und Fastnachtstage, und wenn auf besondere Veranlassung eine Erlaubniß ertheilt werden sollte.

Uebrigens bleibt die Dauer des Tanzens im Winter bis auf 9, im Sommer aber bis auf 10 Uhr festgesetzt. Würzburg den 28ten May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Fr. v. Leyden. Vice-Präs.

Schüll.

Weisung

an alle diesseitige Beamten.

(Die Einlieferung der aerarialischen Armaturstücke und sonstigen Requisiten des aufgelösten Landregiments betr.)

Allen diesseitigen Beamten wird die Weisung ertheilt, alle noch vorfindliche aerarialische Armaturstücke und sonstige Requisiten des nunmehro aufgelösten Landregiments von den Gemeinden zu übernehmen, und binnen 14 Tagen an das churfürstl. Zeughaus einzuliefern; zugleich aber auch ein doppeltes Verzeichniß zu fertigen, worin ersichtlich

ist, was jede Gemeinde in specie zurückgegeben, und von diesem doppelten Verzeichnisse das eine den einzuschickenden Armaturstücken beyzulegen, das andere aber zu gleicher Zeit an das churfürstliche Divisions-Commando einzuschicken. Würzburg am 17ten May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Fr. v. Leyden.

Schüll.

Weisung an sämmtliche Beamten und Unterbehörden.

(Die Ertheilung der Pässe betr.)

Allen Beamten und Unterbehörden wird hiedurch die Weisung ertheilt, einstweilen für jene Individuen, die auf einige Zeit außer Landes sich zu begeben gedenken, die nöthigen Pässe nach den bestehenden Verordnungen zu ertheilen, dahingegen in Auswanderungsfällen in Gemäßheit der bereits vorliegenden desfallsigen Instructionen umständlichen Bericht an unterfertigte Landesstelle zu erstatten. Würzburg am 18ten May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Fr. v. Leyden.

Pfister.

Bekanntmachungen.

(Den Mißbrauch des Holzabwerfens bey den Stadtthoren betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht in Höchstihren alten Erblanden durch Verordnung vom 24ten März des laufenden Jahres das Verboth des Holzabwerfens bey den Stadtthoren, welcher von den Garnisonen allgemein gegen die Holzfuhren ausgeübt wurde, zu erneuern, und besagte Verordnung auch auf die fränkischen Entschädigungslande zu übertragen geruhten, so wird dieses Verboth zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Würzburg am 16ten May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Fr. v. Leyden.

Schüll.

(Warnung für falsche Banko-Zettel betr.)

Nachdem von mehreren Orten her die Anzeige geschehen, daß Kais. Königl. falsche Banko-Zettel in Umlauf seyn sollen; so wird das Publicum hierauf aufmerksam gemacht, um nicht durch ihre Einwechslung oder Annahme an Zahlung in Schaden versetzt zu werden. Würzburg am 18ten May 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Fr. v. Leyden.

Schüll.

(Die Bewilligung für den Major Westen und Lieutenant Sensburg, die Uniform der Officiere a la Suite tragen zu dürfen betr.)

Vermöge höchsten Rescripts Seiner Churfürstl. Durchlaucht vom 24. April d. J. ist dem Oberaufseher der Zeichnungs-Academie in Bamberg, Major Westen, und seinem Gehülfen, Lieutenant Sensburg, auf ihre an Höchstdieselbe gestellte Bitte gnädigst bewilligt worden, die für die Officiere a la Suite bestimmte Uniform tragen zu dürfen.

Frankfurter Wechsel-Cours
vom 23. May 1803.

	Briefe	Geld
Amsterdam in Bco.	—	—
. . 2 Mon. Sicht	—	—
. in Courant k. S.	$139\frac{1}{4}$	—
. . 2 Mon. Sicht	$138\frac{1}{4}$	—
Hamburg in Bco. k. S.	—	150
. . 2 Mon. Sicht	148	—
Augsburg . . .	—	100
Wien . . k. Sicht	$76\frac{3}{4}$	—
. à 2 Mon. Sicht	$76\frac{1}{4}$	—
London à 2 Mon. .	$139\frac{3}{4}$	—
Paris . . .	$77\frac{1}{4}$	—
. à 2 Mon. .	$76\frac{3}{8}$	—
Lyon	$77\frac{3}{4}$	—
Basel neue Thaler zu 6 Livr.	—	$100\frac{1}{4}$
Bremen Ld. . k. Sicht	$105\frac{1}{2}$	—

Wiener Cours
öffentlicher Fonds-Obligationen
vom 21. May 1803.

	P.	G.
Wiener StadtBco à 5 p.C.	—	94
Staats-Schulden-Cassa. à 4 p.C. Ie	—	81
detto detto à $4\frac{1}{2}$ p. C. Int.	—	$82\frac{1}{2}$
detto detto à 5 p. C. Int.	—	91
detto detto à $3\frac{1}{2}$ p. C. Int.	—	73
Unverzinsliche Hofkamm. 6 jährige	—	—
detto 5 jährige	—	—
detto 4 jährige	—	—
Banco Lotterie.	—	—
Lotterie Loos.	—	$61\frac{1}{4}$
Verschleiß Direction	—	—

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen  Fürstenthümer

in Franken.

23tes Stück. Würzburg, Mondtag den 13. Juny 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Abweisung der sich im Lande betreten lassenden fremden Invaliden betr.)

Aus mehreren eingekommenen amtlichen Anzeigen hat man ersehen müssen, daß entlassene Militär-Invaliden benachbarter Stände nach den hiesigen Landen instradirt werden, wo sie aus Mangel an den nöthigen Erwerbemitteln der öffentlichen Sicherheit nachtheilig zu werden drohen. Da einmal dem sich daraus ergebenden Uebelstande abgeholfen werden muß, und nebstdem kein zur Versorgung der in seinem Dienste untüchtig gewordenen Militär-Individuen verpflichteter Stand deren Aufnahme den benachbarten zu überbürden irgend einen auch nur scheinbaren Rechtsvorwand haben kann; so verordnet das General-Land-Commissariat:

1) Alle und jede fremde Militär-Invaliden, auch wenn sie Einländer seyn sollten, sind, wenn nicht aus besonderen Rücksichten besondere Ausnahmen erfolgen, dahin, woher sie gekommen, ohne weiteres zurück zu weisen;

2) Diejenigen hingegen, welche weitershin ankommen würden, müssen gleich auf die Gränze und mit der Verwarnung zurück gewiesen werden, wie sie im Wiederbetretungsfalle als Vaganten eingezogen, und am Leibe gestrafet werden sollen.

Die pünctliche Vollziehung dieser Verfügung wird hierdurch sämmtlichen Behörden der churfürstlichen Provinzen in Franken zur besondern Pflicht gemacht. Würzburg den 26ten May 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter.

(Die Verbindlichkeit der churfürstl. Pensionisten und Quiescenten, ihren Wohnsitz im Lande zu behalten betr.)

Nach Analogie der in den obern Churlanden bestehenden Verordnungen, wird für die churfürstlichen Fürsten-

thümer in Franken hierdurch gleichmäßig verfügt, daß sämmtliche Quiescenten und Pensionisten, wie sie immer Namen haben mögen, ihren Wohnsitz im Lande zu behalten gehalten seyn sollen, worüber sie sich auch bey jedesmaliger Erhebung ihrer Quartalien mit Attesten der vorgesetzten churf. Behörden auszuweisen haben. Diejenigen, die solches unterlassen, müssen es sich selbst zuschreiben, wenn ihre Quittungen bey den Cassen nicht angenommen werden. Würzburg am 2ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter.

(Die Censur der in den churfürstl. fränkischen Provinzen erscheinenden Zeitschriften betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu befehlen geruht haben, daß die wegen Censur der erscheinenden Zeitschriften für die älteren Churlande bereits unterm 6ten September 1799 ergangene Verordnung auch in den fränkischen Provinzen Anwendung finden soll; so wird solche hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 3ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter.

Max. Jos. Churfürst.

Da Wir in Rücksicht der politisch-periodischen Blätter, welche in Unsern Erbstaaten wirklich erscheinen sollten, eine solche Einrichtung zu treffen für nöthig befunden haben, wodurch, ohne der vernünftigen Freyheit zu enge Gränzen zu setzen, jedoch jede Ausschweifung vermieden werde, so verordnen Wir:

1) Daß keine neue Zeitung oder sonstiges periodisches Blatt politischen Inhalts in die Zukunft in Unsern Erbstaaten mehr gedruckt werden solle, ohne Unsere gnädigste Special-Erlaubniß.

2) Ist selbe bey Unserm geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar nachzusuchen, welches die betheiligte oberste Polizeybehörde darüber mit ihrem Gutachten zu vernehmen, sodann einen Vortrag an Uns zu erstatten hat.

3) Wird allhier jederzeit ein Censor unmittelbar von Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernennt werden, welchem der erste Abdruck jedesmal vor der Austheilung in das Publicum vorgelegt werden muß, und ohne dessen Genehmigung nichts hineingesetzt, oder weiter eingeschaltet werden darf.

4) In den übrigen Provinzen hat der Chef der politischen Landesstellen aus dem Gremio einen einsichtsvollen, bescheidenen und sprachkundigen Mann zu ernennen, welcher auf eben die Art das Geschäft über sich nehmen soll.

5) Haben sich die Zeitungsschreiber
   a) alles unanständigen Schimpfens und harter Ausdrücke gegen die allerhöchsten Höfe und alle bestehende Regierungen auf das sorgfältigste zu enthalten.

b) die Thatsachen so viel möglich einfach und ohne alle Bemerkungen und Raisonements, in soweit sie nicht aus der Natur der Sache fließen, oder zu ihrer besseren Aufklärung dienen, zu erzählen.

c) Auch alle auffallende, und nicht genug verbürgte Nachrichten können zwar wegen des Werthes der Neuheit, welchen das Publicum gewöhnlich auf alle Nachrichten legt, angezeigt, jedoch muß jedesmal die Quelle, woraus dieselben geschöpft worden sind, genau angegeben werden.

d) Alle officielle Stücke, ohne Unterschied, können ganz eingerückt werden, und sind ohne Anstand von der Censur passiren zu lassen.

6) Beschränkt sich gegenwärtige Verordnung blos auf Zeitungen, und politische Blätter; wegen der Censur der litterarischen und übrigen periodischen bleibt es bey dem, was Wir hierüber an Unser geheimes Ministerial-Departement in geistlichen Angelegenheiten erlassen haben, in den übrigen Provinzen aber bey dem bisher beobachteten Herkommen.

München den 6ten September 1799.

An das auswärtige Ministerial-Departement also ergangen.

Weisungen
an sämmtliche Behörden und Beamte in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Die im Lande zum Vorschein kommenden General-Pardons fremder Stände betr.)

Es ist zur Kenntniß des General-Land-Commissariats gekommen, daß wahrscheinlich auf Veranlassung benachbarter Werbungen militärische Desertions-Pardons fremder Stände in Umlauf gebracht, und selbst an manchen Orten öffentlich affigiret worden.

Da nun auswärtige Verordnungen, welchen Namen sie immer haben mögen, im Umfange ständischer Gebiethe nur mit Vorwissen und unter der Autorisation der gesetzlich bestehenden Landesstellen zur Publication gelangen können, dieß bey gegenwärtiger Vorkommenheit der Fall nicht ist, und vielmehr angenommen werden muß, daß es hierunter auf Verleitung der zu den churfürstlichen Fahnen zurück gekehrten Landeskinder abgesehen sey; so wird sämmtlichen Behörden hierdurch aufgegeben, der Verbreitung solcher General-Pardons nachdrücklich zu steuern, und falls sie an Orten, wo bey Ergreifung des Civilbesitzes in den fränkischen Fürstenthümern die churfürstliche Regierungsantritts-Patente angeschlagen worden, affigirt seyn sollten, dieselbe abnehmen zu lassen. Würzburg den 2ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter.

(Die Entfernung der Beamten von ihren Amtsstellen betr.)

In den Landesverordnungen sowohl, als vermöge Befehls des churfürstlichen General-Commissariats vom 29ten Jänner l. J. wurde zwar den sämmtlichen Beamten auf dem Lande unter Strafe untersagt, sich von ihren Amtsstellen ohne vorher gnädigst erhaltene

Erlaubniß zu entfernen. Gleichwohl hat man mißfälligst wahrgenommen, daß mehrere Beamte eigenmächtig auf mehrere Tage sich von ihrem Amtssitze entfernt haben.

An sämmtliche Beamte auf dem Lande ergeht daher die gemessene Weisung, unter der Strafe von 10 Reichsthalern und nach Befund der Umstände unter noch schwererer Ahndung, sich ohne von churfürstl. Landesdirection erhaltene Erlaubniß nicht von ihrem Amtssitze zu entfernen. Würzburg am 2ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches
General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben sich mittelst höchster Entschliessung vom 18ten April gnädigst bewogen gefunden, die durch den Tod des Prof. Dömling vacant gewordene Lehrstelle der Physiologie an der hiesigen Julius-Universität dem in gleicher Eigenschaft zu Bamberg gestandenen academischen Lehrer Ignaz Döllinger mit dem bisherigen Gehalte von 300 fl. und einer Umzugskostenvergütung von 100 fl rhn. gnädigst zu verleihen.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht von dem Nutzen einer wohleingerichteten Thierarzneykunde überzeugt die bey der hiesigen Julius-Universität deßhalb bestandene Anstalt nicht nur erhalten, sondern zu einer practischen gebracht wissen wollen; so haben Höchstdieselben unter dem 18. April beschlossen, den bey der Münchner Veterinärschule bisher angestellt gewesenen Repetitor August Ryß, an die Stelle des verstorbenen Prof. Halberstätter, zum Lehrer der Thierarzneywissenschaft, mit dem dieser Stelle anklebenden Gehalte von 500 fl. rhn. nebst 6 Malter Korn und freyer Wohnung in dem Hofstallgebäude, zu ernennen.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



24tes Stück. Würzburg, Mondtag den 20. Juny 1803.

Weisung

an sämmtliche Beamte und Unterbehörden in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Das fortgesetzte Jagen einiger vormaligen Jagdberechtigten betr.)

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß einige vormalige Jagdberechtigte sich noch immer erlauben, die nunmehrigen churfürstlichen Wildbahnen theils selbst zu begehen, theils aber auch durch ihre Jäger begehen zu lassen; so wird sämmtlichen Behörden hierdurch aufgegeben, darüber genau zu vigiliren, die betretenen werdenden Contravenienten, deren Hunde alsogleich wegzuschießen sind, verhaften zu lassen, und wo sich ein solcher Arrestations-Fall ergiebt, Bericht darüber an die vorgesetzte churfürstliche Landesdirection zu weiterer Verfügung zu erstatten. Würzburg am 12ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secret.

Weisung

an alle Beamte des Fürst. Würzburg.

(Die Fertigung einer Beschreibung über sämmtliche herrschaftliche Baulichkeiten betr.)

Um sich im Betreff des herrschaftlichen Stadt- und Landbauwesens eine geschwinde und richtige Uebersicht zu verschaffen, und durch die Zusammenstellung der Notizen, und der besondern Local-Verhältnisse in den Stand gesetzt zu sehen, diesen Staatsökonomie-Gegenstand zweckmäßig zu behandeln, befiehlt die churfürstliche Landesdirection allen diesseitigen Beamten, auch denjenigen, die wegen ihrer Administrativ-Stellen der Stifte und Klöster dem churfürstlichen Landesdirections-Separat untergeordnet sind:

1) über die in ihren Amtsbezirken befindlichen herrschaftlichen Gebäude eine tabellarische Aufnahme nach dem hier unten stehenden, auf ganze Bogen zu übertragenden Formular zu fertigen, die Rubriken rücksichtlich jedes einzelnen sowohl Haupt- als Neben-Gebäudes mit fortlaufenden

Nummern auszufüllen, zur Beschreibung und Taxation der Gebäude aber zwey sachverständige Werkmeister, nämlich einen Mauer- und einen Zimmermeister, besonders zu verpflichten, und ihre protocollarischen Angaben den Tabellen als Beleg beyzufügen;

2) in einem bey Einschickung dieser Tabellen besonders zu erstattenden Berichte die Fragen zu beantworten:

a) Ist das Haupt- oder Nebengebäude nöthig? oder entbehrlich? kann es im letzten Falle verkauft? oder anders benutzt werden? wobey die fortlaufenden Nummern der Tabelle einzuhalten sind.

b) Wie werden die Materialien an Kalk (auf Zentner reducirt) und an Ziegeln und Backsteinen pr. Hundert im Amte gewöhnlich bezahlt?

c) Sind die übrigen Bau-Requisi-

Im Amte

Nro	Namen		Beschreibung des Baues						Appertinenz-Stücke		Wie, und von wem wird solcher benutzt?
	des Orts	des einzelnen Haupt- und jedes Nebenbaues	Schuhe der		wie viel Stock hoch	gebauet von		baulicher Zustand	Ruthen der		
			Länge	Breite		Stein	Holz		Höfe	Gärten	

ten an Holz, Steinen, Sand und Leimen in der Nähe zu haben, oder müssen sie von entfernten Orten herbeygeschafft werden?

Uebrigens können in diesem Berichte auch diejenigen Umstände und Data mehr auseinander gesetzt werden, von denen die Berichtsteller glauben, daß sie in den Tabellen selbst wegen Mangel des Raums nicht vollständig beschrieben, und gleichwohl erheblich genug seyen, um zur Kenntniß der unterfertigten Landesstelle gebracht zu werden. Die gefertigten Tabellen sammt Bericht sollen binnen 4 Wochen zuverläßig anher eingeschickt werden. Würzburg am 13ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Frhr. v. Leyden, Vice-Präs.

Behr, Secret.

N.

Eidlich bestättigter Tax				Frohn-Pflichtigkeit		Gegen-Praestanda								
der einzelnen Gebäude, einschlüssig der Höfe		der Gärten besonders		gemessen	ungemessen	für Handfrohn der Mann p. Tag			für Fuhrfrohn					
									das Paar Ochsen p. Tag			das Paar Pferde p. Tag		
							Naturalien			Naturalien			Naturalien	
rhein. fl.	kr.	rhein. fl.	kr.			pfen. Geld	tt. Brod	Maas Wein	pfen. Geld	Maas Haber	tt. Heu	pfen. Geld	Maas Haber	tt. Heu

Weisung
an sämmtliche Administrationen, Pflegen und Recepturen der säcularisirten Stifte und Klöster im Fürstenthume Würzburg.

(Berichterstattung an die Landesdirection betr.)

Die churfürstlichen Administrationen, Pflegen, und Recepturen der säcularisirten Stifte und Klöster, welche zugleich solche milde Stiftungen zu verwalten haben, die mit ganz abgesönderten Fundationen versehen sind, und worüber bisher separirte Rechnungen geführt worden sind, werden hiermit angewiesen, sich in allen Gegenständen, welche diese Stiftungen betreffen, künftig an die churf. Landesdirection berichtlich zu wenden, und sohin in den Berichts-Ueberschriften den Beysatz:

„respective Separat in Administra-
„tiv-Angelegenheiten der Stifte und
„Klöster."

hinwegzulassen. Würzburg am 15ten Juny 1803.

Churf. Landesdirection respective Separat in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster.
Frhr. v. Leyden, Vice-Präs.
Adelmann, Secret.

Weisung
an sämmtliche Justizbeamte der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg.

(Die Einberichtung der Todesfälle geistlicher Personen betreffend.)

Den gesammten Justizbeamten der beyden Fürstenthümer Würzburg und Bamberg wird die Weisung gegeben, die in ihren Gerichtsbezirken sich ereignenden Todesfälle der Pfarrer, Beneficiaten, und anderer geistlichen Personen, wessen Standes sie immer seyn mögen, jedesmal den vorgesetzten Landes-Directionen alsogleich anzuzeigen. Würzburg am 17ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter, Secret.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben dem Director der 1ten Deputation bey der Landesdirection zu Würzburg du Terrail Bayard zum Zeichen der besondern Höchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten den Character eines wirklichen geheimen Raths ertheilt. Würzburg am 11ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter, Secret.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge gnädigsten Rescripts vom 24ten May. l. J. den vormaligen Hofrath Rottmann zu Würzburg zum wirklichen Hofgerichtsrathe daselbst gnädigst zu ernennen geruht.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.



25tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 23. Juny 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Ordinariats- und Vicariats-Verordnungen betreffend.)

In Bezug auf die bereits bestehende Verordnung vom 3ten April 1770. (Mayrische Generalien-Sammlung 2ten Bands, Seite 1099 und der geistlichen Rathsordnung vom Jahre 1779 §. 4. Seite 1128) haben Seine Churfürstl. Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 11ten dieses neuerdings beschlossen, daß keine gedruckte oder ungedruckte geistliche Verordnung der Ordinariate und Vicariate, sie mag was immer für einen Gegenstand betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, bevor dieselbe nicht die landesherrliche Einsicht und Begnehmigung erhalten hat, und derselben die Worte: „Auf höchste Bestättigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit großen Buchstaben vorgesetzt seyn werden.

Den hierländischen Behörden wird daher solches mit dem Auftrage gleichmäßig eröffnet, in Gefolg der obangezogenen höchsten Verordnung diesfalls gehörig zu verfahren, und damit diese höchste Verordnung in Zukunft genau vollzogen werde, haben dieselbe und sonstige Patrimonial-Gerichte sämmtliche in ihren Bezirken befindliche Incorporations-Behörden, dann die Pfarrer, Beneficiaten, Stifte und Klöster hienach ernstgemessenst durch Circular-Patente anzuweisen, und sodann solche Patente unterschriebener an die vorgesetzten Landesdirectionen einzusenden. Würzburg am 20ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Entrichtung des zehnten Pfennings und des Subsidii charitativi betr.)

In dem jetzigen Zeitpuncte, wo der Zahlungstermin des zehnten Pfennings, dann des Subsidii charitativi herannaht, wird folgendes verordnet:

1) Der zehnte Pfenning sowohl, als das Subsidium charitativum ist von der sämmtlichen im Würzburger Lande befindlichen Geistlichkeit, den Kirchen und milden Stiftungen nach eben demselben Maßstabe und Anschlage, welcher im vorigen Jahre angenommen worden, zu entrichten.

2) Die erste Hälfte des zehnten Pfennings muß den 8ten Julius dieses Jahrs, die andere Hälfte den 25ten December dieses Jahrs entrichtet werden. Das Subsidium charitativum ist in den bisher gewöhnlich bestimmten Fristen zu zahlen.

3) Die weltlichen Beamte und Administratoren der aufgelösten Stifte und Klöster haben dafür zu sorgen, daß das Subsidium charitativum sowohl als der zehnte Pfenning ganz auf dieselbe Art, so wie diese zuvor bezahlt worden, in den bestimmten Terminen richtig eingeliefert werden.

4) Die Beyträge der Pfarrer, Beneficien, Kirchen und milden Stiftungen auf dem Lande sind künftig an die Beamte, und von diesen an die Obereinnahms-Casse dahier; die übrigen Beyträge aber an diese Behörde unmittelbar einzuliefern.

Würzburg am 20ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Generale.

(Die Flaggen der den Maynstrom befahrenden hierländischen Schiffer betr.)

Nachdem unliebig wahrgenommen worden, daß einige der den Maynstrom befahrenden hierländischen Rang- und Marktschiffer sich bey ihren Flaggen und Wimpeln noch immer der erloschenen hochstiftischen Farben bedienen; so wird hierdurch befohlen, dieselbe durch churfürstliche weiß und blaue Flaggezeichen alsbald zu ersetzen. Würzburg am 17ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Unterbehörden der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg.

(Das freundschaftliche Benehmen mit den Brandenburgischen Behörden betr.)

Nachdem verschiedentlich zur Beschwerde gekommen, daß von Seite der churfürstl. Unterbehörden dem Publicandum vom 20. Jänner dieses Jahres entgegen, den Brandenburgischen Stellen bey Besitzergreifung der an des Königs von Preußen Majestät überlassenen im jenseitigen Gebiethe gelegenen diesseitigen geistlichen Corporations-Besitzungen theils indirecte theils directe Hindernisse in den Weg gelegt werden; so werden dieselbe nach Anleitung der desfalls bestehenden höchst unmittelbaren Verordnungen hierdurch

angewiesen, den königl. Behörden hierunter mit freundschaftlicher Zuvorkommenheit zu begegnen, und in eintretenden Requisitions-Fällen mit allem an Handen zu gehen, was zu Vollziehung der zwischen beyden Höfen geschlossenen desfallsigen Uebereinkunft erforderlich scheinen mag. Würzburg am 26ten May 1803.

Churfürstliche in Brandenburgischen Angelegenheiten unmittelbar angeordnete Commission.

Bayard. Wagner.

Weisung
an die der Stadt Würzburg nahe liegenden Ortschaften, Höfe ꝛc.

(Die Verbindlichkeit der Feuerlaufer bey einem entstehenden Brande auf dem Lande betr.)

Allen denjenigen Ortschaften, Höfen und Mühlen, welche wegen der Nähe der Stadt bey einem entstehenden Brande auf die Hülfe derselben Anspruch zu machen haben, wird andurch zur Vermeidung alles Irrthums und der daraus entstehenden Unordnungen die Weisung ertheilt, bey einer jedesmaligen entstehenden Feuersbrunst sogleich und ohne Verzug die Feuerlaufer hieher zu schicken, und bestimmt die Brandstätte anzugeben, damit alsdenn sogleich die nöthige Hülfe von Seite der Stadt geleistet werden könne. Würzburg am 18ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte und Commissarien des Fürstenthums Würzburg.

(Die Einrichtung der zur Ratification einzuschickenden Commissions-Kostenverzeichnisse betr.)

Um die zur Revision eingeschickt werdenden Commissions-Kostenverzeichnisse gehörig prüfen zu können, verordnet die churfürstl. Landesdirection:

Bey Ausrichtung solcher Commissionen und Aufträge, wegen welcher die Commissarien Diäten- und Gefährt-Gelder, oder andere mit dem Vollzug des Geschäfts nothwendig verbundene Auslagen der Herrschaft oder der Parthey aufzurechnen befugt sind, sollen die taxordnungsmäßig zu fertigenden Commissionsdeserviten und Auslagenverzeichnisse nicht nur der betreffenden churfürstl. Landesstelle zur Ratification vor der wirklichen Erhebung jedesmal vorgelegt, sondern auch durch ein beyzufügendes, in gedrängter Kürze abgefaßtes Commissionsdiarium verificirt werden, woraus der Ort des Aufenthaltes, und der Gegenstand der Beschäftigung des Commissärs von Tag zu Tag zu ersehen ist. Wegen jener Tage, an denen protocollarische Commissions-Verhandlungen geschehen sind, soll sich in dem Commissionsdiarium auf die desfallsigen Registraturen mit Hinweisung auf die Seitenzahl bezogen, wegen jener Tage aber, die auf der Reise zugebracht, oder an denen wegen anderer Ursachen keine Protocolle geführt worden sind, muß in dem Diarium von der Beschäftigung eine kurze jedoch befriedigende Auskunft gegeben werden.

Nur die dieser Vorschrift entspre-

chenden Commissionsexpensarien sollen bey der Revision befördert werden; wonach sich die diesseitigen Beamten und überhaupt alle diejenigen, die zu Commissions-Geschäften gebraucht werden, zu achten haben. Würzburg am 18ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justizbeamten des Fürstenthums Würzburg.

(Berichte über die Beschaffenheit und den Endzweck der sämmtlichen milden Stiftungen betr.)

Sämmtliche churfürstliche Justizbeamte werden hiermit ex speciali Commissione beauftragt, von allen in ihren Amtsbezirken vorhandenen milden Stiftungspflegen jeder Art und ohne Ausnahme, wenn dieselbe auch von Privat-Individuen besorgt werden, nicht nur eine genaue Anzeige über die Beschaffenheit und den Endzweck der anvertrauten Stiftung nebst abschriftlicher Belegung des Fundationsbriefes, sondern auch die darüber geführten und verfaßten Rechnungen von den 3 letzten Jahrgängen inner der Zeitfrist von 4 Wochen abzufordern, und sodann eines wie das andere mittels beyzulegender besonderen Verzeichnisse zur diesseitigen Stelle einzusenden; zugleich sind diejenigen Pfleger, welche mit Befolgung dieses gnädigsten Auftrags nicht einhalten, berichtlich anzuzeigen, um gegen dieselbe die erforderlichen Zwangsmittel zu verfügen. Würzburg am 20ten Juny 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Endres, Secretär.

Pfarrey-Verleihungen.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge höchster Rescripte vom 23ten v. M. dem Director des Chors im adeligen Damenstifte zu Würzburg Joseph Riegler die Pfarrey Markelsheim,

dann

dem im Orte Rottenbauer angestellten Pfarrer Georg Gottlieb Lambert die zu Krautostheim ledig gewordene Pfarrey A. C. gnädigst zu conferiren geruht.

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen  Fürstenthümer

in Franken.

26tes Stück. Würzburg, Freytag den 1. July 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Preß- und Buchhandel-Freyheit betr.)

Nachstehendes höchste Edict, welches Seine Churfürstl. Durchlaucht unter dem 13ten d. M. an die churfürstliche General-Landesdirection in München in Betreff der Preß- und Buchhandel-Freyheit erlassen haben, wird hiermit auch in den beyden churfürstl. fränkischen Fürstenthümern bekannt gemacht. Würzburg am 25ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Wir haben kurz nach dem Antritte Unserer Regierung in einer Verordnung vom 2ten April 1799 erklärt, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtentheils abhänge, und beyde von einander nicht getrennt werden sollen; daß Wir darnach erachten, eine Unserer wichtigsten Regenten-Pflichten zu seyn, die Nation, welche zu regieren die Vorsicht Uns anvertraut habe, durch die geeignetesten Anstalten zu diesem doppelten Zwecke hinzuführen. — So wesentlich die beyden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit, seyen, eben so nothwendig sey die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden müsse.

Darnach haben Wir damals das Censur-Collegium, weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhalten schien, aufgehoben, und dafür eine Censur-Commission mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bey ihren künftigen Censuren angeordnet.

Wir sind seitdem auf die Fortschritte der Geistesausbildung der verschiedenen Classen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesetzt aufmerksam geblieben. Wir haben bey dem freyen Emporstre-

ben mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten Preßfreyheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen; allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauches selbst verhüten zu wollen. Wir übersahen deßhalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freymüthigkeit und Redlichkeit seine Meynung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern.

Indessen sind Wir Unserer Regentenpflicht schuldig, in Unsern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben, und einem jeden Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes zu sichern. Darum haben wir mit Vernehmung Unseres geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maßregeln die Lese- und Preßfreyheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit seine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben Wir beschlossen, die in Unseren sowohl alten als neuen bayerischen Landen noch bestehenden Censur-Commissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen, und diejenige, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freyen Verkehr, so wie für die Verleger und Buchdruckereyen im Lande eine solche Preßfreyheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war.

Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freyheit der Preße und des Buchhandels nicht in eine ungestrafte schädliche Freyheit ausarte, so wird eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Officinen der Antiquarien, der Leihebibliothek-Inhaber, Lese-Institute und Buchdruckereyen der Polizey-Obrigkeit jedes Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den kompetenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen.

In Folge dessen

1) sollen alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihebibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute, Kupferstich- Bilder- und Charten-Händler unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden seyn, ihre Cataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

2) Diejenige, welche keine obrigkeitliche Concession haben, dürfen in Unsern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern, noch Kupferstichen, Bildern etc. handeln. Jede Orts-Polizey soll darnach wachsam seyn, damit nicht durch solche unberechtigte Mäckler, Krämer, Kolporteurs, Bänkelsänger, und andere unangesessene Leute, Schriften, von welcher Art sie seyn mögen, besonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöse oder profane Volksblätter ins Publicum gebracht werden. Bey ihrer Entdeckung sind sie sogleich in Beschlag zu nehmen, und dasjenige Individuum, welches die Gesetze überschritten hat, soll nebstdem nach Befinden der Umstände noch besonders bestraft werden.

3) Wenn die Polizey in den Catalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereyen Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf solcher Schriften bey ihr angezeigt wird, deren Inhalt sich nicht blos auf wissenschaftliche Untersuchungen, oder politische und statistische Notizen beschränkt, sondern was immer für illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person sich erlaubt, folglich durch denselben

a) die Rechte eines dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menschen gesetzwidrig verletzt;

b) verläumderische und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publicum gebracht;

c) auf eine freche, unehrerbiethige Art die Landesgesetze, oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorsatze getadelt oder verspottet werden;

d) wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltsamen Revolutionen, zur Herbeyführung der Anarchie geschehen;

e) die im Staate bestehenden Kirchen gesetzwidrig angegriffen werden;

f) die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftsteller zur Wohllust und zum Laster zu verführen sucht;

g) offenbar schädliche Vorurtheile, besonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift gelehrt und fortgepflanzt werden;

(Was von Schriften gesagt wird, gilt auch von Gemählden und anderen sämmtlichen Darstellungen, welche in einer der eben bemerkten unerlaubten Absichten bekannt gemacht werden.)

So soll die Polizey sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizey-Behörde nämlich die einschlägige Landesdirection einsenden: diese hat sodann die bezeichneten Charactere eines illegalen Angriffs näher zu untersuchen.

4) Findet sie diese wirklich in der ihr vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung; so ist solche sogleich öffentlich zu verbiethen, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen.

5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Privat-Personen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und in subsidium den Drucker, oder jeden Verbreiter wegen der ihr geschehenen Unbilde vor der competenten Justiz-Behörde zu verfolgen.

6) Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person auf die oben bemerkte Art gewagt worden; so soll der Verfasser, und, wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, der Verleger und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter der geeigneten Justiz-Behörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden.

7) Bey anonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger, noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8) Wird in der der oberen Polizey-Behörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich; so ist blos zu verhindern, damit sie nicht weiter in Umlauf gesetzt werde, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist: dieses kann nach Umständen ein öffentliches Verboth einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen; auch gehört zu seinen Pflichten, das allenfalls irre geführte Volk durch zweckmässigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

9) Der Polizey kömmt weder eine Censur noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizey-Verbrechen (wie Nro 1. und 2.) begangen worden ist; sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn Wir schon bey politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben; so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Unsere General-Landesdirection hat dieses Edict zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt zu machen, und die einschlägigen Behörden darnach anzuweisen.

Der dadurch aufgelösten Censur-Commission ist aufgegeben worden, ihre Acten an das Landes-Archiv abzuliefern. Auch wird das dabey angestellt gewesene Kanzley-Personale erwähnter General-Landesdirection zur Verwendung bey Kanzleyarbeiten überwiesen.

München den 13ten Juny 1803.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Fr. v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

(Den Handel und Verkehr der Juden in den fränkischen Fürstenthümern betr.)

Das churfürstlich-fränkische General-Land-Commissariat verordnet:

1) Keinem in dem Territorial-Umfange der fränkischen Fürstenthümer wo immer wohnhaften Juden ist vom 1ten August d. J. an gerechnet, der freye Handel und Verkehr fernerhin gestattet, wenn derselbe nicht durch ein eigenes churfürstliches Patent sich legitimiren kann, daß er sich der Handels-Concession, so wie des höchstlandesherrlichen Schirmes zu erfreuen habe.

2) Zur Ertheilung der erwähnten Patente, welche für diesesmal unentgeltlich ertheilt werden, sind die churfürstlichen Aemter angewiesen, und jeder Jud hat sich an das Amt zu wenden, in dessen Bezirke er angesessen ist.

3) Juden, welche nach dem festgesetzten Zeitpuncte ihren Handel und Verkehr fortreiben, ohne ein Patent nachgesucht, und erhalten zu haben, haben es lediglich sich zuzuschreiben, wenn sie wie Vagabunden ergriffen und bestraft werden.

4) Ebenderjenigen Strafe setzt sich derjenige Jud aus, der sich eines andern, als des auf seinen Namen sprechenden Patents bedienet.

5) Die churfürstlichen Beamten werden hiemit angewiesen, nach dem 1ten August keine Patente mehr zu ertheilen, und ein Verzeichniß der durch sie ertheilten Patente mit Bemerkung des Namens der Juden, auch ob sie in einem Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mittelbar oder unmittelbar unterworfenen Dorfe wohnen, an die respective Landesdirection einzusenden, auch über den Vollzug dieser Verordnung pünctlich zu wachen.

Würzburg am 21ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die gegen die Ritterguts-Besitzer von Kalb in mehreren Orten der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg verbreitet und affigirt werdenden Circularien betr.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in einigen Orten der churfürstlichen Provinzen in Franken gedruckte Circularien in Umlauf gebracht, und selbst an Kirchen und Wirtshausthüren angeheftet werden, worin gegen die Landsäßigkeit der den Aegid Marschalk von Ostheimischen Allodial-Erbinnen gehörigen Güter und der deßhalb von ihnen und ihren Gatten den Gebrüdern von Kalb geleisteten Unterthänigkeitspflicht Eingelenke vorgebracht werden wollen, die an sich schon unzuläßig, durch überkommene unveräußerliche Rechte und vorlängst eingetretene Real-Einsprüche gänzlich vernichtet worden sind.

Da Seine Churfürstl. Durchlaucht, der bey Ergreifung des Civilbesitzes in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg ergangenen öffentlichen Declarationen zu Folge, alle darin gelegene getreue Landsassen und Ritterguts-Besitzer gegen Beeinträchtigungen jeder Art nachdrücklich geschützt wissen wollen, und nebst dem hier von zwar clandestinen, aber der landesfürstlichen

Autorität entgegen strebenden Insinuationen die Rede ist; so verordnet nach aufhabenden Pflichten das General-Land-Commissariat hierdurch, daß allenthalben, wo die churfürstlichen Regierungsantritts-Patente affigiret worden, diese und ähnliche Circularien weggenommen, und diejenigen, die bey deren Wiederanheftung oder Verbreitung sich betreten lassen, arretirt, und entweder hieher oder nach Bamberg der weiteren Bestrafung willen abgeliefert werden sollen.

Uebrigens wird sämmtlichen Behörden beyder Fürstenthümer unter schwerer persönlichen Verantwortung aufgegeben, in ihren Amtsbezirken darauf zu vigiliren, daß Vorgänge von der Art fernerhin nicht wieder Statt finden, und haben sich dieselben über die Befolgung dieser Verfügung binnen acht Tagen a die insinuationis bey den vorgesetzten Landesdirectionen unfehlbar auszuweisen. Würzburg am 24ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung an alle Beamten, Administratoren, und sonstige Landstellen im Fürstenthum Würzburg.

(Den Milizenzug betreffend)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben unter dem 22ten v. M. gnädigst beschlossen; daß das Infanterieregiment Vacant Würzburg, und das leichte Infanteriebataillon de la Motte dermal solchergestalt vermehrt werden solle, daß jede Compagnie 100 Feuergewehre stark werde.

Zu dieser Verstärkung soll zur Zeit die nöthige Kopfzahl nur aus jener Mannschaft des ehehinigen Würzburgischen Landregiments genommen, und zur Ausdienung ihrer nachschuldigen Dienstzeit neuerdings assentirt werden, welche noch 3 Jahre und darüber zu dienen schuldig ist. Diejenige von diesem ehehinigen Landregimente aber, welche weniger noch als 3 Jahre zu dienen hätten, können gegen Zahlung eines proportionirlichen Abschiedgeldes alsbald gänzlich entlassen werden.

Die Berechnung der bisherigen Dienstzeit dieser Mannschaft erstrecket sich überhaupt nicht weiter, als bis zum 3ten März d. J. als an welchem Tage das Würzburgische Landregiment aufgehoben worden ist; vom Tage der Wiederassentirung aber ist die nochschuldige Dienstzeit zu vollenden, und darnach die Assent-Scheine zu fertigen.

Bey jener Mannschaft, welche vom 3ten März an nicht mehr 3 Jahre zu dienen schuldig ist, soll der Maasstab für die zu zahlende Entlassungs-Raten für ein jedes noch zu dienen schuldige Jahr zu 25 fl., sohin auf ein jedes der darüber noch einzeln zu dienen haftendes Monat 2 fl. 5 kr. angenommen werden. Wo sich ferners die schuldige Dienstzeit eines solchen Mannes noch auf Monate und mehrere Tage erstrecket, so werden 16 Tage für ein ganzes Monat bezahlt, 15 aber gänzlich nachgesehen.

Diejenigen Leute, welche bey dem vorhin Würzburgischen Landregimente

die Heurathserlaubniß erhalten haben, sind, wenn sie auch noch 3 Jahre und länger zu dienen hätten, auf ihr Verlangen gegen Erlag der obbesagten Raten mit Abschied zu entlassen; im Falle aber ein solcher Mann den Abschied auf diese Art nicht annehmen wollte, so ist derselbe zwar zum Dienste anzustellen, jedoch von dessen Weibe die vorgeschriebene Verzichtleistung auf Pension und Caserne-Genuß förmlich ausstellen zu lassen.

Damit nun die von höchster Stelle zu sothaner Milizenziehung gnädigst bestimmte Commission in den Stand gesetzt werde, diesem höchsten Auftrage in vollem Maße zu entsprechen, wird sämmtlichen Beamten und Administratoren des Fürstenthums Würzburg andurch ernstgemessenst befohlen, daß sie aus den vorjährigen Musterlisten die zum dienstbaren Corps des ehehinigen Landregiments conscribirte Mannschaft ausheben, diese in eine nach beygefügtem Formular zu verfertigende Grundliste mit genauer und specifischer Bemerkung des mittlerweiligen Abgangs namentlich einrücken, darinn alle Rubricken behörig ausfüllen, und diese Nominal-Grundliste in 3plo sammt den ferntigen Original-Musterlisten binnen 14 Tägen a die Insinuati unnachsichtlich, und unter dem Präjudiz zum churfürstlichen General-Land-Commissariate einsenden sollen, als in Säumungsfällen militärische Execution zur Einholung derselben auf ihre Kösten wird abgeschickt werden. Würzburg am 24ten Juny 1803.

Churfürstl. fränkisches General-
Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär

Grundliste

der in dem ehemaligen Landregimente gestandenen Mannschaft des Amtes NN verfaßt N. den 1803

Nro	Eigenschaft	Namen	Geburts-		Stand der Eltern	Alter	ledig oder verheurathet	Profession	Vermögen		Maaß		Zugang			hat also bereits gedient			hat demnach noch zu dienen			ist vermög Reschluß des Hkr Raths o. Div. Com. entlassen			ist vermögend die höchstbestimmte Relutions-Gebühr zu bezahlen	ist erböthig, die höchstbestimmte Relutions-Gebühr zu bezahlen	ist gegenwärtig	ist absent		Bemerkung
			Ort	Amt					fl.	kr.	Schuhe	Zoll	Jahr	Monat	Tage	Jahr	Monat	Tage	Jahr	Monat	Tage	gegen Stellung eines andern Manns	gegen Zahlung	unentgeltlich wegen Gebrechen				wo	mit oder ohne Erlaubniß	

Bemerkungen zu obigen Rubriquen.

1) In der Rubrique Eigenschaft kommt zu bemerken, ob der Mann Unterofficier, Gemeiner oder Tambour war, die Feldwaibels werden nicht angesetzt.
2) Das Alter wird nach der letzten Musterliste genommen, und der bisherige Zuwachs der Zeit beygeschlagen.
3) Das Maaß wird nach der befraglichen Musterliste beygesetzt,
4) eben so der Zugang: Was hingegen jene wenigen Individuen betrifft, welche seit der letzten Musterung auf Befehl des bestandenen Hofkriegs-Raths, oder des eingetretenen Div. Command. statt ein- und andern entlassenen aus der Reserve in das dienstbare Corps eingezogen worden, so sind solche in gegenwärtige Liste unter jenen Tage einzutragen, an dem der Beamte dieselbe in die Musterliste eingetragen hat.
5) In der Rubrique: ist vermögend, die höchstbestimmte Reluitions-Gebühr zu zahlen, wird bemerkt, ob jeder, welcher bereits über 3 Jahre im Ausschuß steht, vermögend seye, die noch übrige Dienstzeit gnädigst-verordnetermassen zu zahlen.
6) In die Rubrique: ist erböthig, die höchstbestimmte Reluitions-Gebühr zu bezahlen, sind jene verheirathete anzusetzen, die ihre fernere Dienstzeit an Geld zahlen wollen.
7) Ist inzwischen ein Individuum gestorben, so wird dessen Ableben in der Schlußrubrique Bemerkung angeführt.

Bekanntmachung.

(Das Privilegium für den Reichsgrafen Julius von Soden zur Errichtung einer Schaubühne in den fränk. Fürstenthümern Würzburg und Bamberg betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern, unser allerseits gnädigster Herr durch höchstunmittelbare Resolution vom 13ten l. M. Juny auf Imploration des Reichsgrafen Julius von Soden gnädigst geruhet haben, demselben die gebethene landesherrliche Vergünstigung zu ausschließlicher Errichtung einer Schaubühne in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg und den dazu geschlagenen Gebieths-Theilen zu bewilligen; so wird ihm darüber gegenwärtiges auf fünf und zwanzig Jahre gültige Privilegium in Kraft dieses, dergestalt und also ertheilt, daß während dem angegebenen Zeitraum alle und jede andere Theater-Unternehmungen in dem Umfang besagter churfürstl. Provinzen gänzlich verbothen, und er dabey allenthalben nachdrücklich geschützt werden solle. Dem zur Urkunde ist dieses Privilegium unter Fertigung des General-Land-Commissariats in Franken mit dessen größern Insiegel bedruckt worden. So geschehen Würzburg am 25ten Juny 1803.

Graf von Thürheim.
(L.S.)

Regierungsblatt
für die
Churbayerischen Fürstenthümer
in Franken.

27tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 14. July 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Gesuche der churfürstlichen Unterthanen bey kais. königl. Landesstellen betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben vorlängst zu beschliessen geruht, daß in Fällen, wo Höchstihre Unterthanen bey irgend einer kais. königl. Behörde etwas nachzusuchen haben, sie sich nicht unmittelbar an dieselbe, sondern an das auswärtige Ministerial-Departement in München oder an die churfürstl. am kais. kön. Hofe zu Wien bestehende Gesandschaft, zu wenden haben, durch welche sodann ihre Gesuche geeigneten Orts eingeleitet und nach Umständen vertreten werden sollen.

Diese höchste Verordnung wird auch für die hiesigen Provinzen hierdurch bekannt gemacht, und haben sich sämmtliche in solchem Falle befangene mittelbare und unmittelbare Unterthanen darnach um so mehr zu richten, als sie sich sonst die Nachtheile selbst zuschreiben müßten, welche daraus entstehen würden, wenn sie auf unmittelbare Einlangen bey den kais. kön. Behörden gar keine Entschliessung erhalten. Würzburg am 5ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Titulaturen der vormaligen Würzburgischen und Bambergischen Staatsdiener betr.)

Aus den bey den Würzburgischen und Bambergischen Lehenhöfen eingegangenen Lehenmuthungen und andern Supplicationen gefreiter und schriftsäßiger Individuen in den churfürstl. fränk. Provinzen ist mehrfältig befremdend zu ersehen gewesen, daß sie die unter den vormaligen fürstlichen Regierungen erhaltenen Charactere in churfürstliche gleichen Grades zu umwandeln kein Bedenken tragen, wozu aber niemand autorisirt ist, der sich nicht darüber durch ein eigenes von dem dermaligen Landesherrn vollzogenes Bestätigungs-Decret auszuweisen vermag. Das General-Land-Commissariat sieht sich da-

her in Folge der bey vorläufiger Organisation der hierländischen Provinzen ergangenen Verordnungen vermüßigt, diesen unzuläßigen Anmaßungen unter Androhung fiscalischer Procedur zu begegnen, und dabey öffentlich bekannt zu machen, daß nur die von Seiner Churfürstl. Durchlaucht durch etatsmäßige Bestimmungen oder eigene Bestallungen begnehmigten Qualificationen, als geltend zu betrachten kommen, wogegen es einem jeden jedoch unbenommen bleibt, seinen bisherigen Dienst- oder Ehren-Character mit dem Beyfügen von vormals fürstlichen 2c. fortzuführen.

Hienach haben sich sämmtliche Stellen zu achten, und die bey ihnen vorkommenden mit dieser Anordnung nicht übereinstimmenden Eingaben unter Vorbehalt des oben bemerkten Präjudizes gegen die Supplicanten, geradezu von der Hand zu weisen. Würzburg am 6ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Beschreibung
der Uniform für die dermalen wirklich bestehenden quittirten Generals, Staabs- und Subaltern-Officiers.

Von der Infanterie.

Diese sollen einen dunkelblauen Rock, solchen aufgeschlagen, mit dunkelblauem Unterfutter, weißen Knöpfen, schwarzen Aufschlägen, Klappen und Kragen von Sammet und Manschester, worin ein lichtblauer Vorstoß angebracht seyn muß, sodann gelbe Westen, weiße Hosen, Stiefeln (die Staabsofficiers nebst Sporn); ferner durch alle Grade Hüte ohne Borden, mit der eingeführten Hutschleife (die Generals sammt weißen Federn); endlich das in der Armee vorgeschriebene Port d'Epee tragen, wobey noch besonders bemerkt wird, daß bey den Uniforms-Stücken der eingeführte Schnitt zur Richtschnur zu nehmen, jedoch die Distinctionszeichen wegzulassen sind.

Von der Kavalerie.

Dieselben haben sich, wie oben bemerkt, jedoch mit dem Unterschied zu kleiden, daß sie statt der gelben, weiße Westen, Stiefeln und Spornen, weiße und blaue Federbüsche tragen sollen.

Die quittirten Officiers von der Artillerie und dem Ingenieurcorps

haben sich nach obiger Vorschrift zu achten, behalten jedoch die Seitengewehre bey, welche in jenem Corps eingeführt waren, wo sie quittirten. Nymphenburg den 21ten Junius 1803.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Freyherr von Hertling.

Kobell.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate März 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regmt. oder Bataill.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Kandler	Gemeiner Eligius Pinder	Arnstein	Arnstein	Färber	125	—
detto	Gemeiner Nicol. Schnabel	Erbshausen	Arnstein	Taglöhn.	—	—
detto	Gemeiner Caspar Bruckner	Arnstein	Arnstein	Leinweb.	—	—
Chur-prinz	Gemeiner Johann Schmid	Bücholb	Arnstein	Müller	—	—
Kandler	Gemeiner Joh. Heldmann	Langenleite	Aschach	Bauer	400	—
detto	Gemeiner Johann Geiß	Schmalwass.	detto	detto	—	—
Gebsattel	Gemeiner Caspar Wehner	Ehrenberg	Auratrim-berg	detto	—	—
Kandler	Gefreyter Jos. Rüttinger	Dettelbach	Dettelbach	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Balt. Walltrapp	Thalheim	Eivelstadt	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Simon Stäblein	Ruden-schwinden	Fladungen	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Bened. Hartling	Unterhohen-rieden	Haßfurt	detto	—	—
detto	Gemeiner Georg Weichmann	Hofheim	Hofheim	Han-delsmann	—	—
detto	Gemeiner Johann Luz	Sächsheim	Röttingen	Schaaf-hirt	—	—
detto	Gemeiner Mathias Münch	Volkach	Volkach	Häcker	—	—
Stetten	Gemeiner Seb. Volkmuth	detto	detto	Häcker	—	—

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Amt.	Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen. fl.	kr.
Stetten	Gemeiner Joh. Volkmuth	Volkach	Volkach	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Wilhelm Gropp	detto	detto	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Vit. Steininger	Gelders-heim	Wernek	Schnei-der	100	—
detto	Gemeiner Michael Schuller	Würzburg	Würzburg	Taglöhn.	—	—

Frankfurter Wechsel-Cours
vom 5. July 1803.

	Briefe	Geld
Amsterdam in Bco.	—	—
„ „ 2 Mon. Sicht	—	—
„ in Courant k. S.	$139\frac{1}{4}$	—
„ „ 2 Mon. Sicht	$138\frac{1}{4}$	—
Hamburg in Bco. k. S.	$150\frac{1}{2}$	—
„ „ 2 Mon. Sicht	$148\frac{1}{2}$	—
Augsburg	100	—
Wien „ „ k. Sicht	77	—
„ à 2 Mon. Sicht	76	—
London à 2 Mon.	$140\frac{1}{2}$	—
Paris	77	—
„ à 2 Mon.	—	—
Lyon	$77\frac{1}{2}$	—
Basel neue Thaler zu 6 Livr.	—	$100\frac{1}{2}$
Bremen Ld. „ k. Sicht	$107\frac{1}{4}$	—

Wiener Cours öffentlicher Fonds-Obligationen
vom 6. July 1803.

	P.	G.
Wiener Stadt Bco à 5 p. C.	—	$92\frac{1}{2}$
Staats-Schulden-Cassa. à 4 p. C. Ie.	—	$97\frac{1}{2}$
detto detto à $4\frac{1}{2}$ p. C. Int.	—	$80\frac{3}{4}$
detto detto à 5 p. C. Int.	—	$90\frac{1}{2}$
detto detto à $3\frac{1}{2}$ p. C. Int.	—	$70\frac{1}{2}$
Unverzinsliche Hofkamm. 6 jährige	—	—
detto 5 jährige	—	—
detto 4 jährige	—	—
Banco Lotterie.	—	—
Lotterie Loos.	—	62
Verschleiß Direction	—	—

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



28tes Stück. Würzburg, Mondtag den 25. July 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die künftige Einrichtung des Lehenwesens betr.)

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Bey Anordnung der Landesdirectionen in Unsern verschiedenen Provinzen gieng Unsere Absicht dahin, alle Staatspolizey- und Administrationstheile, mit Ausnahme der Justiz, in ein Ganzes zu vereinigen.

Darnach haben Wir die zuvor bestandenen Nebenstellen, welchen einzelne Zweige der Staatsverwaltung anvertrauet waren, aufgehoben, und solche den Landesdirectionen übertragen.

Diesem Regierungsplane gemäs wurden in der Instruction Unserer General-Landesdirection zwar der oberste Lehenhof und das neuburgische Lehenprobstamt der hiesigen General-Landesdirection, die Lehenprobstämter der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg der Landesdirection in Amberg untergeordnet; allein in näherer Erwägung,

1) daß diese besondern Lehenämter auf ältere Staatseinrichtungen sich beziehen, welche dermalen nicht mehr bestehen, indem das geheime Kanzleramt nach Unserer Ministerial-Organisation aufhöret, und die Regierungskanzler, welchen die Lehenprobstämter bisher gewöhnlich übertragen waren, als Directoren bey blosen Justizcollegien mit administrativen Gegenständen sich nicht befassen sollten;

2) daß ihre Geschäfte, welche die Verwaltung eines landesfürstlichen Regierungsrechtes, und die Berechnung einiger daher entstehenden Einkünfte zum Gegenstande haben, den einschlägigen Deputationen einer jeden Landesdirection zugetheilt werden müssen, wenn nicht ein Mißstand gegen das System länger bleiben soll: haben Wir mit Vernehmung Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, sowohl den hiesigen obersten Lehenhof, als auch die noch bestehenden Lehenprobstämter gänzlich aufzuheben, und in Ansehung der künftigen Verwaltung des Lehenwesens in Unsern sämmtlichen Erbstaaten folgende Einrichtung zu treffen:

1) Alle Activ- und Passivlehensachen und die damit verbundenen Geschäfte sollen in Zukunft für Bayern bey der hiesigen General-Landesdirection, für die in Neuburg bey der Landesdirection in Neuburg, für die obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg bey der Landesdirection zu Amberg, für Unsere fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg bey den Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg, und endlich für Unsere schwäbischen Lande bey den darinnen angeordneten administrativen Stellen unmittelbar, und zwar, das Rechnungswesen ausgenommen, bey der staatsrechtlichen Deputation behandelt werden.

2) Die Belehnungen der Ritterlehen geschehen in pleno der ersten Deputation mit den herkömmlichen Feyerlichkeiten eines jeden Provincial-Lehenhofes. Der Präsident nimmt die Verpflichtung vor, und der Secretär liest den Leheneid ab.

In Ansehung der Thronlehen überhaupt, und jener feudorum extra curtem Unsers Churhauses, welche bisher bey dem rheinpfälzischen Lehenhofe behandelt worden sind, werden Wir noch eine nähere Entschließung erlassen.

3) Die Belehnung darf nicht eher ertheilt werden, bis der Vasall die Bezahlung der Lehentaxe documentirt hat, zu welchem Ende ihm jedesmal bey der Annahme zur Belehnung ein Taxzettel beygelegt werden soll. Die Taxe wird in der Regel bey dem Kameralbeamten des Orts, wo die Landesdirection sich befindet, erlegt, wenn keine andere Kameralstelle dafür bestimmt wird.

4) Die bisherigen besondern Lehenverwaltungen sollen in Zukunft mit den Kameralbeamten vereiniget werden. Diesen ist auch die Administration der Beutellehen übertragen, bis solche allodificirt oder in ein Erbrecht verändert werden, wo sie dann, wie sichs von selbst versteht, den Rentämtern einverleibt werden.

5) Das Rechnungswesen bey den Lehen wird bey der staatswirthschaftlichen Deputation, und zwar bey derjenigen Section behandelt, welcher die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Staats- und Kameralgefälle übertragen ist, wohin der Kameralbeamte als Empfänger der eingehenden Lehentaxgelder zu rechnen hat.

6) Alle Lehenexpeditionen geschehen durch die Landesdirectionen mit der gewöhnlichen Unterschrift.

7) Da die Aemter eines obersten Lehenprobstes und Lehencommissärs in Zukunft aufhören; so sollen die Acten an die einschlägigen Landesdirectionen abgeliefert, und allda zwey ständige Proponenten in Lehensachen, die besondere Kenntnisse des Lehenrechts besitzen, angeordnet werden, welche jedoch nebst diesen auch noch andere Rechtsarbeiten zu übernehmen haben.

8) Das bey dem hiesigen obersten Lehenhof angestellt gewesene Kanzley-Personale tritt zu Unserer General-Landesdirection über, und das Archiv wird mit dem Landesarchiv vereinigt, was nicht allenfalls an andere Landesdirectionen davon abgegeben werden muß. Der Archivar bleibt bey

seiner Hauptverrichtung als Registrator, übernimmt aber nebst dem noch andere Arbeiten, und die Kanzellisten werden den General-Landesdirections-Kanzellisten eingereihet.

9) Alle eingehende Taxen und sonstige Sporteln sollen für Unser Aerarium eingezogen und verrechnet werden.

10) Die Besoldungen des obersten und der übrigen Lehenpröbste, welche eine solche in dieser Eigenschaft bezogen haben, werden gleichfalls eingezogen. Sollte jedoch durch diese veränderte Einrichtung jemand merklich beschädiget werden; so behalten Wir Uns vor, über einen billigen Ersatz seines angegebenen Schadens näher zu erkennen.

Unsere General-Landesdirection hat nach diesen Beschlüssen das Geeignete zu verfügen, und diejenigen auszuschreiben, welche zur Nachachtung der dabey Betheiligten eine öffentliche Bekanntmachung erfordern. München den 13ten Junius 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Fr. v. Montgelas.

v. Krauß.

Vorstehende höchste Entschliessung, die künftige Einrichtung des Lehenwesens betreffend, wird den sämmtlichen churfürstlichen Amtsstellen hiermit zur Wissenschaft und gehörigen Darnachachtung bekannt gemacht. Würzburg den 13ten Julius 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Pleiter, Secretär.

(Die Aufhebung der Steuerbefreyung in den fränk. Fürstenthümern betr.)

Nachdem Sr. Churfürstlichen Durchlaucht über die in den fränk. Fürstenthümern Würzburg und Bamberg bisher bestandene persönliche und dingliche Steuerbefreyung einzelner eximirter Individuen Vortrag erstattet worden, haben Höchstdieselbe beschlossen: daß diese unnatürliche Ausnahme von Staatslasten bey Personen, die unter dem Schutze desselben leben, und ihren Unterhalt größtentheils von demselben beziehen, gänzlich aufgehoben werden solle. Denjenigen inzwischen, welche solche auf eine rechtmäßige Weise zu geniesen hatten, und die nicht durch die eingetretene neue Organisation eine Verbesserung ihres Diensteinkommens erhalten haben, wollen Höchstdieselbe diese Befreyung nach dem Maase, in welchem sie bestallungsmäßig bewilligt ward, nicht entziehen, und verordnen daher: daß zwar die gedachte Steuerbefreyung durchaus und für immer aufgehoben seyn solle, jedoch mit Ausnahme der Vorbezeichneten, welchen auf ein legales Zeugniß der vorgesetzten Behörde der wirklich entrichtete Steuerbetrag aus der Central-Casse rückvergütet wird. Daß übrigens bey den Kriegs- und Militärsteuern auch den Privilegirten, mithin überhaupt gar keine Ausnahme statt haben kann, bringt ohnedieß die Reichs-Executionsordnung und der jüngste Reichsabschied mit sich.

Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird demnach hiedurch und zu dem Ende bekannt gemacht, damit solche auf alle hierunter betroffen werdende Personen, Rechte und Realitäten, oh-

ne weiters pflichtschuldigst in Vollzug gesetzt werde. Würzburg am 15ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Monatsschlüsse der Kameral-Aemter und die dafür zu substituirende Journal-Extracte betr.)

Aus den für den Monat May von den churfürstlichen Aemtern eingesendeten Monatsschlüssen über Geld- und Naturalien-Empfänge und Ausgaben hat man mißfälligst wahrgenommen, daß nicht nur mehrere Beamte die zu deren Einsendung in den ältern Landesverordnungen bestimmte Zeit nicht nach gleicher Gebühr einhalten, sondern eben so vorschriftswidrig die vorräthigen, und zu Bestreitung der currenten Auslagen nicht nothwendigen Amtsgelder — statt solche sogleich zur betreffenden Casse auszuliefern, — nach Willkühr zurückbehalten, und überhaupt auf Verfassung dieser Monatsschlüsse so wenig Aufmerksamkeit verwenden, daß die größten Unrichtigkeiten daraus hervorgehen, in den Ansätzen nichts zusammenstimmet, noch häufiger aber die Angaben in den einzelnen Amtsberichten damit in vollem Widerspruche stehen.

Da nun auf solche Weise der Zweck dieser Monatsschlüsse nicht erfüllt wird, und überhaupt in allen Gegenständen, welche mit dem Rechnungswesen in Verband stehen, die äußerste Pünctlichkeit erforderlich ist; so sieht sich die churfürstliche Landesdirection veranlaßt, bis zur Einführung eines zweckmäßigern Rechnungswerks Nachstehendes zu verordnen.

1) Sollen diese Monatsschlüsse von den näher bey Würzburg gelegenen Aemtern bis den 5ten — von den weiter entfernten aber längstens bis den 8ten eines jeden Monats um so unfehlbarer eingesendet werden, als bey deren Abgang den 9ten darauf ein Both auf Kosten des säumigen Amts abgehen wird.

2) Werden die Aemter angewiesen, statt dieser summarischen Monatsschlüsse förmliche Extracte aus den Amts-Journalen, über Geld- und Materialien-Empfänge, und Abgaben einzuschicken, und in denselben jeden Orts die Seite des Journals, dann den Tag des Empfangs, und der Ausgabe zu bemerken. Die mindeste Unrichtigkeit, die darin verspürt wird, hat die Absendung einer Amts-Visitationscommission zur Folge.

3) Der Restesübertrag muß auf eine solche Art geschehen, daß man nebst den Einnahmen und Ausgaben eines jeden Monats jene des ganzen Rechnungsjahrs summarisch zugleich mit vor Augen habe. Z. B. Es wäre die Geldeinahme im Monat Jänner in 500 fl. die Ausgabe in 200 fl. bestanden, so ist nicht der Rest zu 300 fl. in dem nächsten Monats-Extracte, sondern 500 fl. in die Einnahme, und 200 fl. in die Ausgabe überzutragen. Die bisher üblich gewesene Restesübertrags-Methode, wie hier in dem vorgelegten Falle zu 300 fl. findet lediglich in dem Transporte vom Monat December auf den

Monat Jänner, als den Anfang eines neuen Rechnungsjahres statt.

4) Damit den Beamten wegen Rückbehaltung der Amtsgelder über das Erforderniß die Entschuldigung nicht mehr zur Seite stehe, daß sie nach den ältern Verordnungen mehr nicht als 600 fl. durch den verpflichteten Amtsbothen — ohne Gefahr zu laufen — auf einmal einschicken können, werden dieselbe bis zu einer bessern Einrichtung des Bothenwesens ermächtiget, in den Fällen, wo zur nämlichen Zeit mehrere Einnahmen zusammentreffen, und also ansehnlichere Geldremissen geschehen können; so viele Beybothen mitzuschicken, als vielmal 600 fl. sie auf einmal einzuschicken, sich veranlaßt sehen: Jedoch wird ihnen zur besondern Pflicht gemacht, ehrbare, angesessene, und mit Familien versehene Männer aus der Gemeinde zu Beybothen auszuersehen, und sie jedesmal in eidliche Pflicht zu nehmen.

5) Um ferner ermäßigen zu können, ob ein Beamter zu viel Amtsgelder zurückbehalten habe, ist eine approximative anschlägige Vorherbestimmung der Einnahmen und Ausgaben erforderlich, welche in dem nächsten Monat darauf nach den Journalen der verflossenen Jahren wahrscheinlich anfallen, und zu bestreiten seyn werden; daher wird den Beamten befohlen, in dem Berichte, welcher diese Monats-Extracte begleitet, jedoch ohne Zergliederung nur in den Hauptsummen das Resultat der in den vorjährigen 3 Amts-Journalen genommenen Einsicht sowohl materialiter als pecunialiter mit den allenfalls hiezu erforderlichen Aufschlüssen anzugeben.

6) Diesen Anordnungen haben imgleichen die churfürstl. Administratoren der säcularisirten Stifte und Klöster ohne Ausnahme nachzukommen.

7) Da es übrigens für die oberste Polizey und Administrativ-Stelle über die im Staate befindliche milde Stiftungen, Erziehungs- und Schulinstitute, dann Kirchengüter ein eben so dringendes Bedürfniß, als für die Finanzverwaltung überhaupt ist, eine fortwährende genaue Uebersicht über alle Renten dieser Güter und deren Verwendung zu erhalten, so werden sämmtliche darüber aufgestellte Recepturen zugleich hiedurch nachdrücklichst angewiesen, mit Ende des laufenden Monats dergleichen Journal-Extracte gehorsamst einzusenden, und alles dasjenige genau zu beobachten, was der 1te, 2te, 3te und 5te Absatz dieser Verordnung in sich schließt. Würzburg am 18ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Behr, Secretär.

Weisungen
an sämmtliche Beamte und Administratoren des Fürstenthums Bamberg.

(Die Ausstellung der Attesten zu Ertheilung oder Erneuerung lehenherrlicher Consense betr.)

Sämtlichen Beamten und Administratoren des Fürstenthums Bamberg wird hiemit aufgegeben, in den Attestaten, welche sie zu Ertheilung oder Erneuerung lehenherrlicher Consense auszu-

stellen haben, jedesmal zu bemerken, ob der den Consens nachsuchende Lehenmann vorhin zur Domprobstey, Domkapitel, Stift, Kloster oder sonst einer Corporation gehört habe. Bamberg am 4ten Julius 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Den zwischen Bayreuth und Bamberg wechselseitig freystehenden Früchteneinkauf gegen Atteste betr.)

Nach der mit der königl. Preussischen Kriegs- und Domainen-Kammer eingegangenen Convention ist den churfürstlichen Unterthanen des Fürstenthums Bamberg erlaubt, gegen Bedürfnißatteste und die herkömmliche Zoll- und Ausfuhrgebühren auf den Märkten zu Bayreuth, Erlang und Culmbach, da hingegen auch den königl. Unterthanen des Fürstenthums Bayreuth gestattet, unter Beobachtung der nämlichen Bedingnisse auf den diesseitigen Märkten Bamberg, Vordheim und Kronach Getreid einzukaufen und auszuführen.

Da in den Attesten die Quantität des Bedürfnisses bestimmt auszudrücken ist, so giebt churfürstliche Landesdirection des Fürstenthums Bamberg sämmtlichen Amtsstellen auf, bey derselben Ausfertigung mit möglichster Vorsicht zu Werke zu gehen.

Gegenwärtige Anordnung wird andurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Bamberg am 14ten Julius 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Fleischmann, Secretär.

Weisung
an alle rechnungspflichtige Beamte des Fürstenthums Würzburg.

(Die Abänderung des bisher gewöhnlichen Rechnungsjahres betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht mittels höchsten Rescripts zu verordnen gnädigst geruht haben, daß mit Ende des laufenden Jahres alle Rechnungen ohne Ausnahme nach dem alten Rechnungsstyle jedoch nach rheinischem Münzfuße geschlossen, und vom 1ten Jänner 1804 an das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre übereinstimmen soll; so ergehen an sämmtliche Aemter, dann Administrationen und Verwaltungen der churfürstlichen säcularisirten Stifter und Klöster, gleichwie auch an die Recepturen und Rechnungsführer der milden Stiftungen, der säcularen und geistlichen Schul- und Erziehungsinstitute, bei städtischen, märktischen und Dorfsgemeinheiten, wie auch an diejenigen, welche Kirchenrechnungen zu stellen haben, zur Verfassung der dießjährigen Schlußrechnung nachstehende Vorschriften.

I. Da diese Rechnung nicht 12 sondern nur 10 oder noch wenigere Monate umfaßt, je nachdem bey den verrechnenden Aemtern verschiedene Termine zum Schluß der Rechnungen bisher eingeführt waren, so können und dürfen darin nicht alle Einnahmen und Ausgaben einer ganzen Jahrsrechnung, sondern nur jene aufgeführt werden, welche von der Zeit des letztern 1802 bis 1803. Rechnungsschlusses an wirklich in diesem Jahre fällig werden. Daraus folgt z. B.

a) daß die Abzinsen von den Kapitalien, deren Ausgleichungstermine über den letzten December hinaus laufen, nicht in der 1803. Schluß- sondern in der 1804. Jahresrechnung zu vereinnahmen, und zu verrechnen sind, und auf dieselbe Art bey allen Pecunial- und Material-Gefällen zu verfahren ist, worüber dem Zahlpflichtigen eine bestimmte, in dem 1803. Kalenderjahre nicht mehr eintretende Entrichtungszeit vorgesetzt ist.

b) daß nur jene unbeständige, zufällige und extraordinäre Einnahmen dieser Schlußrechnung einzuverleiben sind, welche bis 1. Jänner hin wirklich anfällig werden.

Eben so verhält es sich rücksichtlich der Ausgaben. So z. B. können und dürfen

c) in dieser Schlußrechnung die Bestallungen weder materialiter noch pecunialiter zu ganz oder volljährig erscheinen, sondern nur das treffende Ratum auf die Zahl von Monaten und Tagen, welche sie umfaßt, und daher muß dasjenige, was die Besoldungspercipienten etwa anticipationsweise auf ein ganzes Jahr an Geld, Holz, Getreid, Wein u. s. w. zu viel empfangen haben, von demselben wieder rückvergütet werden, zumal künftighin alle diese Zahlungen und Abgaben in 4 Quartalsziehen, als den 1. April, 1. July, 1. October und 1. Jänner mit alleiniger Ausnahme des Holzes zu leisten sind.

Ueber diese Rückvergütungen, vielmehr über den Anschlag der rückzuersetzenden Naturalien werden folgende Grundsätze festgesetzt.

Bey dem Holz soll der dießjährige mittlere Licitationspreis und in den Fällen, wo das Holz nicht licitirt worden wäre, die Holztaxe für jene Waldung, woraus es bezogen wurde, zum Maßstabe dienen.

Bey dem Getreide ist der Marktpreis der der Receptur zunächst gelegenen Stadt oder des Marktes, so wie er auf dem letzten Fruchtmarkt des Monats December ausfallen wird, zum Grund zu legen.

Bey dem Wein hingegen ist die eidliche Schätzung eines unpartheyischen sachkundigen Schätzmannes gegen Vorweisung der Qualität zur Richtschnur zu nehmen, und das Schätzungsprotocoll der Rechnung anzulegen.

II. Hinsichtlich des Münzfußes mag zwar wie bisher im Detail einer jeden Rechnungsrubrique oder eines Titels der Ansatz fränkisch geschehen, und jeder Titel fränkisch summirt werden. — Diese fränkische Summe muß aber auch rheinisch ausgeworfen, und diese rheinische Summe in dem Rechnungsren-

ner oder Cursor aufgestellt werden, damit der Receß rheinisch erscheine, da von nun an alle Geldrimessen zu den Staats-Cassen und die damit einzusendenden Sortenzettel rheinisch geschehen, und calculirt seyn müssen, sofort nach diesem Münzfuß bescheint werden.

III. Auf gleiche Weise müssen auch in den Naturalrechnungen die Getreide speciell nach dem jeden Orts befindlichen Maße vorgetragen, hienach die Summen gezogen und sodann auf den Grund der Hubertischen Reduction vom Jahre 1777 nach Würzburger Maß ausgeworfen werden.

IV. Im übrigen wird die altherkömmliche Form der Rechnungen keiner weitern Veränderung für dieses Schlußjahr unterworfen, und über die Art und Weise, wie sie fürohin zu verfassen sind, die weiteren Instructionen demnächst erfolgen.

V. Bis 15ten Hornung 1804 müssen in der Regel alle Rechnungen insgesammt gestellt, und bey churfürstlicher Landesdirection eingeschickt seyn. Diejenigen Beamte, welche diesen Termin versäumen, haben sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie auf ihre Kösten mit eigenen Wartbothen beschickt oder nach Umständen noch empfindlicher bestraft werden. Von dieser Regel machen jedoch eine Ausnahme:

a) jene selbstständige Forstrechnungen, welche mit den Amtsrechnungen nicht verbunden sind, dann

b) die Amtscontributions-Rechnungen. Erstere sind mit dem 1. Jänner, die andern mit dem 1. Hornung zu legen.

Man versieht sich zu sämmtlichen rechnungspflichtigen Beamten, daß sie dieser Verordnung auf das pünctlichste nachkommen, zu Beytreibung der in diesem Jahre fälligen Revenüen die geeigneten Maßnehmungen treffen, und sich überhaupt bey Verfassung dieser Schlußrechnung der höchsten Genauigkeit befleißen werden, als jede Unachtsamkeit streng geahndet werden wird. Würzburg am 18ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Behr, Secretär.

Regierungsblatt

für  die

Churbayerischen Fürstenthümer

in Franken.

29tes Stück. Würzburg, Mondtag den 1. August 1803.

Neue Fundation des hiesigen Damenstiftes.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht zum Beßten des erbländischen landsäßigen Adels und der Staatsdiener in den fränkischen Entschädigungslanden das, in Folge der Dispositionen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, am 4ten Juny d. J. aufgehobene Damenstift zu St. Anna in hiesiger Stadt neuerdings zu fundiren, und mit dem bereits zu München bestehenden Stifte, unter der obersten Leitung der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalzzweybrücken Durchlaucht als Vorsteherin und Abtissin zu vereinigen geruhet haben; so wird solches hierdurch und unter Beyfügung der nachstehenden Fundations-Urkunde zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 27ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen, daß Wir, nachdem Wir in Kraft der Uns durch den §. 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses ertheilten Befugniß das adelige Damenstift zu St. Anna in Würzburg aufgehoben haben, nach gepflogenem vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalzzweybrücken Liebden als Vorsteherin und Abtissin des hiesigen Damenstifts zu St. Anna den Beschluß gefaßt haben, aus denselben Gründen, wegen welcher Wir im Monate Februar des verflossenen Jahres, dem von Unserer in Gott ruhenden Frau Muhme der verwittibten Frau Churfürstin von Bayern Maria Anna Sophia Liebden zum Behufe des Land-Adels im Jahre 1784 gestifteten Damenstifte Unsere landesfürstliche Bestätigung ertheilten, zum Beßten des erbländisch-landsäßigen Adels, und der Staatsdiener in Unseren Entschädigungslanden das Damenstift neuerdings zu gründen, und mit dem hiesigen in

unmittelbare Verbindung zu setzen. Wir schenken daher das gesammte Vermögen des Würzburgischen aufgehobenen Damenstiftes, so wie dasselbe ehemals von dem Damenstifte in Würzburg genossen wurde, dem allhiesigen Damenstifte, und vereinigen es unter nachstehenden Bedingnissen mit demselben, daß

1) erwähntes Damenstift nach vorgenommener Vermögens-Extradition der Abtissin sowohl, als den Stiftsdamen des aufgehobenen Damenstiftes in Würzburg jene Pensionen entrichte, welche Wir durch Unsere Entschliessung vom 4ten April dieses Jahrs denselben festgesetzt haben, und überhaupt alle Bürden übernehme, die von dem erwähnten Vermögen geleistet werden müssen.

2) Von dieser Schankung nehmen Wir einzig und allein
   a) die Ausübung der Gerichtsbarkeit, indem Wir diese dem nächstgelegenen aus Unseren Landesgerichten beylegen, und
   b) das Präsentationsrecht auf Pfarreyen und geistl. Pfründen, jedoch letzteres mit der Beschränkung aus, daß Wir auf diejenigen Geistlichen werden Rücksicht nehmen lassen, welche mit den erforderlichen Eigenschaften begabt sind, und von dem Damenstifte in Vorschlag werden gebracht werden.

3) Wir setzen die Zahl der Präbenden, welche aus diesem Vermögen für die Diener Unserer Entschädigungslande dotirt werden sollen, auf zwölf fest, wovon 4 ausschlüssig für den erbländisch-landsäßigen Adel, und 8 für die Staatsdiener bestimmt sind.

Die Renten der ersteren sollen in 800 fl. und jene der zwoten in 400 fl. bestehen.

4) Diese Präbenden sollen im Verhältnisse der von den dermaligen Lasten frey werdenden Einkünfte dieser neuen Erwerbung alsbald nach der hienach bestimmten Reihefolge erschaffen, und bis zur statusmäßigen Zahl erhoben werden.

Die erste Präbende nämlich, welche durch den Todsfall oder den Fall der Verehlichung einer der dermaligen Würzburgischen Stiftsdamen erledigt wird, soll zur Fundirung zwoer Präbenden zwoter Classe, die zwote erledigte aber zur Errichtung einer der bleibenden adeligen Präbenden verwendet werden, und nach dieser Ordnung ist im Verhältnisse der entstehenden Erledigungen mit der Errichtung und Vergebung neuer Präbenden fürzufahren, bis die statusmäßige Anzahl erfüllt seyn wird.

Beym Sterbfalle der mit einer Pension von 1200 fl. bedachten Abtissin des aufgelösten Damenstiftes zu Würzburg aber ist derselben Pension zur Fundirung einer Präbende erster und einer zwoter Classe zu verwenden.

5) Uebrigens wollen Wir, daß sich in Rücksicht auf die Aufnahme der neuen Stiftsdamen, so wie in Bezug auf derselben Ahnenprobe, Kleidung, Stiftszeichen, und alles, was die durch die Statuten festgesetzte innere Einrichtung dieses Instituts betrifft, ganz nach denjenigen Anordnungen geachtet werde, welche Unsere Bestätigungsurkunde des hiesi-

gen Damenstifts vom 18ten Hornung 1802 enthaltet.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Stiftungs- und Schankungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem größeren gewöhnlichen Kanzelley-Insiegel versehen, sondern in Duplo ausfertigen, das eine Exemplar in Unsere Landesarchive hinterlegen, und das andere der Frau Abtissin Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 12ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.
(L.S.)

Bekanntmachung.

(Den Concurs zur Aufnahme der Candidaten in das Schulseminar betr.)

Der Concurs zur Aufnahme ins churf. Schulseminar wird mit dem künftigen September für dieses Jahr wieder eröffnet. Die Candidaten haben sich demnach an den bestimmten Tagen mit einem verschlossenen nach der Vorschrift von ihrem Beamten und Pfarrer ausgefertigten Attestat einzufinden.

Die Tage aber, die für das Examen hiemit anberaumt werden, sind folgende:

Am 1. September werden die Candidaten von den Aemtern Arnstein, Aschach, Aub, Bischofsheim und Bütthard, am 2. jene von den Aemtern Ebenhausen, Ebern, Eltmann, Fladungen, Gemünden, Gerolzhofen, am 5. jene von den Aemtern Haßfurth, Heidingsfeld, Hilders, Hofheim, Homburg am Main, Homburg an der Werrn, am 6. jene von den Aemtern Iphofen, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Klingenberg, Königshofen, am 7. jene von den Aemtern Lauringen, Mainberg, Marktbibart, Mellerichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Oberschwarzach, am 9. jene von den Aemtern Poppenlauer, Prölsdorf, Proselsheim, Röttingen, Schlüsselfeld, Seßlach, am 12. jene von den Aemtern Sulzfeld, Trimberg, Veitshöchheim, Volkach, Werneck, Wechterswinkel, am 13. jene von den Aemtern der Universität, des Spitals, und der ehemaligen Stifte und Klöster, am 15. die Candidaten A. C. und die Lateiner zum Examen vorgenommen werden.

Darnach haben sich also die zu dem Schulamte Lusttragenden zu achten. Würzburg am 25ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Graf von Thürheim.
Schäll, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate April 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Vacant Würzburg	Gemeiner Paul Geissendorfer	Aub		Schuhemach.	—	—

Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Adam Dorsch	Biebelried		Taglöhner	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Valent. Thomas	Kötsch	Ebrach	detto	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Franz Walltrap	Theilheim	Eivelstadt	—	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Nicol. Meckel	Grünsfeld-hausen	Grünsfeld	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Martin Frick	Grünsfeld		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Caspar Neß	Kleinrinder-feld	Heidingsfeld	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Andr. Schwind	Heidingsfeld		Bauer	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Conrad Kling	Hilders		detto	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Ambros Traub	Holzkirchen		detto	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Caspar Droll	Duttenbrun	Karlstadt	—	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Adam Birnais	Lauda		Häcker	—	—
detto	Gemeiner Peter Werrlang	Oberlauda	Lauda	Schreiner	200	—
detto	Gemeiner Johann Walter	Leutershau-sen	Neustadt	Bauer	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Michael Schiller	Wibelsberg	Oberschwar-zach	Taglöhner	—	—
de la Motte	Gemeiner Christ. Gußmañ	Frickenhau-sen	Ochsenfurt	Weber	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Conr. Neubert	Röttingen		Bauer	—	—
Vincenti	Gemeiner J. Jacob Lechner	Wettingen	Rothenburg	Maurer	—	—
Würzburg Artillerie	Oberkanonier Peter Götz	Tüngersheim	Veitshöch-heim	Häcker	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Georg Geringer	Most	Kloster Zell	Bauer	—	—

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



30tes Stück. Würzburg, Dinstag den 9. August 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Das Tragen fremder Uniformen und Decorationen betreffend.)

Nachstehende an die Landesdirectionen hieselbst und zu Bamberg in obigem Betreff ergangene höchste Verordnung wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 6ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Maximilian Joseph, Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst ꝛc.

Es ist Uns die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Unserer eingesessenen Unterthanen, und selbst solche, welche in Unserm Staatsdienste stehen, fremdherrische Civil-Uniformen und sonstige Decorationen tragen.

Da niemand eine solche Auszeichnung sich eigenmächtig beylegen darf, ohne Unsere besondere Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben; so wird hiermit das Tragen dergleichen fremdherrischen Civil-Uniformen und Decorationen Unsern sämmtlichen Unterthanen ohne Unterschied verboten.

Unsere Landesdirection in Würzburg (Bamberg) hat diese Verordnung öffentlich bekannt zu machen, und über ihre Vollziehung zu wachen. München den 20ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

(Die bey den Eingaben an die Churfürstl. Landesstellen zu beobachtenden Subjections-Formeln betr.)

Es haben zwar Seine Churfürstl. Durchlaucht nach den ältern Ausschreibungen des hierländischen General-Land-Commissariats eine Vereinfachung des bisher üblich gewesenen Kanzley-Styls unter Beseitigung der vormals eingeführten schleppenden Curialien anzuordnen geruht, wobey jedoch vorbehalten wurde, daß die Partheyen die gegen vorgesetzte Behörden schuldigen Subjections-Formeln nach wie vor zu beobachten gehalten seyn sollten.

Da aber seit einiger Zeit befremdend wahrgenommen werden muß, daß mehrere Supplicanten, die entweder ersagte Verordnungen oder ihre Unterthänigkeitsverhältnisse mißdeuten, sich erdreisten, in ihren bey den churfürstl. Landesstellen vorkommenden Eingaben und Vorstellungen, Berufungen auf vorgegangene — an diese Collegien gerichtete und von daher erhaltene Schreiben einfließen zu lassen, und Ausdrücke von der Art mit der Würde landesherrlicher Repräsentativ-Stellen, die nur befehlsweise mit solchen ihnen untergeordneten Individuen communiciren können, unvereinbarlich sind; so wird diese eben so unzuläßige als selbst verpönte Anmaßung jedermänniglich mit dem erstgemessenen Beyfügen untersagt, daß einkommende Schriften und Supplicate, die sich hiergegen verfehlen, von den Collegial-Kanzleyen ohne weiters rückgewiesen werden sollen, und jeder Contravenient den Nachtheil, welcher ihm dadurch in seinen Lehens, Rechts, und sonstigen Angelegenheiten erwachsen möchte, sich selbst zuzuschreiben haben werde. Würzburg am 30ten July 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die äußere Form der Berichte und Vorstellungen an die churfürstl. Landesdirection betr.)

Die höchste Willensmeinung Seiner Churfürstl. Durchlaucht, unsers gnädigsten Herrn, ist, daß bey Bearbeitung der mannigfaltigen Geschäfte, welche den hierländischen Stellen angewiesen sind, mit der nothwendigen Gründlichkeit die möglichste Beschleunigung vereinigt werde.

Zur Beförderung dieses heilsamen Endzwecks, werden alle Beamten, Anwälde und Bittsteller hiedurch angewiesen, die Berichte und Vorstellungen an die churfürstliche Landesdirection halbbrüchig, und zwar unter fortwährender genauen Beobachtung des Bruchs, zu schreiben, oben auf der linken Colonne anredeweise die Stelle, an welche, zu nennen, dann auf der rechten oben a) das Datum, b) die Characterisirung der Eingabe durch die Ausdrücke: Bericht, Vorstellung, Bitte, und zwar bey Berichten, wenn solche auf höhere Weisung erstattet werden, mit Beziehung auf die veranlassende Weisung, endlich c) etwas tiefer den concentrirten Betreff, so bestimmt und präcis als möglich, zu bemerken, nachdem aber auf der linken Colonne in der Höhe des Betreffs den Text des Be-

richts oder der Vorstellung anzufangen; alles dieses nach dem anliegenden Formular, welches der Anschaulichkeit halber beygefügt ist.

Uebrigens sind — was keiner besondern Erinnerung hätte bedürfen sollen, — alle Berichte und Eingaben reiner und leserlicher, als bisher häufig geschehen ist, zu schreiben, und diejenigen, welche verschlossen überreicht werden, mit einem besondern Umschlagblatt für die Aufschrift zu versehen; welchem zur leichtern unverletzten Aufbewahrung der Acten noch beygefügt wird, daß bey der Wahl des Papiers das Format des beygeschlossenen Bogens zum Muster diene. Würzburg am 18ten July 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Pfister, Secretär.

Weisung

an die sämmtlichen Justizbeamten in den fränkischen Fürstenthümern.

(Die bey dem Absterben eines auf dem platten Lande wohnenden Militär-Pensionisten oder Invaliden zu treffenden Maßregeln betr.)

Mehrere Militär-Pensionisten und Invaliden haben Ortschaften des platten Landes zu beständigen Wohnsitzen gewählt.

Die sämmtlichen Justizbeamten in den fränkisch. Fürstenthümern erhalten hierdurch die Weisung, bey dem Ableben einer solchen Militär-Person die Nachlassenschaft derselben ohne Verzug unter amtliches Siegel zu legen, und demnach hievon die unverweilte Anzeige an die betreffende churfürstliche Landesdirection zu machen, welche dann mit dem churfürstlichen Divisions-Commando hierüber die gehörige Mittheilung und Rücksprache pflegen wird. Würzburg am 1ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klick, Secretär.

Weisung

an die betreffenden Beamten und Receptturen in dem Fürstenthum Würzburg.

(Das Casse-Geld, und die zur Provincial-Casse, dann zu den beyden Haupt-Zoll- und Accis-Verwaltungen und zur geistlichen Central-Casse zu machenden Rimessen betr.)

Es ist von der hiesigen Provincial-Casse sowohl, als den beyden Hauptzoll- und Accis-Verwaltungen die beschwerende Anzeige gemacht worden, daß diese herrschaftlichen Cassen theils mit schlechten Münzsorten überschwemmt, theils daß die beschehenden Rimessen in so willkührlichen Rollen eingetheilt würden, daß es beynahe unmöglich sey, bemeldte Münzsorten wieder verwenden, und die Cassen wegen Mangel an Zeit in gehöriger Ordnung erhalten zu können.

Da aber die Nothwendigkeit durchaus erfordert, daß das dahiesige Casse-

wesen auf einen sichern und gleichförmigen Fuß gesetzt, und die gegen die bestehenden ältern Verordnungen eingeschlichenen Mißbräuche ein für allemal abgestellt werden; so wird von churfürstlicher Landesdirection hierdurch ausdrücklich verordnet, daß

1) zu obigen Cassen so wie zu der geistl. Central-Casse außer deutschem und gangbarem französischen Golde, in sofern solches vollwichtig ist, nur folgende und an ihrem Gepräge kennbare und unbeschnittene Silbersorten als Casse-Geld eingeschickt werden dürfen, nämlich

   a) ganze und halbe Laubthaler, ganze, halbe und viertels Kronenthaler, vier und zwanzig, zwölf, und sechs Kreuzerstücke.

   b) die conventionsmäßige drey Kreuzerstücke, Kreuzer und Pfenninge, jedoch nur zum Ausgleichen, niemal aber parthieenweise.

2) Daß die einzuschickenden Silbersorten jederzeit unvermischt gehalten, und folgender Maßen mittels richtiger Ueberschrift in rheinischer Währung, auch beygefügter Aufschrift der Receptur und des Einsendungstags eingepackt werden sollen:

   a) Die ganzen Laubthaler, Kronen- und Conventionsthaler zu vierzig Stücken,

   b) Die halben Laubthaler, Kronen- und Conventionsthaler zu achtzig Stücken.

   c) Die viertels Kronenthaler zu achtzig Stücken.

   d) Die vier und zwanzig Kreuzerstücke zu ein hundert zwanzig fünf Stücken.

   e) Die zwölf Kreuzerstücke ebenfalls zu ein hundert zwanzig fünf Stücken, endlich

   f) die sechs Kreuzerstücke zu hundert Stücken.

Betragt die Lieferung mehr als der Gehalt einer oder mehrerer vorgeschriebenen Rollen ausmacht, so darf, wenn es auch nur eine Kleinigkeit wäre, solche einer Rolle nicht beygeschlagen werden, sondern ist in einem besondern Pakete einzuschicken, auch in dem Sortenzettel am Ende zu bemerken, und in Ansatz zu bringen.

3) Endlich wird verfügt, daß die sämmtlichen Recepturen rücksichtlich ihrer monatlichen und sonst bestimmten Lieferungen an die hiesige Provincial- und geistl. Central-Casse nicht mehr nöthig haben, bey ihren jeweiligen Rimessen ihre Schuldigkeiten bis auf den letzten Pfenning einzubringen.

Da ihnen laufende Rechnung gehalten wird, so sollen, wo möglich, nur runde Summen eingebracht werden; die Reste von einig n Gulden, Kreuzern und Pfenningen müssen zu Ende des Jahrs, wo ohnehin die Finalabrechnungen Statt haben, und die sämmtlichen interimistischen Quit-

tungen ausgewechselt werden müssen, nachgebracht werden.

Man versieht sich zum Voraus, daß diese Verordnung von sämmtlichen Beamten und Recepturen um so mehr auf das genaueste werde befolgt werden, als sämmtliche churf. Casse-Behörden ermächtigt sind, diejenigen Gelder, welche auf eine andere Weise einkommen, auf Kosten des Amts wieder zurückzuschicken. Würzburg am 5ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Rescript

an die churfürstliche subdelegirte Commission zu Schweinfurt.

(Den katholischen Gottesdienst in der dortigen Hospitalkirche betreffend.)

Bey den großen Begünstigungen, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht den Protestanten in Höchst Dero Landen ertheilt haben, waren Höchst Dieselbe wohl zu der Erwartung berechtigt, daß letztere da, wo es darauf ankömmt, die Reciprocität des Toleranz Edicts auf den katholischen Gottesdienst anzuwenden, allenthalben die Hände dazu mit zuvorkommender Bereitwilligkeit bieten würden. Dieß vorausgesetzt, kann es dem General-Land-Commissariat, das sich dermal mit den Mitteln, den Flor der Stadt Schweinfurt zu erhöhen, beschäftigt, und dazu eine unbeschränkte Religionsübung für die verschiedenen Glaubensverwandten nothwendig erachtet, nicht anders als unangenehm und befremdend seyn, daß der dortige Magistrat, statt die Absichten der Regierung zu unterstützen, die dem protestantischen Religionstheil durchaus unnütze und den Katholiken provisorisch eingeräumte Hospitalkirche aus Gründen zurück reclamiret, deren kleinlichte intolerante Richtung den Vorständen einer auf Bildung und Cultur Anspruch machenden Stadt wenig Ehre bringt. Da Schweinfurt zum Garnisonsplatz ausersehen ist, und nebstdem der Sitz eines Landcommissariats, Landrichteramts, und eines weitläufigen Rentamts werden soll; so kömmt als natürliche Folge davon zu betrachten, daß daselbst ein ordentlicher katholischer pfarrlicher Gottesdienst hergestellt werden müsse; und da die Erbauung einer neuen Kirche unter den dermaligen Umständen weder räthlich noch möglich ist; so muß dazu auf dem benannten Hospital Gotteshaus um so unbedenklicher bestanden werden, als dasselbe nie zu etwas anders als zu Abhaltung einiger ominösen Leichenreden gebraucht worden ist, und die Prediger das Honorar dafür eben so gut in den übrigen Stadtkirchen verdienen können.

Beharrt inzwischen die Bürgerschaft auf ihren Eigenthumsrechten, so werden sie ihr unter einer Regierung, welche

denselben niemals zu nahe treten wird, nicht entzogen werden; allein dann versteht es sich auch von selbst, daß sie auf oberwähnte ihr zugedachte Vortheile auf ewige Zeiten Verzicht geleistet habe.

Der subdelegirte Commissär Hofkammerrath Papius hat dieß dem Magistrat auf seine Vorstellungen vom 18ten und 27ten v. M. zu eröffnen.
Würzburg am 2ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

Rescript

der churfürstlichen Landesdirection zu Würzburg an den dortigen Präses der Bürgersodalität.

(Die Procession nach dem Kreuzberge betr.)

Die sogenannte Kreuzbruderschaft hat aus den in der Anlage enthaltenen Ursachen um Erlaubniß nachgesucht, die sonst üblich gewesene Procession nach dem Kreuzberge wieder halten zu dürfen. Der Präses der Bürgersodalität, welcher diese Procession sonst zu begleiten pflegte, erhält aus besonderem Vertrauen auf seine Einsichten und ächte religiöse Aufklärung den Auftrag, den Supplicanten die Unerheblichkeit ihrer Beweggründe, und damit die heilsamen Ursachen begreiflich zu machen, welche das in den ältern Churlanden bestehende Verboth solcher Processionen veranlaßt haben, und die in einem noch höhern Grade bey der in Frage stehenden Procession eintreten; daß daher ihrem Gesuche um so weniger könne willfahren werden, als sonst alle andere in einem weit geringern Grade schädliche Processionen erlaubt werden müßten.

Uebrigens wird man Einzelnen, welche unbekümmert um alle für ihr Gewerb, für ihr Hauswesen, für ihre Kinderzucht, und in anderer Hinsicht entstehende Nachtheile, diese Reise zu machen gedenken, kein Hinderniß in den Weg legen. Würzburg am 4. August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Bestellung einiger Procuratoren bey der obersten Justizstelle betreff.)

Da die Vereinigung der bisherigen obersten Justizstellen für die fränkischen Fürstenthümer in eine zu Bamberg ihren Sitz habende einzige Behörde zu Erleichterung der mehr oder weniger entfernten Partheyen die Bestellung eigener Procuratoren dabey nothwendig

macht, und dazu bis auf weitere Verfügung die bisherigen Bambergischen Regierungs Advocaten
Wolfgang Welsch,
Johann Silbermann,
Thomas Förchtgott,
Johann Hübner,
Lorenz Fuchs, und
Franz X v. Fortenbach,
von ersagtem Oberappellationsgerichte auserjehen worden sind; so wird diese Anordnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und haben demnach die Partheyen ihre Rechtsangelegenheiten durch genannte Procuratoren um so mehr besorgen zu lassen, als Schriften, welche von andern exhibirt werden, nicht angenommen werden sollen.

Inzwischen versteht es sich von selbst, daß, da die Rechtsbeystände der untern Instanzen ihre Partheyen auch bey der oberstrichterlichen Behörde zu vertreten befugt sind, die bey letzterer einkommenden Schriftsätze einmal von dem Advocaten, welcher dieselbe concipirt hat, und dann auch von dem Procurator, der die Exhibirung besorgt, unter Bemerkung der dafür angesetzten Taxen und Gebühren unterschrieben seyn müssen. Würzburg am 4ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.
Graf von Thürheim.
Klik, Secretär.

(Die Etablirung einer Provincial-Casse für das Fürstenthum Würzburg statt der Obereinnahme und des Hofkammerzahlamts betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchl. gnädigst geruht haben, für das Fürstenthum Würzburg statt der Obereinnahme und des Hofkammerzahlamts eine Provincialcasse zu etabliren, und den seitherigen pfalzzweybrückischen Kammerrath und Landrentmeister Carl Bachmann zum Provincial-Cassier zu ernennen; so wird solches — da derselbe bereits in sein Amt eingewiesen ist, — zu dem Ende bekannt gemacht, damit sämmtliche Würzburgische Aemter und sonstige untere Administrativ-Behörden ihn in dieser Eigenschaft erkennen, und daher von nun an keine Cassen-Bescheinigungen und Quittungen honoriren, als solche, welche von demselben und dem ihm provisorisch beygefügten Controlleur Sebastian Quante unterschrieben, und contrasignirt sind.

Um übrigens allen Mißverständnissen vorzubeugen, welche aus dieser Bekanntmachung entspringen könnten, werden sämmtliche Administrativ-Behörden zugleich verständigt:

1) daß diese Provincialcasse fernerhin in 2 Abtheilungen, nämlich
   a) in die Hauptdomainen-Casse (vormaliges Hofkammerzahlamt)
   b) in die Hauptlandescontributions-Casse (vormalige Obereinnahme).

zerfalle, und denselben für das laufende Schlußrechnungsjahr diejenigen Gefälle ohne Veränderung zugewiesen bleiben, welche bisher zum Hofkammerzahlamte und zur Obereinnahme insbesondere geflossen sind;

2) daß die geistliche Central-Casse imgleichen abgesöndert verbleibe, und bis zur Ankunft des fränkischen Cen-

tral-Cassiers fortan von dem interimistisch aufgestellten Cassier, dem churfürstl. Landesdirections-Rathe Herz, verwaltet werde.

Würzburg am 3ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Sartorius, Secretär.

Beförderungen.

(Die Vermehrung des hiesigen Hofgerichts Personals betreff.)

Bey der hiesigen Landes-Justizstelle haben Se. Churfürstliche Durchlaucht den bisherigen Stadt Schweinfurter Syndicus Merk zum wirklichen Hofgerichtsrath mit dem statusmäßigen Gehalt, und die beyden Licentiaten der Rechte Schwarz und Keller zu Accessisten gnädigst zu ernennen geruht.

Würzburg am 4ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

(Die Ernennung des Freyherrn von Zollenhardt zum Würzburgischen Landjägermeister und Oberforstmeister betreff.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den vormaligen Pfalz-Zweibrückischen Land Oberjägermeister Freyherrn von Zollenhardt zum Landjägermeister und Oberforstmeister im Fürstenthum Würzburg gnädigst ernannt. Würzburg am 6. August 1803.

Churfürstl. fränkisches General-Land-Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben dem bey der Landesdirection zu Würzburg als Rechnungs-Commissär provisorisch angestellten Anton Aloys Welz in Betrachtung, daß derselbe bereits im Jahre 1785 den Titel eines churfürstl. wirklichen Hofrathes erhalten hat, solchen auch fernerhin zu führen gnädigst gestattet.

(Formula

N. am . . . . .

Bericht des Amts N. . . .
ad Decretum vom . . . . .

(Vorstellung des NN.
Amts N.)

. . . .
. . . .

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer



in Franken.

31tes Stück. Würzburg, Dinstag den 23. August 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Gage und Quartirgelds-Vermehrung des Officiercorps der Armee betr.)

Max. Joseph, Churfürst rc.

Schon von Unserm höchstseligen Regierungsvorfahrer wurde die Nothwendigkeit anerkannt, die Gagen des Officiercorps mit den gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse in ein angemesseneres Verhältniß zu bringen, und gedachtem Corps die Versicherung ertheilt, daß eine Höherung der Gage vorgenommen werden solle; der bald hierauf erfolgte Ausbruch des letzten Krieges, und die daher entstandene Vermehrung sämmtlicher Staatsbedürfnisse verhinderten aber die Erfüllung dieser Zusage.

Obgleich nun die Folgen des Kriegs bey Unsern Staatskassen noch immer fühlbar sind, so ist doch auf der andern Seite das Bedürfniß einer systemmäßigern Gleichstellung der Officiers-Gagen mit den Werthe aller Dinge viel zu dringend geworden, als daß Wir Uns entschließen könnten, dieselbe länger zu verschieben.

Wir haben Uns demnach ein vollständiges Regulativ zu einer künftigen Gage- und Quartiergelds-Vermehrung mit Rücksicht auf die verschiedenen Dienststuffen, und ihnen angemessene Bedürfnisse vorlegen lassen, und nach genauer Prüfung desselben folgendes beschlossen:

1. Das Gehalt eines Divisionärs mit Einschluß von 3000 fl. Tafelgeld setzen Wir fest auf jährliche 8000 fl.

Der vier Infanterie-Brigadiers, und des General-Quartiermeisters, einschließlich 1500 fl. Tafelgeldes, für jeden jährlich auf 5000 fl.

Des Brigadiers der Cavallerie ebenfalls jährlich inclusive 1500 fl. Tafelgeld auf 5000 fl.

Die Regiments-Inhaber behalten ihre bisherige Gage.

2. Bey der Infanterie

bestimmen Wir monatlich:

Für den Oberstcommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 165 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 118 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 110 fl. Gage.

Für den Adjutanten nebst 10 fl. Zulage für die Pferdsgratification, die seinem Character anklebende Gage.

Für den Hauptmann 6 fl. Quartiergeld, und 74 fl. Gage.

Für den Staabscapitain 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 26 fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Bataillons-Quartiermeister 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Bataillons-Wundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 17 fl. Gage.

3. Bey der Cavallerie

bestimmen Wir monatlich einschlüßig der Pferdsgratification:

Für den Oberstcommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 180 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 130 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 121 fl. Gage.

Für den Adjutanten die seinem Character angemessene Gage, nebst 3 fl. Zulage über die schon in der Gage mit 7 fl. berechnete Pferdsgratification.

Für den Rittmeister 6 fl. Quartiergeld, und 82 fl. Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 39 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 33. fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 49 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 49 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 37 fl. Gage.

Für den Unterwundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 22 fl. Gage.

4. Bey der Artillerie

bestimmen Wir monatlich:

Für den Oberstcommandanten 15 fl. Quartiergeld, und 173 fl. Gage.

Für den Oberstlieutenant 12 fl. Quartiergeld, und 124 fl. Gage.

Für den Major 10 fl. Quartiergeld, und 115 fl. Gage.

Für den Adjutanten, die seinem Character anklebende Gage, nebst 10 fl. Zulage, als Pferdsgratification.

Für den Hauptmann 6 fl. Quartiergeld, und 77 fl. Gage.

Für den Staabscapitain 6 fl. Quartiergeld, und 47 Gage.

Für den Oberlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 34 fl. Gage.

Für den Unterlieutenant 4 fl. Quartiergeld, und 28 fl. Gage.

Für den Regiments-Quartiermeister 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Auditor 6 fl. Quartiergeld, und 44 fl. Gage.

Für den Regiments-Wundarzt 4 fl. Quartiergeld, und 32 fl. Gage.

Für den Unterwundarzt 3 fl. Quartiergeld, und 17 fl. Gage.

5. Die Officiers der reitenden Artillerie

werden jenen der Artillerie, und die

Ingenieurs

den Officieren der Artillerie nach der Verschiedenheit ihrer Dienststuffen gleichgehalten.

6. Den Officieren des Garnisons-Regiments

bewilligen wir folgende Zulage:

Auf der Station Rottenberg.

Dem Platzhauptmann, Staabscapitain, Ober- und Unterlieutenant, jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Burghausen.

Dem Hauptmann monatlich 10 fl., dem Ober- und Unterlieutenant jedem 2 fl.

Auf der Station Friedberg.

Dem Major monatlich 6 fl., dem Unterlieutenant monatlich 2 fl.

Auf der Station Stadtamhof.

Den beyden Stabscapitains, dem Oberlieutenant und den beyden Unterlieutenants, jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Bensberg.

Dem Hauptmann monatlich 7 fl., dem Ober- und Unterlieutenant jedem monatlich 2 fl.

Auf der Station Oberhaus bey Paßau.

Dem Unterlieutenant monatlich 3 fl. 18 kr.

7. Da nach obigem Regulativ die Cavallerie-Oberofficiers höher in der Gage, als die der Infanterie gestellt worden sind, und auch der gemeine Cavallerist täglich zwey Kreuzer mehr, als der Infanterist bezieht, so wollen Wir dieses Verhältniß in Ansehung der Cavallerie-Unterofficiere gleichfalls beybehalten, und jedem derselben täglich zwey Kreuzer mehr bewilligen.

8. Für die bey den verschiedenen Divisions- und Brigade-Commandos in wirklicher Dienstleistung stehenden Adjutanten ꝛc. bewilligen Wir die ihrem Character, welchen solche in der Armee haben, anklebende Zulage.

Zum Bezugstermin dieser Quartiergelder und Gagen-Vermehrung und

Zulagen bestimmen Wir den ersten des nächstkünftigen Monats.

Uebrigens erkennen Wir die Billigkeit, auch auf die Verbesserung des Zustandes der Unterofficiere und gemeinen Mannschaft Rücksicht zu nehmen, und Wir werden auch, sobald Uns von Unserm Kriegs-Oeconomie-Rath der darüber erforderte Plan wird vorgelegt seyn, diesem Bedürfnisse, nach dem Maße der vorhandenen Hilfsquellen — der Zeit und Umstände, zu steuern, ohne ferneren Aufschub landesväterlich besorgt seyn.

München den 9ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Tribolet.

(Den Umsatz inländischer Weine betr.)

Nachstehendes an die hiesige Landesdirection ergangene höchste Rescript, das von einigen Ortschaften behauptete Privilegium, keine inländische außer ihrer Markung gezogene Weine in dieselbe einführen zu dürfen, betreffend, wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 17ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vicepräsident.

Pfister, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben aus dem Berichte Unserer fränkischen Landesdirection in Würzburg vom 21ten v. M. entnommen, daß von mehreren Ortschaften dieses Fürstenthums das Recht behauptet wird, jedem fremden Weingewächse, welches kein unmittelbares Product der dazu gehörigen Markungen ist, die Einfuhr verwehren zu dürfen. Dieses Recht soll sich theils auf wirklich hierüber ertheilte Privilegien, theils auch auf die Observanz gründen, und zum Zweck haben, den Weinverfälschungen vorzubeugen, und den Weinhändler sicher zu stellen, daß er an diesen Orten ächte und unverfälschte Weine finden werde.

Da dieser Zweck durch das hiezu gewählte Mittel nicht vollkommen erreicht wird, indem den Weinvermischungen niemals dadurch ganz vorgebeugt werden kann; — da überdieß der Weinkenner durch eine genommene Probe in Stand gesetzt wird, sich von der Aechtheit und Güte des Weins auf eine weit zuverläßigere Weise zu überzeugen; — und da dergleichen beschränkende Anordnungen auf den Weinhandel, welcher den vorzüglichsten Zweig des Würzburgischen Activ-Handels ausmacht, nachtheilig zurückwirken;

So haben Wir nach dem Antrag Unserer dortigen Landesdirection nicht allein beschlossen, den Individuen gedachter Ortschaften, welche die Erlaubniß nachgesucht haben, fremde Weine einführen zu dürfen, dieselbe zu gestatten, sondern auch das obenerwähnte Einfuhrsverboth, als seinem Zweck

nicht entsprechend, und den Handelsvortheilen Unsers Fürstenthums Würzburg nicht angemessen, ganz aufzuheben.

Unsere dortige Landesdirection hat diese Verordnung öffentlich bekannt zu machen, und über ihre ungehinderte Beobachtung zu wachen.

München den 7ten August 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl

v. Tribolet.

Weisung
an sämmtliche Beamte des Fürstenthums Bamberg.

(Den zehnjährigen Betrag der Unterhaltungskosten herrschaftlicher Gebäude betr.)

Sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Bamberg erhalten hiermit den Auftrag, binnen 14 Tagen aus den Rechnungen vorzulegen, wie viel die Unterhaltung eines jeden in ihrem Amtsbezirk liegenden herrschaftlichen Gebäudes durch 10 Jahre gekostet habe. Bamberg den 8ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim.

Fleischmann, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die Purification der beyden fränkischen Provinzen betreffend.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht zu beschliessen gnädigst geruht haben, daß die Fürstenthümer Würzburg und Bamberg gegen einander dergestalt purificirt werden sollen, daß alle Rechte, Besitzungen, und Gefälle, welche einer Provinz in der andern Gebiet zustehen mögen, dahin überwiesen werden; als erhalten hiemit sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg den Befehl, alle jene Zuständigkeiten, welche derselben Aemter im Fürstenthum Bamberg bisher hatten, genau zu specificiren, und mit Bericht binnen 4 Wochen hieher einzuschicken; sollte dieses oder jenes Amt keine Revenüen oder Rechte im Bambergischen besitzen, so ist dessen ungeachtet der geeignete Bericht zu erstatten. Würzburg am 8ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schäll, Secretär.

Weisung
an die betreffenden Beamte und Administratoren im Fürstenthum Würzburg.

(Die noch rückständigen Amts- und Zentbezirksbeschreibungen betr.)

Die unter dem 22ten März l. J. (Regierungsblatt d. J. 12. Stück) ergan-

gene Weisung, vollständige Amts- und Zentbeschreibungen nach der dort beygefügten Hinweisung auf bestimmte Rubriken und Gegenstände zu entwerfen, ist von den Aemtern

Arnstein,
Aub,
Heidingsfeld,
Karlstadt,
Mainberg,
Poppenlauer und
Prölsdorf,

und unter den Administrationen der ehemaligen Stifte und Klöster

von dem Domstifts Pfortenamte zu Stetten,
zu Willanzheim,
zu Sulzheim,
zu Kloster Schwarzach,
dem Rückermaynamte,
dem Haugisch. Probsteyamte,
dem Damenstiftsamte, und
dem Amte zu Unterzell

noch nicht in Erfüllung gebracht worden. Die mit dieser Arbeit noch rückständigen Beamte und Administratoren werden hiermit ernstlich erinnert, solche binnen 14 Tagen unfehlbar zur churfürstlichen Landesdirection einzuliefern. Würzburg am 16ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachung.

(Das Mutterkorn in dem dießjährigen Korn betr.)

Die dieses Jahr so viel versprechenden Kornähren sollen in manchen Gegenden des Fürstenthums Würzburg einen schwarzgrauen Auswuchs (genannt Mutterkorn, Kornzapfen) bey sich führen, der von Menschen oder Vieh genossen, die schmerzenvollesten Folgen hervorbringt, denen der Mensch nach langem Leiden unterliegt.

Diese schrecklichen Folgen äußern sich nach den Erfahrungen anderer Länder allzeit dann,

1) wenn das Mutterkorn in einer solchen Quantität sich unter dem Getreide befindet, daß es den vierten Theil desselben übersteigt,
2) Wenn es viel Honigthau giebt, und
3) wenn man es nicht alt werden läßt, sondern frisch mit dem andern Getreide verzehrt.

Da nun dieses Jahr der Mangel an Getreid die Unterthanen zum frühern Ausdreschen und Verzehren ihres Getreides zwingt, diesen Sommer hindurch es auch viel Honigthau gab, und auch leicht möglich ist, daß in einzelnen Gegenden dieses Mutterkorn sich in einer solchen Menge vorfinde, daß daraus das größte Unglück entstehen könnte; so wird andurch verordnet:

1) Haben sich alle Beamte und Ortsobrigkeiten über das Vorhandenseyn dieses Mutterkorns genau zu erkundigen, und im Bejahungsfalle ihren Untergebenen bekannt zu machen, daß sie sich nicht nur vom Verkaufe dieses verunreinigten Korns, wie auch vom Genusse desselben enthalten, son-

dern auch dasselbe von diesen Auswüchsen reinigen sollen, welches um so besser geschehen kann, da diese Zapfen um vieles leichter sind, als das wahre Korn.

2) Sind alle Müller, Melber und Bäcker vorzurufen, ihnen die Schädlichkeit dieses Mutterkorns vorzustellen, und den Müllern besonders unter Vermeidung einer angemessenen Polizeystrafe zu befehlen, niemals ein solches unreines Korn auf die Mühle zu nehmen, so wie auch den Ankauf desselben unter gleicher Strafe den Bäckern und Melbern zu untersagen.

3) Sollte sich aber, dieser Vorsichtsmaßregel ungeachtet, hie und da eine Spur dieser Krankheit äußern, so haben die Ortsobrigkeiten die schleunigste Anzeige hievon zu machen, damit nicht nur durch Anwendung der nöthigen Mittel der Verbreitung dieser Krankheit vorgebeugt, sondern auch die Uebertreter dieser Verordnung zur verdienten Strafe gezogen werden können.

Würzburg am 15ten August 1803

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vicepräsident.

Pfister, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate April 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause: Ort	Wo zu Hause: Amt	Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen. fl.	kr.
Ysenburg	Gemeiner Simon Roßmañ	Bamberg		Wagner	500	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Johann Lindner	Oberharnsbach	Burgebrach	Bauer	—	—
Ysenburg	Gemeiner Johann Reuß	Dreuschendorf	Eggolsheim	detto	—	—
detto	Gemeiner Franz Bohrer	Gaustadt	Hallstadt	Zimmermann	—	—
detto	Gemeiner Jac. Starkgraf	Breitengüßbach	detto	Taglöhner	—	—

Würzburgischer Frucht- und Brodpreis
vom 20. August 1803.

Das Malter Weitzen . . .	10 Gulden	10 Batzen fränk.
Das Malter Korn . . .	6 —	6 —
Das Malter Haber Stadtmaß . .	8 —	12 —
Das Malter Gerste zu 8 Würzburger Metzen .	— —	— —

Die Wage weisses Brod, wohl ausgebacken zu 3 1/2 Pf. 6 Loth.	6 Schill.	2 Pfen.
Das Kümmelbrod . . .	3 —	1 —
Der Laib Brod von reinem Korn, wohl ausgebach. zu 7 Pf. 12 Loth	5 —	5 —
Ein Laiblein schwarzes Brod von reinem Korn, wohl ausgebacken zu 1 Pfund — Loth . .	— —	— —

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



32tes Stück. Würzburg, Samstag den 27. August 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Bestellung der Justitiarien bey den mittelbaren niedern Gerichtsstellen in den fränkischen Fürstenthümern betr.)

Sowohl bey dem churfürstlichen General Land Commissariat in Franken, als den demselben nachgeordneten Landesstellen vervielfältigen sich die Beschwerden über fehlerhafte Justiz-Administration bey den im Lande bestehenden mittelbaren Gerichtsstellen, und aus den darüber gepflogenen Untersuchungen hat sich ergeben, wie solche größten Theils begründet, und vorzüglich daher rühren, daß von Seite der zu Ausübung der vogteylichen Jurisdiction berechtigten Insassen und Landsassen öfterhin solche mitunter aus dem dienstbaren Stande gezogene Subjecte als Justitiarien angestellt werden, welche die erforderliche Qualification dazu nirgendhalben auszuweisen vermögen.

Da nun Seine Churfürstliche Durchlaucht nach Ihren bekannten Regierungs-Grundsätzen auch den Mediat-Unterthanen in den fränkischen Fürstenthümern die Wohlthat einer ordentlichen und unpartheyischen Justizpflege zugewendet wissen wollen; so wird hierdurch verordnet, daß

1) vor der Hand und bis die Ankunfts-Titel über Privat-Jurisdictionen näher untersucht sind, kein Patrimonial-Gerichtshalter, unter welchem Vorwande es auch immer seyn mag, angestellt werde, der nicht bey den hiesigen oder Würzburgischen Landes-Collegien geprüft und tauglich befunden worden; und

2) ersagte niedere Gerichtsbarkeit in hiesigen Landen, wo übrigens die Justitiarien angesessen und die Amts-Registraturen befindlich seyn müssen, nach statutarischen und den demnächst einzuführenden Bayerischen Provinzial-Rechten, dann der vorgeschriebenen Proceßordnung ausgeübt werde.

Letztere Bestimmung gilt bereits von den dermal bestehenden mittelbaren Jurisdictions-Beamten dergestalt und also, daß in Contraventions-Fällen der-

selben gerichtliche Verhandlungen, Instructionen und Bescheide durchaus null und nichtig seyn, und dafür von dem höhern Richter, an welchen dieselbe im Apellations-Wege gelangen möchten, angesehen werden sollen.

Dem in einem oder dem andern Fall dagegen Handelnden steht fiscalische Procedur, so wie provisorische Einziehung ihrer Gerichtsbarkeit zu erwärtigen; und haben sämmtliche Stellen über die genaue Einhaltung dieser Verfügung unter eigener Verantwortung zu wachen. Bamberg den 20ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klick, Secretär.

(Die Obsignationen und Erbschaftsverhandlungen bey Sterbfällen geistlicher Personen betr.)

Nach Analogie der in den ältern Churlanden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird auch für die fränkischen Provinzen hiedurch der Grundsatz festgesetzt, daß bey allen Sterbfällen geistlicher Personen die Obsignationen, so wie die Behandlung und Auseinandersetzung des Nachlasses durch die competenten weltlichen Gerichtsbehörden vorgenommen werden sollen.

Es steht demnach die Gerichtsbarkeit über das Testament- und Verlassenschaftswesen der Geistlichen den churfürstlichen Hofgerichten zu, in deren Namen die Justizbehörden auf dem Lande, die Verlassenschaft der Verstorbenen alsbald zu obsigniren, ihre Testamente zu eröffnen, und in Fällen, wo kein Bedenken unterliegt, die Verlassenschaftssache den aufgestellten Testamentarien zu überlassen, bey dem mindesten Anstand aber das Original-Testament an die resp. Hofgerichte einzuschicken, und weitern Verhaltungsbefehl zu gewärtigen haben.

Damit jedoch bey Präbendirten keine Hemmung in den gottesdienstlichen Verrichtungen entstehe; so sind die heiligen Gefäße, und andere unentbehrliche Stücke von der Sperre ausgenommen, und in sichere Hände zu übergeben. Zu dieser Uebernahme kann ein Abgeordneter oder Bevollmächtigter des bischöflichen Vicariats (welchem jedoch nicht die geringste Theilnahme an der gerichtlichen Verhandlung einzuräumen ist) zugelassen werden; weßhalb dahin von den Sterbfällen geistlicher Personen jedesmal Kenntniß ertheilt, und dabey freygestellt werden muß, ob eine Abordnung zu Uebernahme der erwähnten Gegenstände getroffen werden wolle oder nicht.

Nach gleichen Grundsätzen ist bey der Reseration und Ausantwortung der geistlichen Verlassenschaften an die Erben zu verfahren; und da Fälle sich ergeben könnten, wo die bischöflichen Vicariate an der Erbschaft des Verstorbenen Ansprüche zu machen hätten; so ist ihnen von dem zur Extradition anberaumten Termin Wissenschaft zu geben, damit sie gleich jedem andern Betheiligten ihre allenfallsigen Forderungen geltend machen können. Bamberg am 23ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

(Das Benehmen der Unterstellen gegen die eingesessenen Rittergutsbesitzer betr.)

Nachdem von mehreren Orten her beschwerende Anzeigen einkommen, daß Unterbehörden der churfürstlichen Fürstenthümer in Franken sich verschiedentlich anmaßen, die niedern Jurisdictions-Befugnisse des eingesessenen Adels, und anderer schriftsäßiger Personen, und Corporationen, so wie derselben gutsherrliche Eigenthümlichkeiten in Anspruch zu ziehen, und ein solches Benehmen sowohl mit den ergangenen Instructionen, als den Gesinnungen einer Regierung, welche alle wohlhergebrachte Rechte auf das nachdrücklichste geschützt wissen will, in absolutem Widerspruch steht; so werden alle hierortige Stellen hiedurch ernstgemessenst angewiesen, sich solcher unzuläßiger Mißgriffe nicht nur zu enthalten, sondern die bereits zu Schuld gebrachten alsobald, und um somehr rückstellig zu machen, da weitere Excesse von der Art unnachsichtlich geahndet, und so angesehen werden sollen, als wenn die Contravenienten die Absicht gehabt hätten, Beschwerden der Betheiligten vorsätzlich veranlassen zu wollen. Bamberg am 23ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg.

(Die Einsendung der Ausstände zur Haupt Landes Contributionscasse betr.)

Nach der von der churfürstlichen Provincialcasse pflichtmäßig gemachten Anzeige haben lediglich die Aemter
Bischofsheim
Gerolzhofen
Homburg am Main
Iphofen
Proselsheim
Röttingen
den bestehenden ältern Verordnungen de datis 11. July 1755, 11. May 1757, und 23. December 1797 zu Folge die monatlich einzucassirenden Contributions- und Servicegelder wirklich für die ersten sieben Monate des lauf. Jahres erhoben, und abgeliefert, die übrigen Aemter ohne Ausnahme hingegen befinden sich noch im Rückstand. Auffallend große Rückstände bezeigen sich bey den Aemtern Arnstein, Aschach, Aub, Dettelbach, Eltmann, Fladungen, Gemünden, Heydingsfeld, Homburg ob der Werrn, Karlstadt, Kitzingen, Kissingen, Königshofen, Lauringen, Mainberg, Markbibart, Münnerstadt, Neustadt, Neubrunn, Poppenlauer, Schlüsselfeld, Trimberg, Veitshöchheim, Volkach, Helmstadt, die Stadt Würzburg, dann das Domprobstey- Pforten- und Obleyamt dahier, die Erbobleyamts-Administrationen Dürrbach, Mühlhausen, Theilheim, Gänheim, die Probstey-Administration des Stifs Haug, Neumünster und Burcard, ferner die Kloster-Admistrationen Ebrach, Bildhau-

sen, Schwarzach, Theres, Ober- und Unterzell, Engelgarten, Astheim, Himmelspforten, Marienburghausen, Juliusspital wegen Bergrheinfeld, Spital zu Kitzingen, und Hosspital dahier.

Da nun eine so ordnungswidrige Saumseligkeit in Erhebung der Contributionen die Provincialcasse außer Stand setzt, die auf diese Gefälle radicirten und unverschieblich zur Verfallzeit zu machenden Ausgaben zu bestreiten, und selbst eine solche Nachsicht die zahlungspflichtigen Gemeinden und Unterthanen zu ihrem eigenen Nachtheil in die Lage versetzt, große Ausgaben auf einmal machen zu müssen, so werden die ältern Verordnungen dießfalls erneuert, und wird den Beamten unverhalten gelassen, daß, wenn bis den 14. des Monats October nicht alle mit Ende des Septembers fälligen Amts Contributions- und Servicegelder einkommen, man auf Kosten der säumigen Beamten die Execution ohne weitere Ermahnung unnachsichtlich eintreten lassen werde. Würzburg am 23ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vicepräsident.

Behr, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Landbeamte, Administratoren und sonstige Behörden im Fürstenthum Würzburg.

(Den Milizenzug betreffend.)

Um die in dem Regierungsblatt vom 1ten July abhin in Betreff des Milizenzugs bereits verkündete höchste Verordnung vom 24ten Juny d. J. nach nunmehr eingekommenen Grundlisten zum endlichen Vollzug zu bringen, hat sich

1) alle jene Mannschaft des vormaligen Landregiments, welche nach Ausweis besagter Grundlisten bis zum 3ten März d. J. noch keine drey volle Jahre im dienstbaren Stande des Regiments ausgehalten hat, nach dem hier beyliegenden Verzeichniß an den in dem Anhang bemerkten Tagen hier einzufinden, um der hierzu angeordneten Assentirungs-Commission am folgenden Tage vorgestellt zu werden.
2) Der Ordnung wegen hat jeden Transport ein Amtsdiener anher zu begleiten, und das mit Angabe der Vor- und Zunamen, dann Geburtsorte der einbringenden Mannschaft angefertigte Verzeichniß bey ihrer Ankunft dahier auf der Hauptwache abzugeben.
3) Von da aus wird die Mannschaft durch Unterofficiers auf die Veste Marienberg geführt, wo das Nachtlager für sie zugerichtet ist, und von wo aus sie folgenden Tags der Commission an bestimmter Stunde vorgestellt wird.
4) Die Amtsdiener haben darauf zu sehen, daß keine Excesse während dem Marsch vorfallen.
5) Bis zum Tag der Assentirung hat die Mannschaft für ihr eigen Geld zu leben, und sich darauf vorzusehen.
6) Dieselbe hat auch in ihrer Civilkleidung zu erscheinen, mithin die den Aemtern und Gemeinden angehörige

ehemalige Montur und Rüstung zurück zu lassen.

7) Unter keinem Vorwand darf ein Mann, der seine volle drey Jahre noch nicht ausgedient hat, zurück bleiben. Sollte ihn aber Krankheit abhalten; so ist ein ärztlich und amtlich bestätigtes Attestat darüber beyzubringen, und zugleich miteinzuschicken.

8) Ueber jene Individuen, die sich auf eine Entlassung gegen Redimirung in Geld oder Stellung eines anderen Mannes berufen mögen, müssen die Original- Entlassungs- und Stellungs-Urkunden vorgelegt werden, in deren Ermanglung sich diese Individuen persönlich zu stellen und auszuweisen haben.

9) Die ungehorsam Ausbleibenden haben die Einholung unter militärischer Assistenz auf ihre Kosten, so wie unnachsichtliche Anwendung der hierunter eintretenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen.

10) Diejenige Mannschaft, welche bereits über 3 Jahre gedient hat, und sich zur Geld-Reluirung der noch übrigen Dienstzeit einversteht, hat persönlich nicht zu erscheinen, eben so auch die zur Reluirung erbietige verheurathete, welche noch keine 3 Jahre gedient hat. Doch wird sich in Hinsicht der Ersten, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen oder angeblichen Vermögen-Mangels von der Reluirung verschont zu bleiben verlangen, das weitere vorbehalten. Endlich und

11) werden alle churfürstliche Landbeamte, Administratoren und sonstige Behörden zu mehrerer Beförderung dieses Geschäfts hierdurch ernstgemessenst angewiesen, die von der angeordneten Assentirungs-Commission an sie ergehende Erlässe und Requisitionen mit möglichster Beschleunigung und auf eine vollkommen entschöpfende Art zu beantworten, so wie in allen Fällen, wo eine Anfrage bey der vorgesetzten Landesdirection nicht unbedingt nothwendig erscheint, in unverweilten Vollzug zu setzen.

Bamberg am 24ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Ordnung,

nach welcher die zur Ergänzung der Infanterie bestimmte Mannschaft des ehemaligen Landregiments sich dahier in Würzburg einzustellen hat.

Datum	Aemter	Kopfzahl	Summe
den 1ten September	Veitshöcheim	63	63
den 4ten. detto	Karlstadt	52	
	Eussenheim	10	
	Homburg an der Werrn	16	
	Stetten	6	84

Datum	Ort	Anzahl	Summe
den 6ten Detto	Gemünden	13	
	Heidingsfeld	40	53
den 8ten detto	Arnstein	74	74
den 11ten detto	Proßelsheim	38	
	Kloster Schwarzach	23	
	Versbach	4	
	Unterzell	3	68
den 13ten detto	Homburg am Main	49	49
den 15ten detto	Kitzingen	38	
	Spital Kitzingen	1	
	Ochsenfurt	24	
	Eivelstadt	19	
	Zeibelried	3	
	Willanzheim	2	
	Pforten = Amt	1	88
den 18ten detto	Werneck	53	53
den 20ten detto	Aura Trimberg	73	73
den 22ten detto	Iphofen	13	
	Volkach	34	
	Dettelbach	13	
	Oberschwarzach	3	
	Grafenrheinfeld	9	
	Bergrheinfeld	1	
	Mariaburghausen	2	
	Gauretersheim	1	76
den 25ten detto	Ebenhausen	23	
	Kissingen	21	44
den 27ten detto	Prölsdorf	5	
	Schlüsselfeld	4	
	Markbibart	13	
	Kloster Ebrach	14	
	Sulzheim	36	72
den 29ten detto	Gerolzhofen	28	
	Schwanfeld	24	
	Heidenfeld	1	
	Burgwindheim	6	59
den 2ten October.	Bütthard	18	
	Aub	4	
	Stift Burcard	13	
	Neumünster Probstey	2	
	Stift Haug	22	59
den 4ten detto	Röttingen	53	53

den 6ten detto	Aschach	93	93
den 9ten detto	Münnerstadt . .	26	
	Neustadt an der Saal .	40	66
den 12ten detto	Rest von Neustadt	72	72
den 16ten detto	Bildhausen . .	15	
	Poppenlauer . .	8	
	Lauringen . .	20	
	Sulzfeld . .	25	68
den 18ten detto	Königshofen . .	52	
	Hofheim . .	11	63
den 20ten detto	Mainberg . .	25	
	Haßfurt . .	19	
	Seßlach . .	8	
	Ebern . .	15	
	Kloster Theres . .	5	72
den 23ten detto	Bischofsheim . .	28	
	Mellerichstadt . .	39	67
den 25ten detto	Fladungen . .	38	
	Hilders . .	20	
	Elimann . .	12	70

Summe 1539.

Von Commissions wegen.

Minucci, Oberst. G.S. Scheffer, L.W.R.

Reißenegger, Auditor.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate May 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Vacant Würzburg	Gemeiner Joh. Bußlein	Riedenberg	Aschach	Krämer	—	—
detto	Gemeiner Jacob Hammer	Holzkirchen	Homburg am Main	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Math. Hammer	detto	detto	detto	—	—
detto	Gemeiner Georg Ludwig	Mark-Heidenfeld	detto	Küfer	—	—
detto	Gemeiner Peter Fesser	Thüngen	Julius-spitälisch	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Michael Arnold	Gamburg	detto	Schullehrer	—	—
detto	Gemeiner Joh. Burghäuser	Kitzingen		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Val. Zimermann	Königshofen im Grabfeld		Friseur	—	—
detto	Gemeiner Georg Albert	Königshofen		Schneider	—	—
detto	Gemeiner Mich. Reichert	Herbstadt	Königshofen	Bauer	25	—
detto	Gemeiner Joh. Schömel	Maidbrunn	Proßelsheim	detto	36	15
detto	Gemeiner Bernard Iff	Burggrum-bach	detto	Schneider	—	—
detto	Gemeiner Seb. Herbstsommer	Schlüsselfeld		—	—	—

Regierungsblatt

für die

Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

33tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 1. September 1803.

Weisungen an sämmtliche Justizbeamte im Fürstenthum Würzburg.

(Die Vermögens Confiscation der Deserteurs betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachstehendes an die Landesdirection in Würzburg gerichtete höchste Rescript wird den sämmtlichen betreffenden Beamten des Landes hiemit bekannt gemacht, damit von nun an und in Zukunft das anfallende Deserteurs-Vermögen für den Militär-Fiscus beygetrieben und an das churfürstl. Divisionscommando dahier gegen Bescheinigung ausgeliefert werde. Würzburg am 22ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche in Unsern ältern Erbstaaten bestehen, wollen Wir, daß auch in Unsern fränk. Fürstenthümern das confiscirte Vermögen meineidig entwichener Soldaten als Heimfall des Militär-Fiscus angesehen, und behandelt werden solle, welches Wir euch auf eueren erstatteten Bericht vom 26. des Monats July zur Nachachtung eröffnen. München den 10ten August. 1803.

Max. Joseph, Churfürst.
Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl
v. Krauß.

(Die Sicherstellung der nach Wien reisenden, oder allda sich befindenden Handwerksgesellen aus dem Fürstenthum Würzburg wider die Aushebung zum k. k. Militärdienste betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern ꝛc. ꝛc.

Durch verschiedene Amtsberichte ist die Anzeige geschehen, daß mehrere junge

Leute aus dem Fürstenthum Würzburg, welche als wandernde Handwerkspursche in Wien arbeiten, nicht selten in die Verlegenheit kommen, zum k. kön. Militärdienste ausgehoben zu werden.

Um dem Mißverständnisse, welches hiebey zum Grunde liegt, zuvorzukommen, wird hiedurch den sämmtlichen Justizbeamten in dem Fürstenthum Würzburg die Weisung ertheilt, allen nach Wien reisenden Handwerkspurschen, welche Landeskinder sind, außer dem Reisepaß eine besondere Legitimationsurkunde, welche, so wie der Reisepaß nebst der Bemerkung des Vaterlandes und der Profession des Wandernden eine genaue Beschreibung der Person desselben enthalten muß, auszufertigen, und die Reisenden anzuweisen, sich damit an den churfürstlichen Gesandten am k. k. Hofe, den Freyherrn v. Gravenreuth zu wenden, von welchem sie dann einen Freyschein erhalten werden, wodurch sie hinlänglich gesichert sind.

Denjenigen, welche sich bereits in Wien befinden, werden auf gehörige Legitimation, — diese geschehe durch den Paß, oder falls derselbe bey der Polizeybehörde hinterlegt ist, und für den vorübergehenden Gebrauch nicht ausgehändigt werden sollte, durch die Handwerkskundschaft, oder sonst durch ein nachzuschickendes Zeugniß des Amtes, — gleiche Freyscheine von der churfürstlichen Gesandtschaft ertheilt werden. Würzburg am 24ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justizbeamte und Administratoren im Fürstenthum Würzburg.

(Die Einsendung eines Verzeichnisses über sämmtliche vorhandene geistliche Stiftungen, Kirchen, Wallfahrten ꝛc. und der einjährigen Rechnungen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Justizbeamte und Administratoren erhalten hiemit den Auftrag, über alle in ihren Amtsbezirken vorhandene geistliche Stiftungen, als: Pfarr- und andere Kirchen, Wallfarthen, Kapellen, Bruderschaften, dann jene Pfarrey- und geistliche Pfründen, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, ein genaues Verzeichniß zu verfassen, und solches innerhalb 4 Wochen zur churfürstlichen Landesdirection einzusenden. Zugleich ist die letztrevidirte vorhergehende Jahrsrechnung von jeder dieser Stiftungen beyzulegen, und gehorsamst anzuzeigen, von wem eigentlich diese Rechnungen verfaßt, bey welchen Behörden selbige übergeben und revidirt werden; dann welche Maßregeln zur sichern Bewahrung der bestehenden Geldbaarschaft, Obligationen, und anderer Urkunden getroffen seyen. Uebrigens wird die schleunige Herstellung der letztjährigen Rechnung, wenn solches noch nicht geschehen ist, ernstlich anbefohlen. Würzburg am 25ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Das Aufhören der Titulaturen der Wildmeister betreffend.)

Zur Folge des höchsten Rescripts vom 5. dieses sollen die ausgetheilten Titel von Wildmeistern gänzlich hinweg fallen; welches zu jedermanns Nachachtung andurch bekannt gemacht wird. Bamberg am 17ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Fleischmann, Secretär.

(Das landesherrliche Patronatrecht über Pfarreyen und andere Beneficien in den fränkischen Fürstenthümern betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch höchste Verfügung vom 5ten lauf. M. den Grundsatz festgesetzt, daß nach den durch die Säcularisationen veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame in den fränkischen Fürstenthümern, Höchstihnen, wie in den übrigen Chur- und sonstigen Entschädigungslanden das Patronatrecht an allen jenen Pfarreyen und sonstigen Beneficien zustehe, auf welchen kein jus patronatus laicale privatum haftet.

Dem zufolge wird diese für sämmtliche nunmehrige Churlande getroffene Anordnung hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Bamberg am 26ten August 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

(Die Begräbnißkosten der Militär-Pensionisten betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern rc. rc.

Vermöge an die dahiesige Landesdirection ergangenen höchsten Rescripts vom 14ten dieses Monats ist die ehemalige Verordnung vom 5ten Hornung 1756 wegen Vergütung der Begräbnißkosten der Invaliden aufgehoben; Es hat daher die daselbst bestimmte Zahlung und Aufrechnung dergleichen Funeralkosten von Seiten der Beamten künftig zu unterbleiben. Würzburg am 30ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Fruchtpreise in den fränkischen Fürstenthümern.

Fruchtmarkt zu	1803. Monat und Tag	Gattung	Gemäß	Preis rhein. fl.	Preis rhein. kr	Reducirt in Würzburg. Maß Mltr.	Reducirt in Würzburg. Maß Metzen.	Gegen den vorig. Markt wohlfeiler fl.	wohlfeiler kr.	theurer fl.	theurer kr.
Würzburg	den 20. Aug	Weitzen	Malter	13	20	—	—	1	30	—	—
		Korn		8	—	—	—	—	15	—	—
		Haber		11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—
Bamberg	den	Weitzen	Simern	—	—	—	$3\frac{2}{4}\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	$3\frac{2}{4}\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$2\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\frac{2}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$2\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\frac{2}{64}$	—	—	—	—
Ochsenfurt	den 23. Aug.	Weitzen	Malter	13	45	1	$\frac{2}{16}\frac{3}{64}$	—	—	—	20
		Korn		8	—	1	$\frac{2}{16}\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	$8\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$8\ \frac{2}{16}$	—	—	—	—
Rothenburg	den 16. Aug.	Kern	Malter	19	15	1	$\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\frac{1}{64}$	—	—	—	15
		Korn.		10	30	1	$\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\frac{1}{64}$	—	—	1	—
		Haber		8	—	—	$9\ \frac{3}{16}\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	$9\ \frac{3}{16}\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Dinkel		12	—	—	$9\ \frac{3}{16}\frac{3}{64}$	—	—	—	—
Schweinfurt	den 27. Aug.	Weitzen	Malter	14	28	1	$1\ \frac{3}{16}$	—	—	1	58
		Korn		9	45	1	$1\ \frac{2}{16}$	—	—	—	30
		Haber		11	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\frac{3}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		9	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\frac{3}{64}$	2	15	—	—
Windsheim	den 6. Aug.	Kern	Simra	34	30	—		4	30	—	—
		Korn	Malter	10	—	1	$1\ \frac{1}{16}\frac{1}{64}$	10	30	—	—
		Haber		10	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Gerste		15	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\frac{1}{64}$	—	—	—	—
		Dinkel		10	—	—	$8\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\frac{1}{64}$	2	30	—	—

Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.



34tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 8. Septemb. 1803.

Höchstlandesherrliche
Verordnung.

(Welche Landmeister Gesellen halten und Jungen aufdingen dürfen.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß dem Feldbau die nöthigen Hände nicht entzogen werden dürfen, dagegen die Landstädte, deren Inwohner nicht alle vom Feldbau leben können, zum Theil von dem Handwerk und der Handlung ihr Auskommen gewinnen müssen, wird die in Hinsicht des Handwerks unterm 9. Sept. 1789 erlassene Verordnung erneuert und weiter verordnet:

1) Darf kein Handwerksmeister auf einem Dorf einen Lehrjungen mehr aufdingen, wovon jedoch die Weber ausgenommen sind.

2) Ist kein Meister auf dem Dorfe künftig mehr befugt, einen Gesellen zu halten; wovon wieder die Weber, Müller, Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Wagner und jene, welche ihr Handwerk comerzialmäßig oder auf Verlag betreiben, ausgenommen sind. Auch werden Hülfsleute nicht zu den Gesellen gerechnet.

3) Kein Meister auf dem Dorfe darf in eine Stadt Arbeitsbestellungen seines Handwerks einbringen. Handlungs- und Verkaufsartikel sind indessen frey.

4) Diejenigen, welche dermal Meister sind, und auf Dörfern wohnen, üben zwar ihr Recht, so lang sie leben, aus: dieses erstreckt sich aber nicht auf jene Witwen, die keine Gesellen halten dürfen, oder keine Realgerechtigkeit besitzen, sondern alle übrige Witwen müssen erst die Erlaubniß des Fortbetriebs, jedoch nur gegen die Kanzleygebühren, erwirken.

5) Uebrigens wird die gesetzliche Vorschrift, nach welcher jedesmal das Lo-

calbedürfniß eines aufzunehmenden Meisters streng und richtig begutachtet werden soll, besonders bey der Annahme eines Meisters auf einem Dorf den Zunftrichter-Aemtern zur neuen Verbindlichkeit gemacht.

Bamberg am 19ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weisung an alle rechnungspflichtige Beamte des Fürstenthums Bamberg.

(Die Abänderung des bisher gewöhnlichen Rechnungsjahres betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern rc. rc.

Wie mit Ende des laufenden Jahres alle Rechnungen ohne Ausnahme nach dem alten Rechnungsstyl, jedoch im rheinischen Münzfuß geschlossen, und vom 1. Jänner 1804 an, das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmen soll; hierüber enthält das Regierungsblatt für die churbayerischen Fürstenthümer in Franken im 28. Stück S. 138 — 140 die näheren Aufschlüsse und Vorschriften.

Zur genauesten Befolgung dieser und ähnlicher künftigen Verordnungen ist es ohnehin schon Pflicht für sämmtliche Recepturen und Rechnungsführer der milden Stiftungen und des Kirchenvermögens, und werden dieselben zu allem Ueberfluß hiedurch noch ausdrücklich von der churfürstlichen Landesdirection angewiesen, erwähnte Regierungsblätter, so wie solche van Zeit zu Zeit erscheinen, sich auf Rechnung der ihnen anvertrauten Administrationen anzuschaffen, und hieraus die ihnen nöthigen Nachrichten zu sammeln, gleichwie denn dieselben sich zu beeilen haben, die nach dem bisherigen Rechnungsstyl in diesem Jahr entweder schon schlüßig gewordenen, oder ehestens noch fällig werdenden Rechnungen in den ihnen bereits strafgebotlich vorgesetzten Terminen einzusenden, um alsdenn die solchen nachfolgende Stückrechnung mit Ende des Monats December l. J. herstellen, hiernächst die neue Rechnung vom 1. Jänner 1804 mit allen jenen beharrlichen Genauigkeiten anfangen zu können, wozu sie in angeführter höchsten Verordnung bey Vermeidung der darin angedrohten ernstlichen Maßnehmungen angewiesen sind. Bamberg am 24ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Kauer, Secretär.

Weisung
an die quiescirenden vormal. Staatsdiener des Fürstenthums Würzburg.

(Die Auslieferung der in ihren Händen befindlichen Acten und herrschaftlichen Papiere an die betreffenden Registraturen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern rc. rc.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß noch verschiedene Acten und herrschaftliche Papiere sich in den Händen quiescirender vormaliger Staatsdiener befinden; so werden diese letzteren zu deren Aushändigung an die betreffenden Registraturen binnen 14 Tagen um so nachdrücklicher erinnert; als sie im Entstehungsfalle sich der Gefahr eigener Verantwortlichkeit und Einschlagung mißliebiger Maßregeln aussetzen würden. Würzburg am 1ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Pfleger und Verwalter der milden Stiftungen im Fürstenthum Bamberg.

(Die Monatsschlüsse der Verwaltungs-Aemter milder Stiftungen und die dafür zu substituirenden Journal-Extracte betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern rc. rc.

Im 28. Stück des in diesem Jahre erschienenen Regierungsblattes für die churbayerischen Fürstenthümer in Franken Seite 136 — 137 ist die Weise vorgeschrieben, wie künftig zur Gewinnung einer fortwährenden genauen Uebersicht über alle Renten der im Staate befindlichen milden Stiftungen die Journal-Extracte mit Ende jeden Monats gefertiget und zur churfürstlichen Landesdirection eingesendet werden sollen.

Indem sämmtliche Pfleger und Verwalter der milden Stiftungen, Erziehungs- und Schulinstitute, dann Kirchengüter im Fürstenthum Bamberg auf obenangeführtes Regierungsblatt aufmerksam gemacht, und auf die darin enthaltene höchste Verordnung zu ihrer gehorsamsten Nachachtung hingewiesen werden, gehen denselben in den Anlagen unter Ziffer 1 und 2 zugleich die Formulare zu, nach welchen sie die erwähnten Extracte desto leichter einzurichten, sofort in der bedrohlich vorgesetzten Zeit zur churfürstlichen Landesdirection dahier unfehlbar einzuschicken haben. Bamberg am 24ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Rauer, Secretär.

Ziffer 1.

Summarischer
über
Einnahme und Ausgabe bey dem Spitale N.
für den Monat

Einnahme.

fränk. fl.	kr.	Nota. Hierunter wird dasjenige gesetzt, was nach den bey jeder Rechnung vorkommenden Rubriken eingenommen worden.	Tag des Empfanges.	Blatt und Stelle des Journals.
		Zum Beyspiel:		
		an Außenstand	den	
		an Erbzinsen		
		an Handlohn		
		an Capitalzinsen		
		an abgetragenen Capitalien . . .		
		an gefallenem Opfer		
		an Legaten		
		für verkauftes Getreid		
		für verkauftes Holz		
		an rc. rc. rc.		
		insgemein		
		Summe		

Einnahme und Ausgabe gegen einander gehalten,

Ziffer 1.

Extract

milden Stiftung N. Gotteshause N. Kapelle N. zu N.
August 1803.

Ausgabe.

fränk. fl.	kr.	Hierunter kommen die Ausgaben zu stehen, welche in dem Monat bestritten werden.	Tag der Auszahlung.	Blatt und Stelle des Journals.
		Zum Beyspiel:		
		an hingeliehenen Capitalien . . .	den	
		für herrschaftliche Giebigkeiten . .		
		für Besoldung		
		für Engelämter und Jahrtage . .		
		für Kirchen-Requisiten		
		für Baukosten		
		für erkauftes Holz		
		für Holzhauer und Fuhrlohn . . .		
		für 2c. 2c. 2c.		
		insgemein		
		Summe		

bestehen zu Receß

Anmerkung. Wenn sich ein Activ- Receß ergiebt, so ist solcher nicht — sondern die ganze Einnahme des vorgehenden Monats in der darauf folgenden Monats-Tabelle summarisch anzusetzen, und solchem sind die übrigen Einnahmen nach den Rubriken beyzustellen, welches auch rücksichtlich der Ausgabe zu geschehen hat, indem auch diese der nächsten Monats-Tabelle summarisch jedesmal einzuverleiben ist. Auf gleiche Weise ist sonach in den übrigen Monaten mit der Einnahme und Ausgabe zu verfahren; nur allein in dem Monat December wird der verbleibende Activ-Receß in die Tabelle des Monats Jänner 1804 zur Einnahme übertragen.

Tab

über

Getreid = Einnahme und Ausgabe

für den Monat

Einnahme.

	An Receß		An Außenstand		An Gült		An Zehenten		Insgemein		Summe	
	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.
Korn												
Weitzen												
Gerste												
Hafer												
Dinkel												
Erbsen												
Linsen												
Hirse												
Wicken												

Ziffer 2.

e ll e

die

bey dem Spitale N. Gotteshause N. Kapelle N. zu N.

August 1803.

Ausgabe.

	Für Besoldung		Für Pfründner		Verkauft		Insgemein		Summe		Bleiben zu Receß	
	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.	Sim.	Gl.
Korn												
Weitzen												
Gerste												
Haser												
Dinkel												
Erbsen												
Linsen												
Hirse												
Wicken												

Weisung
an sämmtliche untere Forst- und Jagdbehörden des Fürstenthums Würzburg.

(Den Wirkungskreis des Freyherrn von Zyllenhardt in dem Dienstgrade eines Würzburgischen Landjägers und Oberforstmeister betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern rc. rc.

Indem Seine Churfürstliche Durchlaucht dem Freyherrn von Zyllenhardt den Dienstgrad eines Würzburgischen Landjäger- und Oberforstmeisters zu geben gnädigst geruht haben, haben Höchstdieselben zugleich bis zu näherer Organisation des fränkischen Forstwesens gnädigst bestimmt, daß die ihm hiedurch anvertraute Oberaufsicht über das Forst- und Jagdwesen der churfürstl. Landesdirection in Würzburg untergeordnet, und bloß zu dem besondern Zweck bestimmt bleibe, theils durch die fortdauernde persönliche Wachsamkeit einer Oberbehörde die Unterbehörden in der genauen Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu erhalten, theils vermittelst einer allgemeinen Local-Uebersicht, und darüber an gedachte Landesdirection zu erstattender Berichte Stoff zu vollständigern Berathschlagungen und Verfügungen zu verschaffen.

Sämmtliche untere Forst- und Jagdbehörden ohne Ausnahme werden daher angewiesen, gedachten Freyherrn von Zyllenhardt in dieser Eigenschaft zu respectiren, und ihm auf Verlangen die erforderlichen Aufschlüsse in Forst- und Jagdsachen zu ertheilen, sofort sich auf dessen Vorladung während der amtlichen Bereisung der Forst- und Jagd-Amtsbezirke unweigerlich zu stellen.

Uebrigens haben die Forst- und Jagdämter wie vorhin ununterbrochen ihre Amtsberichte unmittelbar zur churfürstlichen Landesdirection zu erstatten, und von da die geeigneten Resolutionen darüber zu gewärtigen. Würzburg am 31ten August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Würzburgischer Frucht- und Brodpreis
vom 3. Septemb. 1803.

Das Malter Weitzen . . .	10 Gulden	10 Batzen fränk.
Das Malter Korn . . .	6 —	12 —
Das Malter Haber Stadtmaß .	— —	— —
Das Malter Gerste zu 8 Würzburger Metzen .	— —	— —

Die Wage weißes Brod, wohl ausgebacken zu 3 1/2 Pf. 6 Loth,	6 Schill.	2 Pfen.
Das Kümmelbrod	3 —	1 —
Der Laib Brod von reinem Korn, wohl ausgeback. zu 7 Pf. 12 Loth	6 —	1 —
Ein Laiblein schwarzes Brod von reinem Korn, wohl ausgebacken zu 1 Pfund — Loth . .	— —	— —

Regierungsblatt
für die
Churbayerischen Fürstenthümer
in Franken.



35tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 15. Septemb. 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Militär-Pensionen betreffend.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf Erztruchseß und Churfürst.

Da das bisherige Regulativ der Militär-Pensionen vom Jahre 1750 in einem solchen Grade außer allem Verhältnisse mit den seitdem so sehr gestiegenen Preisen der Lebensmittel stehet, daß von demselben schon längst in mehreren Fällen abgewichen werden mußte, mithin, sowohl in Hinsicht auf bestimmte Ordnung, als auf das Bedürfniß der Individuen, für dessen Verbesserung eben dieselben Gründe obwalten, welche Uns bewogen haben, unter dem 14. vorigen Monats ein verbessertes Regulativ für die Civil-Pensionen einzuführen: so haben Wir nicht gesäumt, gedachten Gegenstand der Militär-Pensionen in den von Uns angeordneten Militär-Finanz-Sitzungen einer genauen und sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und Uns darüber ausführlichen Vortrag erstatten zu lassen. — In Gemäßheit dieses Vortrages, und nach reifer Erwägung der Motive, worauf derselbe beruhet, beschließen Wir:

A.

Rücksichtlich der männlichen Militär-Pensionen:

1) als eine Mittel-Norme setzen Wir vom 1. August dieses Jahres anfangend, fest:

Für den Obersten eine monatliche Pension von 83 fl. 20 kr.
Für den Oberstlieutenant von 58 fl. 20 kr.
Für den Major von 45 fl. 50 kr.
Für den Capitain von 37 fl. 30 kr.
Für den Stabs-Capitain von 33 fl. 20 kr.
Für den Oberlieutenant von 24 fl. und
Für den Unterlieutenant von 20 fl. 50 kr.

In diese Mittel-Norme rücken sämmtliche dermalen schon pensionirte

Officiere nach ihren verschiedenen Dienstesstuffen ein; diejenigen allein ausgenommen, denen die unten vorkommenden Grundsätze in Absicht der Pensions-Fähigkeit im Wege stehen, oder welche wirklich schon mehr, als diese Mittel-Norme beziehen, und worüber Wir Uns die nähere Entscheidung vorbehalten.

2) Als Normal-Pension setzen Wir für die Zukunft fest, monatlich

für den Obersten 100 fl., für den Oberstlieutenant 66 fl. 40 kr., für den Major 58 fl. 20 kr., für den Capitain 41 fl. 40 kr., für den Stabs-Capitain 37 fl. 30 kr., für den Oberlieutenant 26 fl. und für den Unterlieutenant 22 fl.

In diese Normal-Pension treten, jedoch mit Rücksicht auf die unten festgestellten Grundsätze, alle diejenigen ein, welche nach dem 1. des künftigen Monats anfangend, — in den Pensionsstand werden gesetzt werden.

3) Vom Feldwebel abwärts bestimmen Wir das Real Invaliden-Tractament monatlich

für den Feldwebel, Fourier, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied und Waagmeister auf 10 fl., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, 2. Wachtmeister, Profos, Regiments-Tambour, Caserne-Hausmeister, Oberknecht und Magazins-Aufseher auf 7 fl. 30 kr., für Corporäls auf 7 fl., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stuckknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Cavallerie und Artillerie auf 5 fl.

4) Die künftige Pension dieser Individuen setzen Wir fest, monatlich

für den Feldwebel, Fourier, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Wagenmeister, Oberschmied, Waagmeister auf 7 fl. 30 kr., für den Sergeanten, Unterfeuerwerker, Profos, Regiments-Tambour, Caserne-Hausmeister, Oberknecht, Magazins-Aufseher auf 5 fl., für Corporäls auf 4 fl. 30 kr., für Gefreyte, Ouvriers, Fuhrknechte, Krankenwärter, Stückknechte, dann Gemeine von der Infanterie, Cavallerie und Artillerie auf 2 fl. 30 kr.

5) Der Eintritt in die Normal-Pension ist an eine gewisse Anzahl Dienstjahre nicht gebunden; und sollte auch ein Subject 50 Jahre ununterbrochen zurückgelegt haben, so erwirbt es sich dadurch noch keinen Anspruch auf diese Normal-Pension, wenn es übrigens noch fortzudienen im Stande ist.

6) Auch die wirklich absolute Untauglichkeit zum ferneren Dienste begründet noch keinen Anspruch auf die Normal-Pension; sondern die Untauglichkeit muß im wirklichen Staatsdienste ohne eigenes Verschulden erlanget seyn, oder es müssen vieljährige vorwurfsfrey geleistete Dienste vorausgehen. Die absolute Untauglichkeit muß übrigens nach vorheriger Untersuchung durch legale Zeugnisse unpartheyischer Experten dargethan werden. Derjenige, welcher durch Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses, zu einer nicht geeigneten Pensions-Verleihung beyträgt, soll gehalten seyn, dem Aerarium den hiedurch verursachten Schaden zu ersetzen; oder, wenn er dazu nicht vermöglich wäre, einer andern angemessenen Strafe unnachsichtlich unterliegen.

7) In Vergehungsfällen, welche entweder die Entlassung oder Cassation

nach sich ziehen, bestimmt die richterliche Erkenntniß, ob eine Pension, oder keine zu ertheilen sey. — In andern Fällen, wo jemand wegen Mangel der zum Dienste erforderlichen Eigenschaften, wegen übler dem Dienste nachtheiligen Aufführung, oder wegen sonstiger Unbrauchbarkeit, die aber förmlich hergestellt seyn muß, nicht mehr im Dienste beybehalten werden kann, obgleich bey ihm die völlige physische Untauglichkeit noch nicht vorhanden ist, soll derselbe nicht mehr als zwey Drittel, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, nur die Hälfte der Pension erhalten.

8) Die Normal-Pensionen sind lediglich der Charge anklebig, welche der Pensionirte bey der Dienstactivität wirklich begleitet, nicht aber derjenigen, worauf er blos als Titular das Patent erhalten hat: so erhält ein zum Dienste unfähig gewordener Capitain nur die Capitains-Pension, wenn ihm auch anderer Verhältnisse wegen das Major- oder Oberstlieutenants-Patent aus besonderer Gnade ertheilt worden seyn sollte.

9) Von den festgesetzten Normal-Pensionsbestimmungen werden Wir in keinem Falle abweichen, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände eintreten, die eine Ausnahme durchaus nöthig machen: z. B. im wirklichen Dienste ohne eigenes Verschulden erfolgte Erblindung; — gänzliche Verstümmlung vor dem Feinde, und überhaupt solche Zufälle, die den Pensionirten außer Stand setzen, sich selbst zu helfen, sondern fremden Beystand ihm unentbehrlich machen.

In dergleichen Fällen werden Wir, bis durch ein zu diesem Ende eingerichtetes Invaliden-Institut für die Unterbringung solcher Pensionirten gesorgt ist, auf einen verhältnißmäßigen Pensions-Zuschuß Rücksicht nehmen.

10) Jede Pension legt die Verbindlichkeit auf, sie in Unsern Staaten zu verzehren, und wird eingezogen, wenn diese Verbindlichkeit nicht erfüllet wird. Den pensionirten Individuen bleibt jedoch unbenommen, sich den Ort ihres Aufenthalts, wofern er nur in Unsern Staaten liegt, nach eigenem Gutbefinden zu wählen.

B.

Rücksichtlich der weiblichen Militär-Pensionen setzen Wir vom 1. August anfangend, folgende Mittel-Norme eines monatlichen Pensions-Bezuges fest:

1) Für eine Feldzeugmeisters- oder Generallieutenants-Witwe 50 fl., für die Witwe eines Generalmajors 41 fl. 40 kr., eines Obersten 33 fl. 20. kr., eines Oberstlieutenants 25 fl., eines Majors 20 fl. 50 kr., eines Capitains 10 fl. eines Ober- und Unterlieutenants 8 fl. 20 kr.

2) Vom Feldwebel abwärts erhält in dieser Mittel-Norme die Hartschiers-Witwe monatlich 3 fl., die Witwe eines Feldwebels, Fouriers, 1. Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers ꝛc. monatlich 2 fl. 30 kr., die Witwe eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers, 2. Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Profosen und Corporals 2 fl., die Witwe eines Gefreyten, Ouvriers, Krankenwärters und Gemeinen 1 fl. 30 kr.

3) Mit Rücksicht auf diese nicht zu überschreitende Mittel-Norme haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden zu

bestimmen, daß die dermal schon bestehenden weiblichen Militär-Pensionisten, nach Verhältniß ihrer Umstände, eine Verbesserung ihrer Pension erhalten sollen.

4) Als künftige Normal-Witwen-Pension setzen Wir monatlich fest:

Für eine Feldmarschalls-Witwe 166 fl. 40 kr., für die Witwe eines Feldzeugmeisters oder Generallieutenants 100 fl., eines Generalmajors 83 fl 20 kr., eines Obersten 50 fl., eines Oberstlieutenants 33 fl. 20 kr., eines Majors 29 fl. 10 kr., eines Capitains 12 fl. 30 kr., eines Ober- und Unterlieutenants 10 fl.

5) Vom Feldwebel abwärts ist die künftige monatliche Normal-Pension für die Hartschiers Witwe 3 fl. 30 kr., für die Witwe eines Feldwebels, Fouriers, 1. Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers ꝛc. 3 fl., eines Sergeanten, Unterfeuerwerkers, 2. Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Profosen und Corporals 2 fl. 30 kr., eines Gefreyten, Ouvriers, Krankenwärters, und Gemeinen 2 fl.

6) Diese Normal-Pension haben die Militärwitwen, welche künftig erst in diesen Stand versetzt werden, unter der Bedingung zu beziehen, daß ihre Ehegatten volle 20 Dienstjahre zurückgelegt, und durch den Gagen-Abzug, welchen Wir nachher bestimmen werden, zu dem allgemeinen Witwe-Pensions-Fonde ihre Raten beygetragen haben.

7) In das bisherige Regulativ wollen Wir aus besonderer höchsten Gnade nicht allein die wirklich schon, aber minder pensionirten Witwen aufnehmen lassen, welche den Pensionsverzicht bey ihrer Verheirathung zwar ausgestellt haben, von denen aber erwiesen ist, daß sie sich in gänzlicher Armuth befinden, und unvermögend sind, sich etwas zu verdienen; sondern auch diese Gnade auf alle reversirte Witwen, wenn sie auch dermalen noch nichts genießen, ausdehnen, wofern sie obige Eigenschaften wirklich besitzen, und solche mit legalen Zeugnissen beweisen können.

8) Uebrigens finden auch bey den Militär-Witwen jene allgemeine Grundsätze ihre Anwendung, nach welchen bey einer neuen Verheirathung die Pensionen der Witwen erlöschen, und ohne alle Ausnahme die Pensionen in Unsern Staaten verzehrt werden müssen.

Um zur Erleichterung der Staats-Casse einen Fond für obige Pensions-Vermehrung zu erhalten, haben Wir folgende Maßregeln eintreten zu lassen beschlossen:

a) Die von sämmtlichen Militär-Individuen zu erlegenden Patents- und Beförderungs-Taxen, sodann die Urlaubs-Taxen, welche von den Offisieren, die in das Ausland gehen, entrichtet werden müssen, ferner die Abschieds- und Entlassungs-Taxen, nach ihren bereits bestimmten Abstuffungen, werden nicht mehr zu Unserm geheimen Taxations-Amte gezogen, sondern fallen in die Kriegs-Casse, welche dagegen die Anschaffung der Schreibmaterialien für Unsere geheime Kriegskanzley, so wie für die Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Kanzleyen zu bestreiten hat. Der sich herauswerfende Ueberschuß wird zu den Pensions-Verbesserungen verwendet; und um diesem Ueberschuße die gehörige Ergiebigkeit zu verschaffen, stellen Wir als Grundsatz fest, daß in

keinem Falle die angeordneten Taxen nachgelassen werden sollen.

b) Sämmtliche Besoldete des Militärstandes von dem Generale abwärts, mit Einschluß der männlichen Pensionisten, und der beurlaubten Officiere und Gemeinen leisten von dem 1. des künftigen Monats anfangend, von jedem Gulden der Gage, Löhnung oder Pension, welche sie beziehen, einen Beytrag von einem halben Kreuzer, der an ihrer Gebühr abgezogen, und zum Behufe der Pensions-Vermehrung verwendet wird. Den beurlaubten Gemeinen ist der oben bestimmte Beytrag an ihrer Montursgebühr abzuziehen.

c) Alle diejenigen Officiere, welche in Zukunft die Heiraths-Erlaubniß erhalten, erlegen eine dreymonatliche Gage, welche bey jeder weitern Beförderung dergestalt zu ergänzen ist, daß z. B. ein Lieutenant, der sich in dieser Diensteßstuffe verheirathet, und also drey Lieutenants-Gagen erlegt hat, bey seiner Beförderung zum Capitain, die Differenz der drey Lieutenants- und Capitains-Gagen noch nachtragen, und hiemit bey allen seinen nachherigen Beförderungen so lange in dem nämlichen Verhältniße fortfahren muß, als er nicht in den Witwerstand versetzt ist.

Zur Herstellung billiger Gleichheit tragen die mit Pensionsverzicht wirklich verheiratheten Officiere eine Monats-Gage in 24 monatlichen Raten nach, und erhalten dadurch einen Anspruch auf die Normal-Pension für ihre nachgelassenen Witwen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß von den so eben erwähnten Gage-Beyträgen der halbe Kreuzer Abzug keineswegs zu entrichten ist.

d) Jeder schon in Pension stehende, welcher die Heiraths-Erlaubniß nachsucht, erhält dieselbe nicht anders, als unter der Verbindlichkeit, einen ganzen Jahrsbetrag seiner Pension zur Witwen-Casse zu erlegen.

e) Wir haben schon bey Unserm Regierungsantritt erklärt, daß Wir den Verkauf der Officiers-Chargen nicht gestatten wollen, und erneuern diese Erklärung mit dem Zusatze, daß Wir fest auf derselben zu bestehen gedenken. Sollten Wir jedoch aus ganz besonderen Gründen Uns bewogen finden, einem Officier, der vor Unserm Regierungsantritte seine Charge gekauft hat, zu erlauben, dieselbe an einen anderen mit dem bereits eingeführten Vorbehalte zu verkaufen, daß dieser sie nicht weiter verkaufen könne; so hat ein solcher Officier außer den 10 pro Centen, die er an die Militär-Akademie entrichten muß, noch weitere 20 pro Cente an den Witwenfond zu entrichten.

Die Verkaufssummen werden sowohl wegen der nun eingetretenen Gage-Vermehrung, als weil Wir den Kauf der Officiers-Chargen zu erleichtern, richtigen Staatsgrundsätzen nicht gemäß finden, folgendermaßen festgesetzt:

Für eine Unterlieutenants-Stelle 2400 fl.

Für eine Oberlieutenants-Stelle 3600 fl.

Für eine Stabs-Capitains Stelle 4800 fl.

Für eine wirkliche Capitains Stelle 9000 fl.

f) Jede erledigt werdende Charge soll zwey Monate unbesetzt bleiben, oder falls sie auch gleich wieder besetzt wird, dennoch die Gage der beyden ersten Mo-

nate nach der Erledigung dem Witwenfonde zugewendet werden; hingegen wird die Verordnung vom 27ten April 1801 wegen der 6 monatlichen Gage-Carenz für die Zukunft aufgehoben.

g) Jeder Mann vom Feldwebel abwärts, der seinen Abschied kauft, hat fünf Gulden zu dem Witwenfond zu erlegen.

h) Ueber die von jedem Individuum während seiner Dienstzeit geleisteten Beyträge, findet nach erfolgtem Ableben kein Anspruch Statt, welchen Namen dieser auch haben möge. Das nämliche gilt von demjenigen, der aus dem Militärstande tritt. Auch wird keine Witwe der Pension fähig geachtet, wenn ihr Mann nicht im Militärstande stirbt, ungeachtet er zuvor in demselben seine Beyträge zu dem Witwenfonde geleistet hat.

i) Da das neue Pensionssystem vermittelst obiger Beyträge gewissermaßen auf das Privat-Eigenthum gegründet wird; so soll eine eigene Administration aufgestellt und organisirt werden, welche in den vorkommenden Fällen nicht nur zu untersuchen hat, ob die schuldigen Beyträge von dem Verlebten vollkommen geleistet worden sind, indem dieses eine ausschließende Bedingung ist, ohne welche die neue Normal-Pension nicht erhalten werden kann; sondern sie hat auch die Pensionsgesuche selbst dem Regulative und angenommenen Grundsätzen gemäß zu begutachten; welches Gutachten sodann in den Militär-Finanz-Sessionen näher zu prüfen, und Uns zur weitern höchsten Entschließung vorzulegen ist.

k) Alle übrige rücksichtlich der zu stellenden Heiraths-Cautionen, und sonst in Betreff der Verheirathungen bey dem Militär erlassene Verordnungen, sollen auch in Zukunft genau und pünctlich beobachtet werden; und Wir haben an sämmtlich commandirende Behörden das Nöthige hierüber bereits erlassen.

Zugleich haben Wir denselben eröffnet, daß die festgesetzte reglementmäßige Zahl der Weiber in der Caserne niemals überschritten, noch über jene Zahl hinaus eine Heiraths-Erlaubniß, unter eigener Haftung des Regiments-Commandanten für die dereinstige Pension, ertheilt werden dürfe.

l) Um die Verfertigung des näheren Entwurfes zur Versorgung sowohl der verwaisten Officiers- als der übrigen verwaisten Soldatenkinder zu befördern, haben Wir ferner die Militär-Behörden angewiesen, Verzeichnisse einzusenden, worin specifizirt wird, wie viele und welche Individuen von dem ganzen Militärstande verheirathet, und mit welcher Zahl Kinder sie versehen sind.

Uebrigens gewärtigen Wir noch die Vorlage des besondern Regulativs über die Pensionen für das Personal des Kriegs-Justiz- und Kriegs-Oekonomie-Rathes, so wie der übrigen Militärverwaltungen, welche unter obigen Bestimmungen noch nicht begriffen sind, um dieses Regulativ ebenfalls gehörig prüfen, und Unsere höchste Entschließung darüber fassen zu können.

München den 24ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl
v. Triboler.

(Die Menage-Zulage für den gemeinen Mann betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Bey der Unterstützung, die Wir für nöthig gefunden haben, Unserm gesammten Officiercorps unterm 16ten dieses durch Vermehrung der Gage und des Quartiergeldes angedeihen zu lassen, ist zugleich Unserer Aufmerksamkeit weder das Mißverhältniß, in welches der Sold des gemeinen Mannes mit der Möglichkeit seiner Subsistenz durch die so hoch gestiegenen Preise sämmtlicher Lebensbedürfnisse versetzt worden ist, noch die daher entstehende Nothwendigkeit entgangen, auch ihm bey diesem Mißverhältnisse eine Unterstützung zu gewähren, wodurch ihm seine Subsistenz einigermaßen erleichtert wird. Unter den von Uns in Erwägung gezogenen verschiedenen Mitteln einer solchen Unterstützung hat Uns das zweckmäßigste geschienen, der Dienstmannschaft einen außerordentlichen Beytrag zu ihrer Menage zu bestimmen; die Verwendung dieses Beytrags aber, wofern sie nur zu besagtem Zwecke geschieht, ganz dem eigenen Gutfinden der Mannschaft, nach Ort und Umständen zu überlassen.

Wir haben Uns demnach einen ausführlichen Plan hierüber vorlegen lassen, und da Wir denselben Unseren Absichten völlig entsprechend gefunden haben, so wird zu dessen Realisirung Folgendes verordnet:

1) Die gesammte zum Dienste vorhandene Mannschaft wird vom Corporal abwärts in Menagen, jede von 9 Mann, abgetheilt.

2) Eine jede Menage erhält einen monatlichen außerordentlichen Beytrag in der Haupt- und Residenzstadt München von vier — in allen übrigen Garnisonen aber von drey Gulden.

3) Obgleich die Cavallerie täglich 2 kr. pr. Mann an Löhnung mehr als die Infanterie bezieht; so ist sie dennoch, weil sie wegen des stärkeren Dienstes, den sie zu leisten hat, und wegen der Wartung ihrer Pferde sich nichts, oder doch nur wenig durch Arbeit verdienen kann, in die Menage-Zulage aufgenommen worden. — Dagegen bleibt die Artillerie zu Pferde und zu Fuß davon ausgeschlossen, indem dieselbe ohnehin schon im Solde vermehrt ist, und besonders der Artillerist durch Arbeit im Zeughause sich einen nicht unbedeutenden Nebenverdienst verschafft.

4) Als Hauptgrundsatz bey dieser Menage-Zulage wird angenommen, daß niemand, wer nicht unmittelbar selbst in die Menage legt, und seine Kost dabey genießt, er mag ledig oder verheirathet seyn, eigene Menage führen, oder seine Kost in oder außer der Caserne auf andere Art beziehen, an dieser Menage-Zulage, unter welchem Vorwande es immer sey, irgend einen Antheil nehmen könne. — Die Beobachtungen dieses Grundsatzes haben Wir den commandirenden Behörden auf das strengste und unter Androhung der nachdrücklichsten Ahndung gegen die Uebertreter einschärfen lassen.

5) Gedachter Menage-Beytrag nimmt mit dem 1ten des künftigen Monats seinen Anfang. Da sich derselbe

auf die dermaligen Preisverhältnisse der Lebensmittel gründet, so haben Wir zugleich den Regimentern eröffnet, daß dieser Beytrag nicht als ständig zu betrachten, sondern nur bis auf weitere höchste Verordnung, und in so lange bewilliget sey, als nicht die Victualienpreise in ein solches Verhältniß zurückgetreten sind, daß der Soldat mit seinem ursprünglichen Menage-Groschen wieder ausreichen könne. München den 24ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Tribolet.

Weisung
an sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg.

(Die Leibeigenschaft betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Den sämmtlichen Beamten im Fürstenthum Würzburg wird hiemit befohlen, über nachfolgende Puncte binnen 4 Wochen ausführlich zu berichten.

1) Ob und in welchen Orten des ihm anvertrauten Amtes die Leibeigenschaft noch bestehe, ob die ganzen Orte oder nur einzelne Personen, und wieviele in denselben leibeigen seyen.

2) Ob die Leibeigenschaft auf den Personen oder auf den Gütern hafte, und ob daher das Besthaupt mehr in die Categorie eines Mortuars oder in jene eines Güterfalles oder Handlohns falle.

3) Welche observanzmäßige Grundsätze bis jetzt in einzelnen Befreyungsfällen der Leibeigenen angenommen, und in Ausübung gebracht worden seyen.

4) Ob und welche aus der ehemals bestandenen persönlichen Leibeigenschaft hervorgehende Rechte von drittern über Unterthanen ausgeübt werden, über welche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Landeshoheit zustehe, und wenn dieses wäre,
   a) ob dieser dritte die Rechte von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Lehen trage, oder ob er
   b) dieselben in Kraft anderer ihm zustehenden rechtlichen Befugnisse in Ausübung bringe;
   c) ob er diese Rechte allein im churfürstlichen Territorium besitze, ohne der landesfürstlichen Obrigkeit unterworfen zu seyn, oder ob er Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit der Landeshoheit unterworfen sey.

5) Besitzen Seine Churfürstl. Durchlaucht in anderer Herrn Orten und Landen Leibeigene, die der Aufsicht des Beamten anvertraut sind, und welche Rechte haben Höchstdieselben auf solche hergebracht?

6) Haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auch in Condominat-Orten Leibeigene, und welche Rechte haben Höchstdieselben über dieselbe hergebracht?

7) Worin bestehen die observanzmäßigen Abgaben, welche entweder aus noch vorhandener oder ehemals statt

gefundener Leibeigenschaft herrühren, und wieviel betragen dieselben nach einem zehnjährigen Durchschnitt.

8) Welche Gefälle und Abgaben sind jenen zu surrogiren, welche von der bestehenden oder ehemals bestandenen Leibeigenschaft herrühren.

Hierüber ist binnen der oben gesetzten Frist ausführlicher gutachtlicher Bericht zu erstatten. Würzburg am 6ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Lenden,
Vice-Präsident.

Schüll, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justizbeamte in den beyden fränk. Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Vermögens-Confiscation der meineidig entwichenen Soldaten betr.)

Seine Churfürstliche Durchl. unser gnädigster Herr haben zu verordnen geruhet, daß nicht nur die allenfalls noch unberichtigten Vermögens-Confiscations-Gegenstände hinsichtlich der bereits ausgeschriebenen aus diesseitigem Militär entwichenen Landeskinder, der ertheilten höchsten Vorschrift gemäß, ungesäumt pflichtmäßig erledigt, und die Resultate zur höchsten Stelle einberichtet werden sollen, sondern auch künftighin jedesmal in einer Zeitfrist von vier Wochen vom Tage der ergehenden Ausschreibung der Deserteurs an, die genuinen Verhältnisse in Ansehung des Vermögens der in den Bezirk eines jeden einzelnen Amtes einschlägigen Flüchtlinge mit ausdrücklicher Bemerkung dessen, was von solchem der Confiscation unterworfenen Vermögen etwa bereits flüßig ist, unfehlbar an die höchste Stelle zur berichtlichen Anzeige zu bringen seyen.

An die sämmtlichen Justizbeamte in den beyden fränkischen Fürstenthümern ergeht daher hiedurch die Weisung, so viel die bereits ausgeschriebenen Deserteurs betrifft, die Confiscation ohne Aufschub in Vollzug zu setzen, und das Resultat ungesäumt, spätestens binnen 14 Tagen, bey der betreffenden churfürstl. Landesdirection anzuzeigen, in Ansehung der künftigen Fälle hingegen jedesmal binnen 14 Tagen nach der durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Desertion den vorgeschriebenen Bericht dahin zu erstatten. Bamberg am 7ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an alle Diöcesanen des Fürstenthums Würzburg.

(Höchstlandesherrliche Bestätigung des bischöflich Würzburgischen Vicariats betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern rc. rc.

Seine Churfürstliche Durchl. haben vermöge höchsten Rescripts vom 15. August l. J. gnädigst geruhet, eine

von des abgetretenen Herrn Fürsten Fürstl. Gnaden als Diöcesan-Bischofe zur Besorgung der geistlichen, zum obersten Hirtenamte geeigneten Gegenstände ernennte Stelle unter dem Titel: Bischöfl. Würzburgisches Vicariat, als ein Collegium im Staate anzuerkennen, zu bestätigen, und demselben in seinem Wirkungskreise, in so fern er sich auf die Diöcesanen in den fränkischen Fürstenthümern erstreckt, Höchstihren landesherrlichen Schutz gnädigst zuzusichern.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung werden die churfürstl. Unterthanen, welche Würzburgische Diöcesanen sind, andurch angewiesen, sich in ihren geistlichen zum obersten Hirtenamte ausschlüßig geeigneten Angelegenheiten an das bischöfliche Vicariat zu wenden.

Würzburg am 9ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an alle Forstbeamte des Fürstenthums Würburg.

(Die Verfertigung einer Landesforstsituations-Charte betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

In Erwäagung, daß die momentanen Verhältnisse es der unterzeichneten Stelle nicht gestatten, eine geometrische Vermessung und Taxation der churf. Cameral-Waldungen zu vollführen, und in weiterer Berücksichtigung, daß derselben indessen eine so viel möglich genaue Uebersicht über die Waldungen und ihre Verbindungen unter einander ganz unentbehrlich ist, wurde der churfürstl. Forstmeister Conrad Schmitt auf dem Haßberge beauftragt, eine Landesforstsituations-Charte mit Zuhülfnahme der bey den Forstbehörden allenfalls vorfindlichen Grundrisse, und der v. Jackenhofenschen Charte zu verfertigen, und darin nicht nur die älteren zum Fürstenthum Würzburg gehörig gewesenen Domanial-Waldungen, sondern auch die durch die Säcularisation der Stifte und Klöster neu erworbenen Forste nach ihrer Lage, Umfang, und Zusammenreihung in Forstreviere und Aemter mit den Wohnsitzen der Forst- und Jagdbedienten zu bezeichnen.

Um diese Forstsituations-Charte in der möglichsten Schnelligkeit zu erhalten, gieng gedachtem Forstmeister der weitere Auftrag zu, die Forstbehörden des Landes auf schickliche von ihm selbst auszuwählende Standpuncte durch schriftliche Einladungsschreiben mit den in ihrer Verwahrung befindlichen Grundrissen zu bestellen, sich selbst dort einzufinden, und nach den hieraus geschöpften Notizen gleich im Orte selbst das Erforderliche darin aufzutragen.

Dieß wird zur Kenntniß aller churfürstl. Beamten, welchen die Aufsicht und Verwaltung einer churfürstl. zum Fürstenthum Würzburg gehörigen Waldung übertragen ist, zu dem Ende gebracht, damit sie sich auf das Einladungsschreiben des für dieses Geschäft ausersehenen Commissärs richtig an Ort

und Stelle mit den nöthigen Behelfen unweigerlich einfinden, und sich bestreben, bis zur Ankunft desselben partiale Situations-Charten über die sie betreffenden Waldungen verfertigen zu lassen, wobey es auf schöne Zeichnung gar nicht, sondern lediglich auf möglichst richtige Bezeichnung ihrer Peripherien und ihrer örtlichen Lage ankömmt.

Man versieht sich, daß alle Forstbehörden sich werden angelegen seyn lassen, ihres Orts pflichtschuldigst beyzuwirken, damit die Absicht der unterzeichneten Stelle umtrieblos erreicht werde, als sonst die aus unnöthigem Aufenthalt ihrer Seits entstehenden Unkosten denselben zur Last fallen würden. Würzburg am 9ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Scharold, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die Uniform des vormaligen Hofr. und Oberamtmanns Freyh. v. Greifenclau betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern rc. rc.

wird dem vormaligen Hofrath und Oberamtmann Freyherrn Franz Carl Friedrich v. Greifenclau hierdurch eröffnet, daß auf die beygebrachten Nachweisungen Seine Churfürstl. Durchlaucht durch höchstunmittelbare Verfügung vom 7. dieses Monats geruhet haben, ihm die Erlaubniß, die Uniform des Sanct Josephs Ritterordens (der Burg Friedberg) in sämmtlichen churfürstl. Erblanden tragen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen. Würzburg am 14. September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schäll, Secretär.

Weisung
an die sämmtlichen Polizey-Unterbehörden des Fürstenth. Würzburg.

(Reise-Päße betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern rc. rc.

Unter dem 18. May l. J. ist den Polizey-Unterbehörden die Weisung ertheilt worden, denjenigen Individuen, welche auf einige Zeit außer Landes zu reisen gedenken, statt dieselbe an die churfürstliche Landesdirection zu verweisen, die nöthigen Päße unmittelbar auszufertigen.

Damit nun hiebey eine überall gleiche anständige Form beobachtet werde, wird hiedurch nachstehendes Formular vorgeschrieben, und den betreffenden Behörden aufgegeben, solches drucken zu lassen. Würzburg am 10ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Nro

Reise = Paß

für

Obenbemerkter ist von	Derselbe ist entschlossen, von hier
Jahren	
Statur	
Gesicht	nach
Stirne	
Haaren	zu gehen
Augen	Dieser Paß ist gültig auf
Nase	
Mund	

Dessen Unterschrift

Alle Civil= und Militärbehörden werden nach Standesgebühr geziemend ersucht, Vorzeigern dieses aller Orten frey und ungehindert passiren, auch demselben nöthigen Falls allen Vorschub angedeihen zu lassen. Urkund des Amts=Siegels N. am

Churpfalzbayerisches Amt N. in Franken.

NN. Amtskeller.

Bekanntmachungen.

(Die Umgelds- und Accisbefreyung im Bambergischen betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben zu beschließen gnädigst geruhet, daß

1) künftig gar keine Natural-Umgelds- und Accisbefreyung von was immer für einem Getränke mehr statt haben soll; daß aber
2) provisorisch und bis zur einstigen weitern Verfügung der Aufschlag, und respective Accis von den Würzburgischen Weinen, wenn sie im Bambergischen consumirt werden, von einem Gulden auf 30 Kr. rhein. herabgesetzt, und dagegen
3) der Aufschlag und respective Accis von allen ausländischen Weinen auf 3 Gulden für den Eimer erhöht werden soll.

Solches wird demnach zu jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung, jedoch mit dem Anfügen, bekannt gemacht, daß die Erhebung des erhöhten Aufschlags zu 3 Gulden von den erwähnten ausländischen Weinen am 1ten October l. J. anzufangen habe. Bamberg am 26. August 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Fleischmann, Secretär.

(Die Freyzügigkeit zwischen den churfürstl. Bayerischen, und fürstl. Nassau Ussingischen Landen betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben auf die von dem Herrn Fürsten von Nassau-Ussingen gemachten Anträge gnädigst beschlossen, gegen dessen Lande die Freyzügigkeit des Vermögens beobachten zu lassen.

In allen Fällen also, wo ein Vermögen durch Erbschaft, Schankung, Tausch, Heyrath, oder durch Auswanderung in des Herrn Fürsten von Nassau-Ussingen sämmtliche Lande übergehen wird, ist dasselbe freyzügig zu behandeln.

Nachdem aber der Herr Fürst von Nassau-Ussingen von dieser allgemeinen Maßregel die — das Nachsteuereinhebungs-Rechtes berechtigte Stadt Wiesbaden ausgenommen hat; so ist von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst bewilligt worden, daß einsweilen auch alle Städte und übrige Stände, welche das Recht der Nachsteuereinhebung von dem aus ihrem Bezirke in das Ausland übergehenden Vermögen hergebracht haben, dieses in dem Falle eines Vermögens-Uebergangs in die fürstl. Nassau-Ussingischen Lande noch ferners geltend machen können. Bamberg am 12ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

(Die Anstellung des vormaligen Rent-Cassiers zu Landshuth Johann Baptist Karth als Central-Cassier der beyden fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg, dann als Cassier der geistl. Haupt-Casse zu Würzburg betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Bayern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben den vormaligen Rent-Cassier zu Landshuth, Namens Johann Bapt. Karth zum Central-Cassier der beyden fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg gnädigst zu ernennen geruhet, in welcher Eigenschaft derselbe zu Anfang dieses Monats das ihm angewiesene Geschäft bereits angetreten hat.

Zugleich ist derselbe als Cassier der dahiesigen geistl. Central-Casse aufgestellt worden; welches zu jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß zu Vermeidung allenfallsiger Irrung künftighin die geistl. Central-Casse den Namen geistliche Haupt-Casse zu Würzburg annimmt, weswegen dann die Beamte und Administratoren der vormaligen Stifte und Klöster besonders angewiesen werden, diejenigen Gelder, welche sie in Zukunft einzuschicken haben, mit der Aufschrift: an die geistliche Haupt-Casse zu Würzburg einzusenden. Würzburg am 7ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die im Monate May entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Bayern ꝛc. ꝛc.

wird den sämmtlichen churfürstl. Amtsstellen andurch aufgetragen, auf die hienach stehenden Deserteurs pflichtmäßige Aufsicht zu pflegen, solche im Betretungsfalle in gefänglichen Verhaft zu nehmen, und an die nächste Garnison zu liefern: dann das Vermögen, wenn ein dergleichen in einem oder dem andern Amtsbezirke vorhanden seyn sollte, mit Arreste zu belegen, und den Betrag in gehorsamste Anzeige zu bringen. Bamberg am 26ten August 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Stephan Freyherr v. Stengel.

Fleischmann, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate May 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause Ort	wo zu Hause Amt	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	ausgemachtes Vermög. kr.
Vacant Würzburg	Gemeiner Franz Stengel	Bamberg		Schuhemach.	—	—
Ysenburg	Gemeiner Lorenz Paft	Michelau	Burgkundstadt	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Joh. Oestereicher	Märktgraiz	detto	Bäcker	—	—
detto	Gemeiner Joh. Haßler	Weipolsdorf	Hallstadt	Schmied	—	—
detto	Gemeiner Joh. Müller	Dörfles	detto	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Joh. Häfner	Wallstadt	Lichtenfelß	detto	—	—
detto	Gemeiner Andr. Rehlein	Uetzing	detto	—	—	—
detto	Gemeiner Joh. Horn	Dittersbrun	detto	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Joh. Häfner	Boxdorf	Neunkirchen	detto	—	—
detto	Gefrenter Joh. Rudel	Ludwach	Scheßliz	detto	—	—
detto	Gemeiner Pancr. Wagner	Schetterndorf	detto	Hirt	—	—
detto	Gemeiner Georg Strez	Buch	Schlüsselau	detto	—	—
detto	Gemeiner Christ. Morasch	Stadtsteinach		Schuhemach.	—	—
detto	Gemeiner Joh. Mell	Röttenbach	Vorchheim	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Joh. Lindner	Aisch	Bechhofen	detto	—	—

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate Juny 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Vacant Würzburg	Pfeifer Joh. Kaufmann	Ramsthal	Aura Trimberg	Taglöhner	—	—
detto	Tambour Johann Theen	Wangolds-hausen	Bildhausen	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Schwarz	Schwarzach	Dettelbach	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Joseph Höhn	Oberelsbach	Fladungen	Strümpf-stricker	—	—
Chev. leg. Bubenhofen	Gemeiner Joseph Borr	Königshofen im Grabfeld		Bauer	50	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Phil. Scholl	Nordheim	Münster Schwarzach	detto	—	—
Chev. leg. Bubenhofen	Gemeiner Franz Brand	Rimpar	Proselsheim	detto	572	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Caspar Fröhlich	Volkach		detto	250	—

Würzburgischer Frucht- und Brodpreis

vom 10. Septemb. 1803.

	Gulden	Batzen fränk.
Das Malter Weitzen . . .	10	10
Das Malter Korn . . .	7	3
Das Malter Haber Stadtmaß . .	—	—
Das Malter Gerste zu 8 Würzburger Metzen .	—	—

	Schill.	Pfen.
Die Wage weißes Brod, wohl ausgebacken zu 3 1/2 Pf. 6 Loth,	6	2
Das Kümmelbrod . . .	3	1
Der Laib Brod von reinem Korn, wohl ausgeback. zu 7 Pf. 12 Loth	6	3
Ein Laiblein schwarzes Brod von reinem Korn, wohl ausgebacken zu 1 Pfund 4 Loth .	— 1 —	— —

Verbesserung.

Im 33ten Stück des Regierungsbl. S. 170 Col. 2 Z. 22. ist statt: die letztrevidirte vorhergehende Jahrsrechnung, zu lesen: die der letztrevidirten vorhergehende Jahrsrechnung.

Regierungsblatt

für  die

Churpfalz- bayerischen

Fürstenthümer in Franken.

36tes Stück. Würzburg, Dinstag den 20. Septemb. 1803.

Bekanntmachung.

(Das mit Churbaden abgeschlossene Militär-Cartel betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht mit dem Herrn Churfürsten von Baden eine Militär-Cartels Convention abgeschlossen haben; so wird dieselbe auf höchsten Befehl in ihrem ganzen Umfange bekannt gemacht, und sind hiernach sämmtliche Behörden angewiesen, derselben nicht nur durch alle mögliche Mittel die größte Publicität zu geben, sondern auch durch strenge Erfüllung der sie hierunter betreffenden Pflichten zu der dabey vorwaltenden höchsten Intention nach Kräften mitzuwirken. Bamberg am 6ten Septemb. 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg 2c. 2c. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Nachdem Wir zu Abstellung der wechselseitigen Desertion mit des Herrn Churfürsten von Baden Liebden ein förmliches Militär-Cartel abgeschlossen haben; so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1tens Gegenwartiges Cartel hat im Allgemeinen auf alle Soldaten seinen Bezug, welche entweder von den Churbayerischen oder von den Churbadischen gesammten Kriegsvölkern ausreißen, und in die anderseitigen Lande übergehen; ingleichen auch auf diejenigen Unterthanen, welche bereits enrollirt, nur aber zu den Regimentern ihres Landesherrn noch nicht abgegeben worden, oder wenn sie auch von der Auswahl in den besorglich auf sie fallenden Enrollement zu entgehen, entwichen sind.

Dagegen erstreckt sich gegenwärtige Convention im Allgemeinen keineswegs auf gebohrne Unterthanen der andern Herrschaft, welche bey ihrem Austritt in die Lande des andern durchlauchtigsten Paciscenten in ihr Vaterland zurück gekehrt sind.

Da inzwischen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern des Herrn Churfürsten zu Baden Durchlaucht mittels einer durch beyderseitige Bevollmächtigte abgeschlossene Convention de dato Würzburg den 15ten März dieses Jahres ein Corps mit Einschluß der Stabs- und Oberofficiers von 1000 Mann Infanterie und 152 Mann Cavallerie allermeistens Eingebohrnen, aus dem nach dem Plan der hohen vermittelnden Mächte, und den von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche ratificirten Reichs-Deputations-Schlüssen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden als Entschädigung zugefallenen Antheile der Rheinpfalz überlassen haben, und außer obigen an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Baden überlassenen 1152 Mann noch mehrere Eingebohrne des Churbadischen Antheils der Rheinpfalz in Churbayerischen Diensten zurück geblieben seyn dürften; so machen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Baden sich ausnahmsweise andurch verbindlich, ohne Rücksicht auf den oben festgesetzten allgemeinen Grundsatz, diejenigen vor Abschluß der Würzburger Truppenübernahms Convention vom 15ten März d. J. vollkommen freywillig (und mithin nicht durch Milizenzug) in Churbayerische Dienste getretenen und bey Abschluß der Convention vom 15ten März auch darin verbliebenen eingebohrnen Capitulanten, desgleichen auch die Einsteher für solche Capitulanten und die nicht eingebohrnen Einsteher für Milizen auf Betreten alsdann in Zukunft als Deserteurs ausliefern zu lassen, wenn sie noch nach Abschluß gegenwärtigen Cartels, jedoch während dem Rest obiger vor dem 15ten März freywillig eingegangenen Capitulationszeit, sich von ihrer Fahne entfernen würden.

Jedoch steht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden frey, statt der Auslieferung solcher im Lande betroffenen frey Engagirten an das churbayerische Aerarium gegen den ihnen ertheilt werdenden Abschied aus dem Vermögen des betroffenen Deserteurs zwey und vierzig Gulden, dreyßig Kreuzer, und vier und zwanzig Gulden Montur-Rata bezahlen zu lassen.

Das nämliche gilt auch für die künftig aus Churbayerischen Diensten desertirenden eingebohrnen oder ausländischen Einsteher für frey Engagirte, sie mögen betroffen werden oder nicht, und die Einstands-Caution des freywillig engagirten Einstellers, woraus die ersagten sechs und sechzig Gulden dreyßig Kreuzer bezahlt worden, wird solchen Falls von Churbayern an Churbaden ausgeliefert.

Dagegen machen Seine Churfürstliche Durchlaucht von Bayern sich anheischig, alle und jede ausgehobene Milizen gratis, und die statt solcher Milizen eingestandenen Inländer aus dem Churbadischen Antheil der Rheinpfalz, welche sich etwa unter ihren Truppen befinden sollten, so fern sie nicht vor dem Tag der gegenwärtigen Conven-

sion mit ihrer freyen Einwilligung zu Unterofficiers avancirt worden sind, (indem diese Letztern solchen Falls wie frey Engagirte angesehen werden) unverweilt unter Herausgabe der Einstands-Cautionen dieser Letztern gegen Erlegung von 66 fl. 30 kr. zu entlassen, und ohne alle etwa Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden dafür anzurechnenden Kosten in Biberach übergeben zu lassen; und soll derjenige Officier, welcher sich in Ansehung solcher Milizen irgend eine Verheimlichung zu Schulden kommen läßt, mit der verdienten Ahndung angesehen werden, auch wenn diese Verabfolgung der Milizen nicht erfolgt, die Auslieferung der entweichenden frey engagirten Pfälzer aus dem Churbayerischen Landestheil und ihrer Einsteher nicht Statt haben.

Churbaden verspricht den nach vorstehendem aus Churbayerischen Diensten abzugebenden Milizen und eingebohrnen Einstehern die nämliche Löhnung, und sonst was diese bisher in Churbayerischen Diensten erhalten haben.

Was diejenigen Eingestandenen für Baden-Pfälzische Milizen betrifft, welche vor dem §. 11. auf den 28ten dieses Monats bestimmten Anfangstermin der Wirkung gegenwärtigen Cartels aus Churbayerischen Diensten desertirt sind; so entsagen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern sowohl auf die Auslieferung derselben, als auf die wegen solcher Einsteher vorhandenen, und daher ohne alle Ersatzforderung auszufolgenden Einstands-Cautionen zu Gunsten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Baden.

Die freywillig engagirten Baden-Pfälzischen Unterthanen, welche zwischen dem 15ten März und dem 28ten July d. J. aus Churbayerischen Diensten entwichen, und im Lande anwesend sind, werden, wenn man sie Churbadischer Seits nicht ihre vor dem 15ten März geschlossene Capitulationszeit auszudienen anhalten, und an Churbayern in solcher Absicht zurück liefern will, gegen Erlag von 25 Reichsthalern Churbayerischer Seits mit Abschied versehen. Dasselbe gilt von den zwischen dem 15ten März und dem 28ten July d. J. aus Churbayerischen Diensten entwichenen und entweichenden, eingebohrnen und ausländischen Eingestandenen für solche frey engagirte Baden-Pfälzische Unterthanen, und werden die Einstands-Cautionen derselben an Churbaden überlassen. Wenn von den durch die Würzburger Convention vom 15ten März dieses Jahres von Churbayern an Churbaden überlassenen Truppen irgend einige Soldaten aus Churbadischen Diensten entwichen, und auch vor dem 28ten July dieses Jahres wieder in Churbayerische Dienste getreten seyn, oder in den Churbayerischen Staaten betroffen werden sollten, so werden solche ebenfalls getreulich wieder ausgeliefert.

Zum Behufe der vorbemerkten Stipulationen werden Churbayerischer Seits nachbemerkte bey allen Regimentern und Corps der dortigen Armee zu sammelnde getreue Verzeichnisse an Churbaden mitgetheilt; nämlich Verzeichnisse:

1) Aller daselbst nach der Würzburger Convention vom 15ten März dieses Jahres noch verbliebenen Baden-

Pfälzischen Milizen, sie seyen ausgehoben worden, wann sie wollen, und zwar

a) sowohl dem Dato nach daselbst in Diensten stehenden, als

b) der seit dem 15ten März entwichenen.

2) Aller Eingestandenen für solche Milizen, unter Bemerkung der einen jeden betreffenden Einstands-Caution, je nachdem dieselben

a) noch wirklich in der Churbayerischen Armee stehen, oder

b) von dort entwichen;

c) ob diese Baden-Pfälzische Unterthanen, oder

d) Ausländer sind.

3) Aller freywilligen Capitulanten, welche

a) theils zwischen dem 15ten März und dem 28ten July entwichen,

b) theils noch daselbst in Diensten sind; und

4) Aller Einsteher für solche Capitulanten, mit Angabe der für einen jeden bestehenden Einstands-Caution, und ob sie

a) noch daselbst in Diensten stehen, oder

b) zwischen dem 15ten März und dem 28ten July dieses Jahrs entwichen sind. Indem dabey der Anfang und die Dauer der Capitulationszeit eines jeden Individuum zu bemerken ist.

Ueber dieß ertheilen Seine Churfürstliche Durchlaucht von Bayern des Herrn Churfürsten zu Baden Durchlaucht die verbindliche Zusicherung, keinen der ausgelieferten Baden-Pfälzischen Unterthanen oder einen Einsteher für solche, blos wegen der Desertion, nach der erstmaligen Auslieferung mit irgend einer Strafe zu belegen, wiewohl der Ausgelieferte während der Verhörszeit, welche von seiner Ankunft beym Regiment oder Corps an dennoch über 6 Tage nicht dauern soll, im Arrest zu verbleiben hat; so wie auch ein solcher ausgelieferter Deserteur des Herrn Churfürsten von Bayern Durchlaucht von seinem Wiedereintritt an nicht länger, als den Rest seiner vor dem 15ten März d. J. eingegangenen Capitulationszeit fort zu dienen verbunden seyn soll.

Wird aber ein solcher Baden-Pfälzischer Unterthan, oder der Einsteher für denselben von Churbaden zum zweytenmal an Churbayern als Deserteur ausgeliefert; so erhält derselbe die gewöhnliche im 6maligen Gassenlaufen bestehende Strafe der 1ten Desertion, muß aber aufs neue capituliren, wovon jedoch bey solchen zum 2tenmal als Deserteurs an Churbayern ausgelieferten Capitulanten so wenig als bey ausgelieferten Milizen, die zwischen dem 15ten März und dem 20ten July zu Unterofficiers avancirt worden sind, rücksichtlich der Dauer dieser neuen Capitulationszeit Churbadischer Seits keine Kenntniß genommen wird; dennoch aber für solche dermalige Capitulationszeit ihr Vermögen zugesichert bleibt.

Uebrigens aber wird in keinem Fall ein ausgelieferter Deserteur blos wegen der Desertion am Leben gestraft.

Alle und jede nach dem 28ten d. M. betroffenen Deserteurs sollen übrigens, sobald sie als solche bekannt sind, von den Officiers oder Ortsvorgesetzten ohne Ausnahme, es sey im Feld oder in Garnison und Landquartieren oder bey

den Unterthanen, alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht, und mit allen von ihnen ins Land gebrachten ebenfalls zur Hand zu bringenden Montur, Armaturstücken, auch Dienstpferden wohl verwahrt aufbehalten, sofort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftlich Nachricht gegeben, auch bey der Auslieferung alle hilfliche Hand geleistet werden.

2tens. Damit dieses alles unbedenklicher zum Vollzug kommen möge, wird jeder Soldat, welchem von ein- oder anderseitigem Militär in des andern Herrn Land zu gehen erlaubt wird, mit einem Paß versehen werden, und ist nachmals jeder ohne Paß kommende an der Montur oder sonst als Soldat erkennbar, wie auch der, welcher über die im Paß auszudeutende Urlaubszeit dort verbleibe, als Deserteur anzusehen, und wie vorgedacht zu behandeln.

3tens. Die Officiers und Unterofficiers, welche allenfalls nachgeschickt werden, hiezu aber mit einer von ihrem General-Commando, oder wenigstens Regiments-Comando unterzeichneten und besiegelten Autorisation versehen seyn müssen, und welchen vermög dieses Cartels erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitigen Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, dem nächsten Beamten oder Ortsvorstand um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamter oder Vorsteher hat damit unverzüglich vorzufahren; doch ist solchen Officiers oder Unterofficiers zu verbiethen, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselbe zu legen, und darf die Forttransportirung niemals ohne Erlaubniß des Kriegs-Collegii, oder der Kriegs-Commission geschehen.

4tens Alle diejenige Soldaten, welche entweder churbayerische oder churbadische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten, und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben werden, sollen unverweigerlich und unentgeltlich losgelassen, und abgefolgt werden.

5tens. Wofern auch einerseits Unterthanen und Landeskinder vorgemeldeter zweyer Herrschaften aus andern Seiten der Kriegsdiensten los zu seyn begehrten, und wiederum in ihr Vaterland sich begeben wollten, besonders wenn gebührend nachgewiesen werden könnte, daß selbige in diesem ihrem Vaterlande zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitz einiger Grundstücke gelanget seyen, soll denselben, vorzüglich aber den in dem ersten Artikel enthaltenen freywilligen Capitulanten auf geziemendes Ansuchen gegen Erlegung von sechs und sechzig Gulden 30 Kreuzer, und Vergütung der Rata der herrschaftlichen großen und kleinen Montour, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimission unweigerlich ertheilt werden.

6tens. Zur Verhütung alles Unterschleifs und Unordnung soll jeder Officier, bey dessen Compagnie ein Deserteur reclamirt ist, schuldig seyn, auf Verlangen sein Compagnie-Buch, oder Rangier-Liste vorzuzeigen, und wenn der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem falschen Namen sich darin befindet, denselben ohne weiters auszufolgen.

7tens. Ein Officier, welcher wissent-

lich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig denselben, wenn er reclamirt wird, unentgeltlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

8tens. Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verhehlet, und nicht angiebt, so soll derjenige, der ihn reclamirt, verbunden seyn, neben Zurückgabe der einem solchen Mann inzwischen etwa angeschaften Montirungsstücke, dem Regiment, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgeldes und anderer Unkösten in allem 66 Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen.

9tens. Sollen jede Deserteurs in dem Stande, wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montierung und Gewehr, falls solches von ihnen vor geschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchte, gegen Vergütung des Unterhaltes zu 5 kr. pr. Tag, und einer Brodportion zu 2 Pfund für einen jeden jedoch ohne Unterschied von dem Tage der Arretirung bis auf den der Auslieferung inclusive unverweigerlich ausgeliefert werden. Wenn aber ein- oder der andere Deserteur ein Pferd mitbringen würde, so sollen täglich zur Verpflegung dessen sechs Pfund Haber, acht Pfund Heu nebst dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preise angeschafft und verreichet, solchemnach die hierauf ergebende Kosten in eine ordentliche Specification gebracht, und der nächst gelegenen Militär- oder Civil-Obrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit deren Bezahlung gleich bey der Auslieferung geschehen könne. Hiernächst soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgeliefert werdenden Deserteur, die sich bey der Ein- und Auslieferung allenfalls ergebene Kosten abzuführen.

10tens. Im Falle sich jemand, wer derselbe auch immer seyn möge, in beyderseitigen Landen unterstehen, und überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr, oder andere Sachen zu erhandeln, so soll derselbe, was von einem solchen Flüchtling erkauft worden, unentgeltlich restituiren.

11tens. Damit gegenwärtiges Cartel zu jedermanns Wissenschaft, besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermöge vorstehender Puncte ein- oder das andere zu besorgen obliegt, so soll derselbe sowohl in den beyderseitigen sämmtlichen Festungen, Garnisonen und Standquartieren, bey dem Militär herkommlich durch Trommelschlag und Trompetenstoß öffentlich bekannt gemacht, als auch davon für den Civilstand in Städten, Märkten und Dörfern aller untergebenen Lande und Provinzen, ohne Ausnahme an den zu öffentlichen Publicationen gewöhnlichen Orten Plakate angeschlagen werden, und ist hiezu nach erfolgter beyderseitigen Ratification eine 11tägige Frist festgesetzt worden; es erhält aber solches aus besonders bewegenden Ursachen seine verbindende Kraft schon acht Tage a Dato und also mit dem 28ten dieses Monats.

12tens. Bleibt dieses Cartel im Allgemeinen in seiner vollen Wirkung bestehen, bis es nicht einem, oder dem andern Theile gefällig seyn wird, dassel-

be abzukünden, in welchem letztern Falle verabredet und festgesetzt worden, daß ein Theil dem andern solches 3 Monate zuvor zu bedeuten habe, und solle vom Tage solcher Abkündigung und Bedeutung bis auf Ausgang der bedungenen 3 Monate gegenwärtiges Cartell noch seine bestätigte Kraft haben, hienächst aber völlig aufgehoben seyn. Dagegen hat dieses Cartel in Ansehung der in dem ersten Artikel ausgenommenen, aus churbayerischen Diensten entweichenden Eingebohrnen des churbadischen Antheils der Rheinpfalz seine Kraft nicht länger als bis Ende der vor dem 15. März d. J. freywillig eingegangenen Capitulationszeit eines jeden jener Baden-Pfälzischen Landeskinder, welche vor der am 15. März dieses Jahres in Würzburg abgeschlossenen Convention bereits als freywillige Capitulanten, oder als Einsteher für freywillig Engagirte, in churbayerischen Diensten gestanden sind, desgleichen bis zum Ablauf der vorm 15. März d. J. geschlossenen Capitulationszeit eines jeden für Milizen eingestandenen Ausländers, so wie dann auch die bedungene Verfolgung der Deserteurs in die churfürstl. Badischen Lande durch etwa abzusendende churbayerische Officiers und Unterofficiers in Ansehung der aus churbayerischen Diensten entweichenden churbadischen Landeskinder zu unterbleiben, und statt solcher die nöthige Einleitung durch Correspondenz einzutreten hat, und von Forttransportirung dieser Auszuliefernden der Churbadischen Kriegs-Commission zu Carlsruh jederzeit die Anzeige gemacht werden solle.

Hiernach haben sich sämmtliche Civil- und Militär-Behörden in vorkommenden Fällen zu achten. München den 27ten July 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.
(L.S.)
Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Krauß.

Höchstlandesherrliche
Verordnungen.

(Die Benennung: Pfalzbayern betr.)

Zu Folge höchsten Rescripts vom 29ten vorigen Monats wird hierdurch verordnet, und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht: daß, um eine den staatsrechtlichen Verhältnissen des höchsten Churhauses angemessene Gleichförmigkeit zu erzielen, fernerhin die seit dem Teschner Frieden eingeführte Benennung Pfalzbayern, so wie solche auch in der Declaration der vermittelnden Mächte, in dem von Kaiser und Reich ratificirten Deputations-Hauptschlusse, und in den neuesten Reichstags-Acten aufgenommen worden ist, überall beybehalten werden solle. Bamberg am 10ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

(Die Dedicationen betr.)

Da Seine Churfürstl. Durchlaucht den Schriftstellern nicht so ganz frey lassen können, Höchstdenselben ihre oft sehr mittelmäßige, oder gar sinnlose Werke nach ihrem eigenen Gutbefinden zuzueignen; so wird vermöge höchster Entschließung vom 21ten July a. c. hiemit bekannt gemacht, daß Niemand gestattet seyn solle, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Namen, oder jenen Höchstdero geliebtesten Frau Churfürstinn Durchlaucht, oder eines Prinzen, oder einer Prinzessinn Höchstdero Familie, ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene höchste Erlaubniß seinem Werke vorzusetzen. Bamberg am 10ten Septemb. 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klick, Secretär.

(Den Verkauf der Gifte betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem nur zu oft wahrgenommen worden ist, daß der Mißbrauch des Giftes durch den uneingeschränkten oder doch sehr erleichterten Kauf und Verkauf desselben, zum allgemeinen Schaden für Menschen und Thiere, begünstiget werde; so hat man sich mit den Mitteln, diesem großen Uebel, so viel möglich, Einhalt zu thun, um so ernstlicher beschäftiget, als eines Theils in den diesseitigen fränkischen Provinzen eine vollständige Verordnung hierüber nicht bekannt war, andern Theils aber eine Uebereinstimmung mit denjenigen Polizey-Maßregeln, welche bereits vorlängst in den königl. Preußischen Fürstenthümern in Franken getroffen worden sind, in jeder Rücksicht zweckmäßig schien. Seine Churfürstl. Durchlaucht haben die Höchstdenselben über diesen Gegenstand vorgelegten Collegial-Vorschläge, vermöge gnädigsten Rescripts vom 16ten v. M., nicht nur zu genehmigen, sondern auch zu befehlen geruht, daß die geeignete Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden soll.

§. 1.

Der Handel mit allen Gattungen von Gift ist lediglich in den Hauptstädten Würzburg und Bamberg, auf dem Lande aber nur in denjenigen Municipal-Städten, wo sich geprüfte und privilegirte Apotheker befinden, erlaubt.

§. 2.

Auf dem platten Lande und in den Provinzial-Städten ist der Giftverkauf — außer den Apothekern — Niemanden, in den besagten Hauptstädten aber auch noch den eigentlichen Materialisten, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, verstattet, daß sie nach vorgängiger Prüfung und Verpflichtung von der churfürstlichen Landesdirection ihrer Provinz einen besonderen Erlaubnißschein nachsuchen müssen, welcher übrigens, unter gedachter

Voraussetzung, unentgeldlich ausgestellt werden wird.

§. 3.

Ein jeder, welcher demnach, außer den Apothekern und den dazu eigens befugten Materialisten, auf dem Verkaufe irgend einer Giftgattung betreten wird, soll sofort in die Confiscation seiner Waare unnachsichtlich verfallen seyn, und je nach den Umständen noch überdieß mit einer ernstgemessenen Strafe belegt werden.

§. 4.

Alle Händler und Hausirer mit sogenannten Mäuse- und Ratzenpulvern oder anderen Giftarten sind ohne Weiteres von Jedermann anzuhalten, und der Polizey zur Bestrafung anzuzeigen, im Falle nicht dieselben eine gehörige Legitimation aufweisen können, die aber lediglich nur den mit Gütern eingesessenen Unterthanen, aus etwa vorwaltenden ganz besonderen wichtigen Gründen, von den churfürstlichen Landesdirectionen, nach vorgängiger Benehmung mit den Medicinal-Räthen, sonst aber von keiner subalternen Behörde ausgestellt werden darf.

§. 5.

Was die Aufbewahrung des Giftes betrifft, so haben sowohl die Apotheker, als auch die dazu berechtigten Materialisten den Vorrath desselben in wohl verschlossenen Behältnissen, und abgesöndert von andern Medicamenten, Waaren und Geräthschaften, unter einer eigenen der Verwechslung nicht so leicht ausgesetzten Einballirung, z. B. in schwarzem Papier, aufzubehalten, worüber die Polizey-Behörden öftere unvermuthete Nachsuchungen zu veranstalten hiemit angewiesen werden.

§. 6.

Auf gleiche Weise und aus denselben Gründen wird den Apothekern und Materialisten ernstlichst aufgegeben, den Verkauf der Gifte jedesmal nur selbst in eigener Person zu besorgen, niemals aber denselben an Lehrlinge oder andere unzuverläßige Personen unter strenger Verantwortung leichtsinnig zu überlassen.

§. 7.

Den autorisirten Materialisten ist ferner der Verkauf der Gifte im Allgemeinen nicht anders, als in großen Quantitäten, in der Art nämlich erlaubt, daß dieselben den Arsenik nur zu 10 ℔, Rauschgelb, Operment, Bleyzucker, rothen und weißen Präcipitat nur zu 2 ℔ verabfolgen dürfen, mit einziger Ausnahme, daß jedoch von den eben genannten Giften an Apotheker, aber blos an diese, auch kleinere Quantitäten abgegeben werden mögen.

§. 8.

Diesen Letzteren dagegen, den Apothekern nämlich, soll der Giftverkauf in unbestimmten kleinen Quantitäten, jedoch mit nachdrücklicher Verweisung auf alle nur immer mögliche, und dem Leben der Menschen sowohl als der Thiere schuldige größte Vorsicht, und unter den nächst folgenden, auch für die Materialisten geltenden Bedingungen gestattet seyn.

I. Jeder Apotheker und zum Gifthandel berechtigte Materialist hat von dem Augenblicke an, da gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht ist, ein eigenes Buch zu führen, worin der Name, Character und Wohnort des Giftkäufers, die Gattung, Menge, und der beabsichtigte Gebrauch des abgenommenen Giftes, wie auch das Jahr, der Monat, und der Tag des geschehenen Kaufes deutlich und bestimmt einzutragen ist. Derjenige, bey welchem kein nach dieser Vorschrift verfertigtes Einschreibebuch, bey den desfalls öfters vorzunehmenden Untersuchungen, vorgefunden wird, verfällt in den drey ersten Betretungsfällen in eine, nach Umständen noch zu erhöhende, und jedesmal steigende Geldstrafe von 50, 100, und 150 Reichsthalern; der unverbesserlich leichtsinnige, oder hartnäckige Uebertreter dieser Polizey-Verfügung aber soll sodann ohne Weiteres, seines gänzlichen Verkaufsrechts verlustigt seyn.

II. Eben so darf der Apotheker, und der zum Giftverkaufe berechtigte Materialist die benöthigten Gifte nur wohlbekannten unbescholtenen Abnehmern, die es zu ihrem Gewerbe brauchen, als: Wundärzten, Fabricanten, Goldschmieden, lediglich gegen einen von den Käufern selbst, nach der bereits oben für das Giftbuch vorgeschriebenen Norm, verfaßten, und in eben dieses Buch einzuheftenden Schein, abgeben.

III. An alle anderenicht genug gekannte Personen sowohl in den Hauptstädten, als auf dem Lande, ist ohne einen in gleicher Art einzurichtenden Schein, der von der Polizeybehörde, einem geschwornen Arzte, oder dem Pfarrer ihres Wohnortes unterzeichnet und attestirt seyn muß, und ebenfalls zur Einheftung in das Giftbuch zurückbleibt, irgend eine Sorte Giftes abzugeben, untersagt; und soll der dawider handelnde Verkäufer das erstemal in eine namhafte Geldstrafe, das zweytemal hingegen, und zwar der zum Giftverkaufe befugte Materialist, in die Strafe des Verlustes seiner Verkaufsbefugniß verfallen, der Apotheker aber mit dem Verluste seines Gewerbes bestraft werden.

§. 9.

So wie nun also unbekannte Personen, ohne zuverläßigen obrigkeitlichen Schein, vom vorhabenden Giftkaufe schlechterdings abzuweisen sind; so sollen noch überdieß solche, die ihrer Absichten wegen verdächtig sind, der Polizey sogleich angezeigt werden.

§. 10.

An Köche, Gastwirthe, Bäcker, Bierbrauer, Müller, Melber, Obsthändler und Fleischer darf, zur vorgeblichen Vertilgung ihrer Mäuse und Ratzen, weder von Apothekern, noch von den Materialisten Arsenik verabfolgt werden.

§. 11.

Gleiche Vorsicht haben die Materialisten bey dem Verkaufe der übrigen Bleymittel, als: Silberglätte, rothen Mennigs, Beygelbs u. s. w. deren Ver-

kauf ihnen ausschließend überlassen ist, zu beobachten, und diese Materialien nur an Weißbinder, Tüncher, Schreiner, Mahler, niemals aber an Weinhändler abzugeben; so wie Essigkörner (sem. cocognid.) Myrrhen, spanischen Pfeffer niemals an Essigsieder zu verkaufen.

§. 12.

Sämmtliche Civil- namentlich Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande werden hierdurch angewiesen, nicht nur die betreffenden Apotheker und Materialisten auf diese Verordnung noch besonders mit Nachdruck aufmerksam zu machen, sondern auch auf die genaue Befolgung der darin enthaltenen Puncte, durch alle zu Gebothe stehende Mittel, besonders durch Nachforschungen und Visitationen, immer wachsam zu seyn. Bamberg am 12ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte und Unterbehörden in den fränkischen Fürstenthümern.

(Die von Seite der Unterbehörden an das General Divisions Commando gestellt werdenden Requisitionen betr.)

Nachdem von Seite des churfürstlichen General Divisions Commando die gegründete Beschwerde erhoben worden, daß von Seite der Unterbehörden Requisitionen um militärische Assistenz unmittelbar an dasselbe gebracht werden, da es doch nur mit den eigentlichen Landesstellen zu correspondiren hat; so werden sämmtliche Aemter und Gerichtsstellen angewiesen, sich in solchen Fällen jedesmal an die ihnen vorgesetzten Collegien zu wenden, und nur, wenn sie von Letztern Auftrag dazu erhalten haben, und sich darüber auszuweisen vermögen, die Commandanten der in ihren Bezirken oder sonst in der Nähe liegenden Truppen-Abtheilungen um Abgabe der erforderlichen Executions-Maunschaft zu requiriren. Bamberg am 10ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Untersuchung eines mit Schutzpocken geimpften und gegenwärtig mit Menschenpocken darniederliegenden Kindes in Unterdürrbach betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern 2c. 2c.

Nachdem bey churfürstl. Landesdirection die Anzeige geschehen, daß ein in dem Impfungs-Institute dahier mit den Schutzpocken geimpftes Kind in Unterdürrbach von den natürlichen Blattern befallen worden sey, so wurde sogleich in den Personen des Professors und ersten Juliushospital-Arztes Thomann, und des Landphysicus Dr. Sin-

ner eine Commission dahin abgeordnet, um die Sache genau zu untersuchen. Derselben unten folgender Berichts-Auszug:

„Nach genauer Untersuchung, die wir vornahmen, ergab sich, daß die Anzeige auf ein leeres Gerücht beruhend ganz ungegründet sey; denn alle mit Schutzpocken Geimpfte befinden sich bis auf die heutige Stunde wohl, und keines von ihnen hat die Menschenpocken erhalten; zwey oder drey Kinder, die nie vaccinirt wurden, liegen noch an den Menschenpocken darnieder. Das Kind, worüber die Anzeige geschehen, hat zuverläßig falsche Pocken, Wasserpocken, oder einen andern Ausschlag bekommen, so wie diese den Kindern öfters zustoßen. Wahre Pocken konnten es keineswegs seyn; denn a) war der Ausbruch zugleich mit dem Fieber eingetreten, b) hatten sie sich gleich mit Wasser gefüllt, c) war der Ausbruch unordentlich, nicht regelmäßig, wie bey den Blattern, d) war die Dauer der Krankheit für eine Blatternkrankheit zu kurz; denn das Kind war vielleicht nur einen halben Tag krank, e) verlief der Ausschlag zu geschwind; sobald derselbe mit Wasser gefüllt war, so sprangen die Blasen, und der Ausschlag trocknete; f) war den 4. Tag, wo wir den Patienten sahen, gar kein Ausschlag, als eine einzige abgedorrte Stelle zu sehen.“

ist vollkommen dazu geeignet, die in dem Publicum deshalb vorgekommenen Besorgnisse zu heben, und da, wie schon im Voraus zu vermuthen war, aus diesem Berichte zu ersehen ist, daß die ganze Sache auf eine leere ungegründete Anzeige beruhte, so wird, um die gute Sache der Schutzpocken nicht in ein falsches Licht setzen zu lassen, der ganze Verlauf der Untersuchung andurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 9ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Den Etat des subalternen Personals bey der Landesdirection zu Würzburg betr.)

Nachstehender von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst genehmigte Etat des subalternen Personals bey der Landesdirection zu Würzburg wird hierunten zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Bamberg am 9ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Risch, Secretär.

Etat des subalternen Personals bey der churfürstlichen Landesdirection zu Würzburg.

Zahl	Character und Namen.	Statusmäßige Besoldung. fl.	Weiz. Münch.	Korn Scheff.	Anmerkungen.
	Secretäre.				
1	Valentin Bleiter	850	1	2	Präsidial Secretär.
2	Carl Gottfried Scharold	850	1	2	Kanzley Repartitor.
3	Carl Philipp Schüll	850	1	2	Expedirender Secretär bey der Brandenburgischen Commission.
4	Joseph Valentin Pfister	850	1	2	
5	Peter Joseph Adelmann	850	1	2	Secretär bey dem Separat in Administrativ-Angelegenheiten der Stifte und Klöster.
6	Adam Joseph Behr	850	1	2	
7	Joseph Aloys Endres	850	1	2	
	Franz Sartorius	—	—	—	supernumerär.
	Rechnungs-Commissäre.				
1	Carl Lacgardt	900	1	2	Präsidial Rechnungs-Commissär.
2	Bartholomäus Brand	900	1	2	
3	Christian Lorenz Fey	900	1	2	
4	Anton Aloys Welz	900	1	2	
5	Johann Baptist Wagner	900	1	2	
6	Michael Hannewacker	900	1	2	auch bey dem Separat &c.
7	Johann Michael Müller	900	1	2	
8	Georg Michael Bermuth	900	1	2	auch bey dem Separat &c.
9	Johann Aloys Pfister	900	1	2	dermal bey der Besoldungs-Liquidations-Commission.
	Cassiere.				
1	a) Central-Cassier.				
	Johann Baptist Karth	1400	1	2	
1	Casse-Officiant.				
	Christoph Aloys Lommel	500	1	2	
1	b) Provincial-Cassier.				
	Carl Bachmann	1300	1	2	
1	Buchhalter.				
	Sebastian Quante	700	1	2	
1	Casse-Officiant.	—	—	—	wird durch ein schon besoldetes Subject aus der vorigen Dienerschaft ersetzt.

Zahl	Character und Namen.	Statusmäßige Besoldung.			Anmerkungen.
		fl.	Weitz. Münch.	Korn Scheff	
	Registratoren.				
1	Otto Philipp Müller	700	1	2	auch Präsidial Registrator.
2	Heinrich Joseph Wahler	700	1	2	
3	Johann Baptist Schmitt	700	1	2	
4	Joh. Michael Anton Kohles	700	1	2	
5	Michael Joseph Endres	700	1	2	
6	Johann Anton Schneider	700	1	2	
	Georg Lommel	—	—	—	supernumerär.
	Conrad Ignaz Voll	—	—	—	supernumerär.
1	**Expeditor.** Anton Ludwig Vollermann	1200	1	2	
1	**Controlleur.** Friedrich Ernst Köber	700	1	2	
1	**Siegelmeister.** Anton Katzensteiner	900	1	2	
1	**Controlleur.** Johann Andreas Marx	700	1	2	besorgt zugleich die Hand-Registratur des Siegelamtes.
1	**Officiant.**	—	—	—	wird durch ein bereits besoldetes Subject aus der vorigen Dienerschaft besorgt.
	Kanzlisten.				
1	Hermann Fleckenstein	400	1	2	der Präsidial Kanzley zugetheilt.
2	Friedrich Wilhelm Helfreich	400	1	2	desgleichen.
3	Elias Joseph Düring	400	1	2	
4	Franz Joseph Wirth	400	1	2	
5	Philipp Franz Hemmerich	400	1	2	im Präsidial Büreau.
6	Georg Dominicus Mohr	400	1	2	in der Kanzley des Separats rc.
7	Valentin Hofmann	400	1	2	desgleichen.
8	Johann Michael Wolfromm	400	1	2	im Präsidial Büreau.
9	Caspar Gullemann	400	1	2	
10	Johann Baptist Stürmer	400	1	2	
11	Jacob Rüttimann	400	1	2	
12	Joh. Georg Donat Wucherer	400	1	2	

*) Als Kanzleydiener werden Individuen aus der vormaligen besoldeten Dienerschaft beygezogen.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die im Monate Juny entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen

Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern rc. rc.

wird nachstehendes Verzeichniß der im Monate Juny von dem churfürstlichen Regiment Ysenburg meineidig ausgetretenen Soldaten zu dem Ende hier öffentlich bekannt gemacht, daß die treffenden churfürstlichen Aemter sowohl in Hinsicht der Vermögens-Confiscation als auch der Verhaftung derselben im Atrappirungsfalle die erforderlichen Maßregeln zu verfügen, und mit dem umgehenden Bothen das Verhältniß der Deserteurs und derselben Vermögen um so gewisser einzuberichten haben, als im Unterlassungsfalle ein eigener Bothe auf Kosten des Saumseligen abgeschickt werden wird; welche Anordnung in allen künftigen Fällen zu beobachten ist. Bamberg am 2ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirection.
Graf von Thürheim,
Präsident.

Fleischmann, Secretär.

Verzeichniß

der vom Regimente Ysenburg im Monate Juny 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Ysenburg	Gemeiner Thomas Nagel	Häusling	Büchenbach	Hirt	—	—
detto	Gemeiner Leonard Minius	Seidendorf	Höchstadt	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Fadner	Hohenberg	Marktschorgast	detto	—	—
detto	Gemeiner Bernard Müller	Stadtsteinach		Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Johann Dietz	Windheim	Teuschnitz	detto	—	—
detto	Gemeiner M. Mürsberger	Burk	Vorchheim	detto	—	—
detto	Gemeiner H. Scherrbaum	Ehesberg	Wartenfels	detto	—	—

Weisung
an alle betreffende Behörden in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die Einsendung einer characteristischen Tabelle über sämmtliche Pfleger der milden Stiftungen und der Kirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Um bey der vorhandenen großen Anzahl von Pflegern und Verwaltern milder Stiftungen und derselben verschiedenen Beschaffenheit sich in die nöthige genauere Kenntniß von eines jeden Anlagen, Wandel und Verwendung zu setzen, geht von churfürstl. Landesdirection sämmtlichen Ober- und Vogteybeamten, Landdechanten und Pfarrern der Befehl hiedurch zu, nach welchem jeder derselben insbesondere sein unbefangenes pflichtmäßiges Urtheil über jeden in dem ihm anvertrauten Oberamte, Vogteyamte, Landdechantey und Pfarrey befindlichen Pfleger der milden Stiftungen und des Kirchenvermögens nach dem untenstehenden Formular einer tabellarischen Characteristik unter den darin vorgezeichneten Rubriken anzumerken, und alsdann solches mit Bericht längstens bis den 10ten October l. J. unter der Verwarnung gehorsamst einzusenden hat, daß außer dem für jeden Tag, um welchen sothaner Bericht später einkömmt, 1 fl. rhn. Strafe von dem säumigen Berichtsteller beygetrieben werden wird. Bamberg am 9ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Kauer, Secretär.

Entwurf
tabellarischer Characteristik über die Fähigkeiten, den Fleiß, die Moralität der in dem Amte N. (Landdechantey N.) Pfarrey N. vorhandenen Pfleger und Verwalter milder Stiftungen.

Anmerkung des Orts, wo eine milde Stiftung vorhanden	Benennung der Pflege	Summe der solcher angehörig. Capitalien	Jährliche Einnahme von diesen und dem übrigen Vermögen derselben	Name des Pflegers	Fähigkeiten desselben im Rechnungswesen	Fleiß	Moralität	Vermögensumstände	Wirthschaft in eigener Haushaltung	Einkommen des Pflegers von der Stiftung	
										an Gehalt	an sonstigen Emolumenten

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- bayerischen

Fürstenthümer in Franken.



37tes Stück. Würzburg, Freytag den 23. Septemb. 1803.

Höchstlandesherrliches Rescript an das churfürstl. fränkische außerordentliche Commissariat.

(Die Stempel-Ordnung für die fränkischen Provinzen betreffend.)

Maximilian Joseph,
Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg 2c. 2c. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Sowohl zur Verstärkung der Beweiskraft schriftlicher Urkunden, als zur Herstellung eines Fonds für die Beyschaffung der Kanzleybedürfnisse, und zu einiger Deckung der Ausgabenvermehrung, welche theils die verhältnißmäßigere Gleichstellung der Besoldungen in Unsern fränkischen Landen mit dem dermaligen Preise der Dinge, theils die daselbst nothwendigen Administrations-Verbesserungen nach sich gezogen haben, ist von Uns, gleich bey Errichtung Unserer fränk. Landesdirectionen Unserem dortigen außerordentlichen Commissariate der Auftrag ertheilt worden, Uns einen Plan vorzulegen, wie die in Unsern ältern hierobigen Staaten schon längst bestehende Stempel-Ordnung, mit Berücksichtigung derjenigen Modificationen und Zusätze, welche die Provincial-Verfassung nothwendig machen würde, auch in erwähnten beyden Provinzen eingeführt werden könne.

Nach reifer Prüfung dieses nunmehr eingekommenen Entwurfes wird, mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen und Verfügungen, die nach den Local-Bedürfnissen in der Folge noch erforderlich befunden werden sollten, nachstehende provisorische Stempel-Ordnung für Unsere beyden Lande Würzburg und Bamberg erlassen.

§. 1.

Dem Gradations-Stempel sind jene Instrumente, die ihrer Natur nach Summen Geldes, oder bestimmten Geldeswerth enthalten, unterworfen, und zwar nach folgender Norm:

Wenn die inserirte Summe von 1 bis 50 fl. beträgt, der Stempel ad . . ad 3 Kreuzer

— 50 —	100 fl.	. . 6	. .
— 100 —	300 fl.	. . 15	. .
— 300 —	500 fl.	. . 30	. .
— 500 —	1000 fl.	. . 1	Gulden
— 1000 —	5000 fl.	. . 2	. .

von 5000 fl. zu 5000 fl. steigt derselbe aber allzeit um weitere 2 fl.

Hierzu sind wesentlich geeignet:

a) Alle Besoldungs — Pensions — und andere Bescheinigungen, Quittungen, De-

serviten-Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastgeber, Handwerksleute, und sonstige Geld betreffende Verzeichniße.

b) Alle Kauf — Tausch — Heuraths — Ankaufs — Lehen — Jahrtags — Stiftungs — Grundgerechtigkeits — Revers — Schuld — und Gantbriefe, überhaupt aber alle solche Vertrags-Instrumente und Urkunden, durch welche über Eigenthum, Nutznießung oder ein sonstiges Recht disponirt wird.

c) Die Bey- und Hauptbescheide, sofern sie Summen enthalten; außerdem ihnen der Stempel der 4ten Classe §. 2. aufzudrücken ist.

d) Alle gerichtliche oder außergerichtliche Ehepacten, bey welchen nicht nur der Betrag des Heurathsguts, sondern auch jener der Paraphernal- oder Receptiz-Güter in die Berechnung der Stempel-Gebühr aufzunehmen sind.

e) Einkindschafts- Erbabkaufs und Condonations-Urkunden, sofern dieselben auf gewisse Summen lauten; außerdem gehören sie in die 8te Classe des 2. §.

f) Pacht- und Nahrungsvertragsbriefe, und zwar soll bey Pachtbriefen die Stempel-Taxe, wenn deren Bestandzeit auch auf mehrere Jahre bedungen ist, nach dem Betrage des ganzen Bestand-Quantums erhoben, und sofern Naturalien bedungen sind, dieselben im laufenden Geldpreise angeschlagen werden. Bey Nahrunsverträgen aber, welche auf mehrere oder unbestimmte Jahre eingegangen sind, ist der Stempel-Betrag nach einem dreyjährigen Durchschnitte zu erheben.

g) Alle Inventarien und Interims-Rechnungen von Vormundschaften. — Bey der Vormundschaft-Auslieferungsrechnung ist jedoch nur der erste Bogen nach der bestehenden Vermögens-Summe zu stempeln.

h) Die letzten Willens-Dispositionen können zwar auf ungestempeltes Papier gefertigt werden, dahingegen ist nach dem Ableben des Erblassers diese schriftliche Disposition, nach dem Verhältnisse des Vermögens, der Stempel-Taxe unterworfen. Ergiebt sich nun ein solcher Vermögensstand (wie etwa bey dem Ableben eines Pupillen der Fall eintreten kann) sogleich mittels einer Vormundschafts-Rechnung; so wird nach diesem liquiden Vermögensbetrage die Stempel-Taxe dem Testamente aufgedrückt.

Im entgegengesetzten Falle muß ein über die Hinterlassenschaft errichtetes mit einer pflichtmäßigen Schätzung beglaubigtes Inventarium zur Grundlage dienen, wobey jedoch die bey dem Ableben bestandenen Passiven in Abzug gebracht werden dürfen.

Wäre nun aber kein solches Inventarium gefertigt worden, oder die Erben nähmen Bedenken, solches vorzulegen, so haben die Erbnehmer den Stempel von 50 fl. zu lösen; es sey denn, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe betrage, welche für den Stempel von 50 fl. geeignet ist, in welchem Falle das Vermögen eidlich manifestirt werden muß.

Auf den Fall endlich, daß keine letzte Willensmeinung schriftlich abgefaßt seyn würde, ist das Inventarium nach Maßgabe der Vermögens-Summe ebenfalls zu stempeln; und sollte kein Inventarium gefertigt seyn, oder solches nicht vorgelegt werden wollen, so ist zu verfahren, wie vorher bey schriftlichen Testamenten verordnet ist.

§. 2.

Für jene Gegenstände oder Schriften der Stempel-Schuldigkeit, deren Inhalt einer gewissen Stempel-Taxe unterliegen soll, haben Wir folgende Classen gereihet:

Erste Classe von 1/4 bis 1 Kr.
welche ausschließend die Kalender begreift, so daß vom künftigen Jahre 1804 angefangen

a) alle Kalender im kleinen Formate das Stück dem 1/4 Kr.

b) der mittlere Wandkalender ohne Ku-

pferstich, sodann die Kalender in Quart oder Octav-Format dem 1/2 Kr.

c) der große Wandkalender das Stück dem 1 Kr. Stempel unterliegen sollen.

Die Buchdrucker und Buchführer sind zugleich verbunden, ihre Kalender unter Confiscations-Strafe nur bey inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen.

Sollte der inländische Buchdrucker oder Buchbinder nicht alle mit dem Siegel versehene Kalender debitiren können, so sollen ihm bey dem Stempel-Amte oder desselben Hauptniederlage, gegen Einlieferung der übrig gebliebenen Kalender zur Cassirung des Stempels, eben so viele neue Kalender für das nächstfolgende Jahr umsonst gestempelt werden.

Zweyte Classe. Stempel zu 3. Kr. mit welchen versehen seyn müssen:

a) alle Schriften, welche bey irgend einer Unserer mittel- oder unmittelbaren, administrativen- oder Justiz-Stellen eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beylagen und Duplicaten.

b) Alle höchsten Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Parthey- und Proceß-Sachen.

c) Die Kanzley- und Lieferscheine in Partheysachen, Lehenzettel, Protocoll und andere Extracte ohne Unterschied, auch außergerichtliche Schriften, welche zum Behelfe vor Gericht gebraucht werden.

d) Reise-Päße, Kundschaften, Taxations- und andere Zeugnisse, Musik-Patente, sämmtliche Aufschlagszeichen für fremde Weine, Biere und Brandwein, ohne Unterschied des Betrages.

e) Alle Vieh-Protocolle, welche sowohl auf Märkten als auch sonsten geführt werden. — Es hat demnach von jedem zu Protocolle kommenden Viehverkaufe der Verkäufer sowohl als der Käufer die drey Kreuzer Stempel-Taxe zu entrichten.

Auf den Viehmärkten aber soll, nachdem der Beamte das Protocoll wie bisher fortzuführen hat, von jedem Kaufe und Verkaufe die Sechs Kreuzer Stempel-Taxe erhoben, und nach geendigtem Markte die ganze Summe des Stempel-Betrags zu Unserm Siegel-Amte nebst dem geführten Protocolle eingesendet werden, welches sonach den diese Summe ausweisenden Stempel dem Protocolle aufzudrücken, und dasselbe zurückzuschicken hat.

Bey Vieh-Protocollirung' außer den Märkten, welche bey den Ortsschuldheißen geführt werden, hat derselbe eben diese Gebühr bey jedem Kauf und Verkaufe zu erheben, nach Verlauf eines Vierteljahrs das ganze Protocoll dem Beamten zur Revision vorzulegen, und demselben die eingenommenen Stempel-Gebühren, gegen Empfang eines diese Summe betragenden Stempel-Bogens, (welcher zu cassiren, und dem Protocolle beyzuheften ist,) und gegen Quittung, daß die Summe der Protocolle nicht mehr und nicht weniger betragen habe, zu bezahlen.

Demnächst folgen, und zwar in der

Dritten Classe,

die Spielkarten, welche im Lande debitirt oder gebraucht werden, wovon für die feinen der sechs Kreuzer und für die groben der zwey Kreuzer Stempel gelöst werden muß.

Zu Gunsten des Commerzes werden jedoch diejenigen, welche im Lande zwar fabricirt, aber in das Ausland verkäuflich abgesetzt werden, von dieser Stempel-Schuldigkeit ausgenommen und befreyt.

In die vierte Classe des 15 Kreuzer Stempels gehören:

a) Alle auszustellende Consense ohne Unterschied des Betrags oder des Gutswerthes.

b) Alle Handwerksordnungen, Geburts- Lehr- und Freysag-Briefe, Tauf- Copulations- und Todtenscheine, Abschieds-Päße, Gerichts-Urkunden, Proclamen, Edicte in Gantsachen, Notariats-Instrumente und Atteßate, Bey- und Haupt-Bescheide, welche keine Summe betreffen, außer dem sie nach der im §. 1. bestimmten Norm gestempelt werden müssen.

Zur fünften Classe p. 30 Kreuzer sollen gehören:

a) Gewalts- und Vollmachts-Ertheilungen.
b) Cautionen, sich vor Gericht zu stellen, und das Verurtheilte zu zahlen, Moratorien, Intercessionalien und Promotorialien.
c) Geringere Dienstverleihungen, geistliche Pfründen- und Pensions-Bewilligungen, welche nicht die Summe von 100 fl. erreichen.

In die sechste Classe des Ein Gulden Stempels sind geeignet:

a) Diplome für Doctoren und Licentiaten.
b) Ertheilungen der Tischtitel, Präsentationen und Possessions-Befehle.
c) Bestätigungen der Rathswahlen bey Städten.
d) Berechtigungen zu geringern Handelschaften und andern Gerechtigkeiten.

Siebente Classe.

Mit dem Zwey Gulden Stempel sollen die Judengeleits-Briefe, und in der

Achten Classe

der drey Gulden Stempel-Pflichtigkeit gesiegelt werden:

a) Die Verleihungs-Urkunden weltlicher gering erträglichen Aemter und geistlicher Pfründen.
b) Anstellungen der städtischen Beamten, Stiftungsverwalter, und anderer nicht unmittelbaren sowohl als Unserer churfürstlichen Diener, deren Gehalt von 100 bis 400 fl. ausschließend regulirt ist.
c) Bewilligung der Indigenate.
d) Bestätigungen oder neue Ertheilungen der Stadt- und Gemeinde-Privilegien.

Unter die neunte Classe des Zehn Gulden Stempels sind endlich gehörig;

a) Verleihungs-Urkunden erträglicher Pfarreyen, geistlicher Pfründen und weltlicher Aemter, deren jährlicher Genuß sich über 400 fl. beläuft.

Diese Stempel-Lösung haben alle diejenigen, welche derley Pfarreyen oder Dienste zu verleihen haben, um so sicherer zu beobachten, als sie außerdem in die unten folgende Uebertretungs-Strafe verfallen würden.

b) Anstellungen der Bürgermeister und Syndicen in den Städten Würzburg, Bamberg, Rothenburg und Schweinfurt.

Von allen in obigen beyden Paragraphen bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften sollen die mehrfachen Ausfertigungen, Exemplare und Duplicate dem nämlichen Stempel-Grade unterworfen seyn, zu dem das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war.

§. 3.

Damit nun aber dieser neu eingeführten Stempel-Ordnung von den Einzelnen die gehörige Folge, wie Wir sie von Unsern getreuen Unterthanen im Ganzen erwarten, geleistet, und dem unerlaubten Vortheile, den die Uebertretung des Gesetzes verschaffen würde, durch die Nachtheile, welchen sie sich aussetzt, hinlänglich entgegen gewirkt werde; so befehlen Wir, daß:

a) Wer den Gebrauch des 3 Kreuzer Stempel-Bogens, da wo er befohlen, und durch den nachfolgenden Paragraph nicht befreyt ist, unterläßt, in die Strafe eines Reichsthalers von jedem Bogen verfallen soll.

Die Kanzley-Individuen, Aemter und Obrigkeiten aber, welche dergleichen ungestempelte Schriften annehmen, und nicht gleich unerledigt zurückgeben, sollen die nämliche Strafe zu entrichten haben.

b) Von denjenigen, die geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, versehen Wir Uns, daß sie sich des vorgeschriebenen Stempel-Taxes bey deren Verleihung um so weniger entnehmen werden, als Wir für den Unterlassungsfall einen vierfachen Stempel-Betrag, und besonders noch sechs Reichsthaler Strafe unnachsichtlich zu erheben, hiemit anbefehlen.
c) Den Buchbindern tragen Wir auf, keine ungestempelte Kalender zu binden, sondern, wenn ihnen dergleichen zugestellt werden sollten, sogleich hievon der ih-

nen vorgesetzten Obrigkeit zur weitern Untersuchung Anzeige zu machen. Würden sie dieses unterlassen, so haben sie nebst der Confiscation der Kalender noch eine besondere Strafe, und in wiederholten Fällen den Verlust der Gerechtigkeit zu erwarten.

Wer den Verkauf, Kauf oder sonstigen Handel eines ungestempelten Kalenders übernimmt, wird, nebst der Confiscation dieser Kalender, für jedes einzelne Stück um 4 Reichsthaler gestraft.

d) Die Spielkarten betreffend, sollen die, so eine ungestempelte Karte verkaufen, und jene, die mit solchen in ihrem Hause zu spielen erlauben, um 4 Reichsthaler — die Spielenden selbst aber, ohne Unterschied des Standes und der Würde, um 2 Reichsthaler gestraft werden. Die Hälfte solcher Strafen erhält der Anzeiger, die andere Hälfte aber ist nebst einer kurzen Anzeige zu Unserm churfürstlichen Stempel-Amte in Würzburg zur Verrechnung einzusenden. Der vermögenslose Strafbare soll mit einer körperlichen Strafe belegt werden.

Alle Ortsobrigkeiten und Polizey-Behörden werden hiemit besonders ermahnt, nicht nur auf dergleichen Uebertretungen selbst zu wachen, sondern auch durch ihre Amts-Subalternen und Diener nachsehen zu lassen, und bleiben dafür fortwährend verantwortlich.

e) Sollte sich aber jemand so weit vergehen, daß er einen oder den andern Stempel nachgrübe; so soll derselbe als ein Verfälscher höchstherrschaftlicher Insiegel angesehen, und nach den bestehenden peinlichen Gesetzen bestraft werden. — Derjenige, der einen solchen Frevler angiebt, soll, wenn er auch selbst mehr oder minder Theil daran hätte, von aller Strafe frey bleiben, und noch besonders belohnt werden.

§. 4.

Von dieser vorgeschriebenen Stempungs-Schuldigkeit haben Wir folgende Gegenstände ausgenommen:

a) Alle höchste Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminal-Sachen betreffen; ferner alle Amts-Correspondenzen der höhern und niedern Stellen, in- und auswärtigen Behörden.

b) Jene Anlehns-Obligationen und Schuldverschreibungen, welche von Uns Selbst oder Unsern nachgesetzten Provincial-Cassen ausgefertigt werden.

Die Gläubiger haben aber bey den Bekenntnissen über den Empfang der Zinsen, oder des zurückgezahlten Capitals das normmäßige Stempel-Papier zu gebrauchen.

c) Die Conti und Gegenconti, welche wirkliche Kauf- und Handelsleute unter sich führen, oder an ihre Käufer und Creditoren stellen, wie auch die Wechselbriefe und Proteste, dann die auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen.

Entsteht aber hierüber ein Rechtsstreit, so muß das normmäßige Stempel-Papier gebraucht werden.

d) Die von den Militär-Personen ausgestellten Gage- und Pensions-Empfangsscheine.

e) Die Tage- oder Wochenlohnszettel der Taglöhner.

f) Alle Personen, welche nach Ordnung der Landrechte zum Armenrechte gelassen werden.

§. 5.

a) Alle Unsere churfürstl. Aemter und Magistrate haben bey dem churfürstl. Stempel-Amte zu Würzburg, oder bey der Hauptniederlage zu Bamberg, das benöthigte Quantum des Stempel-Papiers verschiedener Gattung, sowohl zum eigenen amtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, gegen gleichbare Bezahlung, abzuholen, wogegen denselben 3 p. C. Rabatt bewilligt, zugleich aber bey Dienstesverlust verbothen wird, hiefür bey dem Debit mehr als den respective Stempel-Betrag, das Papier ausgenommen, einzufordern, für welches von jedem von dem Stempel-Amte oder der Niederlage abverlangten Stempel-Bogen,

demselben möge eine größere oder geringere Stempel-Taxe aufgedruckt seyn, 1/2 Kr. mehr bezahlt werden muß.

b) Wenn jemand ein Stempel-Papier verdirbt, so kann dieses verdorbene Papier bey dem Stempel-Amte übergeben, cassirt und das hiezu erforderliche reine Papier, oder das überschriebene Instrument mit vorgelegt werden, wonach die neue Sieglung ohne weitere Bezahlung geschehen soll.

c) Unsere churfürstl. und andere Aemter haben endlich nach Verlauf eines jeden halben Jahres, und zwar längstens 4 Wochen später, eine von ihnen gefertigte Anzeige nach beyliegendem Formular bey Unserm Stempel-Amte in Duplo einzubringen, worin enthalten seyn muß, welche Contracts-Instrumente und Urkunden, laut Contracten-Protocolls, auf Stempel-Papier ausgefertigt, und welche letzte Willens-Dispositionen, Inventarien, oder Vormundschafts-Auslieferungsrechnungen mit dem normmäßigen Stempel-Papier versehen worden seyen. Diese Anzeigen werden von dem Siegel-Amte contrasignirt, einfach zurückgesendet, und dienen bey unvermutheten Untersuchungen der Landescommissarien (welche Wir hiemit zu öfterer genauen Nachsicht anweisen) zur Controlle der Original-Protocolle und Urkunden. Wir erwarten daher, daß sämmtliche Amtsstellen hierin getreu verfahren, nichts in der Anzeige verheimlichen, und auf keine Art diesem landesherrlichen Gefälle eine Gefährde bringen werden, indem sie bey der Entdeckung nicht nur jeden Schaden zu ersetzen, sondern überdieß noch besondere strenge Bestrafung zu erwarten haben.

d) Am Ende des Jahres haben sowohl Unsere churfürstliche, als andere Aemter dem Stempel-Amte in Würzburg, oder der Hauptniederlage in Bamberg, wo nämlich das Papier abgenommen wird, ein schriftliches Zeugniß zuzustellen, daß nicht mehr, als die specifisch vorgetragenen Papier-Gattungen käuflich abgenommen, und der vergönnte Rabatt bezogen worden sey.

e) Das Stempel-Amt wird das ganze Jahr hindurch alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr offen bleiben. Dem dabey angestellten Personal tragen Wir auf, jedermann schleunigst abzufertigen, zugleich aber bedacht zu bleiben, daß durch eine unächte Stemplung, diesem Unserm Gefälle nichts entzogen werde.

Diese provisorische Stempel-Ordnung soll vom 1ten October laufenden Jahrs in Vollzug gesetzt werden. Unserm fränk. außerordentlichen Commissariat übertragen Wir demnach die Vorkehrungen, wodurch dieses Amt in Zeiten geöffnet werden könne; zugleich hat dasselbe diese Verordnung dergestalt zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, daß in der Folge sich niemand mit deren Unkundigkeit entschuldigen kann. München den 2ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl
v. Geiger.

Formular.

Anzeige

des churfürstl. Pfalzbayerischen Amts N. (der Stadt N.) Landesdirections-Bezirks Würzburg (Bamberg)

über

den Verbrauch an Stempel-Papier bey Ausfertigungen gerichtlicher Contracte, Urkunden 2c. auf das 1te (2te) halbe Jahr 18 . .

Tag der Ausfertigung	Nachweisung auf das Contracten-Prot. Seite.	Betrag des Objects rhein. fl.	kr.	Benennung des Objects	Stempel-Betrag rhein. fl.	kr.
Januar						
2.	1.	1000	—	2 Kaufbriefe für NN. zu N. a 2 fl.	4	—
3	2.	500	—	2 Heurathsbriefe von NN. zu N. und dessen Braut NN. a 30 kr.	1	—
				2c.		
				2c.		
				Summe des Stempel-Betrags		

N. am . . . . 18 . .

Unterschrift der verrechnenden Stelle

Bekanntmachungen.

(Die Kleidung der Geistlichen betr.)

Dem gesammten in der Seelsorge stehenden Clerus und den Religiosen der aufgehobenen Klöster wird aus bewegenden Ursachen die Erlaubniß ertheilt, kurze Kleider zu tragen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie weder in der Farbe noch im Zuschnitte eine unschickliche Eitelkeit oder Hintansetzung der ihrem Stande angemessenen Sittsamkeit verrathen. Diesem zufolge dürfen sich dieselben nur schwarz kleiden, mit alleiniger Ausnahme des Rockes oder Ueberrockes, welcher von einer andern modesten Farbe seyn kann. Es versteht sich übrigens von selbst, daß priesterliche Verrichtungen nur in einem langen Rocke oder Talar vorgenommen werden dürfen. Bamberg am 16ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Beobachtung des Collegial-Stillschweigens betr.)

Theils durch eigene Beobachtungen, theils aber auch durch eingekommene Anzeigen hat sich das für die fränkischen Provinzen gnädigst angeordnete General Land Commissariat, obgleich nur ungerne, überzeugen müssen, daß bey den dasigen Landesstellen das so nöthige Stillschweigen über Collegial-Berathschlagungen und Beschlüsse nicht eingehalten, und daß besonders deren Bekanntwerdung nicht ausschließlich dem subalternen Personale zur Last gelegt werden könne.

Ohne in die allenthalben bekannten Nachtheile einzugehen, welche dadurch sowohl dem höchsten Dienste, als den dabey interessirten Partheyen erwachsen, sieht sich das General Land Commissariat in Folge der bereits bestehenden Verordnungen und nach aufhabenden Pflichten vermüßigt, sämmtliche Collegial- und subalterne Staatsdiener an ihren deßhalb abgelegten Diensteid zu erinnern, und dieser abgedrungenen Verwarnung beyzufügen, daß, um die Fehltritte einzelner Bediensteten nicht längerhin auf der Allgemeinheit ruhen zu lassen, der erste sich ergebende Fall dieser Art auf das strengste und gerichtlich verfolgt, und die schuldig Befundenen nach Beschaffenheit der Umstände mit Cassation, auch wo die Absicht, dem landesherrlichen Interesse durch solche Verbreitungen zu schaden, rechtsbeständig erwiesen wird, mit verhältnißmäßiger persönlicher Detention bestraft werden solle. Bamberg am 18ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-bayerischen

Fürstenthümer in Franken.



38tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 29. Septemb. 1803.

Höchstlandesherrliche
Verordnung.

(Die Unterstützung für die Waisenkinder der Officiers sowohl, als des Kriegsraths und dessen untergeordneten Personals betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf Erztruchseß und Churfürst.

Wir haben Uns rücksichtlich der Unterstützungsbeyträge für die verwaisten Kinder, sowohl der Officiers, die in der Linie gedient haben, als Unsers Kriegsraths, und des ihm untergeordneten Personals einen Entwurf vorlegen lassen, und nach vorgenommener Prüfung folgendes gnädigst beschlossen:

1.

Finden für die verwaisten Kinder zwey Hauptabtheilungen Statt, nämlich von vaterlosen, und gänzlichen Waisen.

Diesem gemäß bestimmen Wir jährlich

a) für die vaterlosen Kinder der Officiers in der Linie, und zwar eines Generalfeldmarschalls 200 fl., eines Generalfeldzeugmeisters, Generallieutenants und Divisionairs 120 fl., eines Generalmajors und Obersten 100 fl., eines Oberstlieutenants 66 fl. 40 kr., eines Majors 50 fl., eines Capitains, Stabsauditors, Ober-Stabsmedicus, und Ober-Stabschirurgus 42 fl., eines Stabscapitains, Regimentsquartiermeisters u. Auditors 40 fl., eines Oberlieutenants, Unterlieutenants und Regimentschirurgus 32 fl., und eines Bataillonschirurgus 16 fl.

b) Für die vaterlosen Kinder des Kriegsraths und des ihm untergeordneten Personals, und zwar der Directoren 100 fl., der Räthe, Oberkriegscommissärs, Hofkriegszahlmeister, Oberauditoren, welche zugleich Justizassessoren waren, nachdem die vorbenannten dieser Classe 25 Jahre gedient haben 100 fl., der Räthe und des übrigen Personals aus vorgehender Classe, wenn sie nicht 25

Jahre gedient haben 50 fl., der Kriegs- und Rechnungscommissairs, Secretärs, Oberregistratoren, Kriegscassiere, Expeditoren und Cassacontroleurs 40 fl., der Registratoren, und Militärhauptverwalter in München 40 fl., der Kanzlisten, der auswärtigen Verwalter, Apotheker, Officianten und Actuarien 20 fl., der Rathscassediener und Kanzleybothen 12 fl.

c) Für die gänzlich verwaisten Kinder der Officiers in der Linie, und zwar eines Generalfeldmarschalls, 300 fl., eines Generalfeldzeugmeisters, Generallieutenants und Divisionairs, 180 fl., eines Generalmajors und Obersten 150 fl., eines Oberstlieutenants 100 fl., eines Majors 75 fl., eines Capitains, Stabsauditors, Oberstabsmedicus und Oberstabschirurgus 63 fl., eines Stabscapitains, Regimentsquartiermeisters u. Auditors 60 fl., eines Oberlieutenants, Unterlieutenants und Regimentschirurgus 48 fl., eines Bataillonschirurgus 24 fl.

d) Für die gänzlich verwaisten Kinder des Kriegsraths und des ihm untergeordneten Personals, und zwar der Directoren 150 fl, der Räthe, Oberkriegscommissairs, Hofkriegszahlmeister, Oberauditors, welche Justizassessoren waren, sämmtliche nach vollendeten 25 Dienstjahren, 150 fl., der Räthe und des übrigen Personals aus vorhergehender Classe, welche nicht 25 Jahre gedient haben, 75 fl. der Kriegs- und Rechnungscommissairs, Secretairs, Oberregistrators, Kriegscassiers, Expeditors und Cassecontroleurs 60 fl., der Registrators und Militairhauptverwalter in München 60 fl., der Kanzlisten, der auswärtigen Verwalter, Apotheker, Officianten und Actuarien 30 fl., der Raths- und Cassediener und Kanzleybothen 18 fl.

3.

Ungeheurathete Kinder, deren leiblicher Vater nicht im Staatsdienste stand, sind von obigen Unterstützungsbeyträgen ausgeschlossen; stand aber ihr leiblicher Vater im Civildienste: so folgen sie der im Regulativ vom 14ten Junius dieses Jahrs für dessen Dienstfach bestimmten Civilclasse.

4.

Der allgemeinen Regel nach erstreckt sich der Unterstützungsbeytrag bis zur erhaltenen Versorgung, wenn sie vor dem 21. Jahre eintritt; außerdem hört der Beytrag erst nach vollendetem 20. Lebensjahre auf.

5.

Ausgenommen werden jedoch von dieser Regel die Kinder der drey ersten Classen der Linienofficiers, und der ersten Classe des Kriegsraths-Personals, überhaupt, und ohne weitere Bedingung, ferner der Oberstlieutenants, Majors und der Kriegsräthe, wenn der Vater 25 Jahre gedient hat: diese behalten den Unterstützungsbeytrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie keine Versorgung finden, bis zu ihrem Tode.

6.

Physische Gebrechen, welche die Erwerbung des Unterhalts unmöglich machen, die aber gehörig geprüft und legal bezeugt seyn müssen, bewirken gleichfalls eine Ausnahme, und der Unter-

stützungsbeytrag wird in solchen Fällen bis nach erfolgter Heilung fortgesetzt, oder, wenn die Gebrechen unheilbar sind, bis zum Tode dergleichen Kinder.

7.

Denjenigen Kindern, welche bey dem Absterben der Eltern noch nicht versorgt, wegen des Eintritts in das 21. Lebensjahr aber von dem Unterstützungsbeytrage ausgeschlossen sind, wird der für ihre Classe bestimmte Beytrag eines vollen Jahrs, jedoch nur ein für allemal als Unterstützung gereicht.

8.

Die hieroben bestimmten Unterstützungsbeyträge wirken auch zurück auf die bereits vorhandenen vaterlosen und gänzlichen Waisen, wenn deren gänzliche Mittellosigkeit hinlänglich erwiesen ist, oder sie sich wegen physischen Gebrechen ihren Unterhalt nicht verdienen können.

9.

Obiges Regulativ nimmt mit dem 1. dieses Monats seinen Anfang.

10.

Zur Unterstützung der Waisenkinder vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts ist der Waisenfond bestimmt, und sobald über die Anzahl sämmtlicher wirklich vorhandener Kinder die eingeforderten Verzeichnisse eingelangt sind, werden Wir mit Rücksicht auf diese Anzahl, und die Stärke des Waisenfonds in nähere Uberlegung nehmen, welche Unterstützung auch diesen Waisenkindern bewilligt werden könne.

Unserm fränkischen Divisionscommando wird also diese höchste Bestimmung zur Wissenschaft und Eröffnung an die unterhabenden Regimenter, Bataillons und sonstige Militärbehörden andurch gnädigst unverhalten gelassen. Nymphenburg den 3ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Kraus.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die Beyträge zu den Juden-Landschulden, und Auslösung der dießjährigen Leibzollzeichen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Noch zur Zeit, und bis auf weitere allgemeine Verordnung sind von den in dem Territorial-Umfange des Fürstenthums angesessenen Juden nach der bisher bestandenen Art und Weise die Beyträge zur Tilgung der Juden-Landschulden fernerhin zu leisten, auch die dießjährigen noch nicht ausgelösten Leibzollzeichen von denjenigen, welche sie von der vormaligen Hofkamer übernommen haben, auszulösen. Die sämmtlichen churfürstlichen Beamten werden zufolge dieser Entschliesung angewiesen, den Landvorgängern auf ihre deßhalb angebracht werdende besondere Beschwerden gegen die widerstrebenden Juden amtliche Hülfe zu leisten, und diesen,

wenn sie sich ferner weigern sollten, dieser Verordnung zu gehorchen, ungeachtet erhaltener Patente so lange allen Handel und Verkehr zu sperren, bis sie Folge geleistet haben werden. Würzburg am 17ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schäll, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justizbeamte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die Bestrafung der Fornications- und Schwängerungsfälle betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern 2c. 2c.

wird hiemit verordnet, daß in Fornications- und Schwängerungsfällen künftig keine Kirchenstrafen mehr Platz finden, und zur Kirchenrechnung gezogen werden; daß dahingegen die weltlichen Justizstellen die nach Umständen auf diese Vergehungen festgesetzten Strafen verhängen, mit Nachdruck behaupten und zur Execution bringen sollen; sämmtliche Justizbeamte und churfürstl. Behörden werden demnach zur genauesten Befolgung dieser Verordnung bey ihrer besondern Verantwortlichkeit angewiesen. Würzburg am 17ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die Verhüthung der Feuersgefahr durch Lichter betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern 2c. 2c.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Landleute des Fürstenthums Bamberg mehrerer erlassener Verordnungen ungeachtet fortfahren, Ställe und Scheunen mit unverwahrten Unschlitt- und Oellichtern, ja sogar mit brennenden Schleißen zu betreten, und bey denselben ihre häusliche Geschäfte vorzunehmen. Augenfällig ist die Gefahr, welche aus diesem Leichtsinne sowohl für das Eigenthum dieser unvorsichtigen, als auch für jenes ihrer Mitnachbarn entspringt, und die churfürstl. Landesdirection würde sich selbst einem gerechten Tadel aussetzen, wenn sie diesem verderblichen Unfuge gelassen zusehen wollte.

Das bestehende Verboth mit brennenden und unverwahrten Unschlitt- und Oellichtern, mit Schleißen-, Holz- und Pechfackeln auf Strassen, Gassen und Hofriethen, in der Nähe von Orten, wo Stroh und Heu verwahrt ist, Holzlagen, Ställe und Scheunen zu betreten, wird daher nachdrucksamst wiederholt, und dessen Beobachtung allen Justiz- und Polizeybehörden, Magistraten und Ortsvorstehern bey eigener Vertretung zur besondern Pflicht gemacht.

Uebertreter desselben sollen nach Verhältniß der Schuld mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Reichsthalern, wovon ein

Drittheil dem Anzeigenden zufällt, belegt werden, so wie dieselben für alle Folgen, die aus einer dergleichen Vernachlässigung entstehen, noch besonders verantwortlich bleiben; auch ist ein jeder Hausvater hierinfalls für seine Kinder, Dienstbothen und Hausgenossen zu haften verbunden.

Noch wird allen Justiz- und Polizeybehörden, und Ortsvorstehern, desgleichen auch den Seelsorgern aufgegeben, diese Verordnung, so viel möglich, zur Kenntniß der in ihren [illegible] Wirkungskreisen befindlichen [illegible] Personen zu bringen, da ein[illegible] [illegible]ner Entschuldigung mit unwissenheit derselben auf keine Weise Platz gegeben werden kann. Bamberg am 19ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weisung
an die sämmtlichen Justiz- und Cameral-Beamten in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die Quartal-Berichte über Ein- und Auswanderungen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern 2c. 2c.

werden die sämmtlichen Justiz- und Cameral-Beamten in dem Fürstenthum Würzburg hiedurch angewiesen, bey den Berichten, welche in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 26. März l. J. über die Ein- und Auswanderung vierteljährig zu erstatten sind, sich nach dem Kalenderjahre zu richten, daher mit dem 1. künftigen Monats October ein neues Vierteljahr anzufangen, und demnach von drey zu drey Monaten fortzufahren, dergestalt, daß der zu erstattende Bericht jedesmal spätestens 14 Tage nach dem Ablaufe des Quartals bey der churfürstl. Landesdirection [illegible] übergeben seyn müsse.

Dahingege[illegible] sind die bis zum 1. October l. J. noch fehlenden Verzeichniße in einem besondern Berichte binnen 3 Wochen nachzutragen. Uebrigens haben da, wo Justiz von Cameral getrennt ist, die betreffenden Behörden Rücksprache miteinander zu pflegen, und das Verzeichniß unter beyderseitiger Unterschrift einzuschicken, wobey blos der Begleitungsbericht von dem Justizamte ausschließlich unterzeichnet seyn darf. Würzburg am 24ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schüll, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Vorstellungen mit unbestimmten Bitten an die oberste Justizstelle betr.)

Mehrere Advocaten und Procuratoren erlauben sich vorzüglich bey Fortsetzung der Appellationen, oder gar bey versäumten Fatalien, um Nachsuchung der Restitutionis in integrum ad acta priora zu submittiren, und das petitum dahin zu stellen:

„Ein der Actenlage angemessenes Erkenntniß zu erlassen.“

Nun ist zwar bekanntlich jeder Parthey nicht untersagt, statt des eigentlichen Beschwerden-Libells ad acta priora zu

submittiren; allein dergleichen vage, unbestimmte petita sind den Reichsgesetzen, den gemeinen, und Landrechten durchaus zuwider; überdieß wird den Anwälten hiedurch Gelegenheit gegeben, ohne Acten-Einsicht, und ohne die materialia causae zu prüfen, so etwas in das Allgemeine hinzuschreiben. Sämmtlichen Advocaten und Procuratoren wird daher untersagt, dergleichen Vorstellungen mit sothanen unbestimmten Bitten einzubringen, sondern ein specificum, juri et facto conforme petitum zu stellen, und zu exhibiren; außerdem ein solches exhibitum als libellus ineptus zurückgegeben, der Concipient und Exhibent um 4 Reichsthaler unnachsichtlich bestraft, den Partheyen für solche ordnungswidrige Schriften nichts abgenommen, oder ersetzt werden soll. Bamberg am 12ten September 1803.

Churfürstl. oberste Justizstelle in Franken.

(Die Auswanderung der Unterthanen aus den fränkischen Landen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

wird hiedurch bekannt gemacht, daß die höchste Verordnung vom 26. März l. J. die Auswanderung betreffend, so viel die Nothwendigkeit der nachzusuchenden Erlaubniß betrifft, auch von den Personen weiblichen Geschlechts zu verstehen seyn. Würzburg am 17ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schäll, Secretär.

(Das von Johann Friedrich Krügelstein zu Ohrdruf in Sachsen verfaßte Noth- und Hülfsbüchlein in der Ruhr betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Der als Verfasser eines Systems der Feuer-Polizey bekannte Johann Friedrich Krügelstein zu Ohrdruf hat neuerlich ein Noth- und Hülfsbüchlein in der Ruhr herausgegeben, worin das Entstehen, der Fortgang und die Behandlung dieser besonders dem Landvolke so gefährlichen Krankheit, so wie die Vorbeugungs- und Heilungsmittel bey derselben auf eine belehrende und faßliche Weise auseinander gesetzt sind. Die Gemeinde-Vorsteher, Pfarrer und Schullehrer werden hiedurch auf eine Schrift aufmerksam gemacht, deren Anschaffung vorzüglich in solchen Orten, die keinen Arzt in der Nähe haben, in vorkommenden Krankheitsfällen von bewährtem Nutzen seyn wird. Würzburg am 21ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Ueberweisung der vormals rheinpfälzischen extra curtem gelegenen Lehen an die Landesdirection von Bayern.

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Auf eingegangene Requisition der churfürstl. Landesdirection von Bayern wird nachstehendes von ihr erlassene Publicandum wegen Ueberweisung der vormals rheinpfälzischen extra curtem gelegenen Lehen dahin, zur allgemeinen Kenntniß auch in dem fränk. Regierungsblatte hiedurch bekannt gemacht. Würzburg am 22ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Seine Churfürstliche Durchl. haben bey Abtretung der diesseitigen Rheinpfalz nur jene zu dem ehemaligen rheinpfälzischen Lehenhofe gehörige Vasallen ihrer Pflichten entlassen, und an die neuen Regenten, die Chur- und Fürstl. Häuser Baden, Hessendarmstadt, Nassau-Ussingen und Leiningen überwiesen, derer Lehen in den an sie abgetretenen Territorialdistricten als eigentliche Provincial-Lehen (Feuda intra curtem) gelegen sind, die Lehenherrlichkeit aber über die übrigen außer dem Territorio der Rheinpfalz gelegenen Lehen (Feuda extra curtem) keineswegs abgetreten, sondern solche vielmehr in wiederholten ausdrücklichen Erklärungen an die dermaligen Herrn Theilhaber der Rheinpfalz ihrem Churhause vorbehalten, auch darnach sämmtliche Vasallen, welche in diese letzte Categorie gehören, durch Circularien aufgefordert, nichts zuzulassen, oder selbst zu unternehmen, was gegen die ihrem ursprünglichen Lehensherrn schuldige Treue wäre.

Da über den Grundsatz selbst mit den Herrn Theilhabern der Rheinpfalz keine Differenzien, sondern höchstens nur über die Anwendung desselben bey Ausscheidung der einzelnen Lehen entstehen können, und da der Sinn der in die Mannheimer Zeitung vom 14. August Nro 194 eingerückten Erklärung der zum rheinpfälzischen Ausgleichungsgeschäfte von den jetzigen Herrn Besitzern der Rheinpfalz angeordneten Commission sub Dato 3. August laufenden Jahres nicht seyn kann, jenen Grundsatz bezweifeln, und ihre Ansprüche weiter als das Territorium geht, welches den genannten Herren Fürsten abgetreten worden ist, ausdehnen zu wollen (worüber mit dem Churhause Baden auch schon bereits ein vollkommenes Einverständniß besteht) so ist der hiesigen Landesdirection, welche zum Lehenhof der ehemaligen rheinpfälzischen Feudorum extra curtem constituirt worden ist, der höchste Auftrag ertheilt worden, nicht nur sämmtliche Vasallen, welche rheinpfälzische Lehen extra curtem besitzen, hierdurch nachdrücklichst zu warnen, durch die oben angeführte in die Mannheimer Zeitung eingerückte Erklärung sich in der Treue gegen ihren ursprünglichen Lehensherrn nicht wankend machen zu lassen, sondern auch zugleich die churfürstl. Gerechtsame gegen jede nachtheilige Auslegung jener Er-

klärung aufs feyerlichste hiemit zu verwahren. München den 5ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Freyherr v. Weichs.

Eisenrieth, Secretär.

(Die Beförderung des Landcommissairs Diedrich zum Hofgerichtsrathe zu Bamberg betr.)

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchsten Rescripts vom 5. dieses Monats den Landcommissär Diedrich zum Hofgerichtsrathe zu Bamberg mit dem statusmäßigen Gehalte gnädigst zu ernennen geruht.

Würzburgischer Frucht- und Brodpreis
vom 24. Septemb. 1803.

Das Malter Weitzen	10 Gulden	10 Batzen fränk.
Das Malter Korn . . .	7 —	9 —
Das Malter Haber Stadtmaß . .	— —	— —
Das Malter Gerste zu 8 Würzburger Metzen .	— —	— —

Die Wage weißes Brod, wohl ausgebacken zu 3 1/2 Pf. 6 Loth,	6 Schill.	2 Pfen.
Das Kümmelbrod . . .	3 —	1 —
Der Laib Brod von reinem Korn, wohl ausgeback. zu 7 Pf. 12 Loth	6 —	5 —
Ein Laiblein schwarzes Brod von reinem Korn, wohl ausgebacken zu 1 Pfund 4 Loth . .	— —	— —

Verbesserung.

Im 37. Stück des Regierungsblatts Seite 219 ist bey der Position: 2 Heurathsbriefe. statt 30 kr. zu lesen 1 fl., und in der Guldenreihe ist statt 1 fl. zu lesen 2 fl.

Regierungsblatt für die Churpfalz-bayerischen Fürstenthümer in Franken.



39tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 6. October 1803.

General Land Commissariats
Rescript
an das bischöfl. Vicariat zu Bamberg.

(Das landesherrliche Patronat-Recht betr.)

Das churfürstl. General Land Commissariat hat zwar keinen Beruf, sich mit dem bischöflichen Vicariate gleichsam in gelehrte Fehden einzulassen, noch weniger mit demselben in Erörterungen über Befugnisse einzugehen, welche Seine Churfürstl. Durchlaucht als Ihre landesherrlichen Gerechtsame erklärt haben; es wird ihm jedoch angenehm seyn, wenn es etwas zur Beruhigung Seiner Fürstlichen Gnaden als Bischofes zu Bamberg beytragen kann, und es geschieht lediglich in dieser Absicht, wenn es die Gründe angiebt, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht können bewogen haben, den durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsatz in Betreff des landesherrlichen Patronat Rechtes festzusetzen.

Da alle Gerechtsame der ehemaligen geistlichen Fürsten als solche an Seine Churfürstl. Durchlaucht übergegangen sind; so treten Höchstdieselben

1) nicht nur in die Patronat-Rechte der jetzt erst aufgehobenen Klöster und Stifte, der einzelnen Dignitäten, Obleyen, Oberpfarreyen, u. s. w., sondern auch
2) in jene ein, welche dergleichen in vorigen Zeiten schon erloschenen oder supprimirten Corporationen zugekommen sind, weil auch diese, wie im jetzigen Fall, nicht von dem Bischofe, sondern von dem regierenden Fürsten sind erworben worden; nicht minder
3) in die Patronat-Rechte, welche mit den Dynastien, Herrschaften und Gütern von den ehemaligen geistlichen Fürsten sind erworben worden; und wenn auch
4) bey der Concession eines Feudi novi, oder eines Feudi infeudari soliti das darauf haftende Patronat-Recht davon getrennt worden ist; so konnte dennoch diese Trennung nur von dem Fürsten vorgenommen wer-

den, welchem allein in Rücksicht auf die Bestandtheile des Hochstiftes oder auf Lehengerechtsame das Prodominium plenum, directum, oder utile zugekommen ist; gleiche Beschaffenheit hat es

5) mit Privatfundationen, bey welchen die Stifte auf das ihnen sonst nach dem gemeinen Rechte zustehende Patronat-Recht Verzicht geleistet haben, weil nicht der Bischof die Fundation durch eine solche Bedingung erschweren, sondern nur der Landesherr mit Vorbehalt derselben die Amortization der Fundations-Güter zu einem perpetuirlichen religiösen Zwecke bewilligen konnte. Ferner gehören

6) dem Landesherrn, nach dem eigenen Angeben des bischöflichen Vicariates die Patronat-Rechte an allen jenen Pfarreyen und sonstigen Beneficien, welche aus den Domainen, nutzbaren Rechten und Gefällen des ehemaligen Hochstiftes dotirt worden sind. Endlich ist

7) das landesherrliche Patronat-Recht an allen jenen Pfarreyen begründet, welche ehedessen Filiale der von Zif. 1 — 6 angegebenen Classen fürstlicher Patronat-Pfarreyen gewesen, davon getrennt, und zu Pfarreyen erhoben worden sind.

Wenn das bischöfliche Vicariat das Aggregat dieser besondern Rechtstitel in Betrachtung zieht; so würde es schon gegen seine bessere Ueberzeugung sprechen müssen, wenn es das landesherrliche Patronat-Recht nicht als allgemeine Regel annehmen wollte, bey welcher Se. Churfürstl. Durchlaucht zu bestehen berechtigt wären, bis genüglich könnte erwiesen werden, daß eine Pfarrey zu keiner der vorher angegebenen Classen der Patronat-Pfarreyen gehöre, sondern seit ihrer Entstehung von dem Bischofe als solchem frey sey begeben worden, was immer sehr schwer zu erweisen seyn würde, und vielleicht in keinem Falle könnte erwiesen werden.

Wenn dabey ferner in Erwägung gezogen wird, daß das Besetzungsrecht der Pfarreyen, welches den Fürstbischöfen in Deutschland zugestanden hat, mit dem geographischen Umfange ihrer Territorien fast überall im Verhältniße gestanden ist; so liegt auch hierin der Grund, daß dieß Recht nicht aus der bischöflichen Gewalt, welche in der ganzen Diöceß eben dieselbe ist, entsprungen, sondern von den Bischöfen als Landesherrn erworben worden sey, und daher deren Nachfolgern im Fürstenthum zustehen müsse.

Die Verleihung der Pfarreyen in Commendam war nicht nur im Bisthum Bamberg, sondern auch in den Erz- und Bisthümern Maynz, Würzburg, Speyer, Worms ꝛc — auch sogar bey anerkannten Patronat-Pfarreyen hergebracht, und beweißt daher um so weniger für das freye Collations-Recht, als es die Bischöfe mit den fürstl. Gerechtsamen hierin nach Willkühr halten konnten, solange sie die beyden moralischen Personen in sich vereinigten. Wenn auch der geistliche Fürst als Patron nie sich selbst als Bischof ein Subject präsentirt hat, sondern gradezu zur Collation geschritten ist, so darf doch die eigentlich fürstbischöfliche Handlung

nicht als Ausfluß der bischöflichen Gewalt allein angesehen werden.

Was hiernächst den allgemeinen Rechtstitel belangt, aus welchem Seine Churfürstliche Durchlaucht das Besetzungsrecht der Pfarreyen in Anspruch nehmen können; so will man die im Vortrage des bischöflichen Vicariats berührte Frage: Ob Religionsdiener als Volkslehrer, wie Staatsdiener angesehen werden können? Ob eine Religion, wenn sie als Stütze des Staats betrachtet, und wegen der Verbindung, in welcher sie als Mittel zum Zwecke des Staats steht, aufgenommen wird, blos als eine fremde Anstalt im Staate, oder zugleich als eine Staatsanstalt zu betrachten sey? ganz unerörtert übergehen, gleichwie man auch die §§. 10 und 12 des Vortrags geäußerten Grundsätze: daß das landesherrliche Recht der Oberaufsicht ein negatives Recht sey; daß das Schutzrecht nach allgemeinen Grundsätzen in den Landeshoheitsrechten nicht enthalten sey, auf sich kann beruhen lassen, so lange sie nicht in Anwendung gebracht werden wollen. Das churfürstl. General Land Commissariat glaubt aber noch einen andern allgemeinen Grund für das landesherrliche Patronat-Recht in den veränderten Verhältnissen zu finden, welche als Folgen aus dem Reichsdeputations- und nunmehrigen Reichsschlusse über das Entschädigungsgeschäft hervorgehen; denn

1) besteht kein deutsches Bisthum mehr, als höheres Kirchen-Beneficium betrachtet, weil überhaupt kein Beneficium ohne Fundation existiren kann, und nach dem 34. und 61. §. des erstgedachten Deputations-Schlusses die Fundationen der Bisthümer säcularisirt, und den entschädigten Erbfürsten überwiesen sind, und gleichwie neue Domcapitel errichtet werden sollen, nothwendig auch erst eine neue Schöpfung der Bisthümer vorgehen muß, in welcher Hinsicht schon die bisherigen Bischöfe alle jene Gerechtsame, welche mit ihren Beneficien vorher verbunden waren, künftig noch in Anspruch zu nehmen, nicht berechtiget sind; auch geschieht

2) in dem Reichsdeputations-Schlusse von der Erhaltung der bischöflichen Gewalt in dem ganzen Umfange, wie dieselbe bisher ausgeübt wurde, keine Erwähnung, sondern im 62. §. wird nur verordnet, daß die Erz- und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben sollen, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf eine reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, welches demnach lediglich von der künftigen Anzahl der Diöcesen, und von ihrem geographischen Umfange zu verstehen ist, wie ganz offenbar aus den unmittelbar darauf folgenden Worten erhellet, daß nämlich hievon die Errichtung der künftigen Domcapitel abhangen soll. Obschon also

3) so manche andere bischöfliche Gerechtsame im Westphälischen Frieden Art. V. §. 48, in der jüngsten Wahlcapitulation Art. I. §. 2., und in einer Observanz von mehreren Jahrhunderten gegründet waren; so hat sich doch bey den eingetretenen veränderten Verhältnißen der bischöflichen Gerechtsamen keiner der entschädigten

Erbfürsten hindern lassen, derglei-
chen zur veränderlichen Kirchenpoli-
zey gehörigen Rechte nach Gutbefin-
den entweder ganz aufzuheben, oder
zu beschränken. Dieß scheinen

4) die ehemaligen geistlichen Fürsten
selbst vorgesehen zu haben, und sie
haben daher durch ihre Particular-
Abgeordnete in einem am 27. Sep-
tember 1802 zur Dictatur gebrachten
Aufsatze in Beziehung auf die religiö-
sen Verhältniße der zu säcularisiren-
den geistlichen Staaten darauf an-
tragen lassen:

„daß die Erz- und Bisthümer in
dem ganzen Umfange ihrer Diöce-
san-Gerechtsame erhalten . . . die
geistliche Gerichtsbarkeit nach der
bisherigen Uebung denselben auch
ferner eingeräumt, dieselben end-
lich in dem freyen Genuße aller je-
ner Rechte, welche den Bischöfen
als solchen, ohne Rücksicht auf
ihre landesherrliche Würde zuge-
standen, insbesondere in dem Ge-
nuße des Rechtes, die Pfarreyen,
Canonicate, und sonstige Benefi-
cien zu besetzen, nicht gekränket wer-
den.“

Obschon aber die außerordentliche
Reichsdeputation über verschiedene
Puncte des ganzen Antrages bestimm-
te Beschlüße gefaßt hat; so sind doch
die so eben angeführten durch das da-
rüber beobachtete tiefe Stillschwei-
gen von der Hand gewiesen worden.
Wird endlich

5) noch erwogen, daß den entschädig-
ten Erbfürsten das Benennungsrecht
ihrer Landesbischöfe zusteht, welche
sie gegenwärtig durch Pensionen, und
künftig durch die Dotation neuer Bis-
thümer besolden müssen, und daß
Pfarrer nur Gehülfen der Bischöfe
im Lehramte, und in priesterlichen
Functionen sind; so läßt sich auch
aus diesem Gesichtspuncte eine Ver-
änderung in den bisherigen Gerecht-
samen der Bischöfe nicht verkennen.

Dieß sind die Ansichten, welche
das churfürstliche General Land Com-
missariat von dem von Sein. Chur-
fürstl. Durchlaucht festgesetzten,
und durch das Regierungsblatt bekannt
gemachten Grundsatze in Betreff der
landesherrlichen Patronat-Rechte hat;
und da es die vom bischöflichen Vica-
riate vorgebrachten rechtlichen und po-
litischen Gründe nicht von der Beschaf-
fenheit findet, daß sie eine andere Ueber-
zeugung zu bewirken vermögen; so ist
es außer Stand gesetzt, dem auf eine
Modification jenes Grundsatzes gehen-
den Antrag durch Verwendung bey
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
zu entsprechen.

Dahingegen wird das bischöfl. Vica-
riat durch die Entwicklung der in gegen-
wärtiger Entschließung kurz zusammen-
gefaßten Gründe nicht wenig zur Be-
ruhigung Seiner Fürstl. Gnaden bey-
tragen können, welche deßwegen in
Rücksicht ihrer Amtsführung besorgt zu
seyn, um so weniger Ursache haben wer-
den, als man den bischöflichen Anord-
nungen und Erkenntnissen in allen zur
geistlichen Gewalt geeigneten Gegen-
ständen erforderlichen Falls durch den
Beystand der landesherrlichen Behör-
den die schuldige Nachachtung zu ver-

schaffen, nicht verfehlen wird. Bamberg am 22ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Höchstlandesherrliche
Verordnungen.

(Das Sollicitiren in Partheysachen bey den Collegial-Vorständen und Referenten betr.)

In den hiesigen Provinzen besteht der sehr bedenkliche Mißbrauch, daß die Partheyen ihre bey den verschiedenen Landesstellen hängig gewordenen Angelegenheiten und Gesuche durch persönliche Aufwartungen und Sollicitationen bey den treffenden Collegial-Vorständen und Referenten unterstützen zu müßen vermeinen, wodurch letzteren bey ihren offenkündig überhäuften Geschäften die zu deren Vornahme gewidmete Zeit auf eine dem Dienste nachtheilige Weise geschmälert wird.

Das General Land Commissariat hält es für besondere Pflicht, diesem Uebelstande nachdrücklich zu begegnen, da, wenn eine Sache gerecht und ausführbar ist, solche bey der bekannten Besetzung und Geschäftsbehandlung der churfürstlichen Landesstellen ohnehin ihren gewiesenen Weg geht, und im umgekehrten Fall alle mündliche nicht actenmäßige Erläuterungen, oder Dankbarkeitsversicherungen, die nebstdem demjenigen, an welchen sie gebracht werden, zur Beleidigung gereichen, die erfolgende Resolution weder zu modificiren noch abzuändern vermögen.

Sämmtliche Collegial-Vorstände und Räthe werden daher aufgefordert, dergleichen Privatsollicitationen ernstlich abzuweisen, und bey wiederholten Versuchen die dagegen Handelnden nahmhaft zu machen, damit dieselben als freventliche Uebertreter der deßhalb bereits bestehenden gesetzlichen Anordnungen im gerichtlichen Wege verfolgt werden können. Bamberg am 21ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die in Berichten und Ausfertigungen vorkommenden Titulaturen, dann den Vorsitz bey vermischten Commissionen betr.)

Aus den eingehenden Berichten der Unterbehörden ist bisher mehrfältig zu entnehmen gewesen, daß dieselben den darin berührten insassischen Gutsbesitzern, auch geistlichen Personen, die Benennung von gnädigen Herrschaften und Herrn beylegen, und daß bey vermischten Commissionen, Dechante, Pfarrer und selbst Cooperatoren den Vorsitz vor den landesherrlichen Amtsstellen behaupten.

Wie auch dieß unter der abgetretenen Regierung Statt gefunden haben mag, so ist doch dermal unzuläßig, daß in Berichten an Seine Churfürstliche Durchlaucht, und den ange-

ordneten repräsentirenden Collegien, Landesunterthanen mit solchen Qualificationen bezeichnet werden, und Geistliche vor den weltlichen eigentlichen Regierungsbehörden den Vorrang ansprechen.

Letztere werden daher auch hiermit angewiesen, denselben bey allen Vorkommenheiten zu behaupten, und in ihren Official-Anzeigen und Ausfertigungen, Correspondenz-Fälle allein ausgenommen, keinen andern als blos fürstlichen Personen die Titulaturen: Herrn oder Herrschaften, beyzulegen. Bamberg am 21ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Das erneuerte Verbot aller Lotterien in den fränk. Fürstenthümern betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht sind durch die Höchstdenselben gegen die Wiedereinführung des Lotto-Spiels in den fränkischen Fürstenthümern vorgetragenen Gründe bewogen worden, der General Lotto Administration zu München aufzugeben, die ertheilten Concessionen zu Errichtung mehrerer Haupt- und Neben-Collecturen für das Bayerische Lotto ohne Verzug zurückzunehmen, und ihre abgeordnete Commissarien abzurufen.

Dagegen sind die nach dem fränkischen Kreisschluß vom 18ten December 1787 gegen das Lotto-Spiel ergangenen Verordnungen nicht nur erneuert sondern sollen auch gegen Einführung jeder Art von Lotterien nachdrücklichst gehandhabt werden.

Allen Behörden der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg und der dazu geschlagenen Gebietstheile wird hiedurch auferlegt, genau darüber zu wachen, daß a dato publicationis gegenwärtiger Verfügung, alles weitere Collectiren bey schwerer Ahndung unterbleibe, und die so häufig zum Vorschein gekommene Lotterie-Aushängschilder unverzüglich eingezogen werden.

Damit jedoch die hierunter bezielte landesväterliche Absicht nicht vereitelt werde, sollen fremde benachbarte Lotterien in Absicht auf ihre Verbreitung in hiesigen Landen genau beobachtet, und die betroffen werdenden Winkel-Collecteurs und Spieler nach Strenge der bestehenden Gesetze unnachsichtlich behandelt werden. Bamberg am 27ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Zumuthungen der Huth und Nachtwache, die den Schullehrern gemacht werden wollen, betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern rc. rc.

Bereits in der am 5. Jan. 1775 bekannt gemachten allgemeinen Schulordnung

wurden die Schullehrer von Bothengängen, Frohndiensten, und dergleichen, überhaupt von allen den Personal-Gemeindelasten, die sich zu dem Amte eines Jugendlehrers nicht schicken, freygesprochen.

Demungeachtet will man denselben an einem und andern Orte noch die Huth, Nachtwache und andere gemeine Personal-Dienste aufbürden.

Die churfürstlichen Beamten werden demnach angewiesen, dergleichen Mißbräuche, wo sie noch bestehen, ohne Weiteres abzuschaffen, und den Schullehrerstand bey der ihm zukommenden Personal-Befreyung, die ihm zur Behauptung seines Ansehens sowohl, als auch zu besserer Führung seines wichtigen Amtes verliehen worden ist, bestens zu schützen. Würzburg am 28ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an die betreffenden Stellen in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die in Berichten oben anzubemerkende Nummer betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern rc. rc.

wird sämmtlichen churfürstlichen Stellen in hiesiger Stadt sowohl als auch den Beamten auf dem Lande hiemit zur Vorschrift gemacht, daß sich dieselben in ihren an churfürstl. Landesdirection zu erstattenden Berichten auf denjenigen Numerum beziehen — respective denselben oben ansetzen, welcher in den an sie erlassenen Befehlen sich befinden wird.

Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf diejenigen Advocaten, denen die Entschließungen der churfürstlichen Landesdirection entweder ex officio oder in der Sache ihrer Partheyen zugehen, und auf welche sie in Fall kommen, ihre weiteren Erklärungen an churfürstliche Landesdirection abzugeben. Im Nichtbefolgungsfall werden die Berichte oder Eingaben unerledigt zurückgeschickt. Bamberg am 28ten Septemb. 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Präsidialsecretär.

Bekanntmachungen.

(Die Ressort-Verhältnisse und den Geschäftsgang bey den fränkischen Landes-Justizstellen betr.)

Das churfürstlich fränkische General Land Commissariat behielt sich in dem Ausschreiben vom 9. d. M. vor, die Instructionen der Landes-Collegien, und die damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. In Gemäßheit dieses Vorbehalts und der im Mittel liegenden höchsten Beschlüsse Sein. Churfürstlichen Durchlaucht vom 23. April d. J. macht dasselbe vorerst die auf die neu errichteten Justizstellen sich be-

ziehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind entweder allgemeine, für alle Justizstellen geltende Vorschriften, oder dieselben betreffen nur einzelne Justizstellen.

I. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

1.

Vom 14. May d. J. an giebt es für diejenigen, welche keinen befreyten Gerichtsstand haben, nur drey Gerichts-Instanzen, nämlich die unteren Gerichtsbehörden, die Hofgerichte, die oberste Justizstelle.

2.

Jene, welche sich eines befreyten Gerichtsstandes zu erfreuen haben, werden in erster Instanz bey den Hofgerichten belangt. Von den Erkenntnissen der Hofgerichte geht der Berufungszug an die oberste Justizstelle. Da aber Kraft des Ausschreibens vom 9. d. M. von den Erkenntnissen der obersten Justizstelle weder eine weitere Berufung, weder ein anderes ordentliches Rechtsmittel mehr Platz haben soll; so folgt von selbst, daß die zur obengedachten Categorie gehörigen Personen nur zwey Gerichts-Instanzen haben.

3.

Welche Personen in die Categorie der Befreyten gehören, soll demnächst gesetzlich bestimmt werden. Vor der Hand sind hieher alle Personen zu rechnen, welche unter der vorigen Regierung einen befreyten Gerichtsstand hatten, und durch das Ausschreiben vom 18. May nicht an die untern Gerichtsbehörden verwiesen worden sind. In Hinsicht der zu den Universitäten gehörigen und der Militair-Personen bis zum Obersten ausschließend, hat es jedoch bey den nach den churfürstlichen Verordnungen bestehenden besondern Gerichtsständen sein Verbleiben.

4.

Der Unterschied zwischen Revision und Berufung ist vom 14. May d. J. an aufgehoben. Die vor diesem Tage erkannten Revisionen sind daher wegen des im Mittel liegenden erworbenen Rechts der Partheyen nach dem bisherigen Gerichtsbrauche, und den bestehenden Verordnungen noch zu erledigen. Von diesem Tage an sind aber keine Revisionen mehr zu erkennen, und außer den Berufungen an die Hofgerichte, und die oberste Justizstelle, weitere Berufungen, oder andere ordentliche Rechtsmittel nicht ferner zu gestatten.

5.

Die Berufungssumme soll von einer Unterbehörde zu den Hofgerichten 50 fl. rhn., von den Hofgerichten als erster Instanz zur obersten Justizstelle 100 fl. rhn. seyn.

6.

Wenn aber die Hofgerichte als Berufungsstellen in zweyter Instanz erkennen, und die Erkenntniße der Unterrichter bestätigen, so soll außer einer Summe von 300 fl. rhn. eine weitere Berufung an die oberste Justizstelle nicht Statt finden. Sind aber die erst- und zweytrichterlichen Erkenntniße verschieden, so bleibt es bey der zu 100 fl. rhn. bestimmten Berufungssumme.

7.

Diese Sume hat nicht auf den Hauptgegenstand des Rechtsstreites, sondern auf die Beschwerde Bezug, welche dem

Appellanten aus der erst- oder zweytrichterlichen Erkenntniß zuging. Sie ist daher nicht die Summe des Rechtsstreites (Summa litis) sondern die Summe der Beschwerde (Summa gravaminis).

8.

Die in §§. 5, 6 und 7 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch nur provisorisch. Seine Churfürstl. Durchlaucht behalten sich demnach eine weitere Anordnung bevor, sobald die erforderlichen statistischen Resultate über den Werth des Geldes, und den Wohlstand der Staatsbürger Höchstdenselben vorgelegt seyn werden.

9.

Von dem 15. Junius d. J. an hört der Unterschied zwischen dem Fatale der Interposition und Introduction der Berufung an die unmittelbar höhere Gerichtsstelle auf. Nicht minder werden alle andere in den fränkischen Provinzen Sein. Churfürstl. Durchlaucht bisher gesetzlich verordnet — oder in Uebung gewesenen Berufungs-Fatalien von demselben Tage an aufgehoben.

10.

Dagegen wird im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht verordnet, daß

a) die Berufungsschrift gegen einen Endbescheid binnen 60, gegen einen Beybescheid binnen 30 Tagen von dem Tage der Publication, oder der erhaltenen Wissenschaft desselben angerechnet, bey der nächst höhern Gerichtsbehörde unter der Strafe der Desertion eingereicht werden solle.

b) Dieses Fatale lauft mit Ausschluß des Tages der Verkündung oder Bekanntwerdung des Bescheids dergestalt fort, daß die Berufungsschrift noch den letzten Tag bis gegen Abend, oder wenn derselbe ein Kirchenfeyertag seyn sollte, den darauf folgenden Werktag übergeben werden darf. Die mittleren Feyertage werden aber in das Fatale miteingerechnet.

c) Der Tag der Verkündung oder Bekanntwerdung des Bescheids soll in dem Gravatoriallibell, oder der Berufungsschrift bey Strafe der Desertion angeführt werden, damit die Berufung auf den Fall, daß das Fatale verstrichen seyn sollte, auch ohne Berichtsabforderung verworfen werden könne.

d) Bey dem Fatale soll nicht so viel auf die Imploration der Partheyen, als vor Amts Obacht getragen werden.

e) Die oberste Justizstelle und die Hofgerichte sind nicht berechtigt, das Fatale zu verlängern. Ist aber dasselbe ohne Verschulden des Appellanten verstrichen, so bleibt es dem rechtlichen Ermessen derselben überlassen, nach Vernehmung des Gegentheils, oder auch brevi manu aus zureichenden Gründen die Restitution in den vorigen Stand zu verfügen.

f) Bey einem blosen Inhäsiv-Bescheide läuft das Fatale nicht von dem letzten, sondern von dem ersten Bescheide an.

11.

Mit Ausnahme der gesetzlichen Bestimmungen über die Berufungssumme und die Berufungs-Fatalien hat es bis zu dem 1. Jänner 1804 in Hinsicht der außerordentlichen Rechtsmittel z. B. der Restitution und der Nichtigkeitsklage, nicht minder in Hinsicht des Proceß-Ganges auf den Hofgerichten bey den bisher in den fränkischen Staaten Sein. Churfürstl. Durchlaucht bestandenen Gerichtsordnungen und Gebräuchen, bey der obersten Justiz-Stelle aber bey dem gemeinen Rechte sein Verbleiben.

12.

Von dem 1. Jänner 1804 an aber hat die Bayerische Gerichtsordnung allgemein verbindliche Kraft. Von diesem Zeitpuncte an wird demnach der gemeine Proceß nicht nur allein für aufgehoben, sondern auch alle übrige in den fränkischen Provinzen bisher bestandenen auf die Instruction des Poceßes Bezug habenden Verordnungen werden für ungültig, und vollkommen abrogirt erklärt.

13.

Sämmtliche Gerichtsbehörden sollen in ihren Entscheidungen die bisher in den fränkischen Provinzen bestandenen Gesetze, und rechtsgültigen Gewohnheiten noch ferner, und bis auf anderweite höchste Anordnung Sein. Churfürstlichen Durchlaucht zu Grunde legen.

Die oberste Justiz-Stelle sowohl, als die beyden Hofgerichte werden aber zugleich im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht aufgefordert, das Bayerische bürgerliche Gesetzbuch mit den in den fränkischen Provinzen geltenden Gesetzen zu vergleichen, und über die Frage: ob die Einführung des ersteren in Rücksicht der Verschiedenheit der Landrechte in den fränkischen Staaten nicht zu vielen Beschwerden unterworfen seyn dürfte? Gutachten zu erstatten.

14.

Die oberste Justiz-Stelle endlich, so wie die beyden Hofgerichte werden über den Punct der Collegial-Ordnung, und der innern Collegial-Polizey an die churfürstl. Hofrathsordnung vom Jahre 1779, in sofern dieselbe durch das Special-Ausschreiben an die neu errichteten Collegien, besonders in Hinsicht der Directoren, nicht geändert worden ist, angewiesen, bis Seine Churfürstliche Durchlaucht für ihre gesammte Erbstaaten eine andere ihrem Endzwecke entsprechendere Collegialinstruction ertheilen werden.

II. Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich

A. auf die oberste Justiz-Stelle.

15.

Die oberste Justiz-Stelle bearbeitet die Berufungen nach dem gemeinen Rechte bis zum 1. Jänner 1804. Von diesem Zeitpuncte an ist dieselbe zu Folge der Anordnungen der Bayerischen Gerichtsordnung eine blose Revisions-Stelle, die ohne Gestattung eines weiteren Schriftenwechsels auf die blose eingeleitete Berufungsschrift die Avocatorien erkennt, oder abschlägt, und den in erster oder zweyter Instanz bereits instruirten Proceß einer nochmaligen Revision unterwirft.

16.

Von dem besagten Zeitpuncte an sollen die Geschäfte bey der obersten Justiz-Stelle auf folgende Weise geführt werden.

Es sollen nämlich

a) der Secretär den Sitzungen nicht beywohnen,

b) das Präsenz- und Sitzungs-Protocoll wird von dem Präsidenten selbst geführt,

c) das Sitzungs-Protocoll bildet sich aus den Aufsätzen, welche von den Proponenten selbst bearbeitet, und wörtlich in das Protocoll übertragen werden,

d) das am Ende der Sitzung abzulesende, und von dem Präsidenten zu unterzeichnende Protocoll wird sodann dem Secretär eingehändigt, welcher die gefaßten Beschlüsse a tergo des letzten Acten-Stückes schreibt, dieselben zur Legalisirung des wörtlichen Protocollen-Auszuges unterzeichnet, und von dem Präsidenten ebenfalls unterschreiben läßt.

e) Mit diesen Signaten gehen die Acten an die nächst untergeordnete Behörde zurück, welche sodann erst die Ausschreibung und Eröffnung der Revision-Erkenntniße an die Partheyen, oder an die Unterbehörden in der Form rechtlicher Erkenntniße besorgt.

B. In Ansehung der beyden Hofgerichte zu Würzburg und zu Bamberg wird verfügt:

17.

Jeder Rath soll die Aufsätze der unter seinem Vortrage gefällten Schlüße selbst verfassen, über endliche Erkenntniße den Vortrag jederzeit schriftlich ablegen, und denselben zu den Acten als einen ergänzenden Theil registriren lassen.

18.

Wegen des kaiserlichen Landgerichts Herzogthums Franken wird demnächst umständliche Resolution erfolgen. Da, wo inzwischen dasselbe als Provincial-Justiz-Stelle in blos provinziellen Pupilar- und vormundschaftlichen Ange-

legenheiten erschien, soll solches den churfürstlichen Hofgerichten dergestalt einverleibt seyn, daß

a) alle Rechtsstreite, welche vordem in zweyter Instanz an das kaiserliche Landgericht, und von da an das Hofgericht gediehen sind, nunmehr von der ersten Instanz unmittelbar an das Hofgericht gehen. Alle bey dem kaiserlichen Landgerichte in zweyter Instanz anhängig gewesenen Rechtsstreite werden daher von dem Hofgerichte übernommen, und erledigt.

b) Die Rechtsstreite, welche vormals in erster Instanz bey dem kaiserlichen Landgerichte angebracht werden konnten, und wirklich angebracht worden sind, müssen in Zukunft von den Unterbehörden erledigt, und die wirklich anhängigen, so wie sie liegen, an die competenten Unterbehörden zur rechtlichen Entscheidung verwiesen werden.

c) Die unmittelbare Fürsorge für die Pupillen, Minderjährige, Wahnsinnige, Abwesende wird in Zukunft den competenten Gerichtsstellen in der Stadt sowohl, als auf dem Lande übertragen. Nur über privilegirte Personen liegt die unmittelbare Fürsorge dem churfürstlichen Hofgerichte ob.

d) Das churfürstliche Hofgericht hat jedoch die oberste Aufsicht über die Art und Weise, wie in dem Fürstenthum für das Wohl der Pupillen und anderer solcher Personen, die einer gesetzlichen Fürsorge bedürfen, gesorget werde. Dasselbe soll demnach bis auf nähere Untersuchung der Sache, und anderweite höchste Anordnung jene Verträge, welche ausschließend zur Bestätigung des kaiserlichen Landgerichts gehörten, zu bestätigen noch ferner ausschließend befugt seyn. Was jedoch die Volljährigkeits-Ertheilung betrifft, gehört dieselbe zur unmittelbaren Berichtserstattung an Seine Churfürstl. Durchlaucht.

19.

Die Vorstellungen, welche in den §. 18 angeführten, oder hierunter zu subsumirenden Fällen von den Partheyen oder ihren Anwälten eingereicht werden wollen, sollen nicht mehr an das kaiserliche Landgericht, sondern an das churfürstliche Hofgericht gestellt werden. Bamberg am 26ten September 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Hauptniederlage des Stempel-Papiers in Bamberg betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des höchsten Rescripts Sein. Churfürstl. Durchlaucht vom 2. September in dem churfürstl. fränk. Regierungsblatte Nro. 37 wird zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, daß täglich von Morgens 9 bis 12 Uhr, und von Nachmittags 3 bis 6 Uhr, die Sonn- und Feyertage jedoch ausgenommen, alle Sorten von verordneten Stempel-Papieren in der Präsidial-Kanzley churfürstlicher Landesdirection dahier gegen die stipulirte 3 p. Cent Rabatt zu haben sind, und daß auch die dem churfürstlichen Stempel unterliegenden Karten und Kalender daselbst gestempelt werden. Bamberg am 28ten September 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Präsidialsecretär.

(Die Aufhebung der Getreid-Sperre im Würzburgischen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht, Höchstwelche auch ohne Rücksicht auf die Ergiebigkeit der dießjährigen Erndte, die Freyheit des Getreidhandels als die sicherste Maßregel, natürliche Preise zum wechselseitigen Vortheile der Producenten und Consumenten zu erhalten, ansehen, — alle und jede in Ihren fränkischen Provinzen noch bestehen mögende Beschränkungen des Getreidhandels gänzlich aufzuheben, gnädigst bewogen worden; als wird solches zu Jedermanns Nachachtung andurch bekannt gemacht; wobey es sich inzwischen von selbst versteht, daß, wo irgend ein Territorial-Nachbar mit Sperranlagen gegen die churfürstlichen Lande vorangehen sollte, demselben von der betreffenden Behörde auf gleiche Weise vorläufig begegnet, und der Bericht sogleich anher erstattet werden soll, um alsbald die nöthigen Einleitungen treffen zu können. Würzburg am 1ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schüll, Secretär.

(Die Errichtung einer Medicinal-Section bey der churfürstlichen Landesdirection zu Würzburg, und die hiezu ernannten Medicinal-Räthe betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge gnädigster Entschließung

vom 12. September dieses Jahrs für Höchstdero Fürstenthum Würzburg eigene Medicinal-Räthe anzustellen geruht, welche eine in die hiesige Landesdirection eingereihte Medicinal-Section bilden, und unter dem Vorsitze des dirigirenden Raths sich versammeln sollen, um nach der nähern Bestimmung der General Landes Direction vom Jahre 1799 theils in Gegenständen der medicinischen Polizey als unmittelbare Gehülfen zu Ueberlegungen beygezogen zu werden, theils aber in reinärztlichen Gegenständen bey ihren gesönderten Sitzungen diejenigen Verfügungen in Antrag zu bringen, zu welchen sie sich durch die Pflicht für die Erhaltung der Gesundheit, und die Entfernung alles Gesundheitschädlichen Sorge zu tragen, veranlaßt finden.

Zu Räthen dieser Section der Medicinal-Polizey sind neben dem Director Marcus, welchem in seiner Eigenschaft als Director des Medicinal-Wesens in beyden churfürstl. fränkischen Fürstenthümern während seiner Anwesenheit die Direction gebührt, gnädigst ernannt:

1) Der vormalige fürstl. Würzburgische geheime Rath von Siebold, der in der Abwesenheit des Directors Marcus die Direction zu führen hat;
2) der Professor und erste Arzt des Juliusspitals, Dr. Thomann;
3) der Professor der Chemie Pickel;
4) der Professor der Entbindungskunst, Dr. Elias von Siebold, und
5) der Professor der Thierarzneykunde, Ryß, welcher den Sitzungen, jedoch nur in den Fällen, welche sein specielles Fach betreffen, beyzuwohnen hat.

Zur Besoldung für jeden der Medicinalräthe sind jährlich zwey hundert Gulden rhn. gnädigst bestimmt.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben hiebey weiter verordnet, daß, so oft diese Medicinal-Räthe abgesöndert zusammen treten, diesen Versammlungen neben dem Medicinal-Rathe allzeit ein Rath aus der staatsrechtlichen Deputation zur Einhaltung des Formellen in dem Geschäftsgange beywohnen soll. Würzburg am 4ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

(Die Beförderung des Heinrich Rückert zum Advocaten bey sämmtlichen Justiz- und Landesstellen der fränk. Fürstenthümer betr.)

Der vormalige freyherrl. von Truchseßische Patrimonial-Beamte Heinrich Rückert, dermal zu Schweinfurt, ist seiner bewährten Rechtskenntniße wegen durch höchstunmittelbare churfürstliche Entschließung vom 19. d. M. zum Advocaten bey sämmtlichen Justiz- und Landesstellen der fränkischen Fürstenthümer ernannt worden. Bamberg am 30ten September 1803.

(Die künftigen Verhältnisse der Universität zu Würzburg betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben die angelegene Sorge, welche Höchstdieselben seit Ihrem Regierungsantritt deme Flor der Wissenschaften, und der Bildung der Jugend überhaupt gewidmet haben, von dem Augenblicke der Civil-Besitznahme an, auch auf die Ihnen zugefallenen fränkischen Fürstenthümer übertragen.

Der nächste und wichtigste Gegenstand der landesväterlichen Aufmerksamkeit mußte in dieser Hinsicht die Universität zu Würzburg seyn.

Durch das ruhmvolle Bestreben der vorigen Hochstifts-Regenten hat zwar diese hohe Schule schon bisher eine ausgezeichnete Stelle unter den katholischen Universitäten in Deutschland eingenommen; es war aber vermuthlich eine Folge von eigenen Verhältnißen, und von gebiethenden besondern Umständen, daß dieser Ruhm ausschließend durch die juridische und medicinische Facultät behauptet werden mußte. Se. Churfürstl. Durchlaucht haben durch alle Ihre bisherigen Regierungs-Handlungen bewiesen, daß Sie nur der Wahrheit huldigen, und ganz allein durch die Annäherung an diese einzige Quelle alles Guten das Wohl Ihrer Unterthanen dauerhaft zu gründen glauben.

Indem also bey näherer Prüfung des Zustandes der Julius-Universität zu Würzburg die vorgefundenen nützlichen und zweckmäßigen Anordnungen nach ihrem Werthe erkannt werden, mußte doch zugleich die dringende Nothwendigkeit auffallen, verschiedene unverantwortliche Lücken auszufüllen, und überhaupt einer jeden Wissenschaft bis auf den Punct zu folgen, auf welchen sie in unsern Tagen fortgeschritten ist. Die Menge von Geschäften aller Art, welche in den Entschädigungslanden zu behandeln waren, und insbesondere der große Vorrath von Materialien, welcher in Beziehung auf die Universität bearbeitet werden mußte, haben die frühere Erscheinung derjenigen höchsten Verordnung unmöglich gemacht, durch welche die künftige organische Einrichtung der Julius-Maximilians-Universität bestimmt werden sollte.

Damit indessen die Studierenden wegen der durch diesen Umstand verspäteten Erscheinung der Lections-Catalogen noch in der gehörigen Zeit erfahren, was sie von den künftigen academischen Anstalten in Würzburg zu erwarten haben, wird vorläufig im Allgemeinen bekannt gemacht: daß

1) alle Fächer und Zweige der Wissenschaften, theils durch die bereits angestellten, würdigen und auch in der litterarischen Welt schon bekannten academischen Lehrer vorgetragen, theils von eigens hiezu vocirten Gelehrten gelesen werden sollen.

Unter den Letztern hat Professor Schelling den an ihn ergangenen Ruf bereits angenommen, und wird also im nächsten Semester als öffentlicher ordentlicher Lehrer der Philosophie in Würzburg auftreten. Der Name dieses großen Lehrers darf wohl nur genennt werden, um die thätigen Wünsche der Regierung für den Flor der Wissenschaften zu bezeichnen, und ihre reine Absichten zu verbürgen.

Von den übrigen Gelehrten, an welche Vocationen ergingen, sind bis jetzt noch keine entscheidende Aeußerungen eingekommen; sie sollen aber, sobald sie erscheinen, in diesem Blatte öffentlich bekannt gemacht werden.

2) Da Sr. Churfürstl. Durchlaucht durch den Deputations-Abschied sehr viele protestantische Unterthanen zugetheilt worden sind, nebst dem auch die Universität zu Würzburg für auswärtige Studierende mehrere unverkennbare locale Vortheile vereinigt; so haben Höchstdieselben vorläufig beschlossen, daß eine eigene protestantisch-theologische Facultät errichtet werden soll. Einem der bekanntesten und achtungswürdigsten Theologen in Deutschland ist bereits der Antrag gemacht worden, die erste Lehrstelle bey dieser neu zu errichtenden protestantischen Facultät zu übernehmen.

3) Die Hülfsmittel, welche die Arzney-Wissenschaft der Großmuth der vorigen Fürstbischöfe verdankt, gehören anerkannt, in ihrem Umfange sowohl, als in ihrer Vollkommenheit, unter die vorzüglichsten, welche irgend eine hohe Schule von Deutschland aufweisen kann. Inzwischen sind doch im großen Julius-Hospital schon wirklich einige Verbesserungen theils ausgeführt, theils vorgeschlagen worden, welche auf die clinischen und anatomischen Vorlesungen einen wesentlich wichtigen Einfluß haben werden.

Nebstdem haben Seine Churfürstl. Durchlaucht eines von den säcularisirten Klöstern in der Stadt Würzburg zur Errichtung einer Entbindungsanstalt bestimmt, von welcher sich durch die thätige Mitwirkung des Lehrers der Geburtshülfe, des Professors Elias von Siebold, in jeder Rücksicht etwas vollkommen nützliches erwarten läßt.

4) Die Vorlesungen in allen Fächern werden in der ersten Hälfte des Novembers ihren Anfang nehmen, und die Lections-Catalogen sollen, sobald es immer möglich ist, im Drucke erscheinen.

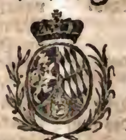
Bamberg am 5ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Regierungsblatt für die Churpfalz-bayerischen Fürstenthümer in Franken.



40tes Stück. Würzburg, Dinstag den 11. October 1803.

Bekanntmachung.

(Die Aufhebung der Getreid-Sperre im Bambergischen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Sein. Churfürstl. Durchlaucht, Höchstwelche die Freyheit des Getreidhandels als die sicherste Maßregel ansehen, natürliche Preise zum wechselseitigen Vortheile der Producenten und Consumenten zu erhalten, sind sowohl dadurch, als das nachbarliche Beyspiel der königl. Preußischen Behörden, welche nunmehr alle bisherigen Beschränkungen des Getreidhandels aufgehoben haben, bewogen worden, auch in Höchstihren fränkischen Provinzen alle und jede bestehende Beschränkung des Getreidhandels gänzlich aufzuheben.

Dieß wird sämmtlichen churfürstlichen Aemtern, den Magistraten der Städte, den Mediat-Gerichten und Verwaltungen hiemit bekannt gemacht, und die Weisung beygefügt, daß dem Handel mit Getreide nicht die geringste Einschränkung zugefügt, oder ein Hinderniß in Weg gelegt werde.

Sollte aber ein benachbartes Territorium mit Getreid-Sperre-Anstalten vorangehen, so ist demselben auf der Stelle mit vorläufigen Repressalien bis dahin zu begegnen, bis von churfürstl. Landesdirection, wohin in solchen Fällen Bericht jederzeit zu erstatten ist, weitere Verfügung ergangen seyn wird. Bamberg am 28ten September 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer, Secretär.

Erklärung des churfürstlichen General Land-Commissariats.

(Einige gegen die bevorstehende Organisation der Universität zu Würzburg vorgekommene Einsprüche betreffend.)

Dem General Land Commissariat in Franken ist durch den Canal des zum zweyten Mitgliede der künftigen Schulen-Curatel designirten Vorstandes des kaiserlichen Landgerichts Herzogthums Franken, eine an Sein. Churfürstl. Durchlaucht gerichtete Vorstellung zugekommen, worin unter der Firma des academischen Senats der Universität zu Würzburg und Berufung auf ein Antwortschreiben vom 10. December v. J., welches der Landesherr an diese ihm unterthänige Corporation erlassen haben soll, Remonstrationen gegen die bevorstehende Organisation ersagter hohen Schule, in der auffallenden — nach selbstigen Angaben — durch blose Stadtgerüchte veranlaßten Supposition vorgebracht werden wollen:

„daß der Plan zur neuen Universitäts-Einrichtung durch einige wenige vom academischen Senate dazu nicht berufene Mitglieder desselben, deren einseitigen Vorspieglungen allerley gedenkbare Triebfedern zum Grunde liegen könnten, entworfen worden sey.“

Das General Land Commissariat über den hierunter gemachten — gewiß unverdienten indirecten Vorwurf erhaben, fand gleich Anstand, die Aechtheit dieses auf einem angeblichen Senats-Schluße beruhen sollenden Supplicats anzuerkennen, da es unter der Würde achtbarer, mit der höhern Bildung der vaterländischen Jugend beschäftigter Männer liegt, unverbürgten Sagen im Official-Wege zu begegnen, und von ihnen nicht anzunehmen ist, daß sie, wie hier geschehen, auf einer und derselben Seite die Bestimmungen einer unbekannten Organisation angreifen, für welche nach einem schon dadurch inconsequenten Ruckblick, bisher nichts geschehen seyn soll.

Jene Voraussetzung gedieh auch bald zur Ueberzeugung, als mehrere angesehene Lehrer gegen den Schritt einiger Collegen actenmäßig protestirten, und daran keinen Theil zu haben, oder nehmen zu wollen, feyerlich erklärten. Vermüßigt sieht sich daher das General Land Commissariat, denselben für das Werk einer Parthey, der vor dem, was geschehen könnte und sollte, banget, anzusehen, und denjenigen, welche sich ferner dazu bekennen wollen, zu überlassen, Eingangs erwähnte — an sich schon unzuläßige, und nach dem Publicandum vom 30. July dieses Jahres Ahndung verdienende Vorstellung, unmittelbar an den höchsten Hof zu bringen.

„Vorläufig mag ihnen jedoch zur Beruhigung dienen, daß der von dem eigentlichen academischen Senat unter Beyrath der verschiedenen Facultäten ausgearbeitete Universitäts-Verbesserungsplan Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vorgelegt worden sey; und sollten daran einige Abänderungen beliebt werden, so erwärtigen Höchstdieselben dabey weder weitere Initiative, noch auch irgend eine Vorausbelehrung.

Uebrigens ist die gehegte Besorgniß einer bey Verspätigung des Lections-Catalogs entstehenden Leere der Hörsäle an und für sich gehoben, da das allgemein bekannte Bestreben der churfürstl. Regierung zu möglichster Vervollkommnung der bestehenden Lehranstalten, diesem Uebelstande mehr, als die Ankündigung zum Theil unbekannter Namen, vorzubeugen verspricht, und die wohlerworbene Celebrität mehrerer Professoren und Docenten für die ununterbrochene Frequenz der Julius-Maximilians-Universität bürgt. Bamberg am 5ten October 1803.

Churfürstl.-fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

An
den Magistrat und die Bürgerschaft
zu Kitzingen.

(Die besorgte Verwendung des Stadtbauhofs zur Casernirung betr.)

Von der Landesdirection des Fürstenthums Würzburg ist eine bey dieser Behörde eingekommene Vorstellung des Magistrats und der Bürgerschaft zu Kitzingen vorgelegt worden, woraus das früherhin schon von dem üblen Willen, womit der Empfang der daselbst eingerückten Escadron des Erbprinz Leiningischen Chevauxlegers-Regiments bezeichnet war, unterrichtete General Land Commissariat mit Befremden ersehen, daß aus der von einigen Officiers genommenen Einsicht des dortigen Leuthofs, die Veranlassung beygeführt werden will, eine förmliche Protestation gegen die Verwendung dieses Gebäudes zu einem Militair-Zweck einzulegen, und der Regierung über das, was sie thun sollte (Wiederverwandlung der Amtskellerey in eine Caserne) belehrende Winke zu ertheilen.

Wenn gleich Letzteres schon der Feder wegen, woraus eine so sonderbare Anmaßung geflossen seyn mag, übersehen werden kann, so verdienen doch jene vorzeitige Verwahrungen, selbst zur Rechtfertigung der besser gesinnten Einwohner, welche daran keinen Theil genommen, um so nachdrücklicher gerügt zu werden, als dazu allenthalben keine bestimmte Ursache vorlag, und Seine Churfüstl. Durchlaucht, welche den Höchstdenselben in Kitzingen zustehenden weitläufigen Amthof, dessen Veräußerung dem Kammer-Aerar sehr vortheilhaft gewesen wäre, zu Erleichterung der Bürgerschaft aus freyem Antriebe für die Truppen anweisen ließen, ein dankbares Benehmen zu erwärtigen berechtiget waren.

Würde man aber auch auf die Idee verfallen seyn, für jene Pferde, die in der nunmehrigen Caserne nicht untergebracht werden können, eine Stallung im nächstgelegenen Leut- oder Bauhofe herzurichten; so wäre entweder für Auf-

bewahrung der Feuerlöschgeräthschaften der erforderliche Platz belassen, oder die gemeine Stadt durch Anweisung eines andern, vielleicht schicklichern, herrschaftlichen Gebäudes entschädigt worden. Auf jeden Fall hätte aber zugewartet werden sollen, bis ihr der in Rede stehende Bauhof wirklich abgefordert worden wäre. Da inzwischen ein Theil der Kitzinger Bürgerschaft keinen Sinn für das Gemeindebeßte und für diejenigen Vortheile zu haben scheint, die derselben aus dem Aufenthalte einer Garnison, nicht sowohl für ihre Nahrung, als für die Handhabung einer bis dahin vernachläßigten Polizey erwachsen, und sie vielmehr den wohlmeinenden landesherrlichen Absichten entgegen arbeiten, so liegt auch kein Grund vor, jene schonende Sorgfalt, welche der jüngst vorgenommenen Cavallerie-Dislocation überall zur Seite stand, bey ihr eintreten zu lassen, und für Erweiterung der gegenwärtigen Caserne weitere Kosten auf die herrschaftlichen Cassen zu übernehmen; daher denn auch die demnächst eintretende Verstärkung an Mannschaft und Pferden bey jenen Bürgern, welche die Eingangs erwähnte Vorstellung mit ihren Unterschriften begleitet haben, mit dem Natural-Quartier verpflegt werden soll. Zu dem Ende sind sämmtliche bey ihnen vorhandenen Stallungen genau aufzunehmen, und das darüber angefertigte Verzeichniß dem commandirenden Rittmeister mitzutheilen. Bamberg am 5ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an sämmtliche zur Würzburgischen Dióceß gehórige Pfarrer und Curaten.

(Die Einweihung der neuen Kirchhöfe betr.)

Auf höchste Bestätigung Sr. Churfürstl. Durchlaucht.

Den gesammten in den fränk. Fürstenthümern angestellten, und zur Würzburgischen Dióceß gehörigen Pfarrern und Curaten wird von dem bischöflichen Ordinariat aufgegeben, die in Gefolge der höchsten Verordnung vom 30. April d. J. angelegten, und in ihren Pfarrey-Sprengeln befindlichen neuen Kirchhöfe in der Art und Form einzuweihen, wie es in dem Würzburgischen Ritual vorgeschrieben ist. Würzburg am 29ten September 1803.

Bischöfl. Würzburgisches Vicariat.

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- bayerischen



Fürstenthümer in Franken.

41tes Stück. Würzburg, Samstag den 22. October 1803.

Weisungen an die betreffenden Beamten des Fürstenthums Würzburg.

(Die Ablieferung der Vagabunden an die Brandenburgischen Justiz- und Polizey-Behörden betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg rc. rc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf Erztruchseß und Churfürst.

Der königl. Preuß. Brandenburgische Kreisdirectorial-Gesandte zu Nürnberg hat in einem der diesseitigen Gesandtschaft übergebenen Promemoria die beschwerende Anzeige gemacht, daß aus Unsern den königl. Preuß. fränkischen Fürstenthümern angrenzenden Landen keine Vagabunden an die Brandenburgischen Justiz- und Polizey-Behörden mehr abgeliefert, sondern dieselben meistens auf der Grenze ungehindert entlassen würden, wodurch die öffentliche Sicherheit genannter königlicher Lande äußerst gefährdet werde.

Wir befehlen, daß Unsere Grenzämter nachdrücklichst angewiesen werden, die aus Unsern Landen fortzuschaffenden Vagabunden künftig nicht mehr ihrem Schicksale zu überlassen, sondern solche an die Brandenburgischen Justiz- und Polizey-Behörden zur weitern Beförderung freundnachbarlich abzuliefern. München den 14ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

Diese höchste Entschließung haben die betreffenden Aemter auf das genaueste zu beobachten. Würzburg am 9ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schüll, Secretär.

(Die Militair-Wittwen-Casse betr.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg rc. rc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Von Unserm Kriegs-Oeconomierathe sind Uns in Beziehung auf die zu errich-

tende Militair-Wittwen-Casse, für welche Wir unter dem heutigen eine besondere Commission angeordnet haben, verschiedene Errinnerungen vorgelegt worden, welche zugleich Gegenstände betreffen, wovon sämmtliche Gerichte und Aemter unverzüglich in Kenntniß zu setzen sind. — Diese Gegenstände bestehen in folgenden:

1) Die schon verheurathete pensionirte Mannschaft ist vom 1ten Unterofficier abwärts von dem im Militair-Pensionsregulativ vom 24. July d. J. bestimmten Nachtrage einer Monatslöhnung oder Pension allein ausgenommen, welcher übrigens durchgängig zur Pensions-Fähigkeit der gegen Revers verheuratheten Wittwen erfordert wird; Letzterem zu Folge ist daher von allen andern gegen Revers verheuratheten Individuen dieser Nachtrag ohne Unterschied, und ohne Rücksicht auf sonstige schon bestehende Abzüge in 24 monatlichen Raten zu erheben, worüber jedoch den betreffenden Gerichten und Aemtern die nähern und bestimmten individuellen Weisungen noch ertheilt werden sollen.

2) Da viele Pensionisten ihre Bezahlung bey den Gerichten und Aemtern erhalten, so sind diese unverzüglich zu beauftragen, den Militär-Pensionisten männlichen Geschlechts künftig von jedem Gulden einen halben Kreuzer zum Behufe der Wittwen-Casse abzuziehen, und sowohl das Ausbezahlte, als das Abgezogene auf dem Scheine genau zu bemerken, damit nur das wirklich Ausbezahlte von der Haupt-Casse dem Hofkriegszahlamte aufgerechnet werde; Letzteres aber wegen des Abgezogenen sich demnächst mit der Wittwen-Casse gehörig berechnen könne. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß von jeder Auszahlung, welche unter einem Gulden beträgt von 1 — 30 Kreuzer nur 1 Pfen., von 31 Kr. aufwärts bis zum Gulden ein halber Kreuzer abzuziehen ist. —

3) Um die Materialien zu einer genauen und vollständigen Kenntniß des dermaligen Standes der verheuratheten männlichen Pensionirten und ihrer Kinder herzustellen, haben sämmtliche Gerichte und Aemter nach dem anliegenden Schema ein Verzeichniß der in ihrem Gerichts- oder Amtsbezirke befindlichen auf Rechnung des Hofkriegszahlamtes ihre Pension beziehenden verheuratheten oder verwittibten männlichen Individuen ohne Aufschub zu verfassen, und hieher einzusenden. —

4) Sind sämmtliche Landbeamte mit allem Nachdrucke anzuweisen, alle Zahlungsscheine der Pensionisten männlichen und weiblichen Geschlechtes vierteljährig, und zwar jedesmal vor Ablauf der Monate März, Juny, Sept. und December nebst den bey vorkommenden Sterbfällen zu erholenden Todtenscheinen an die hiesige Haupt-Casse einzusenden, und nicht, wie bisher öfters geschehen ist, diese Scheine ein halbes oder auch wohl ein ganzes Jahr zurückzubehalten.

Eben so ist jedes Quartal auf den Scheinen für die Monate März, Juny, Sept. und December gerichtlich — aber unentgeldlich — zu bezeugen, daß sich der Pensionist oder die Pensionistin nicht wieder verheurathet, und in dem abgelaufenen Quartale sich beständig im Lande aufgehalten habe. — Unser Hofkriegszahlamt ist angewiesen worden, wenn die Beysetzung des bemerkten Zeugnißes auf den Scheinen der Quartalschluß-Monate verabsäumt wird, Uns nicht allein davon sogleich die Anzeige zu machen, sondern überhaupt auch dergleichen Scheine ohne Vergütung zurückzugeben.

München am 3ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. v. Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl
v. Geiger.

Die sämmtlichen Aemter werden auf den genauesten Vollzug dieser höchsten Verordnung hiemit nachdrucksamst angewiesen. Würzburg am 8ten Octob. 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schüll, Secretär.

Verzeichniß

der im churfürstl. Gericht N. sich befindenden, und von daher auf Rechnung des churfürstlichen Hofkriegszahlamtes ihre Pension beziehenden verheuratheten oder verwittibten männlichen Militair-Individuen

Verfaßt N. den N.

Namen und Character	Verheurathet mit Consens	Verheurathet gegen Revers oder Pensions-Verzicht	Verwittibt und wann	Verheurathet und wann	Sind versehen mit unversorgten Kindern: Geschlecht Männlich	Geschlecht Weiblich	Jahr	Bemerkung
NN. Hauptmann	1	—	—	1785 1. May	—	—	—	
NN. Lieutenant	—	1	—	1793 18. Jun	1	—	7	krüppelhaft.
						1	4	
						1	1½	
NN. Feldwebel	—	1	—	1788 9. May	1	—	13	nicht weltläufig.
NN. Gemeiner	—	—	1 1793 9. Jun.	—	—	—	—	
NN. Gemeiner	—	—	1 1798 5. Sept.	—	1		17	steht in Militair-Dienst.
						1	14	

Churfürstliches Landgericht N.

Bemerkung. Unter die Rubriquen mit Consens verheurathet sind lediglich jene, welche vermöge höchster Special-Erlaubniß, oder kriegsräthlicher Ordre, mit Erlaß der zu leistenden Pensions-Verzicht sich haben verehlichen dürfen. Alle Uebrigen sind als Reversirte anzusehen.

Bekanntmachungen.

(Die Retardaten und preuß. Contributions-Außenstände in Bamberg betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Vermöge eingelangter amtlichen Anzeige haften auf mehreren Häusern und Grundstücken des hiesigen Stadtbezirkes Retardaten und preußische Contributions-Außenstände, die nach den ältern Verordnungen bey vorkommenden Veränderungsfällen von dem Kaufschillinge abgetragen werden sollen.

Jeder Käufer eines Hauses oder Grundstücks wird daher gewarnt, nicht eher den Kaufschilling an den Verkäufer vollständig zu zahlen, als bis er sich von der Entledigung eines solchen Rückstandes durch Erkundigung bey dem Stadtsteueramte überzeugt haben wird, indem er sich sonst der Gefahr aussetzet, einen so gearteten Rückstand aus dem Seinigen zu bezahlen. Bamberg am 5ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Fleischmann, Secretär.

(Das Nachsteuer-Einhebungsrecht betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

werden hiedurch alle Städte, milde Stiftungen und Gutsbesitzer in dem Fürstenthum Würzburg, welche das Nachsteuer-Einhebungsrecht hergebracht haben, aufgefordert, hievon unter Beziehung auf den Rechtstitel binnen 14 Tagen bey churfürstl. Landesdirection die Anzeige zu machen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß darauf in keinem Falle Rücksicht werde genommen werden. Würzburg am 13ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Schüll, Secretär.

(Den Inhalt der Bittschriften um erledigte Pfarreyen betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

In den Suppliken um erledigte Pfarreyen haben die Bittsteller, nebst der Beobachtung der allgemeinen, die Form betreffenden Vorschriften,

1) ihr physisches Alter anzugeben, sodann
2) zu bemerken, wie lange sie im geistl. Seminar gestanden;
3) auf welchen Pfarreyen, und wie lange auf jeder sie als Capläne oder Cooperatoren angestellt gewesen sind.
4) Wenn ein Bittsteller nicht nur sein Amt bisher pflichtmäßig erfüllt, sondern sich noch durch ganz besondere Verdienste um die Seelsorge, um die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse u. s. w. vor andern Candidaten ausgezeichnet zu haben vermeint; so hat derselbe die nöthige Bescheinigung darüber entweder selbst beyzubringen, oder, falls ihm dieses nicht möglich ist, wenigstens nachzuweisen, wo un-

verdächtige Belege hiezu können erhoben werden.

5) Wirkliche Pfarrer, welche um eine erledigte Pfarrey bittlich einkommen, haben den specificirten Ertrag an Geld und Naturalien ihrer bisherigen Stelle der Bittschrift beyzulegen.

Da diese Angaben auf der eigenen Wissenschaft der Supplikanten beruhen, so wird von ihnen erwartet, daß sie überall der Wahrheit treu bleiben, und sich weder auf einer übertriebenen, noch weniger auf einer ganz falschen Angabe betreten lassen; widrigenfalls sie sich beymessen müßen, wenn auf ihr Gesuch nicht nur in dem betreffenden Erledigungsfalle, sondern auch in Zukunft keine Rücksicht gemacht wird. Würzburg am 17ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Den Nachdruck der Seidelischen Kalender betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbayern rc. rc.

Der Commerzienrath Seidel zu Sulzbach hat bey Sr. Churfürstl. Durchlaucht um die Ertheilung eines Privilegiums wider den Nachdruck der von ihm unter den Titeln: Haus- und Ehestands-, dann Volks- und Landes-Kalender herausgegebenen zwey Kalender gebeten.

Höchstdieselben haben hierauf zu entschliessen geruht, daß die Bewilligung eines besonderen dergleichen Privilegiums um so mehr überflüßig und ungeeignet sey, als Höchstsie ohnehin nicht geneigt seyen, den Nachdruck zu unterstützen, am allerwenigsten solchen von Höchstihren Unterthanen gegen einander ausüben zu lassen.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung wird der Nachdruck der bemerkten zwey Kalender, als eines Eigenthums des Verlegers, solcher werde unter demselben, oder unter einem andern Titel veranstaltet, hiedurch untersagt, und den betreffenden Behörden die Weisung ertheilt, gegen nachgedruckte Exemplare auf Anzeige des Verlegers die Confiscation eintreten zu lassen. Würzburg am 17ten October 1803.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey Büchold betr.)

Die Pfarrey zu Büchold im Amte Arnstein ist durch den Tod des dortigen Pfarrers in Erledigung gekommen. Würzburg am 17ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Allgemeine Grundsätze,
nach welchen bey öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll.

1.

Bey dem fast gänzlichen Mangel an zweckmäßiger häuslicher Erziehung müssen die öffentlichen Unterrichtsanstalten so eingerichtet seyn, daß durch sie nicht nur die intellectuelle, sondern auch, und vorzüglich die moralische Bildung der Jugend befördert werde. Dadurch allein werden sie, was sie eigentlich seyn sollen, nämlich Anstalten, wodurch die Menschen fähig gemacht werden, ihre Bestimmung zu erreichen.

2.

Diese Bestimmung ist für jeden Menschen doppelt: die allgemeine und besondere.

3.

Die allgemeine Bestimmung jedes Menschen ist reine Sittlichkeit; die besondere ist Brauchbarkeit, d. h. als ein Glied der bürgerlichen Gesellschaft muß er in den Stand gesetzt werden, zu seinem und zu dem allgemeinen Wohl der Gesellschaft in welcher er lebt, das Möglichste beyzutragen.

4.

In dieser doppelten Bestimmung müssen also die Unterrichts- und Erziehungsanstalten den Menschen ausbilden.

5.

Die Erziehung beschäftiget sich daher mit der moralischen intellectuellen und technischen Ausbildung des Menschen.

Der Unterricht ist das Mittel zu diesem Zweck.

6.

Die allgemeine Bestimmung des Menschen — reine Sittlichkeit — wird nur durch eine herrschende Liebe zu allem Guten, und durch Erkenntniß des Guten erlanget. Jene beweget, und diese leitet den Menschen zu guten Handlungen.

7.

Diese herrschende Liebe zu allem Guten, so wie die fruchtbare Erkenntniß desselben wird nicht durch Erlernung moralischer Vorschriften und Systeme, auch nicht durch Auswendiglernen der Glaubens- und Sittenlehren der Religion hervorgebracht, sondern durch frühzeitige Erweckung des moralischen Gefühls, durch tiefes Einprägen von Grundsätzen, welche aus diesem Gefühle entwickelt werden müßen, und durch das Befestigen dieser Grundsätze, durch die Lehren der Religion, welche diese Grundsätze, als den Willen des weisesten Gesetzgebers und gütigsten Vaters erklären.

8.

Auf diese Art soll die moralische Bildung der Menschen bewirkt, und sie zu ihrer allgemeinen Bestimmung — reiner Sittlichkeit — zu gelangen, fähig gemacht werden.

9.

Religion ist dabey ein wesentlicher Theil des Unterrichts, aber der Saame des göttlichen Wortes fällt auf unfruchtbares Erdreich, wenn dasselbe nicht auf die §. 7. angegebene Art vorbereitet, und wenn die wirkliche Lehre nicht mehr dem Herzen, als dem Gedächtniße anvertraut wird.

Keine Wahrheit der Religion soll daher vorgetragen werden, die nicht von dem Kind nicht nur verstanden, sondern auch tief gefühlt werden kann.

Wozu selbst Dogmen, ehe ihr wohlthätiger Einfluß auf die Moralität des Menschen verständlich dargestellt werden kann?

10.

Selbst die intellectuelle Ausbildung des Menschen muß ihn seiner allgemeinen Bestimmung — der reinen Sittlichkeit — näher bringen: sonst würde der Unterricht, der sich damit beschäftiget, ein schädliches Wissen hervorbringen.

11.

Uebrigens muß sich dieser Unterricht auch nach der besondern Bestimmung des

Menschen richten, d. h. er muß den Menschen brauchbar machen.

12.

Die Entwicklung und Ausbildung der intellectuellen Kräfte eines Menschen muß jenen Grad erreichen, welchen sein künftiger Stand und Beruf nothwendig macht.

Eine höhere Ausbildung, um brauchbar zu werden, erfordert der bürgerliche Stand, als jener des Bauers, und noch mehr müssen die intellectuellen Kräfte des künftigen Gelehrten, als jene des künftigen Bürgers, entwickelt und ausgebildet werden.

13.

Gewiße technische Fertigkeiten sind jedem Menschen mehr oder minder nothwendig, und nur in sofern sie Handarbeiten in sich begreifen, sind sie dem künftigen Bürger und Bauer unentbehrlich.

14.

Oeffentliche Schulanstalten müssen also durch diese dreyfache Ausbildung dem Staate moralisch gute, verständige und geschickte Bürger liefern.

15.

Die besondere Bestimmung der Menschen, oder ihre Brauchbarkeit in verschiedenen Ständen machet auch verschiedene Schulen nothwendig. Daher in jedem Staate Dorf- Bürger- und gelehrte Schulen seyn müssen.

16.

Jede dieser Schulen muß den Menschen vor allem sittlich gut, und dann auch brauchbar machen.

17.

Nach den verschiedenen Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft muß auch die Brauchbarkeit auf verschiedene Art erzweckt werden; nach ihr bestimmen sich die Lehrgegenstände jeder Schule, oder das, was von diesem, und wie es gelehret werden soll.

18.

Die allgemeine Bestimmung des Menschen sowohl, als die besondere, scheinet es zu fordern, ihn auch industriös zu bilden, das heißt; ihm Arbeitsamkeit und die Fähigkeit, mit Verstand zu arbeiten, eigen zu machen.

Bey dem besten Willen gut zu seyn, wird der Mensch oft durch drückende Armuth zu unmoralischen Handlungen hingerissen. Dieser Armuth kann gesteuert werden, wenn der Mensch als Kind schon an Arbeitsamkeit gewöhnt, und zugleich nicht nur in verschiedenen Arbeiten unterrichtet, sondern auch nach und nach die Kunst gelehrt wird, jede zugemessene Stunde des Lebens gut und ökonomisch zu benützen, und auf die leichteste und vortheilhafteste Weise sich erlaubten Erwerb zu verschaffen.

19.

Darum ist es nothwendig, dafür zu sorgen, daß überall Arbeitsschulen für Knaben und Mädchen angelegt und mit den Lehrschulen in Verbindung gebracht werden.

Von diesen Schulen sollen auch jene nicht frey gesprochen werden, von welchen es voraus zu sehen ist, daß sie einstens nicht nothwendig haben, zu arbeiten und sich zu ernähren; denn abgesehen auch von dem Wechsel des Glücks, wodurch Viele geerbten Reichthum verlieren, so ist es gut, daß jeder lerne, den Vorzug zu schätzen, sich selbst den nothwendigen Unterhalt erwerben zu können, und jenen gehörig zu achten, der durch Arbeitsamkeit und Kunstfleiß sich einen Wohlstand zu verschaffen versteht.

20.

Eine fernere Forderung der allgemeinen und besondern Bestimmung des Menschen ist eine stufenweise Entwicklung und Ausbildung seiner Anlagen und Fähigkeiten, welche so lange fortgesetzt werden muß, als es der besondere Beruf erfordert und die außerordentlichen Verhältnisse gestatten.

21.

Darum sind Feyertagsschulen für jene Stände nothwendig, welche schon frühe aus den Lehrschulen austreten und zur Arbeit angehalten werden.

Für jene aber, welche aus den Elemen-

tarschulen in die Mittelschulen treten, muß gesorgt werden:

a) daß der religiös-moralische Unterricht festgesetzt, und
b) der literarische Unterricht so ertheilt wird, daß an die aus den Elementarschulen mitgebrachten Kenntnisse angebunden, bis in den letzten Curs stufenweis fortgefahren, und folglich eine genaue Verbindung der Mittelschulen mit den Elementarschulen, dann jener unter sich und mit den höhern obwalte.
c) Daß endlich den Lehrgegenständen ihre gehörige Zeit, und unter dem Nützlichen, Nothwendigen und Angenehmen strenge unterschieden werde.

22.

Damit Lehranstalten die Erziehung und die Bildung der Menschen befördern können, ist das Zusammenwirken aller derjenigen nothwendig, welche entweder durch Macht, oder durch Belehrung regieren.

Dieses Zusammenwirken hervorzubringen, muß das Bestreben der Schulcommissairs und Inspectoren seyn, die die Erziehung und den Unterricht der Jugend unter der Oberaufsicht des General-Schul- und Studien-Directoriums leiten.

23.

Taugliche Lehrer, zweckmäßige Auswahl der Lehrgegenstände, gute Bücher, richtige Methode beym Unterricht, unausgesetzte Aufsicht über die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sind Bedingungen, welche Erziehung und Unterricht allein möglich machen.

Dafür muß gesorgt werden, wenn nicht alles Bestreben, die Bildung des Volks zu befördern, fruchtlos seyn soll.

24.

Dieß sind die allgemeinen Grundsätze, von denen das General Schul- und Studien-Directorium bey seinen Verordnungen und Verfügungen ausgehet, und welche diejenigen Stellen, die unter der Oberaufsicht desselben das Erziehungs- und Schulwesen zu leiten und zu besorgen haben, niemals aus den Augen verlieren sollen.

Regierungsblatt für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.



42tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 27. October 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Aufführung der neuen Gebäude mit Steinen betreffend.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern 2c. 2c.

Eine unter der vormaligen Regierung des Fürstenthums Bamberg unter dem 18. Juny 1796 erlassene Verordnung gebietet, daß die neu zu errichtenden Gebäude ohne Ausnahme vom Grunde an bis an das Dachgesims mit Steinen aufgeführt werden sollen.

Churfürstliche Landesdirection, von den Vortheilen mehrerer Art, welche diese Verordnung gewährt, vollständig überführt, ließ nur jenen nach vorgängigen Ueberschlägen das Bauholz aus den herrschaftlichen Forsten zukommen, welche sich zur genauen Erfüllung vorgedachter Verordnung anheischig gemacht haben. Inzwischen wurde aber der vorgesteckte gute Endzweck nur bey einigen Individuen erreicht, im Ganzen aber verfehlt, da die Abgewiesenen ihr Heil aus den Lehen- Gemeinde- und Güterhölzern versucht, und die Gebäude nach der von den Urvorfahrern ererbten schädlichen Methode aufgeführt haben.

Um nun dieses Uebel vom Grunde aus zu heben, verordnet churfürstliche Landesdirection, daß jeder Baumeister, welcher sich verordnungswidrig der Führung eines neuen Gebäudes unterzieht, für das erstemal mit einer Strafe von 100 Thaler unnachläßig belegt, bey dem andern Vergehungsfalle aber mit dem gänzlichen Verluste des Meisterrechts bestraft werden solle.

Den sämmtlichen Amts- und Magistratsstellen wird zur besondern Pflicht gerechnet, von gegenwärtiger Verordnung die Zünfte des Zimmer- und Maurerhandwerks in ungesäumte Kenntniß zu setzen. Bamberg am 10ten Octob. 1803.

Churfürstl. Landesdirection.
Graf von Thürheim
Präsident.

Fleischmann, Secretär.

(Die Erneuerung des Verbots, die Kinder in eine andere, als die betreffende Pfarrschule zu schicken, betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern 2c. 2c.

Seit einiger Zeit will dahier der Mißbrauch wieder einreißen, daß die Eltern und Vormünder ihre Kinder und Pfleglinge zu einer Schule schicken, zu welcher es ihnen beliebt, auch bey jeder Veranlassung unterm Jahre mit der Schule wechseln. Dadurch geschieht es, daß man nicht versichert seyn kann, ob die Kinder auch wirklich zur Schule gehen, und daß dieselben überhaupt der Oberaufsicht des für jedes Stadtviertel angeordneten Schulenvorstands entzogen werden.

Es wird demnach die hierüber bereits bestehende Verordnung hiemit erneuert, welche in Folgendem besteht:

1) Alle Kinder haben von dem Anfange des 7. bis zur Vollendung des 12. Jahres die Schule, und zwar lediglich die Pfarrschule ihres Viertels zu besuchen.
2) Nur bey den lateinischen Schulen steht es frey, den Lehrer zu wählen; nachdem nämlich die Kinder bereits den Curs der deutschen Schulen gemacht haben.
3) Die Lehrer und Lehrerinnen haben demnach bey ihrer Verantwortlichkeit keine andern Kinder zu ihrer Schule aufzunehmen, als die in ihrem Viertel erzogen werden.

Ueber die Einhaltung dieser Verordnung hat der Schulenvorstand jedes Viertels zu wachen. Würzburg am 20ten October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Den fleißigen Besuch der Schulen und Christenlehren betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern 2c. 2c.

Der höchsten Landesherrschaft ist daran gelegen, daß die Jugend überall hinlänglich unterrichtet und gebildet, sofort auch der gehörige Gebrauch von den öffentlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten gemacht werde. Da sich nun hierin ein vielfältiger Mangel von Zeit zu Zeit ergeben will; so werden hiemit nicht nur alle bereits bestehenden, den Schul- und Christenlehre-Besuch betreffenden Verordnungen erneuert, sondern die in den ältern Churlanden am 3. Januar 1795 erlassene General-Verordnung auch auf die hiesigen Lande erstreckt, vermöge welcher alle Hausväter und Mütter ernstlich angehalten werden sollen, ihre Kinder und Dienstbothen, letztere wenigstens abwechselnd, zur Anhörung der Christenlehre zu schicken.

Ferner soll bey Vermeidung einer ernsthaften Ahndung an Niemand eine Heurathserlaubniß ertheilt, Niemand zur Aufdingung oder Freysprechung bey

einem Handwerk, oder zur Antretung eines Anwesens gelassen werden, der nicht ein ordentliches Zeugniß von seinem Pfarrer aufweisen könne, daß er durch fleißigen Schul- und Christenlehre-Besuch die erforderlichen Kenntnisse im Christenthum, und für das bürgerliche Leben sich eigen gemacht habe, und inder mit ihm vorgenommenen Prüfung bestanden sey. Würzburg am 20. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die im Monate July entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird den einschlägigen Steueramtsstellen hiemit der Auftrag gemacht, nicht nur auf die im nachstehenden Verzeichnisse für den July angeführten Deserteurs gute Amtsspähe zu halten, solche im Betretungsfalle zum Verhaft zu bringen, und an die nächste Garnison abzuliefern, sondern auch ihr gegenwärtiges und künftiges Vermögen mit Arrest zu belegen, wie viel aber solches betrage, binnen 8 Tagen an die churfürstliche Landesdirection in gehorsamste Anzeige zu bringen. Bamberg am 10ten October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Fleischmann, Secretär.

Verzeichniß
der von nachstehenden Regimentern im Monate July 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Ysenburg	Gemeiner Mich. Schuster	Bamberg		Soldat	—	—

Ysenburg	Gemeiner Conrad Dörfer	Bamberg		Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Nicol. Schraids	Marktzeuln	Burgundstadt	Maurer	200	—
detto	Gemeiner Friedr. Lohnert	Unterleinleiter	Ebermannstadt	Bauer	—	—
detto	Gefreyter Conr. Nagengast	Tiefenstürmig	Eggolsheim	detto	200	—
detto	Gemeiner Georg Sträber	Stegendorf	Kainach	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Martin Bayer	Unterwallenstadt	Lichtenfels	detto	—	—
detto	Gemeiner Joh. Fleischmah	Schammelsdorf	Memmelsdorf	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Fried. Reuter	Ullstadt	Schlüsselau	Taglöhner	—	—
de la Motte	Gemeiner Christoph Röder	Stadtsteinach		Bauer	66	30

Verzeichniß

der vom nachstehenden Regimentern im Monate July 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Vacant Würzburg	Gemeiner Stph. Zwierlein	Arnstein		Schmied	—	—
detto	Gemeiner Simon Ebert	Weisbach	Bischofsheim v. d. Röhn	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Andr. Reißmann	Gaurettersheim		Bauer	547	55
Vincenti	Pfeifer Joh. Braun	Oberstreu	Mellerichstadt	Strümpfweber	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Georg Bäringer	Uensleben	Neustadt an der Saal	Taglöhner	—	—

Vacant Würzburg	Gemeiner Balt. Schneider	Wolbach	Neustadt an der Saal	Schuhemach.	—	—
detto	Gemeiner Joh. Geßner	Lettershausen	detto	Bauer	—	—
Chev. leg. Bubenhofen	Gemeiner Michael Rahm	Neustadt		Handwerksmann	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Adam Schuster	Mutzenroth	Oberschwarzach	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Joseph Müller	Rödlein		Kutscher	—	—
detto	Gemeiner Caspar Popp	Schweinfurt		Büttner	66	30
Leiningen Chev. leg.	Gemeiner Andreas Heeger	Wüstensachsen		Bauer	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Adam Holzapfel	Gäubach	Zeilizheim	—	—	—
detto	Gemeiner Ant. Dornhöfer	Würzburg		Soldat	—	—

Bekanntmachungen.

(Die Festsetzung der Verhältnisse des eingesessenen Adels in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg zu der Regierungsgewalt Seiner Churfürstlichen Durchlaucht betr.)

Sr. Churfürstl. Durchlaucht, Höchstwelchen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der adeligen Gutsbesitzer in den fränk. Fürstenthümern Würzburg und Bamberg umständlicher Vortrag erstattet worden ist, haben daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß, wenn gleich dieselben schon vor und bis zum Westphälischen Frieden eine eigene Corporation, die sich einer besondern Verfassung zu erfreuen hatte, bildeten, sie doch stetshin gegen die Landesherrschaft der vormaligen Hochstifte in derjenigen Verbindung standen, die unbeschadet der erhaltenen Privilegien und Exemptionen den Grad von Landsassiat bezeichnete, welchen dieses erhabene und noch nie übertroffene Reichsgrundgesetz, da, wo ersteres hergebracht war, in allen seinen Beziehungen aufrecht zu erhalten vermeint hat.

Daß dieses Verhältniß der eingesessenen Ritterschaft zu den Hochstifts-Regenten im Jahre 1648 und noch späterhin bestand; daß sie zu jener Zeit zu den Landeslasten concurrirte, den Bischöfen unterthänig gewesen, und bey den von denselben angeordneten Gerichten Recht nahm und zu Recht stand, beweisen die Landtags-Acten und Gerichtsbücher, und soll demnächst in einer umständlichen Darstellung näher ausei-

nander gesetzt, und mit den erforderlichen jedem Zweifel begegnenden Urkunden documentirt werden.

Bey der fortdauernden — durch den jüngsten Reichsschluß in der Entschädigungssache sanctionirten Verbindlichkeit eines Fundamental-Gesetzes, dem selbst die nachgefolgten, ohne ausdrückliche Beystimmung der Paciscenten und Garants nicht zu derogiren vermocht hätten, mußte jene Lage der Dinge fortan erhalten werden; die späterhin und größtentheils hinter dem Rücken der eigentlichen Landesherrn errichteten Verbindungen Würzburg-Bambergischer adeligen Gutsbesitzer mit reichsritterschaftlichen Corporationen, insoweit solche, wie jedoch allenthalben der Fall gewesen, eine gänzliche Ablösung vom Territorial-Verband bewürkten, erscheinen als illegal und constitutionswidrig, und die nachgefolgt seyn mögenden positiven oder stillschweigenden Anerkenntnisse und Einwilligungen der Bischöfe und ihrer Domcapitel können denselben keinen höhern Grad von Rechtlichkeit beylegen, da bloße Administratoren eines Reichseigenthums daran eine Veräußerung oder Verwandlung einseitig vorzunehmen, auch, was auf eins heraus kömmt, zuzulassen nie befugt gewesen sind.

Der von mehrern adeligen Gutsbesitzern vorgebrachte Einwand eines unfürdenklichen Besitzstandes, lößt sich gleichfalls von selbst, indem derselbe nach den vorhandenen Beweisstücken und im Rückblick auf die Ausbildung, welche die Landeshoheit der Stände nach Maß und Bedürfniß der Zeit nothwendiger Weise erhielt, keineswegs unfürdenklich ist, und nebstdem den Bestimmungen des deutschen Staatsrechts zufolge bey wesentlichen Hoheits- und Regierungs-Rechten keine Präscription Statt finden kann.

Sr. Churf. Durchlaucht mußte es daher bey Höchstihrem Regierungsantritt in den fränk. Entschädigungslanden besonders auffallend seyn, jenes ursprüngliche verfassungsmäßige Verhältniß des Adels zum Landesherrn gänzlich aufgelößt zu finden; überall, selbst mitten in den fürstlichen Domainen auf gefreyte Besitzer zu stoßen, die dem Staate, in welchem sie leben, in keiner Beziehung angehören sollen, die an dem Schutz desselben so wie an den wohlthätigen Folgen des Gesellschafts-Vertrags Theil nehmen, sich aber der Concurrenz zu den daraus fließenden Lasten entziehen, und selbst kein Bedenken trugen, der Ankündigung des neuen erbfürstlichen Regenten-Hauses, mit Protestationen und ähnlichen Eingelenken zu begegnen.

Höchstdieselben als successor singularis ex pacto sind es Sich Selbst, dann der Sicherheit und dem Wohlstand der fränkischen Provinzen, die durch besondere Titel an das Churhaus gediehen, schuldig, diesen den Gang der Regierung lähmenden Mißstand zu beseitigen, der bestehenden Verwirrung der Gewalten ein Ziel zu setzen; daher denn, wenn gleich mehrere Rechte, als den abgetretenen Herrn Fürstbischöfen zustanden, nicht angesprochen werden wollen, doch in Folge der von denselben nicht geltend gemachten, der ernstliche Wille dahin geht, daß die Verfassung der Würzburgischen und Bambergischen Ritterschaft auf den

Punct zurück geführt werde, von welchem sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie hat entfernen können.

Da inzwischen der veränderte Zeitgeist und selbst der Uebergang von der erloschenen geistlichen Wahl-Regierung unter eine erbfürstliche nicht nur eine Revision dieser Verfassung, sondern auch neue Bestimmungen zu derselben erfordern, über welche Seine Churfürstl. Durchlaucht nicht ungeneigt sind, die Meinungen und Wünsche der verschiedenen, Höchstdenselben und Höchstdero Churhause nebenbey schon durch den Lehensverband unterwürfig, einer andern fremdartigen Verbindung unfähigen ritterschaftlichen Mitglieder anzuhören, und letztere auch dann zu gewähren, wo sie sich mit der Billigkeit und dem Provincial-Verband vereinigen lassen; so haben Höchstdieselben auf den 15. künftigen Monats November eine aus dem Mittel Höchstdero Vasallen, adeliger Insassen und sonstiger Rittergutsbesitzer gewählten Ausschuß von 13 Gliedern, die das Vertrauen Sein. Churfürstl. Durchlaucht so wie ihrer Genossen vorzüglich verdienen, hieher nach Bamberg einberufen, welchen die churfürstl. höchste Intention in Absicht der künftigen Verfassung der hierländischen Ritterschaft zur weitern Mittheilung an die übrigen Mitglieder eröffnet, und nach Anhörung der dabey vorkommenden Erinnerungen und Wünsche, der weitere Abschluß Sein. Churfürstl. Durchlaucht zur unmittelbaren Sanctionirung vorgelegt werden wird.

Alle und jede ritterschaftl. Gutsbesitzer werden sonach seiner Zeit die Mittheilungen des angeordneten Ritter-Ausschusses um so gewisser zu beantworten wissen, da diejenigen, welche sich dessen enthalten, eben so angesehen werden sollen, als ob sie sich unbedingt der Majorität angeschlossen hätten. Bamberg am 9. October 1803.

Churfürstl.-fränkisches General Land Commissariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Maßregeln wider das Betteln zu Bamberg betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Gerecht waren die Klagen, die sich unter den Bewohnern der hiesigen Provincial-Hauptstadt gegen die sich täglich mehrende Zahl und die lästige Zudringlichkeit der Bettler erhoben haben; zur Unterdrückung dieses Unfugs hat auch die churfürstliche Landesdirection dahier die nachdrucksamsten Maßregeln ergriffen: sie hält sich dagegen auch zu der Erwartung berechtigt, daß

1) das Publicum die Bemühungen der Polizeybedienten zur Hinwegschaffung der Bettler thätigst unterstützen —
2) seine bisher sehr verkürzten Beyträge zur Unterstützung der wahrhaft Armen durch die churfürstl. Armeninstitutscommission in die wochentlich circulirende Büchse vermehren, und
3) an herumstreichende Müssiggänger und Bettler nichts weiter abreichen werde.

Diese unzeitige Barmherzigkeit ist auf keine Weise verdienstlich, beför-

dert vielmehr den Müßiggang und die Immoralität: jeder, der daher diesem Verbote entgegen an Arme selbst ein sogenanntes Almosen abreichen wird, soll jeden Kreutzer desselben mit einem Gulden Strafe zu verbüßen haben.

4) Es ist die Verfügung getroffen, daß jeder auswärtige Streuner nach Maßgabe des bestehenden Kreisschlusses über die Grenze geschafft, jeder einheimische aber mit einer nutzbringenden Arbeit versehen werde.

Sollte daher jemand einen Arbeiter auf eine kurze oder längere Zeit suchen; so hat man sich an den Inspector des Arbeitshauses zu wenden, der einen hiezu geeigneten bestimmen, und zugleich einen billigen Lohn für seine Bemühung festsetzen wird.

Bamberg am 14ten October 1803.
Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Weyermann, Secretär.

(Nachträgliche Berichtigung zu der Bekanntmachung vom 26. September, die Ressortverhältnisse und den Geschäftsgang der fränkischen Landes-Justizstellen betreffend.)

In dem neunten Absatze der Verordnung vom 26. September ist der 15. Juny statt des 15. Octobers irrig gesetzt worden. Diese Berichtigung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, und anbey verordnet:

1.

Mit dem 15. October fängt die gesetzliche Kraft des neunten und zehenten Absatzes der gedachten Verordnung an. Die Fatalien der Berufung von Urtheilen, welche vor dem 15. October verkündet worden sind, werden daher nach den bisher bestandenen Verordnungen und Gewohnheiten beurtheilt. Bey Berufungen von Urtheilen aber, welche am 15. October oder nach demselben verkündet werden, sind die neu vorgeschriebenen Fatalien zu beobachten.

2.

Da jedoch manche Partheyen, verleitet durch den obengedachten Irrthum, das bis zum 15. October in gesetzlicher Kraft bleibende Interpositions-Fatale verabsäumt haben dürften, so werden die sämmtlichen fränkischen Landes-Justizstellen angewiesen, die Berufungs-Fatalien von allen seit dem 26. September verkündeten Urtheilen für berichtiget zu halten, wenn zwar das Interpositions-Fatale verabsäumt worden ist, jedoch die Berufungs- oder Beschwerdeschriften gegen einen Endbescheid binnen 60, und gegen einen Beybescheid binnen 30 Tagen, von dem Tage der Publication, oder der erhaltenen Wissenschaft desselben in Gemäßheit des §. 10 der Verordnung vom 26. September gegebenen Vorschriften eingereichet werden. Bamberg am 17ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.
Graf von Thürheim.
Bleiter, Secretär.

Höchstlandesherrliches
Rescript
an die Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg.

(Die Vollziehung der mit Preußen geschlossenen Verträge betr.)

Maximilian Joseph,
Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Nachdem der mit seiner Königlichen Majestät von Preußen abgeschlossene Haupt- Landes- Grenz- und Tauschvertrag de dato Ansbach 30. Juny dieses Jahrs nunmehr von beyden Theilen ratificirt worden ist, und dieser sowohl als die schon früher ratificirten Separat-Verträge wegen den geistlichen Gütern und den Lehen nach ihrem ganzen Inhalte in Vollzug gesetzt werden sollen, so haben Wir dafür unter der obersten Leitung Unseres geheimen Staats und Conferenz Ministers, Freyherrn von Montgelas, und unter dem Vorsitz Unsers außerordentlichen Commissärs und Präsidenten in Franken, Grafen von Thürheim, zwey Commissionen unter dem Namen und unter der Firma:

„Zur Vollziehung des preuß. pfalzbaierischen Haupt-Vertrags angeordnete Commission,“

dann

„Zur Vollziehung der preuß. pfalzbaier. Separat-Verträge angeordnete Commission“

angeordnet, und ihr Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß dieselben an die Unterbehörden verfügen, mit Unsern Landesstellen und mit anderen Commissionen gleicher Categorie durch Schreiben communiciren, und mit Unsern Landes-Collegien nach Maßgabe der verschiedenen Wirkungskreise gleiche Rechte, Verbindlichkeiten und Vorzüge genießen sollen.

Wir befehlen euch darnach, erwähnte Commissionen in allem, was auf ihr Geschäft Bezug haben kann, nach diesem bestimmten Verhältniß anzuerkennen, euch darnach zu achten, und die Unterbehörden anzuweisen, auch in allen Fällen, welche in dieses Geschäft eingreifen, mit erwähnten Commissionen zu communiciren, welche euch in Kenntniß des Inhalts der Verträge, so weit solche euch betreffen, setzen werden, und in allen solchen Angelegenheiten, welche die Verhältnisse gegen die königl. preuß. fränkischen Fürstenthümer betreffen, in sofern sie auf den Haupt-Vergleich Beziehung haben, und in dessen Vollziehung eingreifen, keine Aussertigungen in Zukunft zu erlassen, welche nicht zuvor dem Präsidenten Unserer Vollziehungs-Commission zur Einsicht vorgelegt worden waren.

Diesem haben Wir, wenn er nach den Vertrags-Verhältnissen Bedenken dabey findet, Vollmacht ertheilt, solche Aussertigungen zu sistiren, um entweder deren Aenderung zu veranlassen, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, unter seiner Verantwortlichkeit und mit alsbaldiger Berichtserstattung die ihm sachgemäß scheinende Verfügung zu treffen, welche sonach zu befol-

gen ist. München den 26ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl
v. Krauß.

Höchstlandesherrliche
Verordnung.

(Den Antheil der Schule bey Vertheilung der Gemeinde-Gründe betr.)

Nachstehende churfürstliche bereits unterm 4. April 1800 in obigem Betreff für die ältern Churlande ergangene Verordnung ist von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht den Landesdirectionen in Franken gnädigst mitgetheilt worden. Dieselbe wird demnach als eine auch für die fränkischen Churlande bestehende Verordnung zur Wissenschaft und schuldigen Nachachtung der in denselben befindlichen Gemeinden bekannt gemacht. Bamberg am 22ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Maximilian Joseph rc.

Aus Gelegenheit einer in dem Gerichte ..ibling bevorstehenden Vertheilung eines Waldes, und Moos-Gründe finden Wir zur Beseitigung der auffallenden Hindernisse, wodurch bisher in solchen Fällen den Schullehrern auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erschwert, und meistens entzogen ward, zu verordnen nothwendig und zweckmäßig, daß künftig bey allgemeinen Abtheilungen der gemeinen Waldungen, Weiden, Mößer, und überhaupt der Gemeinde-Gründe der einschlägigen Landesschule zum Besten des zeitlichen Lehrers ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden solle. — Wenn Wir durch diese Verordnung den Schullehrer — bisher meistens den ersten Bettler des Dorfs — als ein wesentliches Gemeinde-Glied bezeichnen, und die Ausübung seiner Pflicht mit demselben Rechte auf die Gemeinde-Nutzungen, welches selbst der untersten Beschäftigung nicht abgesprochen wird, ehren wollen, wenn durch die Qualification dieses Antheils — indem er nicht dem Schullehrer als das Eigenthum eines Privat-Mannes, sondern der Schule als perpetuirlicher Unterhaltstheil des jedesmaligen Lehrers überwiesen wird — die Gemeine keinen Realitäts-Verlust leidet, wenn es endlich von dieser Theilnahme sich erwarten läßt, daß sie den Schullehrer allmälig mit ökonomischen Kenntnissen vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung mit einem gebildeten Pfarrer an den Unterricht der Primär-Schule auch die landwirthschaftlichen Belehrungen und Erfahrungen anzureihen, und dadurch der jungen Generation Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche Productions-Feld der Nation der Unwissenheit, den Vorurtheilen, und dem Zufalle endlich zu entreißen; so versehen Wir Uns, sowohl zu Unsern Schullehrern, als Landesgemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredeln, und diese Unsere reine Absicht für die doppelte Cultur der Menschen und der Erde nicht undankbar verkennen werden. Unsere General Landesdirection vernimmt diese landesherrliche Entschließung zur allgemeinen Ausschreibung und strengen

Befolgung. München den 4ten April 1800.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

In einem weitern höchsten Rescript vom 30. September 1803 wird noch folgende Leuteration der vorstehenden Verordnung gemacht:

1) Bey einer jeden Vertheilung von Gemeinde-Gründen jeder Art soll derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden.

2) Ein solcher Antheil an Gründen soll in den Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm nothwendigen, und hinlänglichen Gründe zugewiesen ist, oder wenn solche Gründe zu dem in der Verordn. vom 4. April 1800 bezeichneten Zwecke von dem Wohnsitze des Schullehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und der Betrag des Pacht-Schillings theils zur Verbesserung des Lehrgehalts, theils zur Anschaffung der Schulbedürfnisse, und zur Unterstützung der armen Schulkinder, kurz, zum Vortheile der Erziehungs- und Unterrichtsanstalt der vertheilenden Schul-Gemeinde verwendet, und von dem einschlägigen churfürstl. Rent-Amte verrechnet werden. München den 30ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

Bekanntmachungen.

(Die schleunige Rücksprache der churfürstl. Landbeamten mit den churfürstl. Regimentern, Bataillons und Corps betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern 2c. 2c.

Längstens ist die Verordnung öffentlich erlassen worden, daß die Amtstellen auf die von den churfürstl. Militär-Behörden gemachten Anträge ungesäumte Rückantwort ertheilen sollen.

Nach so eben von der churfürstl. Commandantschaft dahier erhaltenen Eröffnung haben mehrere Beamten die schuldige Befolgung sträflich außer Augen gesetzt.

Eingangs bemerkte Anordnung wird andurch wiederholt und neuerdings befohlen, daß sämmtliche Jurisdictions- Cameral- und Steuerbeamte den churfürstl. Militär-Behörden auf ihre an sie erlassenen Anträge und Anfragen unverzügliche Antworten um so gewisser ertheilen sollen, als derjenige, der abermal in der Folge als saumselig angezeigt würde, zur Verantwortung gezogen werden solle. Bamberg am 10ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präsident.

Fleischmann, Secretär.

(Den Verlag des Codicis Judiciarii betr.)

Nachdem in Folge der bey Organisation der fränk. Provinzen von Sr. Churfürstl. Durchlaucht getroffenen Anordnung, gemäß welcher der Codex Judiciarius Bavaricus auch daselbst eingeführt werden soll, der Druck und Verlag desselben der in Würzburg und Bamberg etablirten Göbhardtischen Buchhandlung übertragen ist; so wird solches hierdurch, zu Vermeidung aller allenfallsigen Collisionen, öffentlich bekannt gemacht. Bamberg am 22ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die zur Vollziehung der preuß. pfalzbaierischen Verträge angeordnete Commission betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem der zwischen Seiner Königl. Majestät von Preußen, und Seiner Churfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Herrn abgeschlossene Haupt-Landes- Grenz- und Tauschvertrag vermöge höchsten Rescripts vom 26ten September d. J. nunmehr von beyden höchsten paciscirenden Theilen ratificirt worden ist, und dieser sowohl, als die schon früher ratificirten Separat-Verträge wegen der geistlichen Güter und Lehen nach ihrem ganzen Inhalte in Vollzug gesetzt werden sollen, sofort Sein. Churfürstl. Durchlaucht zu dem Ende unter der obersten Leitung Höchstihres geheimen Staats und Conferenz Ministers Freyherrn von Montgelas, und unter dem Vorsitze Höchstihres außerordentlichen General Commissärs und Landesdirections Präsidenten in Franken, Grafen von Thürheim, zwey Commissionen unter dem Namen und der Firma:

„Zur Vollziehung des preuß. pfalzbaierischen Haupt-Vertrags angeordnete Commission,“

dann

„Zur Vollziehung der preuß. pfalzbaierischen Separat-Verträge angeordnete Commission“

anzuordnen, und ihr Verhältniß dergestalt festzusetzen geruhet haben; daß dieselben an die Unterbehörden verfügen, mit den churfürstlichen Landesstellen, und mit andern Commissionen gleicher Categorie durch Schreiben communiciren, und mit den churfürstl. Landesstellen nach Maßgabe der verschiedenen Wirkungskreise gleiche Rechte, Verbindlichkeiten und Vorzüge geniesen sollen; so wird diese höchste Verfügung allen betreffenden Behörden des Fürstenthums Würzburg zu ihrer Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Würzburg am 24ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Regierungsblatt für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.



43tes Stück. Würzburg, Samstag den 5. November 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Abschaffung der Gesellen-Lade bey dem Schreinerhandwerke betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht durch höchstes Rescript vom 19. v. M. gnädigst zu befehlen geruht haben, daß nachstehende landesherrliche Verordnung wegen Abschaffung der Gesellen-Lade bey dem Schreiner-Handwerke, auch in den fränkischen Provinzen gesetzliche Kraft bekommen soll; so wird solche zu dem Ende, und den treffenden Behörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Bamberg am 26ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg rc. rc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf Erztruchseß und Churfürst.

Wir haben nach dem Beyspiele anderer Staaten und in Folge der am 6. April d. J. in Unsern alten Erblanden hierüber bereits getroffenen Verfügung beschlossen, die Gesellen-Lade bey dem Handwerke der Tischler aufzuheben. Damit aber die Gesellen nicht gehindert werden, die löblichen Endzwecke, welche sie mit der bisher gewöhnlichen Auflage bestritten haben, fortzusetzen, so ist die Anordnung dahin zu treffen,

a) daß die Auflagegelder alle 14 Tage von dem Obergesellen dem Meister eingeliefert, und von diesem zur Gesellen-Büchse bey seiner Haftung abgegeben werden, sohin die Gesellen zur Auflage nicht mehr zusammen kommen sollen.

b) Die Gesellen-Büchse soll unter doppelter Sperre des ersten Beysitzmeisters und des Gesellen bestehen, und nur allein monatlich in Anwesenheit zweyer Beysitzmeister, zweyer Gesellen und des Schreibers geöffnet, und die Ausgaben bestritten werden.

c) Die Rechnung ist alle Vierteljahre in Gegenwart des Handwerk-Commissärs zu pflegen, und hiebey können alle Gesellen, welche erscheinen wollen, gegenwärtig seyn, ohne daß aber dieselbe irgend eine Art von Zwang oder Strafe des Erscheinens wegen unter sich zu verhängen befugt seyn sollen.

d) Diese vierteljährige Rechnungsaufnahme, und die monatliche Büchsenrechnung soll nur an gebotenen Feyertagen geschehen, und dabey keine Zahlung, die aus den Auflaggeldern zu bestreiten wäre, gestattet werden, sondern die Ausgaben sind auf die Nothwendigkeit einzuschränken, und in der Rechnung nichts auf Correspondenzen, Streitigkeiten und Zehrungen passiren zu lassen.

e) Die Streitigkeiten der Gesellen werden vor ordentlicher Obrigkeit geschlichtet, wenn sie nicht von jedem Meister gütlich zu Hause beygelegt werden können, wozu aber keine Handwerksgerichte durch Versammlung mehrerer Meister zu gestatten sind.

f) Damit allen Versammlungen der Gesellen vorgebogen, und die Ausführung dieser Verordnung erleichtert werde, so ist diesen eine eigene Herberge an Orten, wo sie eine haben würden, ferner nicht mehr zuzulassen.

g) Der ordentliche Handwerks-Commissär ist zur strengen Aufsicht angewiesen, daß auch in den Meister-Laden keine den Gesellen nachtheilige Verabredung geschehe, und er hat überhaupt zu wachen, daß auch dort keine Mißbräuche sich einschleichen, welche den Gewerbsfleiß stören, und auf das Publicum nachtheilige Zurückwirkungen haben könnten.

Ihr habt diese Beschlüsse nicht nur allein in Rücksicht der Tischler-Gesellen-Lade in genauen Vollzug zu setzen, sondern da es Unsere Absicht ist, ähnliche Grundsätze auf alle Handwerke anzuwenden, und schädliche Mißbräuche zu bekämpfen, so tragen Wir euch auf, die benachbarten Lande zu einem gleichen Verfahren in Hinsicht der Gesellen-Lade aller Handwerke zu bewegen, wozu auch die in den Reichsstädten des nördlichen Deutschlands schon bestehende Verbindung, welche die Realisirung dieser Grundsätze zum Zwecke zu haben scheint, die nächste Veranlassung an die Hand giebt.

Von dem Resultate eueres eingeleiteten Benehmens gewärtigen Wir seiner Zeit berichtliche Anzeige, um sodann eine allgemeine Verfügung erlassen zu können. München am 19ten September 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.

v Krauß.

(Die Abschaffung unwissender und eigennütziger Notarien betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern rc. rc.

In dem Fürstenthum Bamberg ist vor mehreren Jahren schon die wohlthätige Verordnung ergangen, daß nur jene Notarien, welche von der obersten Landesbehörde geprüft und bestätigt sind, zur Ausübung des Notariats-Amtes zugelassen werden sollen.

Diese heilsame Vorschrift ist in vielen Fällen unbefolgt, und der Zweck, unwissende und eigennützige Notarien zu entfernen, unerreicht geblieben.

Um daher allen schädlichen Mißbräuchen abzuhelfen, wird Eingangs bemerkte Verordnung hiemit erneuert, jedem nicht recipirten Notar die Ausübung seines Amtes untersagt, und jede Behörde für die genaue Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich gemacht. Die Bürger und Unterthanen, welche sich

einem nicht immatriculirten Notar überlassen, haben sich beyzumessen, wenn auf solche Notariats-Verhandlungen weder im Gerichte noch außer demselben eine Rücksicht genommen wird. Bamberg am 21ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Müller, Secretär.

(Die Anstellungs-Gesuche betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Mehrere Gesuche um Anstellungen in den fränkischen Fürstenthümern sind bisher unmittelbar bey Seiner Churfürstl. Durchlaucht eingereicht worden.

Nebstdem, daß dergleichen Vorstellungen im Allgemeinen ganz unbestimmte Gesuche um Anstellungen enthielten, waren sie auch auf Stellen eingeschränkt, die noch nicht erledigt sind, und da Se. Churfürstl. Durchlaucht sowohl über den Eintritt in den Staatsdienst, als auch über die Beförderung in demselben Höchstdero Stellen in den fränk. Fürstenthümern bestimmte Vorschriften ertheilt haben, nach welchen jedes Gesuch um Anstellung abgewogen und gewürdiget werden muß, so wird auf ausdrücklichen Befehl die unmittelbare Uebergebung eines Gesuches um Anstellung sowohl bey der höchsten Person Sein. Churfürstl. Durchlaucht, als auch bey Höchstdero Ministerium in München auf das strengste verboten, und dergleichen Bittschriften sind bey derjenigen Behörde in den beyden Fürstenthümern, in deren Wirkungskreis die nachzusuchende Dienststelle einschlagt, lediglich einzureichen.

Dieses wird hiemit für das Fürstenthum Bamberg zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die auf dem untersagten Wege eingehenden Gesuche ohne Entschließung verbleiben. Bamberg am 22ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Friedmann, Präsidialsecretär.

(Regulativ der Beyträge zu den Umzugskosten der Staatsdiener betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird nachstehendes höchstlandesherrliche Rescript an die hiesige Landesdirection zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Würzburg am 30ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbayern, der obern Pfalz, Franken und Berg rc. rc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Da bey den verschiedenen Organisirungen der Landesstellen verschiedene Staatsbeamte ohne ihr Verschulden auf andere Aemter umziehen müssen, und deßwegen immer Gesuche um Beyträge zu den Umzugskosten einkommen, auch deren nun von den versetzt werdenden Landrichtern und Rentbeamten wahrscheinlich noch mehrere einkommen werden, so haben Wir für die Beyträge zu den Umzugskosten aller Staatsbeamten in Unseren sämmtlichen Staaten folgendes allgemeine Regulativ für die Zukunft beschlossen.

1) Ein transferirter Staasbeamter, er mag aus einem Collegio, einer Kanzley, oder von einem Amte auf dem Lande seyn, wenn er durch die Transferirung einen höhern Gehalt gewinnt, als er vorher genossen hat, erhält der Regel nach keinen Umzugsbeytrag. Wenn aber der einjährige Betrag dieses höhern Gehaltes nicht so viel abwirft, als das hier nachfolgende Regulativ ausweiset, so wird der einjährige Betrag dieses höhern Gehaltes von dem Betrage des Regulativs abgezogen, und das übrige aus der Casse derjenigen Provinz, in welche der Staatsbeamte versetzt wird, baar darauf vergütet.

2) Ein verheuratheter Staatsdiener aus einem Collegio oder Kanzley erhält, wenn sein Umzug 20 deutsche Meilen und darüber beträgt, den vierten Theil seiner Jahrsbesoldung. — Auf eine Entfernung von 10 bis 19 Meilen den fünften Theil. — Auf eine Entfernung von weniger als 10 Meilen den sechsten Theil. — Unverheurathete Staatsdiener erhalten nur drey Viertheile dieses Regulativs.

3) Ein verheuratheter Landrichter oder Rentbeamter erhält bestimmt nach der Meilenzahl seines Umzuges zwanzig Gulden von jeder Meile. Ein Unverheuratheter drey Viertheile.

4) Landbeamten von geringerem Grade erhalten nach Verhältniß ihres Grades nur die Hälfte oder drey Viertheile dessen, was nach dem obigen 3. Puncte für die obern Justiz- und Rentbeamten bestimmt ist.

Dieser Regulativ ist auf dem gewöhnlichen Wege kund zu machen. München den 24ten October 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

v. Krauß.

Weisung

an die Steuerbeamten in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die Ausfertigung steueramtlicher Zeugnisse zu den vorgenommen werden sollenden chirurgisch-militärischen Untersuchungen über die Untauglichkeit zum Militärdienste betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern rc. rc.

Bereits besteht in dem diesseitigen Fürstenthum die Verordnung, daß derjenige, welcher Meister werden, oder sich verehlichen will, wenn er nicht schon das 32. Jahr zurückgelegt hat, oder der einzige Sohn eines großen Bauerguts ist, sich durch ein militärisch-chirurgisches Zeugniß über seine Untauglichkeit zum Militärdienste auf eine glaubhafte Weise ausweisen müsse; schon öfters hat indessen die churfürstliche Landesdi-

rection seither wahrnehmen müssen, daß dieser Ordination in ihrem ganzen Umfange kein Genügen geleistet worden ist, und da noch überdieß das hiesige Regiments-Commando an die besagte churfürstliche Stelle das Ersuchen hat gelangen lassen, daß zur Vermeidung verschiedener Unterschleife die churfürstlichen Steuerämter des hiesigen Fürstenthums angewiesen werden möchten, diejenigen, welche eine dergleichen militärisch-chirurgische Untersuchung über ihre Untauglichkeit zum Militärdienste nothwendig haben, hierüber ein steueramtliches Zeugniß auszustellen und solche damit an die hiesige Militär-Behörde zur vorzunehmenden Untersuchung zu verweisen; so erhalten sämmtliche Steuerämter hiemit die Weisung, den diesseitigen Unterthanen ihres steueramtlichen Bezirks in dem Falle, wo solche zur Erlangung ihres Meisterrechts oder Verehligungs-Concession über ihre Untauglichkeit zum Militärdienste militärisch-chirurgische Zeugnisse nothwendig haben und sich daher einer solchen Untersuchung unterwerfen müssen, nicht nur beglaubigte Zeugnisse hierüber auszufertigen, und diese mit solchen an die hiesige Militär-Behörde zu verweisen, sondern auch denselben zu gleicher Zeit zu erkennen zu geben, daß von Seite der churfürstlichen Landesdirection auch auf dergleichen militärisch-chirurgische Zeugnisse keine Rücksicht werde genommen werden, wenn solche nicht zu gleicher Zeit von dem hiesigen Regiments-Commando unterschrieben und auf solche Art legalisirt seyn werden.

So wie nun sämmtliche churfürstl. Steuerämter des hiesigen Fürstenthums dafür Sorge zu tragen haben, daß diese Ordination, um den Unterthanen keine unnöthige Kosten zu verursachen, und selbst den Geschäftsgang hiebey zu erleichtern, ohne allen Verzug zur Kenntniß derselben gebracht werde, so geschieht diesen auch noch der weitere Auftrag, in den auszustellenden Heuraths-Attesten die Person, mit welcher die Verehlichung eingegangen werden soll, immer genau zu bemerken, und auch solche dahin, daß das verordnungsmäßige Heurathsvermögen genau untersucht worden, und auch vorhanden sey, auszudehnen. Bamberg am 24ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Weyermann, Secretär.

Weisung
an die betreffenden Beamten des Fürstenthums Würzburg.

(Berichte über die Beschaffenheit und den Endzweck der sämmtlichen milden Stiftungen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Denjenigen churfürstl. Justiz-Aemtern und Patrimonial-Gerichtsverwaltungen, welche zuwider der gnädigsten Verordnungen vom 20. Juny und 25. August d. J. die abgeforderten Rechnungen sammt Urkunden der milden

Stiftungspflegen jeder Art, oder die Rechnungen über das Vermögen der Kirchen, Kapellen ꝛc. noch nicht eingesendet haben, wird zu allem Ueberflusse noch eine 14tägige Zeitfrist anberaumt, binnen welcher dieselben um so gewisser deren Einsendung bewerkstelligen, oder sofern keine vorhanden sind, Fehlanzeigen übergeben sollen; als widrigenfalls die noch weiters saumseligen Behörden eigene Bothen auf ihre Kosten und deren Bekanntmachung in dem Regierungsblatte zu gewärtigen haben. Würzburg am 26ten October 1803.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

Weisung
an sämmtliche verrechnende Stellen im Fürstenthum Würzburg.

(Verschiedene Erfordernisse bey Einsendung der Rechnungen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur Vermeidung verschiedener Anstände, die sich bey Einsendung der Rechnungen ergeben haben, werden sämmtliche verrechnende Beamte, Administratoren, Verwalter und Receptoren mit Inbegriff jener für die säcularisirten Stifte und Klöster, wie auch die städtischen Bürgermeister und Rechnungsführer zur Beobachtung folgender Vorschriften angewiesen:

1) Sind die Rechnungen nicht mehr in der Rechnungs-Commissions-Stube, sondern gleich den übrigen Einläufen bey der churfürstlichen Landesdirection, gleichwie alle übrige Berichte, mit einem Begleitungs-Berichte einzureichen.

2) In diesem Berichte ist die eingeschickt werdende Rechnung nicht nur deutlich zu benennen, sondern auch die Zahl der wirklich dabey befindlichen Belegen richtig anzuzeigen.

3) Die Belege selbst sind in Folio und in fortlaufenden Ziffern zu legen, auch in dieser Lage sogleich heften zu lassen. Würzburg am 28ten October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Unmittelbarkeits-Anmaßungen des Freyherrn von Bechtolsheim zu Mainsondheim betr.)

Nachdem der adelige Gutsbesitzer zu Mainsondheim Freyherr von Bechtolsheim sich beygehen lassen, über die Ausübung der churfürstlichen Landeshoheits-Rechte daselbst, bey der königl. preuß. Brandenburgischen Behörde, welcher jene Besitzungen zu Lehen rühren, Beschwerden zu erheben, und darüber von derselben auf eine eben so

gerechte als nachdrückliche Weise zurecht gewiesen worden; so will man bey anher erfolgter freundschaftlichen Communication dieser Collegial-Resolution, dieselbe zur ernstlichen Verwarnung für alle jene, die sich auf ähnlichen Wegen betreten lassen möchten, wie unten folgt, bekannt machen. Bamberg am 22ten October 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Friedrich Wilhelm rc.

Die Territorial-Verhältnisse, rücksichtlich des Guts Mainsondheim, worüber ihr Uns den 17. pr. 21. d. M. Anzeige erstattet habt, werden zwischen Uns und des Herrn Churfürsten von Pfalzbaiern Liebden seiner Zeit ausgetragen werden, und wird euch sonach, da eine von euch selbst in Anspruch zu nehmen gewillte Landeshoheit in Mainsondheim keineswegs Statt hat, sondern vielmehr eine höchst unbefugte Anmaßung ist, das Weitere hierunter zu gehen.

Mit eben so großem Befremden als gerechtem Unwillen haben wir aber auch übrigens noch aus euerer Eingabe und insbesondere deren Beylage die ganz auffallende Pflichtvergessenheit ersehen, wornach ihr keinen Scheu tragt, in Ansehung eines Unserem Königl. Churhaus mit dem Lehensverband zugethanen Lehens, eine sogenannte reichsritterschaftliche Corporation anerkennen zu wollen, die bey Unsern Lehen keineswegs Statt finden kann, und auch durchaus nicht von Uns geduldet wird.

Euer vasallenpflichtwidriges Verfahren wird euch demnach ernstgemessenst hiemit verhoben, und werdet ihr zur Ausscheidung aus jener sogenannten Societät, hinsichtlich des diesseitigen königl. Lehens von Lehenherrschafts wegen um so nachdrucksamer angewiesen, als sonsten, und wenn deren Fortdauer bey Unserem Lehen fernerhin wiederum zur Anzeige, oder sonst zur Sprache kommt, man nach Lehenrecht und Herkommen mit euch zu verfahren wohl wissen und nicht entstehen wird. Ansbach den 29ten September 1803.

Königl. preuß. Kammer als Lehenhof rc. rc.

(Die Beförderung des Franz Xaver Scheftelmayer zum Schichtmeister auf den Steinkohlengruben zu Stockheim betr.)

Sein. Churfürstl. Durchlaucht haben den bisherigen Berg- und Hüttenpracticant Franz Xaver Scheftelmayer als Schichtmeister auf den Steinkohlengruben zu Stockheim, im Amte Kronach, mittels höchsten Rescripts vom 18. vorigen Monats, huldreichst zu ernennen geruht. Bamberg den 13ten October 1803.

(Den Nachdruck der Seidelischen Kalender betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern rc. rc.

wird das schon allgemein bestehende Verboth des Nachdrucks noch insbesondere auf den von dem Commercienrathe Seidel zu Sulzbach verlegten

Haus = und Ehestands= } und } Volks= und Landes= } Kalender erstreckt; und jeder Nachdruck dieses Werks, wenn er auch unter einem andern Titel erscheinen sollte, wird mit Confiscation unabläßig geahndet werden. Bamberg am 14ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim
Präsident.

Weyermann, Secretär.

(Die Erhöhung des Kaminfegerlohns betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern rc. rc.

wird hiedurch bekannt gemacht, daß den Kaminfegern im Fürstenthum Würzburg für das laufende Jahr der erhöhte Lohn zu 8 Pfenning ferner bewilligt sey. Würzburg am 29ten October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice=Präsident.

Pfister, Secretär.



Regierungsblatt für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.

44tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 10. November 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Abstellung der Krippen in den Kirchen betr.)

Sinnliche Darstellungen gewisser Religionsbegebenheiten waren nur in einem solchen Zeitraume nützlich oder gar nothwendig, in welchem es an geschickten Religionsdienern fehlte, die Unterrichtsanstalten noch sehr selten und ganz mangelhaft waren, und das Volk noch auf einer so niedrigen Stuffe der Cultur und Aufklärung stand, daß man leichter durch Versinnlichung der Gegenstände, als durch mündlichen Unterricht und Belehrung auf den Verstand wirken, und dem Gedächtnisse nachhelfen konnte.

Zu diesen sinnlichen Darstellungen gehören die sogenannten Krippen, durch welche die Geschichte der Geburt und einiger anderer Begebenheiten aus dem Leben unsers Heilandes anschaulich gemacht werden wollten. Da die Einwohner der fränkischen Provinzen seit geraumer Zeit so weit in der religiösen Aufklärung fortgeschritten, und die Unterrichtsanstalten schon lange dahin gediehen sind, daß es solcher Vehikel zur religiösen Aufklärung und Belehrung nicht mehr bedarf; — da die Krippen meistens schon abgeschafft sind, und die nur noch in einigen Kirchen beybehaltenen lediglich kleinen Kindern zum Vergnügen dienen können; so werden die Beamten und Pfarrer angewiesen, die Aufstellung der Krippen in den Kirchen ihrer Amts- und Pfarreybezirke, wo sie bisher noch üblich war, künftig nicht mehr zu gestatten. Bamberg am 4ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiler, Secretär.

(Die Verlegung des in der Christnacht üblich gewesenen Gottesdienstes auf eine Morgenstunde betr.)

Se. Churf. Durchlaucht haben schon unter dem 23. November 1801 für die ältern Churlande gnädigst zu

verordnen geruht, daß der sonst in der Christnacht üblich gewesene Gottesdienst um 5 Uhr in der Frühe gehalten werden soll. Da die Gründe, welche in Hinsicht auf die Privat-Sicherheit, auf die kirchliche und medicinische Polizey, die Verlegung des mitternächtlichen Gottesdienstes auf eine Morgenstunde veranlaßt haben, auch in den fränkischen Provinzen ohne Ausnahme bestehen; so werden die mittel- und unmittelbaren Unterthanen, insbesondere die Religionsdiener in den Städten und auf dem Lande, welchen die Abhaltung des Gottesdienstes obliegt, zur Befolgung jener höchsten Verordnung andurch angewiesen. Bamberg am 4ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Vogtey- und Zentämter des Fürstenthums Bamberg.

(Die medicinisch-chirurgische Pfuscherey betr).

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem dermal auch das flache Land mit ärztlichen Physikern besetzt ist, so kann an sich schon gegen arzneyliche Pfuscherey mehr fürgewacht, und diese dem Leben so gefährliche Handirung unterdruckt werden. Sämmtliche Vogtey- und Zentämter des Fürstenthums Bamberg werden daher angewiesen, wenn sie von einer in ihrem Amtsbezirke vorgehenden Pfuscherey in Kenntniß gesetzt werden, nicht nur solche nach den schon im Mittel liegenden Verordnungen zu verhindern, oder nach Befunde zu bestrafen, und hiedurch künftigen gemeinschädlichen Uebeln dieser Art vorzubeugen, sondern auch, wenn durch die Pfuscherey, diese geschehe, von wem sie wolle, würklich geschadet worden wäre, bey der sogleich vorzunehmenden gerichtlichen Arzneypflege den Physicus beyzuziehen, und die in Kunst oder Wissenschaft einschlagenden von dem Physicus hiebey anzugebenden Momente zu berücksichtigen. Bamberg am 21ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präsident.

Müller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justiz-Beamte im Fürstenthum Würzburg.

(Die rückständigen Berichte über die Confiscation des Vermögens der Deserteurs betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Den sämmtlichen Justiz-Beamten ist unter dem 7. September l. J. die Weisung zugegangen, die Vermögens-Confiscation der bereits ausgeschriebenen Deserteurs ohne Aufschub in Vollzug

zu setzen, und das Resultat ungesäumt, spätestens binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Diese Weisung ist von einem großen Theile der Beamten bisher unbefolgt geblieben, obgleich bey den von Monat zu Monat durch das Regierungsblatt geschehenen Ausschreibungen der Deserteurs nicht blos der Geburtsort, sondern auch die betreffenden Aemter sich ausdrücklich genannt finden. Allen Beamten, welche sich diese Dienstnachläßigkeit haben zu Schulden kommen lassen, wird daher hiedurch der wiederholte ernstgemessene Befehl ertheilt, die erwähnten rückständigen Berichte binnen 8 Tagen desto gewisser zu erstatten, je zuverläßiger sonst wider die Saumseligen mit wohlverdienten Strafen verfahren werden wird.

Uebrigens ist bey jedem Deserteur dasjenige Stück des Regierungsblatts, worin die Desertions-Anzeige vorkömmt, durch eine Einklammerung besonders zu bemerken. Würzburg am 7ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Vermehrung der Polizeybedienten betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern rc. rc.

Zur Aufrechthaltung der bestehenden Polizeyverordnungen, und zur gänzlichen Unterdrückung des so nachtheiligen Strassenbettelns wurde die Vermehrung der hiesigen Polizeybedienten nothwendig befunden. Diese Mannschaft ist zugleich auch zur Pflanzschule für die Amts- und Zentknechte sowohl dahier als auf dem Lande ausersehen, und in der Regel soll keiner in Zukunft zu einer der letzterwähnten Stellen aufgenommen werden, der nicht vorher unter der Polizeymannschaft dahier gedient hat.

Jene, welche sich zu dieser Dienstverrichtung geeignet glauben, und des Lesens und Schreibens kundig sind, insbesondere die Söhne der Amts- und Centknechte werden daher aufgefordert, sich am 22ten k. M. November Nachmittag um 3 Uhr in dem hiesigen Arbeitshause einzufinden, dem ernannten Commissär allda ihre Taufscheine, und die ihnen von ihren Aemtern zu ertheilende Zeugnisse über ihr bisheriges Verhalten vorzulegen, sodann das Weitere zu gewärtigen. Bamberg am 31ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Den Cours der Schillinger und Häller betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern rc. rc.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bey mehreren Gelegenheiten, und besonders von dem Landvolke auf den Märkten die Schillinger und Häller aus dem Grunde anzunehmen Bedenken getragen wird, weil solche von den Beamten, und bey

den Cassen nicht angenommen würden. Da nun aber die dahin abzielende Verordnung nur diese Absicht hat, um nicht ganze Parthien von solchen geringen Münzsorten bey den Cassen einzuführen, dabey aber nicht gemeint ist, daß diese Sorten, welche keineswegs verrufen sind, im Handel und Wandel fernerhin nicht mehr angenommen werden sollten; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft und Belehrung andurch bekannt gemacht, um sich derselben, sofern solche nicht beschnitten sind, noch ferner im Handel und Wandel ohne Anstand zu bedienen. Würzburg am 5ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die einigen hierländischen adeligen Gutsbesitzern ertheilte Erlaubniß, die Uniform des St. Josephs Ordens tragen zu dürfen.)

Sein. Churfürstl. Durchlaucht, unser allerseits gnädigster Herr, haben durch höchst unmittelbare Resolution vom 24. v. M. dem vormaligen Bambergischen Oberamtmann zu Neuhaus, Freyherrn von Horneck; dann dem fürstl. Würzburgischen Kammerherrn und Jagdjunker, Freyherrn von Bastheim, die nachgesuchte Erlaubniß zu Tragung des St. Josephs Ordens der Burg Friedberg, und dessen Uniform, in sämmtlichen Churlanden aus landesherrlicher Gnade huldreichst bewilligt.

Welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Bamberg am 6ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 5. November 1803.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis	fränkisch		im mittlern Preis	fränkisch		im geringsten Preis	fränkisch		Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fl.	Batz.	Mltr.	fl.	Batz.	Mltr.	fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	106	11	4	271	11	—	150	10	—	527
An Korn	61	8	4	94	8	—	66	7	10	221
An Haber	2	11	4	—	—	—	—	—	—	

Regierungsblatt für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.



45tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 17. November 1803.

Höchstlandesherrliche
Verordnung.

(Die Anstellungs-Gesuche betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, daß, da eine Menge ungeeigneter Gesuche um Dienstanstellungen an Seine Churfürstl. Durchlaucht Höchstselbst, und Höchstdero Stellen gebracht werden, welche theils ganz unbestimmte Bitten um Versorgung im Allgemeinen, theils um Plätze, die nicht erledigt sind, enthalten, auf solche Bittschriften um so weniger in Zukunft eine Entschließung erfolgen werde, als die bey Gelegenheit der Organisation der Landesdirectionen erlassene höchste Verordnung vom 15ten August dieses Jahres sowohl über den Eintritt in den Staatsdienst, als über die Beförderung in demselben bestimmte Vorschriften enthält. Würzburg am 21ten October 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die feyerliche Landeshuldigung in den fränkischen Provinzen betr.)

Sein. Churf. Durchlaucht haben unterm 3. dieses Monats gnädigst beschlossen, daß die feyerliche Landeshuldigung in den fränkischen Provinzen demnächst vorgenommen werde, und ist deßhalb nachstehende offene Vollmacht unter oben bemerktem Dato, unter höchsteigenhändiger Unterschrift und Beydruckung des größeren Staats-Insiegels vollzogen worden:

Maximilian Joseph :c.

In Unserm unterm 26. November v. J. ausgefertigten Regierungsantritts-Patent für die zur Entschädigung Uns zugefallenen beyden Fürstenthümer Würzburg und Bamberg sind zwar schon sämmtliche Landsassen und Lehenleute, Civil- und Militär-Bediente, Beamte und Magistrate der Städte und übrige Einwohner, wessen Standes, Würde oder Wesens sie seyn mögen, zu einem vollkommenen Gehorsam und unverbrüchlicher Treue gegen Uns, als ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten angewiesen worden; die Leistung der förmlichen Huldigung haben Wir aber damals noch ausgesetzt belassen.

Da die Ursachen, welche Uns zu jenem Aufschube bewogen hatten, nunmehr aufhören, und Unsere Regierung in den genannten Füstenthümern in den vorzüglichsten Zweigen der Landes-Administration organisirt ist, so finden Wir den gegenwärtigen Zeitpunct geeignet, das zwischen Uns, Unserem Gesammthause und Unseren neu acquirirten lieben Unterthanen schon gesetzmäßig bestehende Band auch noch durch eine in ähnlichen Fällen hergebrachte förmliche Huldigung befestigen zu lassen.

Wir ertheilen darnach Unserem außerordentlichen Commissär und Präsidenten beyder Landesdirectionen in Franken, Grafen von Thürheim hierdurch den Auftrag: diese Entschließung genannten Unseren sämmtlichen Unterthanen jeder Classe durch ein öffentliches Patent bekannt zu machen, und an Unserer Stelle, als dazu besonders bevollmächtigter General-Commissär die Uns schuldige Treue und Gehorsam von allen Unseren Vasallen und Unterthanen bey dem mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten vorzunehmenden Huldigungs-Act sich oder den von ihm substituirten Commissarien feyerlich angeloben zu lassen.

Wir hoffen, daß Niemand diesen Unsern gerechten Befehlen auf irgend eine Art entgegen handeln werde; sollte es aber gegen Unsere Erwartung geschehen; so soll gegen die Ungehorsamen nach Strenge der Gesetze verfahren werden, so wie Wir dagegen allen treuen und gehorsamen Unterthanen Unsere landesfürstliche Huld und Gnade wiederholt versichern.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig vollzogen, und mit Unserem größeren Insiegel bedrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 3ten November 1803.

Max. Joseph, Churfürst.
Fr. von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Krauß.

Solches wird hiedurch vorläufig mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß wegen des Tags der Huldigung, dann der Art und Weise, wie der beyden Provinzen Land- und Insassen, Städte, Gemeinden und Unterthanen dabey in den treffenden Hauptstädten zu erscheinen haben, nähere Ausschreibung erfolgen wird. Bamberg am 7ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.
Graf von Thürheim.
Schüll, Secretär.

(Den definitiven Kanzley-Etat des Würzburgischen Hofgerichts betr.)

Nachdem Se. Churf. Durchlaucht den definitiven Kanzley-Etat des Würzburg. Hofgerichts unterm 4. d. M. festzusetzen geruht haben; so wird solcher zu Jedermanns Wissenschaft hierunten bekannnt gemacht. Bamberg am 10ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Kanzley-Personals Etat
des churfürstlichen Hofgerichts zu Würzburg.

Nro.	Namen	Statusmäßiger Gehalt an Geld fl. rheinisch	kr.	an Naturalien Weitz. Schefl. Münchn.	Korn Schefl. n. Maß	Bemerkungen
	Secretarien.					
1	Ernst August Zink . .	800	—	1	2	
2	Franz Ludwig Henkel . .	800	—	1	2	
	Expeditions-Amt.					
1	Caspar Joseph Herbig, Expeditor .	1000	—	1	2	
	Registratoren.					
1	Philipp Joseph Müller . .	700	—	1	2	
2	Michael Melberth . .	700	—	1	2	
	Assistent . . .	—	—	—	—	
	Kanzlisten.					
1	Joseph Kuhn . .	400	—	1	2	
2	Johann Christoph Simon . .	400	—	1	2	
3	Georg Aloys Bräuser . .	400	—	1	2	
4	Gottfried Dormor . .	400	—	1	2	
5	Joh. Philipp Sebastian Iselin .	400	—	1	2	
6	Georg Teutsch . . .	400	—	1	2	
	Kanzley-Diener.					
1	Joh. Wendelin Friedel . .	—	—	—	—	waren schon vormals als solche angestellt und besoldet
2	Joseph Dillmayer . .	—	—	—	—	
	Bothen.					
1	Caspar Hoheneicher . .	—	—	—	—	desgl.
2	Ignaz Kößner . .	—	—	—	—	
3	Joh. Georg Füßlein . .	—	—	—	—	
4	Andreas Prinz . .	—	—	—	—	

Weisung
an sämmtliche Justizämter im Fürstenthum Würzburg.

(Die tabellarische Aufnahme aller an die vormalige Obereinnahme rc. eingeschickten, rückbezahlten, oder noch rückzuvergütenden Depositen-Gelder betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern rc. rc.

erhalten sämmtliche churfürstl. Justiz-Aemter dahier und auf dem Lande hierdurch die Weisung, aus den amtlichen Depositen-Büchern ein genaues Verzeichniß über alle diejenigen Depositen-Gelder, welche vor und nach der französischen Invasion im Fürstenthum Würzburg entweder an die vormalige Regierung oder unmittelbar an die Obereinnahme eingeschickt, von dorther bereits rückgezahlt worden, oder etwa noch rückzuvergüten sind, nach dem hierunten stehenden Formular aufzunehmen, und binnen 8 Tagen an die churfürstli-

Ver

der von dem churfürstlichen Amte N. vor und nach der französischen Invasion des Fürstenthums wieder zurückerhaltenen oder noch rückzuvergütenden

Eingeschickte Depositen							Rück	
Name und Wohnort des Deponenten	Zeit der Einsendung		Summe		Nachweisung auf das Depositen-Protocoll, Num. Seite rc.	Benennung der Stelle, an welche die Einsendung geschah	Zeit der Rückbezahl.	
	Jahr	Monat u. Tag	rheinisch fl.	kr.			Jahr	Monat u. Tag
NN. zu N.	1794	6/5	800	—	Nr. 24. Seite 13.	Obereinnahme	1801	7/1
NN. zu N.	1795	3/5	450	—	Nr. 45. Seite 26.	vormalige Regierung	—	—
Summe								

che Landesdirection unfehlbar einzusenden.

Solche Aemter, welche zur Aufnahme gerichtlicher Depositen geeignet sind, jedoch an die oben genannten Stellen keine Depositen in dem angegebenen Zeitraume eingeschickt haben, und solche, welchen die eingelieferten Depositen-Gelder wieder gänzlich rückerstattet worden sind, haben demungeachtet Fehlanzeigen zu machen. Uebrigens wird den churfürstlichen Aemtern die möglichste Genauigkeit in Abfassung der Verzeichnisse anempfohlen. Würzburg am 26. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Behr, Secretär.

zeichniß

Würzburg zur vormaligen Regierung, und unmittelbar zur Obereinnahme eingeschickten, Depositen-Gelder. Verfaßt N. den . . . . . 1803.

bezahlte Depositen			Rückzuvergütende Depositen			Anmerkungen
Summe		von welcher Stelle	Summe		von welcher Stelle	
rheinisch fl.	kr.		rheinisch fl.	kr.		
800	—	Obereinnahme	—	—	—	
—	—	—	450	—	vormal. Regierung	
800			per se			

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarren zu Weischenfeld im Bambergischen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern 2c. 2c.

Die Pfarrey zu Weischenfeld ist durch den Tod dortigen Pfarrers in Erledigung gekommen. Bamberg am 31ten October 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Mitglieder des Ritterausschusses betr.)

In Gemäßheit der unterm 9. vorigen Monats erlassenenen öffentlichen Kundmachung sind nachstehende adelige Gutsbesitzer zu dem auf den 15. l. M. in Bamberg festgesetzten Ritterausschuß-Tag einberufen worden.

1) Der vormalig Würzburgische geheime Rath und Oberamtmann Freyherr von Bechtolsheim.
2) Der königlich preuß. Kammerherr Graf Leopold von Egloffstein.
3) Der vormalig Bambergische geheime Rath und Vicedom Freyherr von Gebsattel.
4) Der vormalig Würzburgische Oberamtmann und Hofrath Freyherr von Greifenclau.
5) Der vormalig Bambergische geheime Rath und Oberamtmann Freyherr von Guttenberg.
6) Der vormalig Bambergische geheime Rath und Obermarschall Freyherr von Horneck.
7) Der königlich preuß. geheime Rath und markgräflich Brandenburgische Oberhofmeister Freyherr von Künsberg.
8) Der vormalige Bambergische geheime Rath und Oberstallmeister Freyherr von Künsberg.
9) Der vormalig Bambergische Oberamtmann Adam Friedrich Freyherr von Redwitz.
10) Der königl. preuß. Kammerherr Freyherr Siegmund von Rottenhan.
11) Der vormalig Bambergische Hofmarschall Freyherr von Schrottenberg.
12) Der herzoglich Würtenbergische Regierungsrath Freyherr von Seckendorf.
13) Der königlich preuß. geheime Rath Graf von Soden.
14) Freyherr Carl Friedrich von der Tann.
15) Der vormalig Bambergische Oberamtmann Freyherr von Wiesenthau.
16) Der vormalig Würzburgische geheime Rath und Oberamtmann Freyherr von Würzburg.

Welches hiedurch mit dem Beyfügen bekannt gemacht wird, daß drey von den benannten Mitgliedern, da der Ausschuß selbst nur aus 13 stimmenden Gliedern besteht, in der Eigenschaft als Suppleants einberufen sind; worüber bey Eröffnung des Ausschusses selbst die nähere Bestimmung erfolgen soll. Bamberg am 8ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Den Doctor der Rechte Emmert zu Schweinfurt betreffend.)

Sein. Churfürstl. Durchlaucht haben durch höchstunmittelbare Entschließung vom 31. v. M. dem Dr. der Rechte Emmert zu Schweinfurt die nachgesuchte Erlaubniß, den Character eines fürstlich Löwenstein-Werthheimischen geheimen Raths ferner zu führen, in Gnaden ertheilt; welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Bamberg am 8ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Purification der beyden fränkischen Provinzen betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die vormal stiftischen und klösterlichen Beamten, auch Verwalter der milden Stiftungen, welche der Verordnung vom 8. August 1803 die Purification der beyden fränkischen Provinzen betr. (Regierungsblatt Seite 157) bisher die schuldige Folge noch nicht geleistet haben, werden hiedurch erinnert, die noch rückständigen Berichte binnen 8 Tagen um so gewisser hieher zu erstatten, als sie ansonst zu gewärtigen haben, daß im Entstehungsfalle mit den angemessenen Straf-Mitteln gegen sie wird fürgefahren werden. Würzburg am 12ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate July 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
de la Motte	Gemeiner Caspar Fröhlich	Theilheim	Eivelstadt	Häcker	100	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Sebast. Lampert	Röthlein	Grafenrheinfeld	—	—	—
detto	Fourier Caspar Fuchs	Heidingsfeld		Bataillons-Quartierm.	—	—

Chev. leg. Bubenhofen	Gemeiner G. Schreckenbach	Eßfeld	Heidingsfeld	Bauer	—	—
de la Motte	Gemeiner Mich. Weymann	Wadenbrunn	Klingenberg	Taglöhner	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Trompeter Melch. Gutmañ	Königshofen im Grabfeld		Stadt-Thürner	150	—
detto	Gemeiner Georg Föger	Röttingen an der Tauber		Professionist	50	—
detto	Gemeiner Georg Knobling	Unterwaldberungen	Wechterswinkel	Bauer	21	15
Vincenti	Gemeiner Nicol. Ulrich	Egenhausen	Werneck	Säckler	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Jac. Fenninger	Würzburg		Soldat	—	—

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 12. November 1803.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	fränkisch Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	fränkisch Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	fränkisch Batz.	Mltr.
An Weitzen	74	11	5	53	11	—	20	10	12	174
An Korn	8	8	12	29	8	6	4	8	—	41
An Haber	4	11	3	—	—	—	—	—	—	4

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.



46tes Stück. Würzburg, Mondtag den 21. November 1803.

Bekanntmachung.

(Die Organisation der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg betr.)

Nachdem Seine Churfürstl. Durchlaucht in den dermaligen Baierischen Erbstaaten nur zwey Universitäten bestehen zu lassen, beschlossen haben, wovon die zu Würzburg, welche mit einem beträchtlichen Fond und mehreren zweckmäßigen Anstalten bereits versehen ist, die eine seyn soll; so haben Höchstdieselben die Organisation der letztern in einem an den unterfertigten außerordentlichen General-Commissär in Franken erlassenen Rescript dd. 3ten November definitiv bestimmt, und in Bezug auf das Studien-Wesen und die Verfassung der fränkischen hohen Schule diejenigen Verfügungen zu treffen geruhet, welche hiemit zu Jedermanns Wissen und Nachachten als die künftige Grundlage der academischen Einrichtung öffentlich bekannt gemacht werden.

I.

Studien-Wesen.

A) Eintheilung der Lehrgegenstände.

1) Die sämmtlichen Lehrgegenstände der Universität werden nur in zwey Hauptclassen von Wissenschaften eingetheilt,

a) Classe der allgemeinen Wissenschaften, welche zur höhern Geistes-Cultur überhaupt, ohne Rücksicht auf einen besondern Stand im Staate, gehören;

b) Classe der besondern Wissenschaften, deren Formen mehr oder weniger gesetzlich vorgeschrieben sind, und welche daher zur Ausübung einer bestimmten Function im Staate erfordert werden.

2) Jede dieser Classen schließt vier Sectionen in sich.

3) Die Classe der allgemeinen oder philosophischen Wissenschaften zerfällt in die

erste Section, der philosophischen Wissenschaften im engern Sinn, oder der Philosophie selbst nach ihren verschiedenen Zweigen; die

zweyte Section, der mathematischen und physicalischen Wissenschaften; die

dritte Section, der Historie, sowohl der Universal- als der Staaten-Historie nebst den Hülfswissenschaften; der allgemeinen Cultur-Geschichte, der Geschichte der Wissenschaften überhaupt, und einzelner insbesondere, ferner der Literar-Geschichte; die

vierte Section, der schönen Künste und Wissenschaften, worunter die allgemeine Theorie derselben, Philologie,

alte und neue, nicht nur als Sprachkunde, sondern als Geschichte der redenden Künste überhaupt, so wie Geschichte der bildenden Künste begriffen werden.

4) Die Classe der besondern Wissenschaften begreift folgende Sectionen in sich:

Erste Section, der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erforderlichen Kenntnisse, welche folgendes in sich faßt:

a) Auslegung und Kritik,
b) historisch-philosophische Darstellung der religiösen Formen oder Dogmen,
c) Geschichte des äußern religiösen Vereins,
d) alles, was zur unmittelbaren Bildung für den Volksunterricht gehört, christliche Moral, Homiletik, Katechetik rc.

Eine Unterabtheilung findet in dieser Section nach den beyden Hauptconfessionen, der katholischen und der protestantischen, Statt.

Zweyte Section, der Rechtskunde. Diese begreift

a) Hermenevtik und Kritik,
b) rein historische Darstellung des ganzen Systems der bestehenden Rechtsverhältnisse nach römischem und teutschem Recht, woneben übrigens die besonderen Vorlesungen über Institutionen, Pandecten und teutsches Privat-Recht bestehen,
c) Criminal-Recht,
d) öffentliches Recht,
  α) Staatsrecht,
  β) Kirchenrecht,
    αα) katholisches,
    ββ) protestantisches,
e) Reichs- und gemeinen Proceß
f) den practischen Unterricht,

Dritte Section, der staatswirthschaftlichen oder Cameral-Wissenschaften in weitester Bedeutung.

Vierte Section, der Heilkunde. Diese begreift

a) allgemeine organische Naturlehre oder Physiologie,
b) Anatomie, menschliche und vergleichende,
c) allgemeine Theorie der Medicin oder Darstellung der dynamischen Veränderungen des Organismus, und zwar
  α) der krankhaften; Pathologie, allgemeine und specielle,
  β) des Uebergangs aus dem kranken Zustand in den gesunden; Therapie, allgemeine und specielle.

Mit der Pathologie ist die Semiotik, mit der Therapie Materia medica am nächsten verbunden,

d) Geschichte der äußern Verletzungen, theoretische —, Lehre von der Heilung derselben — practische Chirurgie, mit allen Nebenzweigen, wohin auch die Geburtshülfe gehört.

5) Diese Eintheilung wird einem systematischen Lections-Catalog zum Grunde gelegt, welcher jedesmal vier Wochen vor dem Anfang der Ferien unter der Leitung der Curatel erscheint, und dem studierenden Jüngling zugleich die richtige Methode vorzeichnet, nach welcher er seine Studien einrichten kann: weßhalb er jedem bey der Inscription mitgetheilt werden soll. Derselbe ist aber nicht als ein gesetzlich vorgeschriebener Studien-Plan zu betrachten, durch den jeder überhaupt oder selbst der Inländer schlechthin eingeschränkt wäre, von dessen Fleiß in allen Theilen seines Fachs man sich auf andere Art zu versichern wissen wird.

6) Unter die sämmtlichen Professoren werden die Lehrgegenstände der verschiedenen Sectionen so vertheilt, daß in jedem Semester alle Hauptwissenschaften gelehrt werden, und die miteinander verwandten Wissenschaften oder Theile einer Wissenschaft zu einem Ganzen zweckmäßig zusammenstimmen.

B) Personale der Lehrer.

1) Es finden ordentliche, außerordentliche und Privatlehrer Statt.

2) Für die erste Classe, und zwar

a) für die erste Section sind angestellt:

Von den Neuvocirten, Professor Schelling aus Jena, für den Vortrag des Systems der gesammten Philosophie und der Naturphilosophie insbesondere:

Von den bisherigen Lehrern, Professor Metz für Logik und Anthropologie, und Andres für Pädagogik.

b) Für die zweyte Section sind ernannt:

Von den Neuberufenen für die gesammte Mathematik und Astronomie Professor Fischer, für die Physik Hofräth Succow:

Von den bisherigen Lehrern für Chemie, Dr. Sorg, für Botanik Dr. Heller, beyde als außerordentliche Lehrer; für Naturgeschichte provisorisch Vogelmann.

c) Für die dritte Section, und zwar für Historie überhaupt, wird von den vorigen Lehrern Professor Bönike beybehalten, welches den Ruf eines ausgezeichneten Mannes für die Universalhistorie nicht ausschließt; für Staatengeschichte und die Hülfswissenschaft der Statistik, wird der bisherige Hofbibliothekar zu Mannheim, Traitteur, benutzt: für die allgemeine Cultur-Geschichte sind der Weltgeistliche Andres, für die Geschichte der Philosophie Rückert, für die Litterar-Geschichte Goldmayer, diese drey als außerordentliche Lehrer, angestellt.

d) Für die vierte Section, und zwar für die Aesthetik ist Professor Schelling, für einen oder den andern Zweig der Philologie Professor Andres aus der ersten Section bestimmt. Für alte Philologie in der oben angegebenen Bedeutung, so wie für die Geschichte der bildenden Künste, werden Vocationen an Männer, die in die neuern Fortschritte dieser Wissenschaften eingeweiht sind, demnächst erlassen werden. Für die neuere Sprachkunde ist Dr. Klebe als außerordentlicher Lehrer bey dieser Section ernannt. Für den practischen Unterricht in den zeichnenden Künsten werden tüchtige, von den Directoren Mannlich und Dillis in Vorschlag zu bringende Subjecte, und insbesondere auch zur Unterstützung solcher Werke, welche der Beyhülfe der Kupferstecherkunst bedürfen, ein vorzüglicher Künstler in diesem Fache bey der Universität angestellt werden.

3) Für die zweyte Classe, und zwar

a) für die erste Section sind angestellt:

Von den Neuberufenen für Auslegung, Kritik und Dogmatik, Professor Paulus aus Jena; für Religions-Philosophie, Auslegung des alten Testaments und den gesammten practischen Theil der Theologie, Professor Daub aus Heidelberg; für die Kirchengeschichte wird ein vorzüglicher Theolog der protestantischen Confession ungesäumt berufen werden, neben welchem der bisherige Feldprediger Fuchs als Lehrer der Homiletik die zur Bildung protestantischer Theologen weiters erforderlichen Collegien zu übernehmen hat.

Von den bisherigen Lehrern in Würzburg und Bamberg sind beybehalten, Berg, Onymus, Schlosser, und neu angestellt der bisherige Regens des adeligen Seminariums Eyrich.

b) Für die zweyte Section:

Von den Neuberufenen für das gesammte System des Civil-Rechts, Rechtsgeschichte, Encyclopädie etc. Hufeland aus Jena:

Von den bisherigen, Gregel, Samhaber, Kleinschrod, Behr und Schmidtlein.

c) Für die dritte Section:

Von Neuangestellten Professor Succow und Professor Medicus von Heidelberg für Landwirthschaft, Berg- und Forstwissenschaft:

Von den bisherigen Lehrern wird Professor Behr einen oder den andern Gegenstand dieses Fachs übernehmen. Als außerordentliche Lehrer sind bey dieser Section angestellt, Dr. Geyer für Technologie, und Heldmann für Handlungswissenschaft, mit der Erlaubniß, sein Handlungs-Institut nach seinem Vorschlag anlegen zu dürfen.

d) Für die vierte Section, und zwar

Von Neuvocirten für specielle Therapie, und Clinik nebst Thomann, Doctor von Hoven aus Ludwigsburg:

Von den bisherigen Lehrern für Anatomie bis zur Berufung eines eignen Lehrers in diesem Fache, Barthel von Siebold; für Physiologie und allgemeine Pathologie, Döllinger; für allgemeine Therapie u. Clinik nebst von Hoven, Thomann; für Chemie und Pharmacevtik, Pickel; für medicinische Botanik Heilmann; für Chirurgie und chirurgische Clinik v. Siebold, Vater, mit der Erlaubniß, die Oberwundarztstelle unter den von ihm erbetenen Bedingungen seinem Sohn Barthel von Siebold zu übertragen; Barthel von Siebold, Elias von Siebold für die Geburtshülfe; Ryß für die Thierarzneykunde. — Als außerordentlicher Lehrer für Materia medica und Naturgeschichte ist Doctor Köhler; für Pathologie, als Privatdocent, Doctor Ruland angestellt worden.

4) Die Privatdocenten, welche zur Aushülfe und um Lehrer nachzuziehen gestattet werden, können nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden. Sie müssen

a) Beweise gegeben haben, daß sie jene allgemeine Gegenstände, welche zum gelehrten Stande vorzüglich erfordert werden, bearbeitet haben, als Philosophie, Philologie ꝛc.

b) über die Wissenschaften der ganzen Classe, wenn sie im Fache der allgemeinen Wissenschaften lehren, oder der besondern Section, wenn sie in einer Wissenschaft der zweyten Classe als Lehrer auftreten wollen, sich strenge prüfen lassen, und darin den academischen Grad nehmen:

c) bey dieser Gelegenheit eine Abhandlung ausarbeiten, die den Beyfall des gelehrten Publicums verdient;

d) einige öffentliche Vorlesungen halten, und durch dieselben beweisen, daß sie die Gabe des Vortrags besitzen.

Entsprechen die nach diesen Prüfungen Angenommenen der Erwartung, so können sie nach Vorschlag der Curatel mit einem Gehalt unterstützt, und sonach weiter mit Vermehrung zu außerordentlichen und dann zu ordentlichen Lehrern befördert werden.

Anmerk. Die Verfügungen in Betreff der Vorlesbücher, der zugestandenen Ferien und ähnlicher Gegenstände werden den Professoren insbesondere mitgetheilt werden.

C) Bestimmungen, die Studierenden betreffend.

1) Keiner, besonders Inländer, darf zu den Universitäts-Studien angenommen werden, der sich nicht theils über sein sittliches Betragen, theils über die in den Gymnasien gelehrten Elementarkenntnisse gehörig ausweißt.

2) Der Inländer, welcher dereinst in den Staatsdienst eintreten will, hat durch Zeugnisse zu beweisen,

a) daß er von den allgemeinen Lehrgegenständen, mit Fleiß und Fortgang, alle Theile der theoretischen und practischen Philosophie, die Elementar-Mathematik, die Naturgeschichte, die allgemeine und Experimentalphysik, die allgemeine Weltgeschichte, die europäische Staatengeschichte, und die vaterländische Geschichte gehört habe. Insbesondere wird gefordert, daß al-

le diejenigen, welche sich dem Lehramte oder dem eigentlichen gelehrten Stande widmen wollen, Beweise über ihre erworbenen philosophischen Kenntnisse geben sollen. Und da es die Absicht ist, das Studium der classischen Sprachen, dessen Mangel der Cultur der katholischen Universitäten bisher mehr als irgend ein anderer am Wege gestanden hat, zu begünstigen, und zu einer besondern Angelegenheit der neuen Universität zu machen, so soll keiner weder zum gelehrten Stande überhaupt, noch insbesondere zu dem geistlichen ins Künftige zugelassen werden, der nicht das philologische Studium mit Eifer und Erfolg betrieben zu haben beweisen kann;

b) daß er die besonderen Fächer seiner speciellen Wissenschaft im Zusammenhang, nach der Anleitung des öffentlichen Lehrplans, studirt, und auch die seiner besondern Wissenschaft näher verwandten Zweige anderer Scienzen berücksichtigt habe; der künftige Volkslehrer außer der Philologie, auch die medicinische Anthropologie und Landwirthschaft, der Jurist die staatswirthschaftlichen Wissenschaften, die politische Rechenkunst, die gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey.

3) Der Inländer hat sich bey dem Eintritt in den Staatsdienst durch ein Absolutorium der Lehrer in allen ihm nothwendigen Wissenschaften auszuweisen. Die Form der Zeugnisse betreffend, so sollen diese von jedem einzelnen Lehrer auf Ersuchen des Candidaten an das Prorectorat verschlossen übergeben, und von diesem uneröffnet in einem Paquet unter dem Prorectorats-Siegel dem Candidaten bey seinem Austritt aus der Universität zugestellt werden. Dieses Paquet muß der Candidat verschlossen seiner Supplik um ein Staatsamt beylegen, und die einzelnen Professoren bleiben für den Inhalt ihrer Zeugnisse verantwortlich. Den Ausländern bleibt frey, ob sie sich über ihre Collegien mit Zeugnissen versehen wollen oder nicht. Wenn sie aber solche verlangen, sollen sie ihnen nie anders, als strenge nach der Wahrheit ertheilt werden, und die Professoren gleichfalls dafür verantwortlich seyn.

4) Da die Grundsätze nicht gleichgültig seyn können, nach welchen die künftigen Staatsdiener gebildet werden, so hat jeder Inländer sein academisches Studium auf einer inländischen hohen Schule gesetzmäßig zu vollenden, und kann nur dann erst eine auswärtige Universität besuchen.

5) Jeder Inländer ist verbunden, dem Studium der allgemeinen und der besondern Wissenschaften in der Regel vier Jahre zu widmen, und nur wenn er die nöthigen allgemeinen Wissenschaften schon auf einem inländischen Lyceum gehört hat, darf er seinen Aufenthalt auf der Universität verhältnißmäßig abkürzen. Wobey jedoch zu bemerken ist, daß, da in Würzburg die Universität ist, die ausführlichere Lehre der philosophischen Wissenschaften von dem Lyceum allein an diese verwiesen werden, der bisherige Vortrag der Philosophie bey dem Gymnasium also aufhören soll.

6) Bey der Classe der allgemeinen Wissenschaften, so wie bey jeder Section der besondern, können academische Grade, jedoch nie anders ertheilt werden, als nach vorhergegangenen strengen Prüfungen und öffentlicher Vertheidigung einer Disputation in lateinischer Sprache. Die Promotion soll allezeit am Ende der letztern in Gegenwart des Prorectors und wenigstens einiger Professoren der Classe oder Section, in welcher promovirt wird, nach einer einfachen und der Sache angemessenen würdigen Form, vorgenommen werden. Alle unnöthigen Eide sind abgeschafft, und wofern bey der theologischen Section die Ablegung des Glaubensbekenntnisses

erforderlich geachtet werden sollte, so soll diese wenigstens von allen nicht wesentlichen Beysätzen gereinigt werden.

D) Attribute der Universität.

1) Für die Bibliothek und die Cabinette soll das zweckmäßigste Local alsbald ausgewählt werden. Beyde werden nach der bereits ergangenen höchsten Entschließung aus den säcularisirten Klöstern ergänzt, und es soll in der Folge ein bestimmter Fond für jedes der Attribute jährlich von der Curatel, mit Vernehmung des academischen Senats und der Instituts-Vorsteher, als Ordinarium festgesetzt werden, worüber die letztern jährliche Rechenschaft abzulegen haben. Die Doubletten sollen verkauft und dafür neuere nützliche Werke angeschafft werden.

2) Aus dem academischen Senat wird jährlich eine Deputation ernannt, welche mit dem Prorector alle Attribute der Universität untersucht, und über ihren Zustand dem ganzen Senat referirt, welcher hierauf seinen gutächtlichen Bericht darüber an die Curatel zu erstatten hat.

3) Jeder Professor insbesondere soll das Recht haben, die für sein Fach erforderlichen Werke in Vorschlag zu bringen. Der Bibliothekar hat hierüber an den academischen Senat ein Gutachten abzugeben, und dieser mit Rücksicht auf den Fond, und die Bedürfnisse einer jeden Section, so wie mit Beobachtung einer verhältnißmäßigen Gleichheit den Ankauf neuer Werke für die Bibliothek zu genehmigen. Uebersteigt die Ausgabe das Ordinarium, so ist die Genehmigung der Curatel und respective der höchsten Stelle einzuholen.

4) Um der Bibliothek einige außerordentliche Einnahmen zu sichern, wird verordnet,

a) die Matrikel um 2 fl. zu erhöhen, und diese der Universitätsbibliothek zuzuwenden,

b) jeden künftigen neuen Professor und jeden Doctoranten verbindlich zu machen, erstern pro bibliotheca 22 fl. — letztern 5 fl., oder ein brauchbares neues Werk von gleichem Werthe dafür zu hinterlegen.

II.
Verfassung.

1) Diese beruht zunächst auf einer Curatel, dann dem Prorector der Universität mit dem academischen Senat.

2) Die Curatel, als das Mittelorgan zwischen dem einschlägigen Ministerium und dem academischen Senat, hat

a) die Erhaltung, richtige Verwendung und Verbesserung des academischen Fonds,

b) die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze,

c) die Erhaltung und Vervollkommnung der Universitäts-Anstalten zum vorzüglichsten Gegenstand: nebstdem hat selbige

d) die Wiederbesetzung ledig gewordener oder die Besetzung mangelnder Lehrstellen zu begutachten, und

e) alle Anfragen des academischen Senats entweder selbst zu bescheiden, oder an die höchste Stelle Bericht darüber zu erstatten.

3) Der Prorector hat alle auf andern Universitäten üblichen Functionen dieses Amts, besonders Besorgung der Immatriculation, Untersuchung der erforderlichen Eigenschaften der neuankommenden Studierenden, Vorsitz und Direction des Senats, Unterzeichnung aller Schreiben, Berichte und sonstiger Ausfertigungen desselben.

4) Der Prorector wird alle Jahre von und aus den ordentlichen Professoren der acht Sectionen durch verschlossene Zettel gewählt, worauf zwey Subjecte benant, und die alsdann der Curatel überschickt wer-

den, welche die Stimmen zählt, und hierauf mit Beylegung der einzelnen Stimmen ihren eigenen motivirten Vorschlag an das einschlägige Ministerium sendet, von welchem die Ernennung des Prorectors erfolgt.

5) Der academische Senat ist aus einem Mitgliede jeder der acht Sectionen, dann noch einem besondern Mitglied aus der Section der Rechtskunde, welches die Stelle des bisherigen Fiscals vertritt, und einem beständigen Secretär zusammengesetzt.

6) Der Senat hat
 a) sich in jedem Monat zweymal, und so oft es der Prorector nöthig findet, zu versammeln,
 b) mit diesem gemeinschaftlich die besondere Aufsicht über die Studien und die Sittlichkeit der Academiker, die Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze und der academischen Disciplin zu führen, zur Entdeckung und Entfernung der Störer der öffentlichen Ruhe und der Verderber der Jugend ein stets wachsames Aug zu haben, und kräftigst dazu mitzuwirken,
 c) aus seiner Mitte zwey Deputirte zu ernennen, welche mit dem Prorector der jährlichen Justification der Rechnungen beywohnen, ihre Erinnerungen über die Verwaltung des academischen Fonds dem Senate vortragen, welcher selbige in nähere Berathung nimmt, und sodann das Zweckdienliche darüber an die Curatel bringt,
 d) das Recht der Berathschlagung und der gutachtlichen Berichtserstattung an die Curatel über alle wichtigere Angelegenheiten der Universität; so wie hinwiederum an den Senat der Prorector über alle churfürstliche Befehle zu referiren hat;
 e) insbesondere die Pflicht, auch für die äußere und gesellschaftliche Bildung der Studierenden nach Möglichkeit zu wirken, und die Verhältnisse eines freundschaftlichen Umgangs mit ihnen fortwährend zu unterhalten.

7) Die Wahlform des Senats ist dieselbe, wie die des Prorectors. Die Wahl geschieht nämlich von den ordentlichen Professoren durch verschlossene Zettel, worauf zwey Subjecte aus ihrer Mitte, mit Rücksicht auf die acht Sectionen, so nämlich, daß der Senat aus allen Sectionen gleich besetzt sey, in Vorschlag gebracht werden. Die verschlossenen Zettel werden eben so, wie bey der Prorectors-Wahl, von dem abtretenden Prorector gesammelt und an die Curatel geschickt, welche dann weiter damit wie bey der Prorectors-Wahl verfährt. Ist der erwählte Prorector zugleich ein Mitglied des Senats, so wird an dessen Stelle ein anderer ordentlicher Professor derselben Section als Senats-Mitglied in Vorschlag gebracht.

8) Die Curatel behält sich vor, die Mitglieder des Senats, wie den Prorector, für das erste Jahr der neuen Einrichtung nach eigenem Ermessen zu ernennen. Ins Künftige aber soll die Hälfte der Senatoren alle Jahre erneuert werden, so, daß die austretenden durch das Loos bestimmt, aber aus derselben Section, zu welcher sie gehören, wiederersetzt und auch dieselben Subjecte durch die Wahl wieder bestätigt werden können.

9) Alle Jahre, vier Wochen vor den eintretenden Herbstferien, soll jede Section sich versammeln, und in Berathschlagung ziehen, welche zweckmäßigere Einrichtungen nach ihren gemachten Erfahrungen zur Beförderung des Studiums ihrer Section zu machen seyn möchten. Das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Berathschlagungen sollen sie hernach der Curatel vorlegen; damit theils bey dem zu entwerfenden Lehrplan des künftigen Jahrs, wenn ihre Vorschläge gut gefunden werden, darauf Rücksicht genommen, theils durch die Curatel weitere zweckmäßige Verbesserungen bey der höchsten Stelle veranlaßt werden können.

10) In diesem, wie in jedem Falle, wo sich eine der genannten Sectionen zu ei-

ner berathschlagenden Versammlung veranlaßt sehen sollte, führt der Senior dabey das Directorium, und die übrigen Professoren sitzen nach dem Senio ihrer Anstellung, wobey sich versieht, daß den auswärts her berufenen ihre Dienstjahre in früheren Stellen miteingerechnet werden.

11) Die ordentlichen Professoren der Section der Rechtskunde insbesondere bilden ein Spruch-Collegium über auswärts eingesendete Acten, wegen dessen die nähern Verfügungen ihnen noch besonders zugehen werden.

12) In der Kirche der vormaligen Benedictiner-Abtey zu St. Stephan soll für die Universität sowohl, als das Militär und die übrigen protestantischen Einwohner der Stadt ein eigener protestantischer Gottesdienst eingerichtet werden. Für diese, so wie für die kathol. Universitätskirche, soll ein geschickter Prediger mit Rücksicht auf den Gottesdienst für die Academiker angeordnet werden, zu welchem diese einzuladen, aber nicht zu zwingen sind. Alle bisher bestandenen Nebenandachten, Congregationen, Sodalitäten unter den Studierenden der Universität sollen in Zukunft aufhören.

13) Allgemeine Rechte der Professoren sind folgende:

a) sie stehen in Justiz- und Polizey-Sachen unter demselben Foro, unter welchem alle Collegial-Räthe stehen, mit denen sie gleichen Rang haben;

b) den ordentlichen Lehrern ist der Rang eines wirklichen Raths ertheilt, und allen Angehörigen der Universität ist das Tragen der für die Universität Landshut vorgeschriebenen Uniform, nach ihren Graden verstattet;

c) sämmtliche Professoren genießen die Rechte und Vortheile der übrigen Staatsdiener, und insbesondere die der Pensionen für die Witwen und Waisen, wobey im Allgemeinen der Maßstab des Gehalts als der richtigste angenommen — die weitere Regulirung und Bestimmung der Summe aber bis auf ein hierüber erstattetes näheres Gutachten ausgesetzt wird.

14) Die academische Gerichtsbarkeit betreffend, ist folgendes festgesetzt:

a) In Civil- und Polizey-Sachen steht sie dem academischen Senat über alle Academiker zu, ohne sich wie bisher auf die Graduirten, die noch keine besondere Anstellung haben, aber auch nicht mehr frequentiren, noch auf diejenigen Individuen zu erstrecken, welche bürgerliche Gewerbe treiben, und sonst als Universitäts-Angehörige betrachtet wurden, als Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder rc. welche der städtischen Obrigkeit untergeben werden. In unwichtigern Händeln entscheidet der Prorector, dem der Fiscal zur Hand ist, welchem er auch einzelne Untersuchungen auftragen kann. In solchen, die vor den academischen Senat gebracht werden, hat vorzüglich der Fiscal zu referiren. Wichtige oder verwickelte Fälle sollen zur Aburtheilung dem Spruch-Collegium übertragen, jedoch soll das Urtheil durch den Prorector im Namen des academischen Senats publicirt werden.

b) In Gerichtssachen wird von dem academischen Senat an das höhere Justiztribunal in zweyter Instanz appellirt.

c) In peinlichen Fällen hat der academische Senat die erste Information; sobald sich aber aus dieser ergiebt, daß der Fall zur peinlichen Gerichtsbarkeit geeignet ist, so soll die weitere Verhandlung und Aburtheilung einer solchen Sache dem gewöhnlichen peinlichen Gericht übergeben, und der Inquisit dahin abgeliefert werden.

d) Im übrigen hat sich der academische Senat nicht als eine bloße Obrigkeit zu betrachten, sondern zugleich als Stellvertreter der Eltern das Beste der Aca-

demiker zu besorgen. Vorzüglich soll er eine genaue Aufmerksamkeit auf das Schuldenwesen der Academiker richten, den Strafen freundschaftliche Warnungen vorausgehen lassen, Vormünder und Eltern über das Betragen ihrer Söhne und respective Pflegbefohlenen benachrichtigen, damit sie sich mit ihm zur Besserung derselben vereinigen.

15) Das Verhältniß zu der allgemeinen Polizey betreffend, so sind

a) das Militär sowohl als die städtischen Obrigkeiten angewiesen, dem academischen Senat in seiner Sorge für Erhaltung der academischen Disciplin, Ruhe, Ordnung und Sicherheit den kräftigsten Beystand zu leisten, weßhalb und um die Schritte der Polizey zum Nutzen der Academie unmittelbarer zu leiten, der städtischen Polizey-Commission allezeit ein Mitglied des academischen Senats beysitzen soll;

b) dagegen haben die Academiker die allgemeinen Polizeygesetze, da sie für Stadt und Universität gemeinschaftlich sind, aufs pünctlichste zu beobachten, und besonders der Polizeywache die gebührende Achtung und Folge zu leisten. Wird von ihnen dagegen gehandelt, so ist die Polizeywache berechtigt, nach vorgegangener unwirksamer Warnung dieselben zu arretiren; sie sollen aber sonach zur weitern Untersuchung und Bestrafung an die academische Obrigkeit abgeliefert werden;

c) außer dem academischen Senat soll besonders der allgemeinen Polizey-Commission zur Pflicht gemacht werden, auf Kost- und Hauswirthe dergestalt zu wachen, daß durch dieselben nicht zum sittlichen Verderben der Academiker beygetragen werde: dieser aber insbesondere wird auferlegt, für Miethe und gute Kosthäuser zu sorgen. Eine besondere Person wird bestellt werden, an die Fremde wegen Kost und Quartier sich wenden können, und die im Lections-Catalog angezeigt wird.

16) Da in Rücksicht der Vorlesungen nach dem Vorgang und der Erfahrung der berühmtesten Universitäten als das Zweckmäßigste befunden worden, daß Honorarien nach einem Maßstab, welcher den Professoren noch insbesondere zugehen wird, Statt finden sollen, so wird die Entrichtung derselben gleichfalls als ein Gegenstand der academischen Polizey betrachtet, und demnach festgesezt:

a) Die Honorarien werden vor dem Anfang der Vorlesungen entweder an den Lehrer selbst, oder an eine Person, die er dazu autorisiren wird, gegen einen Belegschein entrichtet.

b) Um den Lehrer in Stand zu setzen, die nöthigen Zeugnisse auszustellen, haben sich die Zuhörer jedesmal acht Tage nach dem Anfang des Collegiums auf einem dazu bestimmten Zettel zu unterzeichnen. Wer auf demselben nicht unterzeichnet ist, darf die Vorlesungen nicht anders als in einzelnen Stunden besuchen.

c) Wer unterzeichnet und nach Verfluß von 6 Wochen das gebührende Honorar nicht entrichtet hat, wird einer eigenen, aus dem Prorector, dem Fiscal und zwey Mitgliedern der beyden Hauptclassen bestehenden Commission angezeigt, welche dann weiter für die Herbeyschaffung desselben Maßregeln zu nehmen hat. Wobey jedoch

d) verordnet wird, daß, da diese Veranstaltungen vorzüglich auch zur Beruhigung der Eltern über Verwendung des ihren Söhnen anvertrauten Geldes zur Verschaffung des erforderlichen Unterrichts nöthig gefunden worden sind, alle Söhne unbemittelter Eltern, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse beweisen, daß sie das hinreichende Vermögen nicht besitzen, die Kosten des academischen Aufenthalts ganz zu bestreiten, eben so wie alle Stipendiaten, freyen Unterricht genießen sollen.

17) Die Statuten der Universität, so wie die Privilegien derselben, sollen revidirt werden, damit sie in die gegenwär-

tige neue Einrichtung und in das übrige Regierungssystem der Baierischen Staaten einpassen. Die revidirten werden dann weiter durch die Obercuratel zur höchsten Einsicht und Bestätigung eingesendet.

18) Das Universitäts-Archiv und respective Registratur ist dem Secretär unter der Aufsicht eines Mitglieds des Senats untergeben.

Den vorstehenden höchsten Verfügungen gemäß wird der unterfertigte außerordentliche General Commissär die Universität in dem laufenden Monat installiren, worauf die Vorlesungen nach dem zuvor entworfenen Lehrplane ihren ungesäumten Fortgang haben, und zur Vollziehung der übrigen Verbesserungen, so wie zur Einberufung der noch erforderlichen Lehrer die Einleitung so schnell als möglich getroffen werden wird.

Die höchsten Verfügungen in Betreff der künftigen Administration der Universität behält sich derselbe vor, demnächst und dann weiter bis zur gänzlichen Vollführung ins Werk zu setzen. Bamberg am 11ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Zentämter des Fürstenthums Bamberg.

(Die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern 2c. 2c.

Ein vorzügliches Augenmerk der dermaligen Regierung ist dahin gerichtet, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in dem diesseitigen Fürstenthum zu erwirken. Die Erfahrung hat indessen bisher bestätigt, daß diese Absicht durch die hie und da angeordnet werdenden theils allgemeinen theils besondern Streifen der Zentämter bey weitem nicht erreicht werde; nicht selten liegt der Grund der vernachläßigten Fürsorge für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Bequemlichkeit und Unthätigkeit der einzelnen Zentbeamten; öfters aber ist die Ursache, warum einzelne Diebsbursche, oder auch ganze Rotten, durch welche manche Gegenden in dem diesseitigen Fürstenthum sehr beunruhigt, und die einzelnen Unterthanen allda, sowohl wegen ihres Eigenthums, als auch wegen ihrer persönlichen Sicherheit, in nicht geringe Besorgniß gerathen müssen, in dieser oder jener Gegend ihren Aufenthaltsort wählen, darin aufzusuchen, daß mancher Zentbeamte dafür gehalten hat, in dem ihm nicht angewiesenen Zentbezirke zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht einwirken zu können; hiedurch mußte öfters der Fall eintreten, daß Streuner und Diebsgesindel aus dem diesseitigen Fürstenthum nicht mit Energie genug vertilgt werden konnten, zumal gewöhnlich die diesfalls zwischen den Aemtern Statt gehabte Communication nicht mit genugsamer Vorsicht gepflogen wurde, und gerade in dem Augenblicke, wo zur Verhaftnehmung dergleichen Streuner und Diebsrotten die Versuche gemacht wurden, diese sich von den Gegenden, wohin der Ausfall unternommen worden ist, in der Zwi-

schenzeit weg- und in eine andere Gegend gezogen, bald darauf aber, wo die Gefahr ihrer Verhaftnehmung vorüber war, die verlassen gewesene Gegend wieder beunruhigt, und unsicher gemacht haben.

Der Aufmerksamkeit der churfürstlichen Landesdirection sind diese Gebrechen bisher nicht entgangen, und durch die neuesten berichtlichen Anzeigen werden solche wieder bestätigt. Die churfürstliche Landesdirection setzt in dieser Rücksicht als richtige Bemerkung voraus, daß die Pflichten, besonders öffentlich angestellter Staatsdiener, zur Handhabung öffentlicher Sicherheit sich nicht auf die ihnen angewiesenen Zentgränzen lediglich einschränken müssen, sondern vielmehr jeder verbunden sey, zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks seine Kräfte zu vereinigen, und thätige wechselseitige Hülfe zu leisten.

Die churfürstliche Landesdirection weißt daher nicht nur jeden Zentbeamten an, bey Vermeidung der strengsten Verantwortlichkeit in dem ihm angewiesenen Zentbezirke für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit stets zu wachen, und diesfalls die mit den örtlichen Verhältnissen übereinstimmenden Sicherheitsanstalten zu treffen, sondern macht noch überdieß jedem derselben zur besondern Pflicht, daß er auf eine bey ihm gemachte wahrscheinliche Anzeige über den Aufenthalt einer Diebsrotte oder Streuner in dieser oder jener Gegend der ihm angränzenden Zentämter zur Verhaftnehmung derselben ohne den geringsten Verzug die hierauf Bezug habenden und angemessenen Maßregeln ergreife, es nicht ohne besondere erhebliche Gründe auf eine schleppende und ermüdende Communication mit den betreffenden Zentämtern ankommen lasse, und hiedurch die öffentliche Sicherheit auf das Spiel setze.

Indem die churfürstliche Landesdirection den sämmtlichen Zentbeamten noch den weitern Auftrag macht, auf den Fall, wo dergleichen Streuner und Diebsrotten von einem Zentbeamten in einem andern und ihm nicht anvertrauten Zentbezirk in Verhaft gebracht werden, bey derselben die ungesäumte Anzeige in der Absicht zu machen, um denjenigen Zentbeamten, in dessen Bezirk die Arretirung derselben erfolgt ist, in dem Falle, wo wider diesen der Beweis wird hergestellt werden, daß bey ihm die Anzeige über den Aufenthalt dergleichen Streuner und Diebsrotten in seinem Zentbezirke gemacht worden sey, und er doch dessen ungeachtet die zweckmäßigen Sicherheits-Anstalten dagegen nicht mit Thätigkeit und Nachdruck getroffen habe, zur strengsten Verantwortung ziehen zu können, die verhafteten Streuner aber nach vorgängig gepflogener allgemeinen Untersuchung, in so fern sich wider dieselben kein peinliches Verbrechen heraus werfen sollte, nach den bestehenden Kreisverordnungen außer Land zu schaffen, und an das angränzende Justizamt zur weitern Fortschaffung derselben in ihre Heimath zu übergeben, im entgegen gesetzten Falle aber die geführten Untersuchungs-Protokolle an das churfürstliche Hofgericht dahier zur Abfassung eines rechtlichen Straferkenntnisses einzuschicken; so will diese churfürstl. Stelle

denselben zu gleicher Zeit nicht bergen, daß bey der künftigen Organisation der Aemter auf dem Lande nur auf den erprobten Diensteifer der churfürstlichen Beamten, und genaue Erfüllung ihrer Dienstpflicht die geeignete Rücksicht werde genommen werden. Bamberg am 7ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die Verrufung falscher 3 Kreuzerstücke betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern 2c. 2c.

Seit kurzem kamen in mehreren Orten Frankens falsche Bayreuther 3 Kreuzerstücke zum Vorscheine, welche zwar insgesammt den Stempel der ächten und die Jahrzahl 1802 führen, und nur mit einer leichten Versilberung gedeckt sind; jedoch wieder in zwey Gattungen zerfallen, wovon die eine aus Kupfer, und die andere aus einem blaßröthlichten Metalle gefertigt ist.

Diese beyden Gattungen zeichnen sich von den ächten durch folgende Kennzeichen aus:

Die Zahlen und Buchstaben auf den Reversen sind merklich größer, die Buchstaben ungleicher eingesenkt, der Buchstabe B steht dem Bande der Palm- und Lorbeerzweigen näher, und die Blätter des Palmzweiges sind weniger ausgebreitet.

Noch ist aber auch insbesondere A) auf den aus Kupfer gefertigten der Hals des Adlers auf dem Avers beträchtlich länger, die Kopffedern sind mehr aufrecht stehend, die Krone ist weniger vollendet, und das Aeußere der kleinen Flügelsedern mehr hervorragend, der rechte Flügel im Gelenke mehr zugespitzt, die Schwanzfeder länger und schmaler, die Trophäe unvollkommener, das Auge des Adlers mehr hervorragend, die Ziffer 2 in der Jahrzahl ist von den übrigen Ziffern der Jahrzahl mehr entfern, und steht höher, dann ist auch an der Zeichnung des Adlers der Augendeckel ganz vergessen. B) In den aus blaßrothen Metalle gefertigten falschen Münzen ist auf dem Avers die Krone beträchtlich größer, die Perlen weniger bestimmt ausgedruckt, der Kopf des Adlers dicker, die Kopffeder mehr in die Höhe gesträubt, der Hals kürzer und wenig gekrümmt, der obere Theil des linken Flügels dicker, die Federn desselben weniger vollendet, der obere Theil des rechten Flügels breiter und platter, die Beine unbefiedert, dünner und unbestimmter, die Spitzen der in die Höhe stehenden Fahnen undeutlicher, die Oeffnung der Kanone und die Fläche der Pauke kleiner, und überhaupt das ganze Gepräge schlechter.

Aus diesen Abzeichen wird das Publicum falsche von den ächten zu unterscheiden, und sich vor einer Beschädigung durch deren Annahme zu verwahren wissen. Bamberg am 9ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen



Fürstenthümer in Franken.

47tes Stück. Würzburg, Mondtag den 28. November 1803.

Weisung
an sämmtliche Beamte im Fürstenthum Bamberg.

(Die an die Expeditionsämter zu entrichtenden Tax- und Stempelgelder betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden sämmtliche Beamte des Fürstenthums Bamberg auf das nachdrücklichste angewiesen, die an die Expeditionsämter zu entrichtenden Tax- und Stempelgelder immer ohne Verzug binnen 8 Tagen nach der desfalls erhaltenen Note der besagten Aemter um so verläßiger einzubefördern, als ansonst jeder Rückstand dem Beamten zu Receß geschrieben, und von den an die Provincial-Casse gemacht werdenden Lieferungen abgezogen werden soll. Bamberg am 7ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Weisung
an sämmtliche katholische und protestantische Pfarrer in den fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg.

(Die Pfarramts-Sigille betr.)

Zu mehrerer Beglaubigung der verschiedentlich ausgestellt werdenden pfarramtlichen Atteſtate, dann der Geburts- Tauf- und Sterbregister-Auszüge, findet das General Land Commissariat zweckmäßig, sämmtlichen sowohl katholischen als protestantischen Pfarrern zu erlauben und respective aufzugeben, sich künftighin solcher das landesfürstliche Wappen mit der Umschrift: Churfürstlich-pfalzbaierisches Pfarramt zu N. N. bezeichnenden Sigille, jedoch in bloßen pfarrlichen Amtshandlungen, zu bedienen. Denselben, so wie auch den Curaten, wird somit hierdurch zur Pflicht gemacht, sich ersagte Sigille aus den treffenden Kirchenfonds unverzüglich anzuschaffen, und, daß solches geschehen, der vor-

gesetzten Landesdirection anzuzeigen. Bamberg am 19ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation der KlosterBanzischen Besitzungen betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des über die Auflösung des Benedictinerklosters Banz unter dem 24. October l. J. ergangenen höchsten Rescripts sollen dessen sämmtliche Besitzungen, mit den vormaligen, geistlichen Corporationen gehörigen und unter die churfürstliche Administration gezogenen Aemter Döringstadt und Rattelsdorf vereint, die in diesem Territorial-Umfange liegenden Besitzungen, Gefälle, Rechte und Unterthanen des Fürstenthums Würzburg und des Bambergischen Amtes Tambach einverleibt, und in 2 Landgerichte und 2 Cameral-Aemter eingetheilt werden. Dem zu Folge ist ein Landgericht und Cameral-Amt zu Banz, das andere Landgericht und Cameral-Amt zu Gleusdorf errichtet worden.

Das Landgericht Banz, 1 ¾ Quadrat-Meilen groß, und mit 3447 Seelen bevölkert, begreift das Amt Buch am Forste, das Stift Banz, und das vormalige Bambergische Domprobstey-amt Döringstadt, in soweit es auf dem Gebirge liegt.

Die Bestandtheile des Landrichteramts Banz sind

I.

Vom Stift Banz.

1) Banz, Pfarrkirche, Amtssitz.
2) Altenbanz,) Pfarrdörfer.
3) Kleinbereth,)
4) Bucherod,)
5) Draisdorf,)
6) Kösten,)
7) Nedensdorf,)
8) Püchitz,)
9) Schönsreuth,) Dörfer.
10) Stadel,)
11) Stetten,)
12) Tiefenrod,)
13) Unersdorf,)
14) Weingarten,)
15) Zilgendorf,)
16) Quellenrod, Weiler.
17) Hausen, Mühle.
18) Harznach,)
19) Merkendorf,) Weiler.
20) Neuhof,)

II.

Vom Amt Buch am Forst.

1) Buch am Forst, Pfarrdorf.
2) Effelter)
3) Friesendorf.)
4) Großengarstadt)
4) Grub am Forst,)
6) Heubisch,)
7) Ketschendorf,)
8) Krumpen,) Dörfer.
9) Mocker,)
10) Roth am Forst,)
11) Rossach,)
12) Schönau,)
13) Theuern,)
14) Welchendorf,)
15) Werlsdorf,)

III.

Vom Amt Döringstadt.

1) Döringstadt, Pfarrdorf.
2) Oberbrunn,) Dörfer.
3) Wiesen,)

4) Mittelau,)
5) Mönchshof,) Weiler.

Das Cameral-Amt Banz erhält überdieß noch die Verwaltung der vormals Kloster Banzischen Lehen, Besitzungen und Gefälle zu

a) Großheyrieth,
b) Kleingarnstadt.
c) Ober- und Unterwasungen.
d) Plattendorf.
e) Rauenstein.
f) Selchendorf.
g) Stäppach.

Das Landrichteramt Gleusdorf, 1 ½ Quadrat-Meile groß, und mit 5100 Seelen bevölkert, erstreckt sich in den Itzgrund von der Grenze des Amtes Rattelsdorf an bis Gleussen und Obermerzbach, und umfaßt

I.
Vom Amt Gleusdorf.

1) Gleusdorf, Kirchdorf, Amtssitz.
2) Untermerzbach, Pfarrdorf.
3) Recheldorf, Dorf.
4) Pretzenstein,)
5) Hebberndorf,) Weiler.
6) Feusbach,)

II.
Vom Amt Rattelsdorf.

1) Rattelsdorf,)
2) Ebing,) Pfarrdörfer.
3) Eggerbach, Kirchdorf.
4) Unterbrunn, Dorf.
5) Helfenroth. Weiler.

III.
Vom Stift Banz.

1) Gleussen,)
2) Kaltenbrunn,) Pfarrdörfer.
3) Bodelstadt, Dorf.
4) Lohehof, Weiler.

IV.
Vom Amt Tambach.

1) Lahm,)
2) Obermerzbach,) Kirchdörfer,
3) Hemmendorf,)
4) Messenfeld,) Dörfer.

V.
Vom Fürstenthum Würzburg.

1) Mürschbach, Pfarrdorf.
2) Hilkersdorf,)
3) Poppendorf.) Dörfer.

VI.
Vom Amt Döringstadt.

1) Medlitz, Kirchdorf.
2) Birkach,)
3) Freudeneck,)
4) Höfen,)
5) Neudorf,) Dörfer.
6) Pusendorf,)
7) Speyersberg,)
8) Ehrlhof,)
9) Ziegenmühle, Mühle.

VII.
Eingesessene.

1) Freyberg,)
2) Reuseshöfe,) Dörfer.
3) Pülsdorf,)
4) Saugendorf,)
5) Kaltherberg,) Weiler.
6) Ummersberg,)

Zum Landrichter des Amts Banz ist der vormalige churfürstliche Administrator und Steuereinnehmer dortselbst Benedict Geiger, zum Rentamtmann der Oeconomie-Inspector und ehehinige Hofkammerrath Anton Förtsch; zum Landrichter des Amtes Gleusdorf, Georg Striegel, seitheriger Amtmann zu Rattelsdorf, und zum Rentamtmann Phil. Heinrich Faber, Amtsverweser zu Döringstadt, ernannt worden.

Gegenwärtige Anordnung wird andurch den sämmtlichen Einwohnern des Fürstenthums Bamberg, vorzüglich den in beyden Landgerichten ansitzenden Unterthanen von churfürstlicher Landesdirection zur gehörigen Darnachachtung

eröffnet. Bamberg am 11ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die Organisation der Universitäts-Behörden zu Würzburg betr.)

Um die in der Verordnung vom 11. d. M. bekannt gemachte Organisation der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg alsbald in Gang zu setzen, werden von dem General Land-Commissariat, als der von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu der ersten Initiative beauftragten Obercuratel, die künftigen Behörden dieser hohen Schule, wie hier folgt, ernennt und besetzt:

I. Zum Prorector der gesammten Universität wird hiemit bestimmt der öffentliche ordentliche Lehrer der Rechtskunde Dr. Samhaber.

II. Den Senat werden folgende Glieder bilden:

1) Aus der Classe der philosophischen Wissenschaften — Professor Schelling.
2) Aus der Classe der Geschichte, Hülfswissenschaften und Litteratur — Professor Bönike.
3) Aus der Classe der Gottesgelehrtheit — Professor und Consistorial-Rath Paulus.
4) Aus der staatswirthschaftlichen Classe — Professor Behr.
5) Aus der Classe der Rechtskunde — Professor Hufeland.
6) Als Fiscal — Professor Kleinschrod.
7) Aus der Classe der Heilkunde — Professor Thomann.

Für die Classe der mathematischen und physicalischen, so wie der schönen Wissenschaften, werden bis zu ihrer noch rückständigen Ergänzung, die weiteren Ernennungen vor der Hand vorbehalten. Bamberg am 18ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Verbesserung
eines den Sinn störenden Druckfehlers im vorhergehenden 46ten Stücke.

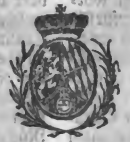
Seite 292 1. Spalte Z. 29 ist statt: zu übertragen; Barthel von Siebold, Elias von Siebold ꝛc. zu lesen: zu übertragen, und Barthel von Siebold; Elias von Siebold für ꝛc.

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.



48tes Stück. Würzburg, Samstag den 3. December 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Militär-Einstands-Cautionen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach Analogie der in den ältern Churlanden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird hiedurch verordnet, daß bey Militär-Einstands-Cautionen zwischen dem eintretenden und ausstehenden Mann mehr nicht als höchstens eine Summe von hundert fünfzig Gulden rhein. vertragsmäßig festgesetzt werden dürfe.

Wird dieser höchsten Entschließung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zuwider ein Vertrag auf eine höhere Summe geschlossen, und das verheimlichte wahre Quantum entdeckt; so soll nicht nur der eingestandene Mann die wirklich deponirte Summe gänzlich verlieren, sondern auch der abgegangene noch eben so viel zu zahlen schuldig seyn; diese Geldstrafe aber dem Militär-Fiscus heimfallen, dem Entdeckenden jedoch der vierte Theil hievon zugewendet werden.

Diese Verordnung wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, theils damit sich jeder vor Schaden hüthen könne, theils damit niemand durch heimliche, auf eine größere Summe lautende Contracte sich bey den Militär-Behörden der Gefahr des Meineids aus setze.
Würzburg am 28ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Vogteyämter des Fürstenthums Bamberg.

(Die Nachsteuer betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch mehrere Anfrags-Berichte der churfürstlichen Aemter in dem Fürsten-

thum Bamberg ist die churfürstl. Landesdirection in Kenntniß gesetzt worden, daß die Fälle, wo ein churfürstlicher unmittelbarer Unterthan sich auf einem häuslichen Lehen der in dem hiesigen Fürstenthum eingesessenen Ritterschaft niederlassen will, nach der wegen Auswanderung der diesseitigen Unterthanen aus den fränkischen Provinzen unterm 26ten März l. J. ergangenen höchstlandesherrlichen Verordnung behandelt, und daher sowohl die Nachsteuer von dem zu exportirenden Vermögen als auch der census emigrationis erhoben werden wolle. Da indessen in diesen Fällen keine andere Bestimmung eintreten kann, als jene der gleich bey Ergreifung des Civilbesitzes ergangenen General-Verordnung, nach welcher im Innern der churfürstlichen Provinzen eine vollkommene Freyzügigkeit Statt finden soll; so kann weder von einer Nachsteuer noch viel weniger von einem censu emigrationis die Rede seyn.

Sämmtliche churfürstliche Vogteyämter des Fürstenthums Bamberg erhalten daher die Weisung, die Freyzügigkeit der churfürstlichen Unterthanen nach den in dem geographischen Territorial-Bezirk desselben liegenden ritterschaftlichen Orten nicht zu hindern, oder unter diesem oder jenem Vorwand zu erschweren; dagegen aber auch nicht zu gestatten, daß von den ritterschaftlichen Gutsbesitzern ihren Censiten oder Hintersassen, wenn diese sich auf einem churfürstl. Lehen niederlassen wollen, Nachsteuer abgenommen werde. Sollte aber in der Zwischenzeit der wegen der Freyzügigkeit im Innern erlassenen General-Verordnung zuwider von einem oder dem andern der eingesessenen Ritterschaft in dergleichen Fällen von ihren Censiten oder Hintersassen Nachsteuer erhoben worden seyn; so sind solche von den churfürstlichen Vogteyämtern unverzüglich bey churfürstlicher Landesdirection in Anzeige zu bringen, um die Rückgabe der widerrechtlich erhobenen Nachsteuer mit starker Hand bewirken zu können. Bamberg am 16ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung
an die betreffenden Behörden des Fürstenthums Würzburg.

(Die Einsendung der Populations-Listen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern 2c. 2c.

werden die sämmtlichen betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, die Populations-Listen nicht nach der bisher üblichen Conscription, sondern nach den besondern Mustern, welche ihnen nebst den nöthigen Tabellen zugehen werden, und worin niemand, wessen Standes und Würde er seyn möge, ausgelassen werden darf, zu verfertigen, und die Vollendung derselben zu beschleunigen, wovon diejenigen Aemter, welche die Seelen-Conscription bereits eingeschickt

haben, nicht ausgenommen sind. Würzburg am 30ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Warnung vor der Annahme falscher Friedrich Wilhelms D'oren betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.
wird das Publicum vor den seit kurzem erschienenen falschen Friedr. Wilhelms D'oren gewarnet, und auf folgende Abzeichen derselben aufsichtig gemacht:

1) Sind sie mit dem Gepräge des verlebten Königs Friedrich Wilhelm des 2ten, der Jahrszahl 1797, und dem Münzzeichen B. bezeichnet.
2) Weder an der Größe, noch
3) am Gewicht, noch
4) an der Farbe, noch auch
5) am Klange
gleichen sie den ächten, indem sie um 46 Asse weniger wiegen, blaßgelber Farbe sind, und einen ganz dumpfen Klang von sich geben.
6) Der Kopf des Portraits und die Contour des Mantels ist größer.
7) Am Mantel ist statt des Ordenskreuzes ein Stern etwas höher angebracht.
8) Die Flügel des Adlers auf dem Revers sind etwas länger und breiter, und
9) Die Jahrszahl ist auf diesen falschen gespalten.

Durch eine genaue Aufmerksamkeit auf diese wird sich jeder vor Schaden zu wahren wissen. Bamberg am 12ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Anordnung eines provisorischen Ritter-Directoriums betr.)

Auf höchste Anordnung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht sind, nachdem die Geschäfte des hieher einberufenen ritterschaftlichen Ausschusses beendigt worden, desselben Mitglieder in ein provisorisches Direcotrium constituirt, welchem vor der Hand die weitere Behandlung der die Ritter-Corporation betreffenden Angelegenheiten, und namentlich derjenigen, welche aus ihren Verhältnissen zur Regierungsgewalt herrühren, übertragen sind.

Solches wird hierdurch mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß alle einzelne Ritterguts-Besitzer sich in allen ihren darauf Bezug habenden besondern Geschäften einzig und allein an das ersagte provisorische Directorium zu wenden haben. Bamberg am 24ten November 1803.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Bekanntmachung.

(Den Kranken-Stand im Julius-Spital zu Würzburg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.
wird folgende Kranken-Tabelle des churfürstlichen Julius-Spitals vom 1ten July bis zum letzten September dieses Jahres zur allgemeinen Wissenschaft

Generische Benennung der verschiedenen Institute des Hospitals	Am Ende Juny waren krank verblieben	Vom ersten July bis zum letzten Sept. sind hinzugekommen	Krankheiten					
			Nervenfieber	Fieber mit Entzündung	Wechselfieber	rheumat. Fieber	Zehrfieber	Ruhr
Pfründner männlichen Geschlechts	3	10		2		3		
Pfründner weiblichen Geschlechts	8	16		5	1	6	2	
Hauspersonale männlichen Geschlechts	—	2				2		
Hauspersonale weiblichen Geschlechts	—	4		1		2		
Studenten-Institut	1	6	1	3		1		
Gesellen-Institut	7	24	4	8	5	6	1	5
Dienstbothen männlichen Geschlechts	1	4		1	1	2		
Dienstbothen weiblichen Geschlechts	3	29	2	5		4	2	
Curisten männlichen Geschlechts	12	27	6	6	1	3	4	1
Curisten weiblichen Geschlechts	11	15	2	1		3	5	
Epileptische männlichen Geschlechts	7	1						
Epileptische weiblichen Geschlechts	5	1						
Wahnsinnige männlichen Geschlechts	31	3						
Wahnsinnige weiblichen Geschlechts	21	3						
Summe	110	145	15	32	8	32	14	6
	255							

hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 28ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden, Vice-Präsident.

Endres, Secretär.

chronische Krankheiten	Altersschwäche	Summe aller Kranken	vollkommen Geheilte	Gebesserte	als unheilbar Entlassene	Gestorben sind an Nervenfieber	Zehrfieber	Ruhr	Altersschwäche	Summe der Verstorbenen	Am Ende des Septembers sind krank verblieben
3	5	13	6	2					2	2	3
5	5	24	8	8					1	1	7
		2	2								—
1		4	3	1							—
2		7	7								—
2		31	27			1	1			2	2
1		5	3	1							1
19		32	17	2	1	1	2			3	9
18		39	21	2	1	2	2	1		5	10
15		26	9	4	2						11
		8			1						7
		6									6
		34	2				1			1	31
		24	1								23
66	10	255	106	20	5	4	6	1	3	14	110

Krank Verbliebene		110
Vollkommen Geheilte		106
Gebesserte	—	20
Verstorbene	—	14
Unheilbar Entlassene		5
Summe		255

Thomann Dr.
Müller Dr.

Weisung
an die betreffenden Beamten des Fürstenthums Bamberg.

(Die Einsendung der fehlenden Rechnungen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Mehrere dom- und nebenstiftische sowohl Amts- als Obleyen- u.d.gl. Rechnungen sind zur Zeit dem Revisions-Bureau noch nicht übergeben, ob sie gleich längst schon schlüßig sind.

Den Rechnungsleistern derselben, deren Verzeichniß hier erscheint, wird nun von churfürstlicher Landesdirection des Fürstenthums Bamberg aufgegeben, binnen 14 Tagen bey Vermeidung der Execution die fehlenden Rechnungen einzuschicken. Bamberg am 21ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Verzeichniß
der abgängigen domcapitlischen und stiftischen Rechnungen.

	Privat Amts-Rechnungen	Obley-Rechnungen	Fragment-Rechnungen	Oberpfarrey- und Archidiaconat-Rechnungen	Caplanat-Rechnungen	Commends-Rechnungen	Kegel-Amts-Rechnungen
des vormaligen Domprobstes v. Hutten		Kronach Schwürbiz Ungersdorf Rothenberg Hasselhof Hofheim Biegenhof Bettstadt Merkendorf Frauendorf Kirchenehrenbach Lichtenfels	Weigersdorf Oberkyps Unterkyps Melkendorf Wernsdorf	Hallstadt			
des vorm. Dechants v. Kerpen	Domdechantey	Schneid Herensdorf Frankendorf Ebermanstadt	Wippelsberg Kümmeldorf Hannberg Treylaps Laybach Weißenbrunn	Hollfeld Büchenbach	Starkenschwind St. Andreas		

Fortsetzung.

des verm. Domcapitularen Gr. v. Layen		Ampferbach Reusig Ditterichsbrunn Unterstürmich Rothensand Hundshof Röbersdorf Hallstadt Mistendorf Rothmannsthal		Buttenheim	Reut Raisa		
v. D. Karl v. Guttenberg	Sequestrations-Rechnung	Erb-Obley Tiefenstürmich Hußdorf Vordorf Drügendorf Unterobern-dorf Hannberg	Eschelipp Siegritz Deugatz Herrnsdorf Triebelsdorf	Eggolsheim	Ebersberg	Haagenbach	Lohndorf
v. D. von Redwitz, Sen.	Staffelsteiner Almosen-Amts-Oberpflege	Debring Kämmern Tiefenhöchstadt Kestel Feilshof	Birkheim Köttendorf Feulendorf Wiesendorf Weißbrunn				
v. D. von Groß, Sen.	Dom-Cantorie	Altendorf Waitzendorf	Schlammersdorf Willersdorf Junghofen Steinfeld Birckach				
v. D. von Aufseeß	Domscholasterie, St. Martins Probstey	Baunach	Armhöchstadt Drosendorf Memelsdorf Schönbrunn			Rothmannsthal	
v. D. von Groß, Jun.			Obermemmbach Eibelstadt				
v. D. von Fechenbach	vorgängige Stephaniter Probstey		Roßdorf Willersdorf Osthausen Weckrensdorf	Amlingstadt			

Fortsetzung.

v. D. Anton v. Guttenberg			Buchendorf Reundorf			Erlach
v. D. von Redwitz, Jun.	Obercustorey		Schonungen Herzogenreuth	Königsfeld		

Verzeichniß
der mangelnden vormals stiftischen Rechnungen.

Von dem vormaligen Stifte St. Stephan sind nur jene Walb. 1803 vorhanden, die anderen fehlen alle.
Eben so von dem Stifte St. Jacob.
Von dem vormaligen Stifte St. Gangolph sind die Petri Cath. 1803 schl. Kastenamts-Rechnungen, 6 Beneficien-Rechnungen 1803 schl. vorhanden, die vorhergehenden von diesen sowohl, als die übrigen mangeln.
Von dem vormaligen Stifte zu St. Martin ist gleichmäßig nur die einzige pro Lichtmeß 1803 schl. vorhanden.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 26. November 1803.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	241	11	12	121	11	6	48	11	—	410
An Korn	76	8	10	73	8	7	18	8	3	167
An Haber	22	11	6	—	—	—	—	—	—	22

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.



49tes Stück. Würzburg, Samstag den 10. December 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Freyzügigkeit gegen die privativen Fürstenthümer von Nassau Oranienstein betr.)

Maximilian Joseph,
Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg 2c. 2c. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Wir haben als Folge der zwischen Unsern vormaligen Regierungsstellen zu Mannheim am 26. Juny und 3. August 1782 mit der fürstl. Nassau Dillenburgischen Regierung, und zu Düsseldorf am 3. und 21. Juny 1783 wegen des Herzogthums Berg abgeschlossenen Conventionen, wonach gegen die privativen fürstl. Nassauischen Besitzungen, Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar die gegenseitige Freyzügigkeit bestehen sollte, dann in Erwägung der in Nachsteuer und Abschoß-Gegenständen als Regierungsgrundsatz aufgestellten reciprocirlichen Behandlungsweise, auf die uns geschehenen Anträge des Fürsten von Nassau Dillenburg beschlossen

„die gegenseitig freyzügige Behandlung des überziehenden Vermögens in Rücksicht auf die privativen Nassauischen Fürstenthümer Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar auf Unsere gesammte Erblande zu erstrecken."

Demnach befehlen Wir euch die Grundsätze der Freyzügigkeit in allen Fällen genau einzuhalten, wo ein Vermögen in erwähnte privative fürstl. Nassau Dillenburgische Besitzungen überziehet, es möge dieses durch Kauf — Tausch — Schankung — Erbschaft, oder in dem Falle einer mit landesherrlicher Bewilligung vorgenommenen Auswanderung sich ereignen, indem die bloß auf das Vermögen sich beziehende Freyzügigkeit von der Verbindlichkeit, die Auswanderungsbewilligung nachzusuchen, und von der auf Vernachläßigung der Consens-Erholung festgesetzten Vermögens Confiscations-Strafe keineswegs befreyt.

Ihr habt euch hiernach zu achten, und die Behörden durch officielle Kundmachung dieses Beschlusses in Kenntniß desselben zu setzen. München den 13ten November 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.
v. Krauß.

Vorstehende höchste Entschließung wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 1ten December 1803.

Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Bestrafung der Wildfrevler in dem Fürstenthum Bamberg betr.)

Maximilian Joseph,
Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ɪc.ɪc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf Erztruchseß und Churfürst.

Wir ertheilen dem vom 26. des Monats September eingesendeten Entwurfe einer Verordnung zur Steurung der so sehr um sich greifenden Wildfrevel Unsere Genehmigung; indem dieses Verbrechen — der Folgen wegen, zu welchen die Wilddiebe nur zu oft verleitet werden — die besondere Aufmerksamkeit der Regierung verdient. München am 24ten October 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Fr. von Montgelas.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.
v. Krauß.

Verordnung.

Die Abhülfe des bisher im Schwunge getriebenen Wildfrevelns war in allen aufgeklärten Staaten schon lange ein Gegenstand wachsamer Landesregierungen. Ueberzeugt von dem beträchtlichen Nachtheile, welchen diese Sucht durch Verschleuderung des häußlichen Vermögens in eigene Familien bringt, durch so übermäßige Verletzungen des Staatseigenthums aufgefordert, nicht selten von mörderischen Anfällen gegen jene überführt, in deren Hände der Staat die Verwaltung seines Eigenthums gelegt hat, erfolgten von Zeit zu Zeit die zweckmäßigsten Verordnungen, relativ auf die Personen, auf den durch solche verwirkten Schaden, und auf die besondern mit der That verknüpften Umstände.

Die vormalige Regierung des Fürstenthums Bamberg erließ zwar unter dem 21. September 1733, 24. July 1748, 30. Juny 1752, 16. Juny 1753, 24. März 1754, 22. October 1756, 10. Jänn. 1766, 4. Jänn. 1772 und 23. August 1779 mehrere Verordnungen, und in dem im Jahre 1792 erschienenen peinlichen Gesetzbuch wurde auf die Wildfrevler die Strafe vom Diebstahl festgesetzt. Allein sie sind von einer zu großen Allgemeinheit, in Rücksicht der Bestrafungsart nicht consequent, die Verbrechen blieben also zum Theile unverfolgt, zum Theile ließ die Willkür in Bestrafungen die Erreichung des Zweckes, welchen sich die Regierung vorgesteckt hatte, nicht erwarten.

Gesetze müssen nach Beschaffenheit der Länder verschieden seyn, und durch ihre Vereinigung ein Sistem bilden, welches dem Geiste des Zeitalters und den Personen angemessen ist.

Wir verordnen daher

I. Jener wird unter die Wildfrevler gerechnet, welcher sich in den Besitz eines wilden Thieres setzt, ohne hiezu berechtigt zu seyn, die Besitzergreifung bestehe gleichviel im Schießen des Wildes, in dem Fangen desselben durch Schlingen und Netze, im Aufgraben der Marder- Dachs- und Füchsgruben, im Jagen und Hetzen mit Hunden, im Aufheben des jungen Wildes, Ausnehmen der Jungen und Eyer, Ablösen der gefangenen Vögel, Entwenden des geschossenen Wildes, und so weiter.

II. Ist das Verbrechen bereits vollendet, so ist der doppelte Werth des erlegten Wildes als Geldbuße zu bezahlen, und überdieß noch das erlegte oder gefangene Wild entweder in der Natur, wenn es noch vorhanden ist, oder in Geld, nach seinem wahren Werthe demjenigen zuzustellen, dessen Jagdrecht verletzt ward.

III. Wenn der Verbrecher aus Mangel des Vermögens Entschädigung und Strafe zu leisten außer Stand ist, so sollen verhältnißmäßige körperliche Strafen gegen solchen eintreten.

IV. Die verordnete Strafe ad II. wird auf den dreyfachen Werth des Wildes geschärft, wenn das Verbrechen in verbotenen und geschlossenen Zeiten begangen wird.

V. Ist der Wildfrevler ein Müßiggänger oder Landstreicher, so ist von den treffenden Aemtern, nach überstandener Strafe, nach den Polizey-Gesetzen gegen solchen zu verfahren. Insbesondere aber bleiben die Gemeinden, welche demselben den Aufenthalt verordnungswidrig gestatten, für Entschädigung und Strafe tenent.

VI. Sollte der Wildfrevler ein verpflichteter Jäger oder Förster selbst seyn, so soll das erstemal die ordentliche Strafe ad II. verdoppelt, und der Verbrecher das zweytemal mit dem Verluste seines Dienstes bestraft werden.

VII. Wilddiebe, welche aus Wilddiebereyen ein Gewerbe machen, sind mit der Strafe des Zuchthauses auf drey Jahre zu belegen, und aus der Arbeit derselben der den Jagdeigenthümern zugefügte Schaden zu ersetzen.

VIII. Jene Wildfrevler, welche durch Schwärzen des Gesichtes, durch verstellte Kleidung oder auf eine andere sonstige Art sich unkenntlich zu machen suchen, sollen auf drey Jahre in das Zuchthaus verurtheilt, und zum Ersatz des verübten Schadens für den Jagdeigenthümer verbunden werden.

IX. Wenn der Wildfrevler gegen den Jäger oder die Forstbedienten Gewalt gebraucht, so soll gegen solche die Strafe des Zuchthauses auf ein Jahr erkennt werden.

X. Sind aber die Gewaltthätigkeiten von einer solchen Wirkung, daß sie Verwundung oder Tödtung nach sich ziehen, so ergiebt sich dann ein doppeltes Verbrechen, welches in Verbindung nach den besondern hierüber aufgestellten Grundsätzen abgeurtheilt werden muß.

XI. Die Versuche zu Wilddiebereyen sollen zwar außer Strafe belassen, jedoch die Attentanten durch Weg-

nahme des Jagdzeuges außer Stand zu schaden gesetzt werden.

XII. Fahrläßigkeit mittels Erlegung eines Wildes in einer fremden Jagdrevier soll zwar zum Schadensersatze, jedoch zu keiner Strafe geeignet seyn.

Gegenwärtige Verordnung ist bey der alljährigen Abhör der Gemeinderechnungen öffentlich kund zu machen. Insbesondere aber werden die Schuldheißen und Vorsteher sämmtlicher Gemeinden dahin angewiesen, bey Wahrnehmung solcher in der Mitte ihrer Gemeinde befindlichen Personen, welche dem sträflichen Unfuge der Wilddiebereyen nach verschiedenen individuellen Rücksichten vorzüglich nachhängen, bey den treffenden Aemtern die ununterbrochene pflichtmäßige Anzeige zu machen, und sich dadurch außer der strengen Verantwortung zu setzen, welche sie bey Habhaftwerdung solcher Wildfrevler unnachläßig verfolgen wird. Bamberg am 26ten September 1803.

Welche höchste Verordnung zu Jedermanns Kenntniß und Darnachachtung hiemit kund gemacht wird. Bamberg am 5ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Fleischmann, Secretär.

(Die Testaments-Bestätigung bey Vermächtnissen geistlicher Personen betr.)

In Erwägung, daß die bey den letzten Willensverordnungen geistlicher Personen bisher üblich gewesene Bestätigung der Vicariate eine aus einer Art weltlicher Gerichtsbarkeit hervorgehende Befugniß gewesen ist, welche bey den veränderten Verhältnissen den Vicariaten, die sich nunmehr lediglich mit Gegenständen des oberhirtlichen Amtes zu beschäftigen haben, nicht mehr zustehen kann, haben Seine Churfürstl. Durchlaucht durch höchste Entschließung vom 13ten vorigen Monats gnädigst zu verordnen geruhet, daß die erwähnten Testaments-Bestätigungen aufzuheben seyen, und in Zukunft niemand zur Einsendung solcher letztwilligen Dispositionen gehalten seyn soll.

Diese für die beyden fränkischen Fürstenthümer Würzburg und Bamberg gleichgeltende Verordnung wird andurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Bamberg am 5ten December 1803.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Freyzügigkeit mit dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern rc. rc.

Seine Churfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr haben der Anträge des Herrn Fürsten von Schwarzenberg zu Folge gegen dessen Landesgebieth eine wechselseitige Freyzügigkeit zu beschlie-

ßen und zu verordnen geruht, daß in allen Fällen, wo durch Tausch, Kauf, Schankung, Erbschaft oder Auswanderung aus den gesammten churfürstlichen Erbstaaten Vermögen in das fürstlich Schwarzenbergische Gebieth exportirt wird, dieses frenzügig behandelt werden soll. Würzburg am 6ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte im Fürstenthum Bamberg.

(Die gehörige Verkündigung der im Regierungsblatt ergehenden Verordnungen und Weisungen ꝛc. betreffend.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es ist in Anzeige gekommen, daß sich manche Unterthanen, wenn sie wegen Uebertretung landesherrlicher Gesetze in Untersuchung gerathen, mit der Unkunde der Verordnungen zu schützen suchen.

Damit nun künftig dieser Entschuldigung hinlänglich begegnet werde, so werden sämmtliche Beamte des Fürstenthums Bamberg auf die in dem 11ten Stücke des Regierungsblatts für das Fürstenthum Würzburg angenommene Maßregel hiermit rückgewiesen, und ihnen aufgetragen, die Schuldheißen anzuweisen, daß sie jede Woche die in dem jedesmaligen Regierungsblatt enthaltenen Verordnungen und Weisungen der versammelten Gemeinde auf dem Rathhause, oder an einem andern öffentlichen Orte publiciren, und sich, wie es geschehen, bey dem Amte gehörig answeisen sollen.

Dabey haben die Beamten, wenn sie wahrnehmen, daß eine Verordnung von dem Unterthan nicht leicht erreicht werden könne, den Sinn und die Absicht den Schuldheißen zu erklären. Bamberg am 24ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte und Anwälte in dem Fürstenthum Würzburg.

(Die in den Berichten zu bemerkende Exhibitions-Nummer betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird die für das Fürstenthum Bamberg unter dem 28ten September l. J. erlassene Weisung, Bemerkung der Exhibitions-Nummer in den Berichten betr. (Regierungsblatt Stück 39) hiedurch auf das Fürstenthum Würzburg ausgedehnt, dergestalt jedoch, daß bey der besonders vorgeschriebenen Berichts-Form zur Vermeidung aller Verwechslung der alten und neuen Nummer jene nicht oben an, sondern gleich nach der

Bemerkung des veranlassenden Decrets, unmittelbar vor dem Betreff auf der rechten Colonne des Berichts beygesetzt werden muß. Würzburg am 6ten December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Vogteyämter des Fürstenthums Bamberg.

(Die Unterstützung der Judenschafts-Deputirten in Beytreibung verschiedener Abgabsrückstände betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern rc. rc.

Damit alle Gründe der dahiesigen Judenschaft bey verzögerlicher Abführung des Pausch-Quantums für herrschaftliche Abgaben beseitiget werden; so werden sämmtliche Vogteyämter in Beziehung auf ältere Verfügungen andurch angewiesen, die Deputirten der hiesigen Judenschaft in Beytreibung der jährlichen Raten, gegen die Zahlungssäumigen, besonders ehehin ritterschaftlichen Juden, auf vorgängiges Anrufen und Liquidation der Rückstände mit der Amtshülfe zu unterstützen. Bamberg am 30ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Weisun
an die betreffenden Beamten in dem Fürstenthum Würzburg.

(Rückständige Berichte über die Vermögens-Confiscation der Deserteurs betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern rc. rc.

Die Weisungen vom 7ten September und vom 7ten November d. J., Bericht über die Vermögens-Confiscation der Deserteurs betr., sind bisher von den Beamten zu

Aub,
Aschach,
Hochberg,
Klosterhausen,
Karlstadt,
Kitzingen,
Münsterschwarzach,
Oberschwarzach,
Ochsenfurt,
Thüngen,
Willanzheim,

unbefolgt geblieben. Denselben wird daher die ordinationsmäßige Strafe angesetzt, welche nebst den rückständigen Berichten binnen 8 Tagen hieher einzuschicken ist. Würzburg am 7ten December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die im Monate August d. J. aus dem churfürstl. Militär-Dienste entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern rc. rc.

wird das nachstehende Verzeichniß der im Monate August l. J. aus dem hiesigen Militär-Dienste meineidig entwichenen Bambergischen Landeskinder mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die treffenden Amtsstellen zur Einziehung des Vermögens sowohl, als auch zur Aufsichtspflege gegen die Flüchtlinge die verordnungsmäßigen Verfügungen ungesäumt zu erlassen, und den Erfolg binnen 8 Tagen in gehorsamste Anzeige zu bringen haben. Bamberg am 11ten November 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Stephan Freyherr von Stengel.

Hanauer.

Verzeichniß
der von nachstehenden Regimentern im Monate July 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Ysenburg	Gemeiner. Aegidius Frank	Aurach	Burgebrach	Handelsmann	—	—
detto	Gemeiner Franz Dingler	Burgkundstadt		Schneider	—	—
detto	Gemeiner Nicol. Erlwein	Gaustadt	Hallstadt	detto	100	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Peter Meister	Uetzing	Lichtenfels	Maurer	100	—
Ysenburg	Gemeiner Johann Keller	Burggeilenreuth	Traustadt	Schäfer	—	—
detto	Gefreyter Georg Werner	Vorchheim		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Gorg Breller	Burk	Vorchheim	detto	—	—

Bekanntmachung.

(Testamente im Bambergischen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern rc. rc.

wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß zu Folge höchster Entschließung vom 13. d. M. jene Testamente, welche nach Bamberger Landesgesetzen und Gewohnheiten vor einem Pfarrer und zweyen Zeugen errichtet werden, wie andere Testamente angesehen, und nach den bestehenden Gesetzen zum Vollzuge gebracht werden können. Dergleichen Testamente sind also zur Einholung der Bestätigung an die churfürstliche Landesdirection künftig nicht einzuschicken. Bamberg am 21ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 3. December 1803.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	fränkisch Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	fränkisch Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	fränkisch Batz.	Mltr.
An Weitzen	179	12	—	59	11	12	58	11	7	296
An Korn	30	8	9	26	8	6	19	8	4	75
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.



50tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 15. December 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Die Erhöhung der Berufungssumme betr.)

Maximilian Joseph,
Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg rc. rc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Wir haben Uns über die an Uns eingesendeten verschiedenen Berichte Unserer Justiz- und verwaltenden Landesstellen der fränkischen Fürstenthümer die Erhöhung der Appellations-Summe betreffend, Vortrag erstatten lassen, und hieraus entnommen, daß sämmtliche gutachtliche Anträge im Wesentlichen mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen, die Wir bey Gelegenheit der Organisation Unserer Justiz-Stellen in Franken auf Unsere Entschädigungslande im Allgemeinen übertrugen. —

Diese Uebereinstimmung und die im Gegenhalte der bestehenden Gesetze in Antrag gebrachten sehr geringen Abänderungen haben in Uns die Ueberzeugung hervorgebracht, daß die statistischen Verhältnisse Unserer fränkischen Fürstenthümer noch keine Erhöhung der Berufungssumme erheischen, und Wir haben daher beschlossen, es in so lange noch bey den bereits ergangenen Verordnungen zu belassen, bis durch eine auf Unsere gesammten Lande ihre Wirkung erstreckende, über diesen Gegenstand zu erlassende gesetzliche Verfügung eine allgemeine Veränderung eintreten wird. —

Nur folgende geringe Modificationen gedenken Wir eintreten zu lassen, welche ihr den Justiz-Stellen zu eröffnen, und durch eine Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen habt. —

1) Sind die festgesetzten Summen in fränkischer Landeswährung zu verstehen.
2) Soll ein Unterschied in der Appellations-Summe zwischen Armen und Reichen aus dem Grunde nicht Statt finden, weil die Bestimmung dieser relativen Begriffe nur zu neuen Rechtsstreitigkeiten über diese Vorfrage die Veranlassung geben würde, und weil das Urtheil des Richters von dem nur zu trüglichen Beweismittel des Eides abhängig gemacht wird, welches Wir ohne das dringendste Bedürfniß nicht zu vermehren Willens sind. —

Indessen soll die gesetzliche Bestimmung der Berufungssumme auf jene Partheyen keine wirkende Kraft äußern dürfen, welche rechtlich zu beweisen vermögen, daß die selbst geringere Streit-

summe ihr gesammt Vermögen ausmachet. —

3) Sind in die Berufungssumme nie Zinsen und Streitskosten einzurechnen, es wäre dann, daß sie der Hauptgegenstand des Streites sind. — Endlich untergeben Wir

4) die Bedienten und Dienstboten der privilegirten Personen der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts, damit nicht das Hofgericht durch eine Menge unbedeutender Rechtsstreite überhäuft werde, welche meist im commissionellen Wege gütlich beygelegt werden können, durch welche Bestimmung die Frage über das Forum privilegiatum accessorium beseitiget, und keine Verminderung der Berufungssumme für diejenigen, welche dieses befreyten Gerichtsstandes sich zu erfreuen haben sollten, überflüßig gemacht wird.

München den 28ten November 1803.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.
v. Krauß.

An
den churf. außerordentl. Commissär
Grafen von Thürheim also erlassen.

Bekanntmachungen.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers im Bambergischen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Mehrere Supplicanten haben sich zeither erlaubt, den Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers zu unterlassen; die diesfällsige Unkenntniß der in Mitte liegenden höchstlandesherrlichen Verordnung konnte um so weniger als zureichend angesehen werden, von der ordnungsmäßigen Strafe abzugehen, da ersagte Verordnung in dem Regierungs- und dem Intelligenzblatt zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wurde.

Es wird demnach auf solche wiederholt hingewiesen, mit dem Anfügen, daß im Nichtbefolgungsfalle gegen jeden mit der gesetzlichen Strafe unnachsichtlich fürgeschritten werden soll. Bamberg am 5ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Die Hebammen im Bambergischen betr.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Aus den von den Physikern eingeschickten tabellarischen Berichten über das Medicinal-Personale auf dem platten Lande sowohl, als aus den schon im Monate März d. J. von den churfürstlichen Beamten eingesandten besondern Tabellen über die Hebammen erhellet, daß die Stellen von Hebammen an vielen Orten theils erlediget, theils manche Bezirke noch ganz und gar unbesetzt, und die Gebährenden entweder aller Geburtshülfe beraubt sind, oder sich doch höchstens nur Pfuscherinnen anvertrauen können.

Um diesen dringenden Bedürfnissen zu steuern, ist es nothwendig, diejenigen Bezirke, wo Hebammen aufzu-

stellen sind, anzuzeigen, damit den gehörigen Stellen eröffnet werden könne, taugliche Subiecte mit Zuziehung des Districts-Physicus auszuwählen; sie mit verschlossenen von ihrem Amte und Pfarrer unterzeichneten Zeugnissen ihres sittlichen Characters zu versehen, und sie dann zur vorgängigen Prüfung bey dem Collegium medicum, und zum Unterricht in der Geburtshülfe, der mit Anfang des neuen Jahrs 1804 bestimmt anfangen wird, hieher zu schicken.

Die Anzahl der zu unterrichtenden und neu anzustellenden Hebammen beläuft sich nach eben den tabellarischen Berichten auf einige Vierzig für das ganze Land. Da aber an einem halbjährigen Lehr-Curs nur 12 bis 16 Antheil nehmen können, damit sie den theoretischen sowohl als practischen Unterricht vollkommen erhalten können, und derselbe nicht über die gehörige Zeit verlängert werde; so hat churfürstliche Landesdirection die Anordnung getroffen, daß einige Lehr-Curse ununterbrochen auf einander folgen müssen, um in kürzester Zeit das platte Land mit den nothwendigen Hebammen zu versehen.

Bey der Angabe der Bezirke, für welche zu dem zu eröffnenden Lehr-Curse im Winter taugliche Subiecte zum Unterricht hereingeschickt werden müssen, hat man das dringendste Bedürfniß zur Norm genommen. Es sind folgende:

Im Physicate Scheßliz.

In dem churfürstlichen Amte Scheßliz für die Pfarrey Arnstein mit den Ortschaften, Pojendorf, Eichig, Mosenberg, Wallersberg, Großziegenfeld und Rothmannsthal.

Im Physicate Rattelsdorf.

Für Rattelsdorf mit den Ortschaften Ebing, Medliz, Helfenroth und Unterbrunn.

Im Physicate Lichtenfels.

Für die Pfarrey Ißling mit den eingepfarrten Ortschaften Roth, Kröttendorf, Lahm, Köttel, Altendorf, Siedamsdorf, Kaspauer.

Im Physicate Stadtsteinach.

Für die Pfarrey Stügendorf im Amte Wartenfels mit den Ortschaften Lösau und Ehesberg.

Im Physicate Kupferberg.

1) Für das Gericht Döbra mit den 8 Ortschaften, Pilmersreuth, Thron, Schönwald, Heydengrün, Poppengrün, Hohentaim, Rodeck und Hohenzorn.

2) Für Marktschorgast.

Im Physcate Cronach.

Für die Pfarrey Neufang, Birnbaum und Berglesdorf.

Im Physicate Teuschniz.

Für die Pfarrey Tschirn, da die gelernte und geprüfte Hebamme ohnlängst gestorben ist.

Im Physicate Burgebrach.

Für die Pfarrey Oberaurach mit Unteraurach, Debring und Wildensorg.

Im Physicate Bechhofen.

Für die Pfarrey Hallerndorf.

Im Physicate Höchstadt.

Für Gremsdorf, Medbach und Grausenbechhofen.

Im Physicate Vorchheim.

Für die Pfarrey Lautenbach mit Diezhof, Schleifhausen, Mittel- und

Oberehnbach, Stegensberg, Ortspitz, Saitmar, Hundsboden, Hundshaupten.

Im Physicate Ebermannstadt.

1) Für die Pfarrey Unterleinleiter mit den Ortschaften Dörrbrunn, Eschlipp, Traundorf, Volkmannsreuth, Veilbronn und Laidingshof.

2) Für die Pfarrey Langensendelbach im Amte Neunkirchen mit Marloffstein, Bräuningshof und Igelsdorf.

Im Physicate Pothenstein.

Für Obertrupach mit Legenfels, Wolfsberg und Wichsenstein.

Im Physicate Hollfeld.

Für die Pfarrey Hochstall.

Sämmtlichen betreffenden Aemtern wird es nun zur Pflicht gemacht, die geeigneten Personen aufzufinden, diese mit einem Schreiben, sammt Attesten, an den Medicinal-Director Marcus hieher zu schicken, mit den benannten Concurrenz-Oertern vorläufig über die Lehr- und Unterhaltskosten, welche ohngefähr sammt Einrechnung der für die Gemeinde bleibenden Requisiten auf 70 bis 80 fl. rhein. sich erstrecken können, zu unterhandeln, oder wie diese Kosten untergetheilt, oder sonst aus dem Gemeindevermögen bestritten werden können, noch vor Ablauf des Termins gehorsamst zu berichten. Bamberg am 7ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Den Todsfall des Schullehrers Weigand betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch den Todsfall des Lehrers Weigand ist die Schulstelle zu Gänheim in Erledigung gekommen. Würzburg am 9ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die Erlaubniß für den Freyherrn von Münster zu Tragung der Uniform des St. Josephs-Ordens betreffend.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht vermöge höchster Entschließung vom 5. d. Mon. auch dem vormaligen Bambergischen geheimen Rath und Oberamtmann Freyherrn von Münster die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß, die Uniform des Ritter-Ordens St. Joseph der Burg Friedberg tragen zu dürfen, aus landesherrlicher Gnade zu ertheilen geruht haben; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Bamberg am 10ten December 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.



51tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 22. December 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Veräusserung der Meisterrechte im Bambergischen betreffend.)

Im Namen Sein. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben Sich bey mehreren Gelegenheiten überzeugt, wie schädlich es sey, die Veräusserung der Meisterrechte willkührlich den Handwerken zu überlassen, indem aus dem Verkaufsrechte die größten Hindernisse zu besseren Polizeyanordnungen hervorgehen, und nicht mehr die Geschicklichkeit, und die übrigen guten Eigenschaften des Handwerkers, sondern lediglich die Vermögensumstände seine künftige Bestimmung entscheiden.

Höchstdieselben haben, um diesen schädlichen Mißbrauch zu bekämpfen, Mittels gnädigsten Rescripts vom 13. November dieses Jahrs den Beschluß gefaßt, nicht nur allein die in dem Fürstenthum Bamberg schon bestehende ältere Verordnung vom Jahre 1753, und 24. November 1781 über die Veräußerlichkeit der Meisterrechte erneuern zu lassen, sondern setzen als Grundsatz fest:

Für das Künftige,

I.

daß nie eine Realgerechtigkeit mehr verliehen werden dürfe.

Für das Verflossene,

II.

jene dermal bestehende Gewerbsrechte, welche wegen dem Bedarf einer besondern kostbaren Gewerbseinrichtung oder einer andern Polizeyrücksicht auf Häuser verliehen, und diese Häuser dieserhalb mit einem besondern oder höhern Steuerbelag beschwert sind, sollen zwar fernerhin noch real und mit dem Hause verkäuflich seyn; gleichwohl aber, wenn zu dem Betriebe eines solchen Realrechts zugleich das Meisterrecht erforderlich ist, solle nicht der Besitz eines solchen Hauses, sondern die Verleihung des Meisterrechts zur Ausübung des Gewerbs berechtigen.

Aus diesem folgt

a) daß die schon bestehenden Schild- und Gastgerechtigkeiten, weil sie in dem Fürstenthum Bamberg in kein Zunftrecht einschlagen, ferner noch durch den blosen Ankauf der damit berechtigten Häuser zur Zeit ausgeübt werden können;

b) da hingegen Feuerrechte, Mühlrechte, Apotheken und Badstubengerechtigkeiten nur von Handwerksmeistern oder legal Approbirten betrieben werden dürfen.

Es wird daher bey den Gesuchen um die Ertheilung einer Gerechtigkeit, welche einzig und allein von der leitenden Polizeybehörde gewürdiget werden können, immer neben der vorzüglichen Berücksichtigung der Eigenschaften des Subjects darauf das Augenmerk gewendet werden, daß ein richtiges Ebenmaß zwischen dem aus der Bevölkerung entstehenden Bedürfnisse der Consumenten, und den productiven Kräften der Handwerker beobachtet werde, damit erstere keinen Grund über Monopolismus sich zu beschweren erhalten, und letztere wegen Mangel an hinlänglicher Arbeit von Nahrungssorgen gesichert werden.

Von diesem Grundsatze geleitet wird verordnet;

III.

daß nie ein Meisterrecht verkauft oder verpfändet werden dürfe.

Um aber jene, welche vor dem 16. August 1753, und nach dem 10. Februar 1797 ihr Meisterrecht mit Bewilligung der vorigen Regierung von andern erkauft haben, an ihrem Habe nicht zu verkürzen, so ist es die höchstlandesherrliche Absicht, daß solche redimirt werden sollen.

IV.

Zu dem Ende soll jeder neue Meister, dem eine Gerechtigkeit verliehen wird, 10 Gulden rhn. zu entrichten haben, die in eine besondere Casse einzuwerfen sind, um einen Fond zu bilden, aus welchem denjenigen, die ihre Meisterrechte auf eine erlaubte Weise erkauft haben, der ausgelegte Kaufschilling rückerstattet werden soll.

V.

Ist nun durch diese Redimirung das Zunftwesen von allen Banden frey gemacht, so soll auch diese Gabe aufhören, und diejenigen, welchen Seine Churfürstliche Durchlaucht Meisterrechte als persönliche Vergünstigungen werden ertheilen lassen, haben sodann außer den Staatsabgaben nichts zu leisten; wogegen aber weder ihnen, noch ihren Erben ein Recht auf das Meisterrecht mehr zusteht.

Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Bamberg am 2. December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Entschädigungsgesuche der auf Amtswohnungen und Gründe verwendeten Kosten im Bambergalschen betreffend.)

Da häufig der Fall vorgekommen ist, daß Beamte und Staatsdiener ohne vorläufig erholte oder erhaltene höchste Genehmigung in ihre Amtswohnungen oder Amts-Nutzungsgründe zur Bequemlichkeit oder zum Nutzen bedeutende Summen verwendet haben, oder verwendet zu haben behaupten, und deßwegen in der Folge Ersatz oder Entschädigung nachsuchen, und mithin die bestehenden Gesetze wegen der vorläufigen nöthigen Ratificationen vereiteln; so haben Seine Churfürstl. Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruht, daß für die Zukunft für alles dasjenige, was ein Beamter oder Staatsdiener in herrschaftliche Gebäude und Gründe ohne Ratification von nun an verwenden wird, nicht die mindeste Entschädigung Statt finden solle, es mögen diese Verwendungen sodann nothwendig und nützlich, oder überflüßig seyn.

Welches hiemit sämmtlichen churfürstlichen Landesstellen zur Wissenschaft und gehörigen Darnachachtung bekannt gemacht wird. Bamberg am 9ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Kosten und Geldstrafen bey den Zünften in dem Fürstenthum Würzburg betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bey vielen Zünften und Handwerken sind bisher die Aufdingungen, Ledigsprechungen und Meisterannahmen mit mancherley Kosten verbunden gewesen, welche, da sie blos zu Schmausereyen bestimmt waren, dem Entrichtenden sehr schwer fielen, ohne dem Handwerke irgend einigen Nutzen zu gewähren.

Eben so haben sich die Zünfte theils bey Beurtheilung des Meisterstücks, theils sonst mancherley Geldstrafen erlaubt, deren Ertrag zu keinem bessern Endzwecke verwendet wurde.

In Ansehung der Zweckwidrigkeit und offenbarer Schädlichkeit dieser Gewohnheiten wird hierdurch verordnet:

1) Alle Handwerksschmausereyen ohne Unterschied, oder deren Redimirung durch Geld, es sey viel oder wenig, sind gänzlich abgeschafft und verboten.
2) Alle Gesellenstrafen an Geld oder Geldes Werth sind den Zünften untersagt; nur bey der Beurtheilung des Meisterstücks sollen geringere Fehler des übrigens tüchtig befundenen Stückes mit einem höchstens zwey Reichsthaler zum Vortheil der Armen-Casse bestraft werden dürfen.
3) Der Handwerks-Commissär oder Zunftrichter, welcher den Zunftversammlungen beyzuwohnen hat, ist für die strenge Befolgung besonders verantwortlich.
4) Wer heimlich Etwas dieser Art entrichtet, oder annimmt, und entdeckt wird, soll ohne Nachsicht um das Dreyfache, auch nach Umständen sonst noch, gestraft, ein Drittheil der Geldstrafe aber dem Entdeckenden zugewendet werden.

Würzburg am 9ten December 1803.
Churfürstliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Sartorius, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg.

(Die Anherkunft der zu Landhebammen gewählten Subjecte betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Unterricht für die Stadt- und Landhebammen am 7ten Jänner 1804 seinen Anfang nehmen wird; so erhalten sämmtliche Beamte des Fürstenthums Würzburg andurch die Weisung, die vom Lande hiezu gewählten Subjecte anzuweisen, sich wenigstens 2 Tage vorher dahier einzufinden, und durch die erforderlichen Zeugnisse ihres Amtes und Pfarrers sich bey dem dahier aufgestellten Hebammenlehrer, Medicinalrath und Professor, Doctor Elias von Siebold gehörig zu legitimiren.

Würzburg am 15ten December 1803.
Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Freyzügigkeit gegen die Italienische Republik betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwischen den Erbstaaten Sr. Churfürstl. Durchlaucht und der Italienischen Republik eine wechselseitige Freyzügigkeit bestehe. Würzburg am 10ten December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Scharold, Secretär.

(Die Schriftsäßigkeits-Rechte der gehuldigten Ritterguts-Besitzer betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben nach den anher gediehenen höchsten Instructionen der Pfalzbairisch-Fränkischen Ritterschaft in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg den unbeschränkten Genuß der vollen Schriftsäßigkeits-Rechte für sich und ihre nachgesetzte Patrimonial-Aemter zugesichert.

Da diese gänzliche Befreyung von der Territorial-Aemter Jurisdiction bey denjenigen Ritterguts-Besitzern und Mediat-Beamten, welche im Gefühl ihrer Pflichten den Erbhuldigungs- und Unterthänigkeits-Eid abgelegt haben, allbereits einzutreten hat; so wird solches hiedurch mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß ersagte Personen und Behörden einzig und allein unter den churfürstlichen Landesstellen stehen, nur bey denselben belangt, und von daher Weisungen erhalten können. Bamberg am 16ten December 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Ritterschaftliche Anlehen betr.)

Der erhaltenen Anzeige zu Folge werden sowohl von dem reichsritterschaftlichen Directorium zu Nürnberg, als von einigen derjenigen ritterschaftlichen Glieder, welche zur Zeit die Leistung des Unterthänigkeits-Eides verweigert haben, Capital-Anlehen zu negoziiren versucht.

Dem churfürstl. General Land Commissariat ist es gleichgültig, ob und wie die Reichsritterschaft Anlehen zu entnehmen und zu versichern gedenke. Zur Belehrung des Publicums wird nur bekannt gemacht, daß auf jeden Fall die in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg situirten Besitzungen der Pfalzbaierisch-Fränkischen Ritterschaft zum Unterpfande eines dergleichen collectiven oder einzelnen auf landesgesetzmäßige Weise nicht versicherten Anlehens nicht dienen können, und eine dergleichen Haftung oder Verpfändung churfürstlicher Seits nie anerkannt werden wird. Bamberg am 13ten December 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Regierungsblatt für die Churpfalz-baierischen Fürstenthümer in Franken.



52tes Stück. Würzburg, Samstag den 24. December 1803.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Die Schankungen um Befreyung vom Militär-dienste betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es ist die unerwartete Anzeige geschehen, daß einige Amtsstellen sich beygehen lassen, den Unterthanen und ihren Söhnen beträchtliche Summen und Geschenke sogar durch Unterhandlungen unter dem Vorwand abzuzwingen und anzunehmen, um günstige Zeugnisse über die Militärdienst-Untauglichkeit, Heiraths-Erlaubniß, Zulassung zu Meisterproben, und dadurch die Ablösung der Militär-Pflichtigkeit zu erwürken. Da eines Theils diese sträflichen Handlungen schon im Allgemeinen durch landesherrliche Verordnungen verboten sind, andern Theils aber das Ablösungs-Quantum, wenn eines gesetzlich eintreten sollte, lediglich dem churfürstlichen Aerarium zu Theil wird, und solches ganz alleinig von der Bestimmung und Regulirung der churfürstlichen Landesdirection abzuhangen hat; so wird andurch festgesetzt, daß derjenige Beamte oder sonstige Behörde, die ein solches Vergehen zu Schulden bringen wird, das erstemal das eigenmächtig angenommene Ablösungs-Quantum oder sonstige Schankung nicht nur als verfallen herauszuzahlen hat, sondern auch zur Entrichtung des Dreyfachen von dem Betrag als Strafe angehalten, und im wiederholten Falle mit Dienstentsetzung auf vorgängige Untersuchung gestraft werden wird.

Eben so soll der Unterthans Sohn, der sich auf Entrichtung eines verbotenen willkührlichen Ablösungs-Quantums oder Schankung mittel- oder unmittelbar einlassen wird, nach dem Sinn der höchsten Verordnung vom 6ten Heumonat 1793 sogleich auf acht Jahre ohne Handgeld zum Militärdienst enrollirt werden.

Dagegen wird demjenigen, der von einer solchen strafbaren Handlung die Anzeige machen, und solche hinlänglich

beweisen wird, der dritte Theil von der bezahlten Geldbuße bewilligt.

Die churfürstliche Landesdirection macht andurch den sämmtlichen Amtsstellen den Auftrag, gegenwärtige Verfügung auf die gewöhnliche Weise den sämmtlichen Amtsgemeinden bekannt zu machen, und daß dieses geschehen sey, binnen 14 Tagen in gehorsamste Anzeige zu bringen. Bamberg am 13ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

(Das Verbot im Bambergischen, in der Neujahrsnacht zu schießen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf mehrere ältere Verordnungen, insbesondere jene vom 11. July 1697, und vom 30. December 1768 wird das Verbot, in der Neujahrsnacht zu schießen, hiemit erneuert, jeder vor der angedrohten Strafe zu 10 Reichsthalern verwarnet, und jeder Hausbesitzer für die aus seinem Hause fallenden Schüsse verantwortlich gemacht. Bamberg am 14ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Justiz- und Cameral-Aemter im Fürstenthum Bamberg.

(Die Einsendung der Victualien-Preistabellen betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden sämmtliche Justiz- und Cameral-Aemter des Fürstenthums Bamberg der Obliegenheit, die Victualien-Preistabellen in jedem Monate bis zum 25. einzubefördern, erinnert, mit der Bemerkung, daß die Säumigen künftig in öffentlichen Blättern namentlich aufgefordert, und in eine Geldstrafe von 2 Reichsthalern genommen werden sollen. Bamberg am 16ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Kasten- Steuer- und Forstbeamte im Fürstenthum Bamberg.

(Die Absönderung der Abrechnungen von Pet. Cath. bis letzt. Jun., und vom 1. Jul. bis zu Ende dieses Jahres betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden sämmtliche Kasten- Steuer- und Forstbeamte des Fürstenthums Bamberg angewiesen, bey der am Ende dieses Monats zu pflegenden Abrechnung mit dem Provincialcassier-Amte, die von Petri Cath. bis letzten Juny gelieferten Summen, von jenen, welche vom 1.

July bis zu Ende dieses Jahres einbefördert wurden, zu söndern: insbesondere werden die Steuer-Aemter beauftragt, über die vom 1. Jänner bis letzten Juny an den vormals fürstlichen Hofkriegsrath, und Obereinnahmszahlmeister Sondinger, so wie über die vom 1. July bis letzten December an den Provincialcassier Steinlein gelieferten Gelder, und zwar specifisch nach den verschiedenen Rubriken an ordin. Steuer — Kriegssteuer — Schanz — Wegfrohngeld — ꝛc. besonders abzurechnen. Bamberg am 19ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Fleischmann, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die vom Professor Klebe angekündigte Fränk. Staats- und gelehrte Zeitung betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Der Professor bey der hiesigen hohen Schule Dr. Klebe, welcher als Verfasser der bisher zu Frankfurt erschienenen, rheinländischen Zeitung rühmlich bekannt ist, hat zur Fortsetzung dieser Zeitung unter dem Titel: Fränkische Staats- und gelehrte Zeitung bey der churfürstl. Landesdirection um ein Privilegium nachgesucht.

In Gemäßheit der bereits bekannt gemachten (Regierungsblatt S. 41) höchsten Entschließung Sr. Churfürstl. Durchlaucht wider den Nachdruck, wird die Bewilligung eines besondern Privilegiums für überflüßig erklärt, zugleich aber dem Verfasser zur Aufmunterung die Versicherung ertheilt, daß ihm mit statistischen Notizen über Bevölkerung, Industrie, Cultur u. s. w. zum zweckmäßigen Gebrauche an Hand gegangen werden soll, wodurch dem Talente und Fleiße desselben eine Gelegenheit gegeben ist, das herauszugebende Blatt für alle Classen von Staatsbürgern besonders nützlich und interessant zu machen. Würzburg am 16ten December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Die nach der neuern Geschäftsbehandlung bey der obersten Justizstelle in Franken zu machenden Eingaben betreffend.)

Da mit dem 1. Jänner 1804 der Baierische Gerichts-Codex und eine mit den ältern Churstaaten gleichförmige Geschäftsbehandlung in den fränkischen Provinzen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ihren Anfang nehmen wird, so sind nach der landesherrlichen Verordnung vom 1. November 1801 alle Eingaben der Partheyen und Berichte der Untergerichte an die oberste Justizstelle in Franken, in sofern sie Gegenstände betreffen, welche nach der neuern Gerichtsordnung zu behandeln sind, in der Anrede und im Contexte an Se. Churfürstliche Durchlaucht zu richten, und mit der Aufschrift:

An Seine Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern

mit dem untenstehenden Beysatze:

„Zur obersten Justizstelle in Franken

zu versehen.

In Hinsicht der nach den neuern Normen rechtshängig werdenden Streitsachen höret auch, da von der obersten Justizstelle keiner Parthey oder ihrem Sachwalter eine unmittelbare Insinuation gemacht werden wird, die provisorische Bestellung eigener Procuratoren für die dießoberste Justizstelle wieder auf, und jedem gehörig recipirten Advocaten ist es dann wieder erlaubt, bey der obersten Justizstelle Eingaben zu machen, bey denen jedoch der exhibirende Anwalt mit Bemerkung des der Parthey dafür aufgerechneten Deservits unterzeichnet seyn muß. Bamberg am 16ten December 1803.

Churfürstl. oberste Justizstelle in Franken.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern u. Bataillons im Monate Septemb. 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Würzburgischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deserteurs	wo zu Hause Ort	wo zu Hause Amt	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
de la Motte	Gemeiner Andreas Dürr	Bütthard		Bauer	—	—
detto	Tambour Jacob Schmitt	Reuterswiesen	Ebenhausen	detto	100	—
detto	Gemeiner Mich. Eichhorn	Heidingsfeld		Bader	—	—
Vacant Würzburg	Gefreyter Mich. Schmitt	Waldbüttelbrunn	Heidingsfeld	Häcker	25	—
de la Motte	Gemeiner Nicol. Müller	Burklauer	Münnerstadt	Weber	25	—
Churfürst Chev. leg.	Gemeiner Joh. Rosenthal	Kissingen		Schuhemach.	50	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Franz Hierlein	Steinbach	Prölsdorf	Taglöhner	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Sebastian [illegible]	Oberleinach	Veitshöchheim	Häcker	150	—
detto	Gemeiner Georg Kirchner	[illegible]	Veitshöchheim	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Hahn	Hohn	Waldaschach	detto	41	—

Druckfehler.

Im 45. St. S. 287. Z. 11. von unten im Verzeichn. der Deserteurs statt July lies August.
Im 51. St. S. 327. Sp. 1. Z. 15. von unten statt Gesellenstrafen lies Strafen.

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürstenthümer in Franken.



53tes Stück. Würzburg, Freytag den 30. December 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnung.

(Das mit dem Herrn Churerzkanzler erneuerte Militär-Cartel betreffend.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster Herr das im verflossenen Jahre mit Churmainz abgeschlossene Militär-Cartel im Einverständnisse mit Sr. des Herrn Churerzkanzlers Churfürstlichen Gnaden, nach seinen vorigen Bestimmungen zu erneuern geruht haben; so wird die über erwähntes Cartel erlassene landerherrliche Verordnung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 22ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

Max. Joseph, Churfürst. ꝛc.

Nachdem Wir zur Abstellung der wechselseitigen Desertion mit Churmainz ein förmliches Militär-Cartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1. Sollen alle und jede Deserteurs, welche von einer oder anderer Seits Truppen entweichen, sie mögen Namen haben, oder gebürtig seyn, wo sie wollen, es sey im Feld, Garnisonen, Standquartieren, oder sonst auf dem Lande bey den Unterthanen, ohne gehörigen Paß oder ordentlichen Abschied angetroffen werden, sowohl ohne, als auf Ersuchen, angehalten und zu Haft gebracht, sofort davon wechselweise Nachricht gegeben, und darauf zur Auslieferung alle hülfliche Hand geleistet werden.

2. Sollen alle diejenigen Soldaten, welche entweder churmainzische oder churpfalzbaierische angebohrne Unterthanen sind, und nach geschehener Publication des gegenwärtigen Cartels beweislich gegen ihren freyen Willen zu Kriegsdiensten angeworben, und mit Gewalt aufgehalten worden, ohnweigerlich und unentgeltlich losgelassen und ausgefolgt werden.

3. Alle und jede — von der Landmiliz sowohl, als sonst bereits zum Dienst conscribirte, wie auch überhaupt alle junge Mannschaft, die ihrem Landesherrn die von beyderseits präscribirten Kriegsdienste noch nicht geleistet, und sich deßfalls mit einem förmlichen Abschied oder Losschein nicht legitimiren können, obwohl dieselben gutwillig hin und wieder Dienste zu nehmen verlangen würden, sollen gar nicht angenommen, sondern die zur Landmiliz wirklich eingetheilten und conscribirten, gleich den Deserteurs von regulirten Truppen, angehalten, und davon gehörige Notification gegeben, die übrigen aber ebenfalls nicht angenommen, sondern, jedoch ohne Arretirung, zurückgeschickt, und ihres Geburtsortes Beamten davon Nachricht gegeben werden.

4. Wofern auch einer Seits Unterthanen und Landeskinder aus andern Seiten Kriegsdienste los zu seyn begehren, und wieder in ihr Vaterland sich begeben wollen, besonders wenn gebührend documentirt werden sollte, daß selbige in diesem ihrem Vaterlande zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitze einiger Grundstücke gelanget seyen; so soll denselben auf geziemendes Ansuchen, gegen Erlag 25 Reichsthaler und Vergütung der Montursrate, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimission unverweigerlich ertheilt werden.

5. Zu Verhütung alles Unterschleifes und Unordnungen sollen alle und jede Officiers, bey welchen ein Deserteur reclamirt wird, Falls derselbe von dem Deserteur nichts wissen will, die Musterrolle oder Zahlungsliste sogleich auf Begehren vorzuzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit wahrhaftem oder falschem Namen sich darin finden würde, denselben ohne einige Difficultät herbeyzuschaffen, schuldig und gehalten seyn.

6. Wenn ein Officier wissentlich einen Deserteur annimmt, und dieser von seinem Regimente, wovon er entwichen, reclamirt wird, soll derjenige Officier, der solchen Deserteur wissentlich angenommen hat, denselben sofort ohne Entgelt nicht nur wieder abfolgen lassen, sondern auch über das zur gebührenden Strafe gezogen werden.

7. Würde aber ein Deserteur bey seiner Anwerbung verhehlen, daß er vorher in eines oder des andern contrahirenden Theils Kriegsdiensten gestanden, und davon ausgetreten sey; soll derjenige, der solchen reclamirt, dem Officier, der denselben angenommen, von jedem Deserteur der Infanterie oder Cavallerie nebst Zurückgabe des herrschaftlichen Rockes und Kamisols, anstatt des Werbgeldes und andern Unkosten, in allem 12 Reichsthaler bezahlen, und dagegen die Auslieferung unverzüglich besorget, sonst aber alle und jede Deserteurs in dem Stande, wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montur und Gewehr, Falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Erstattung obbemeldter 12 Reichsthaler und Vergütung des Unterhalts zu 5 kr. pr. Tag, für jeden Deserteur ohne Unterschied, von dem Tage der Arretirung bis auf den Tag der Auslieferung inclusive, ohne alle weitere Arrests- und Transportskosten, jedoch unverweigerlich ausgefolgt, wann aber ein und anderer Deserteur herrschaftliche, oder sonst entwendete Pferde mitbringen würde, alsdann einem jeden Pferde 8 Pfund Haber, und 10 Pfund Heu, nebst dem benöthigten Strohe verrechnet, und solches nach dem marktgängigen Preis bezahlet werden.

8. Um nun so mehr allen Inconvenientien vorzukommen, soll gleich nach der Auswechslung dieses Tractats, selbiger sowohl bey der Miliz in allen Garnisonen, als auch auf dem Lande, insonderheit in den beyderseits confinirenden Aemtern publicirt, mithin den Einwohnern und Unterthanen auf das schärfste verboten

werden, von den Deserteurs entweder Montur, Gewehr, oder was es nur seyn mag, an sich zu bringen, oder zu erhandeln, wie weniger nicht denselben den mindesten Aufenthalt oder Passage zu gestatten, selbige zu verschweigen, oder zu deren Desertion, auch weitern Fortkommen den geringsten Vorschub zu leisten, und dieses zwar unter hernachgesetzter Bestrafung: nämlich Falls ein Bauer oder Unterthan wird überwiesen seyn, Pferd oder Pferdzeuge, Kleider oder Gewehre, oder sonstige Stücke von einem Deserteur der Infanterie oder Cavallerie an sich gehandelt zu haben, derselbe soll nicht allein zu deren Restitution, gehalten, sondern dazu in die Strafe von 12 Reichsthalern verfallen seyn, und darauf von den Ortsbeamten sogleich exequirt, und solche demnächst, jedesmal von dem Beamten der Casse eingeliefert, und behörig verrechnet werden. — Eine gleichmäßige Strafe ad 12 Reichsthaler sollen auch diejenigen Unterthanen sofort zu erlegen gehalten seyn, welche behörig überwiesen seyn werden, einem Deserteur einigen Aufenthalt vergönnt, oder dazu geholfen, und dessen Ergreifung bey ihres Orts Passirung, oder Vorbeygehung durch ihre Nachläßigkeit nicht vollbracht zu haben. Würde aber einer oder anderer Seits Unterthan einen wirklich dienenden Soldaten, oder einen Deserteur einer fremden Werbung überliefern, oder sich mit solchem Werbhandel nur abgeben: so soll er nicht nur nach den Landesgesetzen als ein Plagiant bestraft, sondern auch zur Bezahlung des Hand- und Anbringgeldes, nebst allem, was der Deserteur vertragen, gehalten seyn. Hingegen soll

9. allerseitigen Officiers verboten seyn, die Deserteurs außer der Botmäßigkeit ihrer Herrschaften zu verfolgen, und solche eigenmächtig aufheben zu lassen, sondern, sie sollen die Ortsvorstände behörig requiriren, selbe in Verhaft zu nehmen, und sofort in die nächste Garnison derjenigen Herrschaft, wo die Arrestirung geschehen seyn wird, zu überliefern.

Würden aber die Beamte oder Ortsvorstände nicht schleunige Assistenz leisten, sohin der Deserteur wirklich durch erwiesene Connivenz oder Saumseligkeit entkommen: so sind solche nicht nur das Handgeld, sondern auch, was der Deserteur vertragen, zu ersetzen schuldig: damit auch

10. die Unterthanen beyder contrahirenden Theile, wie nicht weniger die Militärpersonen selbst, desto mehr animirt und veranlaßt werden möchten, auf die Deserteurs ein wachsames Aug zu haben, selbe zu arretiren, und wie vorgemeldet, in die nächste Garnison derjenigen Botmäßigkeit, worunter sie angehalten werden, zu überliefern, auch sonst im mindesten keine Connivenz zu bezeigen; so ist beyderseits dahin verglichen und concertirt worden, daß von einem jeden ohne Pferd eingebrachten Deserteur von der Cavallerie, wie gleichfalls von einem Fußgänger 4 Reichsthaler — das doppelte aber für einen Berittenen zur Belohnung gereicht, und denjenigen Unterthanen oder Militärpersonen sogleich von dem Commandanten oder Vorständen des Orts, denen der Deserteur überliefert wird, bezahlt, die Auslage aber bemeldtem Commandanten oder Ortsvorstand, bey Ausfolgung erwähnten Deserteurs gleich den übrigen auf selbigen verwendeten §. 7. bestimmten Spesen refundirt werden.

11. Wenn es sich übrigens zutragen sollte, daß von beyderseits hohen Theilen Truppen, einige an fremde Mächte auf gewisse Zeit überlassen würden, oder daß dieselbe sich ganz oder einzeln sonst in fremden Landen, es sey wo es wolle, innerhalb oder außerhalb des römischen Reichs, befinden, so soll dieses Cartel in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Landen stünden. Da die festgesetzte Ablieferung der Deserteurs aber alsdann zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde, so ist sich mit der Anzeige in einem solchen

Falle zu begnügen, und wird, ob jenseitig die Abholung beliebt werden wolle, erwartet.

12. Soll diese Verbindung von dato an, so lang kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis einem oder dem andern Theile dieselbe nicht länger zu halten anständig seyn würde, in welchem Falle verstattet und abgeredet worden, daß ein Theil dem andern solches sechs Monate zuvor zu bedeuten habe, und soll vom Tage solcher Ankündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang dieser sechs Monate gegenwärtige Vereinbarung oder Cartel ihre bestätigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben seyn.

Hiernach haben sich sämmtliche Civil- und Militärbehörden in vorkommenden Fällen zu achten. München den 31. Jänner 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

(L.S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.
v Krauß.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation der untergeordneten Gerichtsstellen, des Magistrats und der Polizeydirection in Bamberg betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben sich aus mehreren Gründen überzeugt, daß es ein dringendes Bedürfniß sey, dem Magistrate sowohl, als den übrigen bisher bestandenen untergeordneten Gerichtsstellen in der Provincial-Hauptstadt des Fürstenthums Bamberg einen zweckmäßigern, und mit dem Umfange der Geschäfte mehr übereinstimmenden Wirkungskreis anzuweisen.

Höchstsie haben daher verordnet, daß

a) die verschiedenen Gerichtsstellen, welche bisher in der Provincial-Hauptstadt des Fürstenthums Bamberg bestanden sind, mit alleiniger Ausnahme des Rabineramts, welches noch dermal in seiner Categorie fortzubestehen hat, mit dem Anfange des künftigen Jahrs in eine einzige Justizbehörde, welche unter dem Namen Stadtgericht alle bürgerliche Rechtsstreite ihrer Untergebenen in erster Instanz abzuurtheilen, und die peinliche Gerichtsbarkeit unter gewißen beschränkenden Modificationen auszuüben befugt seyn sollen, ohne Unterschied vereinigt, imgleichen

b) aus der vorzüglichen Berücksichtigung, daß in administrativen Gegenständen ohne eine systematische Centralisirung nichts erzielt werden kann, das bisher getrennte Gemeindevermögen mit dem Stadtvermögen vereint, gemeinschaftlich verwaltet, und daher die obere Leitung der verschiedenen Aemter, welche bis jetzt das Vermögen der Stadt Bamberg und der verschiedenen Gemeinden, aus welchen dieselbe besteht, verwalteten, unter dem Vorsitze eines churfürstl. Commissärs in eine einzige verwaltende Stelle unter dem Namen Verwaltungsrath (Magistrat im engern Sinne) vereinbart, endlich

c) eine eigene Polizeydirection, welche alle Zweige der örtlichen Polizey in sich vereinen, und ohne irgend eine Ausnahme über alle Einwohner der Stadt Bamberg sich erstrecken solle, errichtet werde.

Nachdem aber die für die Provincial-Hauptstadt Bamberg neu constituirten Stellen demnächst werden introducirt werden, und ihre Sitzungen gleich im Anfange des künftigen Jahrs eröffnen werden, so werden die von Seiner Churfürstl. Durchlaucht hiezu gnädigst ernennten Mitglieder hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich sämmtliche Unterthanen der Provincial-Hauptstadt Bamberg, in sofern sie in dieser oder jener Rücksicht diesen neu constituirten Stellen untergeordnet sind, angewiesen, alle mit der Unterschrift ihrer Vorstände an sie ergehende Entschließungen, Erkenntnisse und Befehle bey Vermeidung der empfindlichsten und ganz unnachsichtlichen Strafe binnen den vorgesetzten Zeitfristen auf das genaueste zu befolgen, oder wenn sich nicht zu beseitigende Hindernisse ergeben, solche bey der einschlägigen Behörde vor dem Ablaufe der Termine jedesmal anzuzeigen, und sich den Umständen angemessene Verlängerungen zu erbitten, überhaupt auf alle Zahlungen, welche bisher von den einzelnen Debenten an die zeitherige Administratoren des Stadtbauamtes — der Bürgertrinkstube, Kuchenmeisterey, Stadtwochenstube — dann der Weg- und Stegpflege, oder an die Vorsteher der einzelnen Gemeinden, dahier gemacht worden sind, mit dem Anfange des künftigen Jahrs bey Vermeidung nochmaliger Zahlung an niemand Andern, als an den dermal aufgestellten Stadtkämmerer Rinecker zu leisten.

Churfürstl. Stadtgericht.

Stadtrichter.

Christoph Franz Dangel.

Stadtgerichtsräthe.

Franz Stephan Reinauld,
Franz Conrad Maximil. Stapf,
Johann Reuß,
Franz Joseph Uebelacker.

Stadtgerichts-Secretäre und Expeditoren.

Johann Leonard Dunger,
Joseph Heim.

Registrator.

Ernst Valentin Criselli.

Kanzlisten.

Carl Sebastian Erlacher,
Georg Christoph Schlegler,
Franz Joseph Gruber,
Joseph Heinrich Urban.

Rathsdiener.

Joseph Anton Ziering.

Stadtgerichts-Taxatoren.

Leonard Geldner,
Sebastian Funk,

Gerichtsdiener.

Peter Zeuner,
Georg Mayer.

Verwaltungsrath — Magistrat im engern Sinne —

Churfürstl. Commissär.

Franz Ludwig Hornthal.

Bürgermeister.

Johann Philipp Mayer,
Johann Caspar Zeis.

Verwaltungsräthe.

Joseph Sippel,
Johann Andreas Felsecker,
Johann Andreas Kirchberg,
Johann Jacob Rinecker,
Johann Friedrich Roppelt,
Johann Nicolaus Dreg,
Valentin Friedrich Jacob,
Gallus Heinrich Klietsch.

Secretär.

Lorenz Hollfelder.

Stadtkämmerer und Bau-Inspector.

Johann Jacob Rinecker.

Cassier.

Aloys Schuster.

Rechnungscommissär.

Johann Michael Deuber.

Kanzlist.

Franz Joseph Heßler.

Gerichtsdiener.

Friedrich Rußwurm,
Johann Mayer.

Churfürstl. Polizeydirection.

Polizeydirector.

Franz Ludwig Hornthal.

Polizeyinspector.

Franz Fleischmann.

Secretär.

Franz Lorenz Schierer.

Kanzlisten.

Andreas Holzmann,
Georg Lachmüller.

Districtscommissäre.

Heinrich Heber,
Conrad Maurer,
Carl Nußbaumer,
Heinrich Schreiber,

nebst

ein Feldwaibel, ein Corporal und 24 Polizeysoldaten.

Alle diejenigen Individuen, welche bey dem bisherigen Stadtmagistrate, oder den dahier bestandenen untergeordneten Gerichtsstellen, in dieser oder in jener Eigenschaft angestellt waren, und in diesem Verzeichnisse nicht namentlich vorkommen, werden ihrer zeitherigen Obliegenheiten ganz entledigt. Verschiedene befinden sich indessen in dem Falle, daß sie nebst ihrer Bürgermeister — Richter — oder Rathsherrnstelle einen oder mehrere Nebendienste verbunden haben, hinsichtlich derer sie dem Staate mit besondern Pflichten verwandt sind. Es wird daher allen jenen, welche in diesem Verhältnisse stehen, die

Fortsetzung dieser Art von Dienstverrichtungen ohne Unterbrechung, wie vorhin, zur besondern Pflicht gemacht. Dieß erstreckt sich auch auf die in dem Personal-Schema enthaltenen Individuen, welche dergleichen Nebenstellen bisher begleitet haben, in sofern diese nicht schon andern nach der Organisation des Stadtmagistrats zur Verwaltung zugetheilt, oder mit der neuen Anstellung als unvereinbarlich bereits erklärt worden sind. Gleichwie nun diejenigen, welche nach dem höchsten Rescript Sr. Churfürstl. Durchlaucht vom 28. vorigen Monats keine fernere Dienste zu verrichten haben, dessen ungeachtet bey dem ungeschmälerten Genusse ihrer decretmäßigen Besoldungen und rechtmäßigen Dienstemolumenten verbleiben, so wird auch denselben zur Obliegenheit gemacht, sich nach Erforderniß zu außerordentlichen Diensten des Magistrats gebrauchen zu lassen. Bamberg am 23ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Friedmann, Präsidialsecretär.

(Das Benehmen gegen die Mitglieder des provisorischen Ritterdirectoriums betr.)

Es ist mißliebig zu entnehmen gewesen, daß verschiedene derjenigen Rittergus-Besitzer, welche den Unterthänigkeits-Eid noch nicht geleistet haben, sich gegen die Mitglieder des angeordneten provisorischen Ritterdirectoriums Aeußerungen erlauben, welche nicht mit derjenigen Achtung vereinbarlich sind, die sie schon dieser Stelle selbst, so wie dem Ansehen der dieselbe componirenden durchgängig als Männer von Ehre und Rechtschaffenheit bekannten Individuen in allen Beziehungen schulden. Das General Land Commissariat hält es für Pflicht, sein lautes Mißfallen hierüber auszudrücken, und hiedurch bestimmt und öffentlich zu erklären, daß jede denselben directe oder indirecte zugefügt werdende Beleidigung und Zudringlichkeit als der Regierung selbst zugefügt angesehen, und dem in Gemäßheit unnachsichtlich geahndet werden solle. Bamberg am 26ten December 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Beförderung des Grafen von Frohberg zum Forst-Inspector im Fürstenthum Bamberg betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben mittels höchsten Rescripts vom 13ten v. M. den Grafen von Frohberg zum Forst-Inspector in dem Fürstenthum Bamberg gnädigst ernannt, und demselben überlassen, den unter der vormals herzoglich-Zweybrückischen Regierung erhaltenen Titel eines Oberforstmeisters außer seinen Dienstverhältnissen, und ohne Einfluß auf den in der neuen Organisation liegenden Geschäftskreis fortzuführen. Bamberg am 12ten December 1803.

(Die französischen Militär-Pensionisten betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die französische Regierung unter dem 18. Thermidor 11. Jahres (5. August l. J.) einen Beschluß gefaßt hat, nach welchem alle französische Militär-Pensionisten, welche nicht gebohrne Franzosen, und im Auslande, Helvetien ausgenommen, ansäßig sind, ihre Pensionen ausschließlich bey dem Zahlmeister der ersten Militär-Division zu Paris auf eine Anweisung des Commissaire Ordonnateur derselben Division durch einen gehörig Bevollmächtigten quartalweise beziehen sollen; so wird diese Verfügung hierdurch allen dabey Betheiligten, mit dem Zusatze, bekannt gemacht, daß die von den erwähnten Militär-Personen zu diesem Ende einzusendenden Vollmachten jedesmal durch einen von der ordentlichen Obrigkeit ihres Wohnorts ausgestellten, und von dem nächsten französischen Agenten legalisirten Lebensschein unterstützt seyn müssen. Würzburg am 16. December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präsident.

Pfister, Secretär.

(Pfarrey-Vacaturen im Würzburgischen betr.)

Die Pfarreyen Igersheim und Böttigheim sind durch das Ableben der vorigen Pfarrer in Erledigung gekommen.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Brünnstadt im Würzburgischen betr.)

Die Schulstelle zu Brünnstadt ist durch freywillige Resignation des Schullehrers Büttner in Erledigung gekommen.

(Die Erledigung der weiblichen Schulstelle zu Neustadt an der Saal im Würzburgischen betr.)

Durch die freywillige Resignation des Lehrers Zirk ist die weibliche Schulstelle zu Neustadt an der Saale in Erledigung gekommen.

Regierungsblatt

für  die

Churpfalz-baierischen

Fürstenthümer in Franken.

54tes Stück. Würzburg, Samstag den 31. December 1803.

Höchstlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Freyzügigkeit gegen die privativen Fürstenthümer von Nassau-Oranienstein betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern rc. rc.

Vermög höchsten Rescripts Seiner Churfürstl. Durchlaucht vom 13ten des vorigen Monats ist als Folge der zwischen Höchstihren vormaligen Regierungsstellen zu Mannheim am 26ten Junius und 3ten August 1782 mit der fürstlich Nassau Dillenburgischen Regierung, und zu Düsseldorf am 3ten und 21ten Junius 1783 wegen des Herzogthums Berg abgeschlossenen Conventionen, wonach gegen die privaten fürstlich Nassauischen Besitzungen Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar die gegenseitige Freyzügigkeit bestehen sollte, dann in Erwägung der in Nachsteuer- und Abschoß-Gegenständen als Regierungs-Grundsatz aufgestellten reciprocirlichen Behandlungsweise auf die geschehenen Anträge des Herrn Fürsten von Nassau-Dillenburg

„die gegenseitig freyzügige Behandlung des überziehenden Vermögens in Rücksicht auf die privativen Nassauischen Fürstenthümer Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar auf die gesammten churfürstl. Pfalzbaierischen Erblande erstrecket."

Es wird demnach allen Höchstihren untergeordneten Stellen, Aemtern und sonstigen Behörden hiemit befohlen, die Grundsätze der Freyzügigkeit in allen Fällen genau einzuhalten, wo ein Vermögen in erwähnte private fürstlich Nassau-Dillenburgische Besitzungen überzieht, es mag durch Tausch, Kauf, Schankung, Erbschaft, oder in dem Fall einer mit landesherrlicher Bewilligung vorgenommenen Auswanderung sich ereignen, indem die blos auf das Vermögen sich beziehende Freyzügigkeit von der Verbindlichkeit, die Auswanderungs-Bewilligung nachzusuchen, und von der auf Vernachlässigung der Consens-Er-

holung festgesetzten Vermögens-Confiscations-Strafe keineswegs befreyt. Bamberg am 30ten November 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die Freyzügigkeit mit dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg betr.)

Im Namen
Sein. Churfürstl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird hier öffentlich allen churfürstlichen Aemtern und sonstigen untergeordneten Stellen zur Befolgung und Darnachachtung bekannt gemacht, daß Seine Churfürstl. Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 28ten November l. J. dem Antrage des Herrn Fürsten von Schwarzenberg zu Folge die Grundsätze der wechselseitigen Freyzügigkeit gegen dessen Landesgebiet in der Art beobachtet wissen wollen, daß, wo ein Vermögen durch Tausch, Kauf, Schankung, Erbschaft, oder durch den Fall einer Auswanderung von den gesammten churfürstlichen Erbstaaten in das fürstlich Schwarzenbergische Gebiet überzieht, dieses freyzügig zu behandeln sey. Bamberg am 9ten December 1803.

Churfürstl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die Belehrung der Candidaten der staatswissenschaftlichen Section betr.)

Zur nähern Bestimmung, welche Fächer und Lehrgegenstände, theils als zu einer speciellen Wissenschaft im Zusammenhang gehörig, theils als verwandte Zweige anderer Scienzen von Juristen und von solchen, welche sich blos den Staatswissenschaften zu widmen Willens sind, studirt und auf der Universität gehört werden müssen, wird hiemit verordnet:

I. Zu den besondern Fächern einer speciellen Wissenschaft im Zusammenhang gehören auch alle diejenigen, die zum Gebiete einer Wissenschaft zwar gerechnet werden müssen, deren aber im Organisations-Rescripte der Universität nicht namentlich Erwähnung geschehen ist.

Keinem Zweifel kann es daher unterworfen seyn, daß ein Jurist das Lehen- und vaterländische Privatrecht auf der Universität studiren, und sich mit Zeugnissen diesfalls legitimiren muß, obgleich das Organisations-Rescript dieser beyden Lehrgegenstände nicht ausdrücklich gedenkt.

II. Was aber verwandte Zweige anderer Scienzen angeht; so wird
   a) dem Juristen aus dem Gebiete der Staatswissenschaft das Studium
      1) der Staatswissenschaft überhaupt,
      2) der Polizeywissenschaft,
      3) der Staatswirthschaft
      als nothwendig vorgeschrieben.

   Andere Lehrgegenstände aus diesem Fache aber, besonders die allgemeine Encyclopädie der öconomischen Gewerbs- und Cameralwissenschaften werden blos als nützlich und wünschenswerth empfohlen.

   b) Hingegen sind diejenigen, welche sich einstens im staatswissenschaftlichen Fache zu versorgen wünschen, ange-

wiesen, aus dem Gebiete der Rechtskunde die Vorlesungen
1) über Institutionen,
2) Pandecten,
3) Staatsrecht,
4) Lehenrecht,
5) deutsches gemeines Privatrecht,
6) vaterländisches Privatrecht,
7) über die Theorie des gemeinen Processes

zu hören, und bey ihren einsmaligen Gesuchen um eine Anstellung hierüber die Zeugnisse beyzubringen.

Die künftigen Examinatoren an den churfürstlichen Landesdirectionen sind auch dahin instruirt, jeden Candidaten der Rechts- oder Staatswissenschaft aus allen diesen als nothwendig vorgeschriebenen Haupt- und verwandten Lehrfächern jedesmal aufs strengste zu prüfen. Bamberg am 25ten December 1803.

Churfürstl. fränkisches General Land Commissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die Ruheversetzung des churfürstlichen Oberkriegscommissärs Seelmann betr.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben besag höchster Cabinets-Ordre vom 26ten v. M. den Oberkriegscommissär Seelmann auf dessen Ansuchen und zwar in Rücksicht seiner vieljährigen Dienste und Kenntnisse mit völliger Belassung seines bisherigen decretmäßigen Genusses, jedoch unter der Bedingniß in Ruhe zu versetzen geruht, daß er auf jedesmaliges Verlangen die erforderlichen Aufschlüsse über die hiesigen Localitäts- und ältern Dienstverhältnisse zu ertheilen verbunden bleibe. Bamberg am 28ten December 1803.

Churfürstl. fränkisches General LandCommissariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Weisung
an sämmtliche Beamte in dem Fürstenthum Bamberg.

(Die im Monate Sept. d. J. aus dem churfürstl. Militär-Dienste entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden die churfürstlich Bambergischen Steuerämter andurch angewiesen, auf die im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen, und im Verlauf des Monats September meineidig entwichenen Bambergischen Landeskinder, genaue Amtsaufsicht zu halten, solche im Betretungsfalle zum gefänglichen Verhaft zu nehmen, so wie die betreffenden Aemter mit der gesetzlichen Vermögens-Confiscation fürzuschreiten, und wie dieses geschehen, binnen 8 Tagen zu berichten haben. Bamberg am 13. December 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Stephan Freyherr von Stengel.

Hanauer.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate Sept. 1803 entwichenen und in Listen ausgeführten churfürstl. Bambergischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs	Wo zu Hause		Stand der Eltern	ausgemacht. Vermögen.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Ysenburg	Gemeiner Nicolaus Jäger	Bussendorf	Döringstadt	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Haaß	Hundsboden	Ebermannstadt	Schäfer	—	—
detto	Gemeiner Balth. Moppert	Bamberg		Kürschner	—	—
Artillerie	Ouvrier Adam Langhans	Knezgau	Zeyl	Schmied	—	—
Ysenburg	Gemeiner Johann Kreim	Horbach	Markschorgast	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Friedr. Bűllerich	Freyahorn	Waischenfeld	Taglöhner	—	—

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 31. December 1803.

Getreid-Gattung	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkisch fl.	fränkisch Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	fränkisch Batz.	Mltr.	fränkisch fl.	fränkisch Batz.	Mltr.
An Weitzen	80	11	10	72	11	6	58	11	—	210
An Korn	29	8	5	30	8	4	13	8	2	72
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachricht. Das Register zu diesem Jahrgange wird nächstens erscheinen.

Register
über
den ersten Jahrgang des Regierungsblatts 1803.

Anmerkung. Die jedesmal zu Ende gesetzte Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

A.

B.

C.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Inv. № 99.

